Gesetze betreffend den feldschutz, nebst allen ergänzenden ...

Rudolf Svëtlik, Austria

Digitized by Google

Laws
Collections

HARVARD LAW LIBRARY

Received [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Achter Band. — Zweite Abteilung.

Feldschutz.

Wien, 1906.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Gesetze

betreffend den

Feldschutz

nebst

allen ergänzenden und erläuternden

Verordnungen

mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den

Entscheidungen des

Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze.

Elfte Auflage

verbessert, ergänzt und vermehrt

von

JUDr. Rudolf Světlik

Ministerialsekretär im k. k. Ackerbauministerium.

Wien, 1906.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

OCT 7 1920

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung
in Wien.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Bestimmungen über den Feldschutz waren bisher mit den Vorschriften über das Forstwesen in einem Bande unserer Taschenausgabe der österreichischen Gesetze vereint.

Seit der letzten im Jahre 1897 veranstalteten Auflage des Bandes „Forstwesen und Feldschutz" haben sich Gesetzgebung und Judikatur auf diesen Gebieten so reich entwickelt, daß die bisherige Vereinigung der Vorschriften über den Feldschutz mit denen über das Forstwesen aufgegeben und dem Feldschutze ein besonderer Band unserer Sammlung gewidmet werden mußte.

**Manzsche k. u. k. Hof-Verlags-
u. Universitäts-Buchhandlung.**

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Das zum Schutze der Landeskultur aufgestellte Wachpersonale.

Seite

Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales . . . 1

A. Vorschriften, betreffend die Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal:

Galizien, Gesetz vom 4. September 1892, LGBl. Nr. 74 6

Görz-Gradiska, Gesetz vom 15. Februar 1896, LGBl. Nr. 10 9

Istrien, Gesetz vom 30. November 1901, LGBl. Nr. 10 ex 1902 14

Mähren, Gesetz vom 1. Mai 1896, LGBl. Nr. 53 18

Österreich ob der Enns, Gesetz vom 11. Februar 1891, LGBl. Nr. 11 22

Österreich unter der Enns, Gesetz vom 22. November 1901, LGBl. Nr. 90 27

Salzburg, Gesetz vom 6. März 1899, LGBl. Nr. 8 31

Vorarlberg, Gesetz vom 14. Februar 1891, LGBl. Nr. 18 36

B. Vorschriften, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, für:

Böhmen, Gesetz vom 21. Februar 1885, LGBl. Nr. 41 40

Bukowina, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 17, Verordnung vom 25. Oktober 1887, LGBl. Nr. 28 . . . . 41, 42

Digitized by Google

Seite

Dalmatien, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 28, Kundmachung vom 31. Oktober 1887, LGBl. Nr. 34, und vom 18. September 1889, LGBl. Nr. 14 . . . . 42—44

Galizien, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 42, Verordnung vom 28. November 1887, LGBl. Nr. 65 . . . . 44, 45

Görz-Gradiska, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 23, Verordnung vom 24. August 1887, LGBl. Nr. 24 46

Istrien, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 21, Verordnung vom 24. August 1887, LGBl. Nr. 22 . . . . 47, 48

Kärnten, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 26, Verordnung vom 16. Juli 1887, LGBl. Nr. 27 . . . . 48, 49

Krain, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 28, Verordnung vom 2. Dezember 1887, LGBl. Nr. 29 . . . . 49, 50

Mähren, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 75, Kundmachung vom 18. Juni 1887, LGBl. Nr. 76 . . . . 51, 52

Österreich ob der Enns, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 18, Kundmachung vom 12. Oktober 1887, LGBl. Nr. 25 . . . 52, 53

Österreich unter der Enns, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 42, Kundmachung vom 22. Juli 1887, LGBl. Nr. 46 54

Salzburg, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 16, Verordnung vom 29. November 1887, LGBl. Nr. 28 . . . . 55, 56

Schlesien, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 33, Kundmachung vom 12. Juli 1887, LGBl. Nr. 34 und vom 12. Juli 1903, LGBl. Nr. 39 . 56, 57

Steiermark, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 39, Verordnung vom 5. August 1887, LGBl. Nr. 40 . . . . 58 59

Tirol, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 31, Erlaß vom 6 August 1887, Z. 15.727 . 59, 60

Vorarlberg, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 32 61

Digitized by Google

II. Feldschutzgesetze.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Seite

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28 (Feldschutzgesetz für Österreich ob und unter der Enns und Salzburg) 62

Ministerialerklärung vom 28. April 1842, betreffend Übereinkunft zwischen Österreich und Preußen zur Verhütung von Feldfreveln an den Landesgrenzen . 77

Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1844, Pol. Ges. Slg. Bd. 72, Nr. 64, betreffend Übereinkommen zwischen Österreich und Bayern zur Verhütung von Feldfreveln an den Landesgrenzen 78

Ministerialerklärung vom 2. Oktober 1855, RGBl. Nr. 176, über die Übereinkunft zwischen Österreich und Sachsen zur Verhütung von Feldfreveln an der Landesgrenze 79

B. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen.

Böhmen, Feldschutzgesetz vom 12. Oktober 1875, LGBl. Nr. 76 80

Bukowina, Feldschutzgesetz vom 5. August 1875, LGBl. Nr. 21 96

Dalmatien, Feldschutzgesetz vom 13. Februar 1882, LGBl. Nr. 18 109

Statthaltereikundmachung vom 11. Oktober 1889, LGBl. Nr. 18 126

Statthaltereikundmachung vom 7. Jänner 1902, LGBl. Nr. 3 128

Galizien, Feldschutzgesetz vom 17. Juli 1876, LGBl. Nr. 28 130

Görz-Gradiska, Feldschutzgesetz vom 18. März 1876, LGBl. Nr. 11 142

Gesetz vom 18. Juni 1879, LGBl. Nr. 13, die Bienenzucht betreffend 156

Gesetz vom 26. Mai 1896, LGBl. Nr. 19, für Görz, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen . . 160

Istrien, Feldschutzgesetz vom 28. Mai 1876, LGBl. Nr. 18 161

Gesetz vom 11. November 1883, LGBl. Nr. 11 ex 1884, betreffend das Halten und Weiden von Ziegen 174

Digitized by Google

Seite

Kärnten, Feldschutzgesetz vom 28. März 1875, LGBl. Nr. 22 . . . 178
Gesetz vom 24. Februar 1885, LGBl. Nr. 12, betreffend die Ordnung der Wanderbienenweide . 192
Krain, Feldschutzgesetz vom 17. Jänner 1875, LGBl. Nr. 8 . . . 194
Gesetz vom 28. Mai 1898, LGBl. Nr. 28, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen und des Blagayschen Seidelbastes . . . 207
Landesregierungsverordnung vom 11. September 1860, LGBl. Nr. 43 (Weingartenordnung) . . 208
Mähren, Feldschutzgesetz vom 13. Jänner 1875, LGBl. Nr. 12 . . . 211
Schlesien, Feldschutzgesetz vom 30. Juni 1875, LGBl. Nr. 21 . . . 225
Steiermark, Feldschutzgesetz vom 10. April 1904, LGBl. Nr. 57 . . . 238
Gesetz vom 30. Mai 1898, LGBl. Nr. 46, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen . . . 252
Gesetz vom 2. Mai 1886, LGBl. Nr. 26 (Winzerordnung) . . . 252
Tirol, Feldschutzgesetz vom 29. Dezember 1902, LGBl. Nr. 13 ex 1903 . . . 258
Statthaltereiverordnung vom 14. Februar 1903, LGBl. Nr. 14 . . . 270
Gesetz vom 7. August 1892, LGBl. Nr. 24, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß . . 271
Triest, Feldschutzgesetz vom 20. März 1882, LGBl. Nr. 13 . . . 271
Vorarlberg, Feldschutzgesetz vom 28. März 1875, LGBl. Nr. 18 . . . 281

III. Vorschriften in Betreff der Bekämpfung der für die Landeskultur schädlichen Tiere.

a) Vorschriften zur Abwehr der Reblaus.

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Gesetz vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) . . . 296

Seite

Gesetz vom 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886, womit das Gesetz vom 3. April 1875, teilweise abgeändert und ergänzt wird 303

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 4 ex 1886, zum Gesetz vom 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886 307

Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1890, RGBl. Nr. 144, wegen Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus 310

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1891, RGBl. Nr. 67, wegen Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus 312

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903, RGBl. Nr. 91, betreffend Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus 313

Gesetz vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juli 1890, RGBl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylloxerierter Weingärten 314

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. April 1902, RGBl. Nr. 88 315

Gesetz vom 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150, wegen Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen bei Reblausschäden 317

Gesetz vom 23. August 1895, RGBl. Nr. 138, Ergänzung des Gesetzes vom 28. August 1892, betreffend Begünstigungen und Unterstützungen bei Reblausschäden 319

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Oktober 1891, RGBl. Nr. 157, zum Gesetz 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150 320

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juni 1902, RGBl. Nr. 137, zum Gesetze vom 3. Oktober 1891, betreffend Vorschüsse aus Anlaß von Reblausschäden 321

Gesetz vom 16. Juni 1894, RGBl. Nr. 127, Gebührenerleichterungen bei Darlehen aus Anlaß von Reblausschäden 325

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1902, RGBl. Nr. 92, zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Juni 1894, RGBl. Nr. 127 326

Digitized by Google

Seite

Gesetz vom 26. Juni 1894, RGBl. Nr. 138, betreffend Grundsteuerbegünstigung der Weinanpflanzungen . 327

Gesetz vom 26. Juni 1894, RGBl. Nr. 139, betreffend Abschreibung der Grundsteuer bei von der Reblaus befallenen Weingärten 329

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1893, RGBl. Nr. 100, betreffend Ausnahmen vom Gesetz vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61 329

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. März 1890, RGBl. Nr. 34, betreffend Verkehr mit bewurzelten Reben 331

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen 332

Internationale Konvention vom 3. November 1881, RGBl. Nr. 105 ex 1882, betreffend die Reblaus . 336

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, RGBl. Nr. 107, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus 342

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. Jänner 1885, RGBl. Nr. 13, betreffend die Durchfuhr von Bodenerzeugnissen unter zollamtlichen Kolloverschlüssen 350

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Mai 1883, RGBl. Nr. 58, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Konvention vom 3. November 1881, auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände . 350

2. Besondere Bestimmungen.

Böhmen, Ministerialverordnung vom 24. November 1903, RGBl. Nr. 240 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten) 352

Ministerialverordnung vom 9. März 1903, RGBl. Nr. 61, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben 354

Seite

Dalmatien, Ministerialverordnung vom 21. Mai 1902, RGBl. Nr. 110 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten 355

Kärnten, Verordnung der Landesregierung vom 23. Dezember 1893, LGBl. Nr. 37, betreffend Erleichterung des Verkehres mit Vegetabilien, verrottetem Stalldünger, Weinlesetrauben und Trestern 358

Krain, Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1902, RGBl. Nr. 239 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten) 359

Küstenland, Statthaltereikundmachung vom 24. Dezember 1893, LGBl. Nr. 39, betreffend Erleichterung des Verkehres mit Vegetabilien, verrottetem Stalldünger, Weinlesetrauben und Trestern 361

Mähren, Ministerialverordnung vom 13. Dezember 1902, RGBl. Nr. 238 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten) 363

Niederösterreich, Ministerialverordnung v. 22. April 1897, RGBl. Nr. 101 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten 365

Steiermack, Ministerialverordnung vom 5. Juni 1903, RGBl. Nr. 128 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten) 368

Tirol, Ministerialverordnung vom 5. Februar 1902, RGBl. Nr. 32 (Landeskommission für Weinbauangelegenheiten) 370

Statthaltereiverordnung vom 15. Februar 1900, LGBl. Nr. 14, betreffend die Überwachung des Weinbaugebietes 372

Statthaltereiverordnung vom 21. September 1902, LGBl. Nr. 31, betreffend die von den aufgestellten Vertrauensmännern in Reblausangelegenheiten zu führenden Register 380

Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1902, RGBl. Nr. 206, LGBl. Nr. 6 ex 1903, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben 380

Statthaltereiverordnung vom 23. Jänner 1903, LGBl. Nr. 8, betreffend die Führung von Verzeichnissen seitens der zum Verkaufe von Wurzelreben befugten Rebzüchter 382

Digitized by Google

Seite

Statthaltereikundmachung vom 24. Dezember 1893, LGBl. Nr. 39, betreffend die Erleichterung des Verkehres mit Vegetabilien, verrottetem Stalldünger, Weinlesetrauben und Trestern . . . 384

b) Vorschriften zur Abwehr des Koloradokäfers und der San José-Schildlaus.

Ministerialverordnung vom 29. April 1875, RGBl. Nr. 73, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 385
Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 54, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Pflanzen und von mit der San José Schildlaus behaftetem frischen Obste aus Amerika . 386
Erlaß des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1898, Z. 8428 (Instruktion) 387

c) Vorschriften, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

Böhmen, Gesetz vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 38 389
Bukowina, Gesetz vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 22 392
Dalmatien, Gesetz vom 18. März 1887, LGBl. Nr. 19 (Bekämpfung des Rebenstechers) 396
Görz-Gradiska, Gesetz vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 34 397
Istrien, Gesetz vom 2. September 1870, LGBl. Nr. 45 400
Kärnten, Gesetz vom 30. November 1870, LGBl. Nr. 55 402
Krain, Gesetz vom 17. Juni 1870, LGBl. Nr. 21 . 404
Mähren, Gesetz vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 37 407
Österreich unter der Enns, Gesetz vom 10. Dezember 1868, LGBl. Nr. 4 ex 1869 411
Gesetz vom 26. August 1899, LGBl. Nr. 72, betreffend Hintanhaltung und Vertilgung der Blutlaus des Apfelbaumes 412
Statthaltereiverordnung vom 18. November 1899, LGBl. Nr. 73 414
Salzburg, Gesetz vom 18. Jänner 1872, LGBl. Nr. 8 415
Schlesien, Gesetz vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 33 419
Steiermark, Gesetz vom 10. Dezember 1868, LGBl. Nr. 5 ex 1869 422

Seite

Tirol, Gesetz vom 16. Mai 1874, LGBl. Nr. 34 . . 426

Triest, Gesetz vom 14. April 1885, LGBl. Nr. 14 . 430

Vorarlberg, Gesetz vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 40 431

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Mai 1899, RGBl. Nr. 91, betreffend die Zollbehandlung von Raupenleim und anderer Raupenvertilgungsmitteln . . . 435

d) Vorschriften, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 13. Juli 1895, RGBl. Nr. 121, betreffend den Bezug des Löfflerschen Mäusebazillus aus dem Auslande 435

Böhmen, Verordnung des Statthalters vom 16. März 1896, LGBl. Nr. 20, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse 435

Kundmachung des Statthalters vom 11. April 1896, LGBl. Nr. 26, Belehrung zur Verordnung vom 16. März 1896 437

Galizien, Statthaltereiverordnung vom 17. April 1896, LGBl. Nr. 20, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse 439

Statthalteikundmachung vom 17. April 1896, LGBl. Nr. 21 (Belehrung) 442

Niederösterreich, Gesetz vom 30. Juni 1898, LGBl. Nr. 44, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse . 446

Statthaltereiverordnung vom 25. Juli 1898, LGBl. Nr. 45 zum Gesetze vom 30. Juni 1898, LGBl. Nr. 44 448

Schlesien, Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 1892, LGBl. Nr. 20, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse 455

Kundmachung der Landesregierung vom 21. Februar 1892, LGBl. Nr. 21, Belehrung zur Verordnung vom 21. Februar 1892 457

IV. Vorschriften, betreffend die Bekämpfung der für die Landeskultur schädlichen Pflanzen.

Böhmen, Gesetz vom 13. Oktober 1880, LGBl. Nr. 78, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Kleeseide 459

Digitized by Google

Seite

Kundmachung des Statthalters vom 21. Dezember 1886, LGBl. Nr. 87, zum Gesetz vom 13. Oktober 1880 460

Erlaß des Statthalters vom 17. Mai 1888, Z. 106.711 ex 1887, betreffend Anwendung des Gesetzes vom 13. Oktober 1880 461

Gesetz vom 16. Mai 1898, LGBl. Nr. 37, betreffend den Schutz der Weingärten gegen den Rebenmehltau 462

Bukowina, Gesetz vom 5. Juni 1896, LGBl. Nr. 24, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln 464

Verordnung der Landesregierung vom 18. September 1896, LGBl. Nr. 25, zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juni 1896 466

Dalmatien, Gesetz vom 7. Juni 1891, LGBl. Nr. 19, betreffend das Zusammenwirken der Interessenten zur Bekämpfung der Peronospora 468

Verordnung der Statthalterei vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 10, Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 7. Juni 1891 469

Galizien, Gesetz vom 17. Februar 1885, LGBl. Nr. 41, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und schädlichen Disteln 472

Verordnung der Statthalterei vom 20. August 1885, LGBl. Nr. 42, über die Durchführung des Gesetzes vom 17. Februar 1885 473

Krain, Gesetz vom 11. Februar 1883, LGBl. Nr. 10, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und anderer Unkräuter 475

Verordnung des Landespräsidenten vom 29. April 1883, LGBl. Nr. 11, zum Gesetz vom 11. Februar 1883 476

Mähren, Gesetz vom 9. Dezember 1883, LGBl. Nr. 2 ex 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel 478

Verordnung des k. k. Statthalters vom 9. Jänner 1885, LGBl. Nr. 3, zum Gesetz vom 9. Dezember 1883 479

Digitized by Google

Seite

Niederösterreich, Gesetz vom 2. Jänner 1883, LGBl. Nr. 31, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Kleeseide 481
Verordnung des Statthalters vom 5. März 1883, LGBl. Nr. 46, zum Gesetz vom 2. Jänner 1883 482
Steiermark, Gesetz vom 9. Jänner 1882, LGBl. Nr. 10, betreffend die Vertilgung von Kleeseide, Ackerdistel, des Sauerdorn- und des Kreuzdornstrauches 484
Verordnung des Landesausschusses vom 1. Juni 1882, LGBl. Nr. 27, zum Gesetz vom 9. Jänner 1882 485
Verordnung des Landesausschusses vom 29. Oktober 1904, LGBl. Nr. 91, mit welcher die Verordnung vom 1. Juli 1882, LGBl. Nr. 27, ergänzt wird 487

Nachtrag.

Görz und Gradiska, Gesetz vom 4. April 1906, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und anderer Unkräuter 488

Alphabetisches Register 490
Chronologisches Register 497

I. Das zum Schutze der Landeskultur aufgestellte Wachpersonale.

Gesetz 16. Juni 1872,

betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales.

(RGBl. Nr. 84.)

§ 1. Wird zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, auf Grund von Landesgesetzen, ein besonderes Wachpersonale aufgestellt, so haben in Ansehung der amtlichen Stellung der zu demselben gehörigen Wachmänner (Aufseher, Hüter usw.), wenn diese durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, ohne Unterschied, ob sie in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, die nachfolgenden Bestimmungen insoweit in Anwendung zu kommen, als die den Wirkungskreis der Wachmänner regelnden Anordnungen nicht einschränkende Verfügungen enthalten.

(Für einige Länder bestehen besondere Gesetze, welche die Bestätigung und Beeidigung des Wachpersonales für die Landeskultur einheitlich, nämlich für alle Zweige der Landeskultur regeln; diese besonderen Gesetze folgen unmittelbar nach diesem Reichsgesetze. In den anderen Ländern sind in dieser Richtung jene Vorschriften maßgebend, welche, sofern es sich um das Wachpersonale für den Forst und die Jagd handelt, in der Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz 1. Juli 1857, RGBl. Nr. 124 (abgedruckt in dem Bande „Forstwesen" dieser Sammlung) und sofern es sich um den Feldschutz im engeren Sinne handelt, in den Feldschutzgesetzen enthalten sind.)

§ 2. Die Wachmänner sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen, und genießen die in den Gesetzen gegründeten

Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

Vgl. §§ 68, 69, 70, 71, 72, 81, 82, 312, 313 und 314 StG. Das auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, im Wege der Landesgesetzgebung für einzelne Zweige der Landeskultur eingeführte Wachpersonal kann nur unter der Voraussetzung dieses Gesetzes als Wache, beziehungsweise als eine unter dem Schutzbereiche des § 68 StG. gestellte obrigkeitliche Person angesehen werden, d. h. nur dann, wenn es in Ausübung seines Dienstes mit den Attributen des Wachdienstes versehen ist, nämlich das ihm vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen trägt. (E. des OGH. vom 5. Juni 1880, Z. 4605.)

(Die Vorschriften für das Dienstzeichen folgen nach diesem Reichsgesetze.)

Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugnis finden auch auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Wachmänner Anwendung.

Vgl. §§ 258 und 458, sowie § 453, Abs. 3 und § 460 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119.

§ 3. Der Wachmann darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde, und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene

a) dem Wachmanne unbekannt ist, oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen Wohnsitz hat, oder

b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft, oder sich an ihm vergreift, oder

c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat.

2. Wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe.

Die im Erlasse des Finanzministeriums 28. April 1864, Z. 9173 enthaltene Erklärung, daß dem beeideten Forst- und Jagdschutz-

personale das im § 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes 27. Okt. 1862 (RGBl. Nr. 88) näher normierte Recht zur selbständigen Vornahme von Hausdurchsuchungen zukomme, ist als nicht mehr zutreffend zu betrachten, weil das vorliegende Gesetz 16. Juni 1872 bei Angabe der Maximalgrenzen der diesem Wachpersonale zustehenden Befugnisse jenes Recht nicht erwähnt und weil kein Gesetz besteht, welches — entsprechend der Anforderung des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes — ein Hausdurchsuchungsrecht dieser Organe zum Behufe der polizeilichen Aufsicht regeln würde.

§ 4. Wenn eine Person, welche nach § 3 in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

Dem zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonale (Feld-, Forst-, Jagdschutzpersonale usw.), auf welches die Handelsministerialerlässe 13. Nov. 1852, Z. 22011 HMV. Nr. 90 und 27. Juni 1874, Z. 19119, Nr. 82, betreffend das Betreten der Eisenbahnen durch die Sicherheits- und Finanzorgane, nicht Anwendung finden, ist derzeit im Sinne des § 96 der Eisenbahnbetriebsordnung 16. Nov. 1851, RGBl. Nr. 1 ex 1852, das Betreten der Bahnanlagen und das Überschreiten des Bahnkörpers, außer an den hiezu allgemein festgesetzten Punkten, nicht gestattet. Nachdem nun diese Organe in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere wenn es sich darum handelt, die Verübung einer strafbaren Handlung zu verhindern, oder den Übertreter zu verfolgen, oder solche Gegenstände aufzusuchen, welche sich zur Verübung einer strafbaren Handlung eignen oder von einer solchen herrühren, in die Lage kommen können, die Bahnanlagen zu betreten und in dieser Richtung von Seite von Grundbesitzern und Jagdinhabern wiederholt Ansuchen gestellt worden sind, so behält sich das Handelsministerium auf Grund des mit den Ministerien des Innern und für Ackerbau gepflogenen Einvernehmens vor, über spezielles Ersuchen unter den von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse der betreffenden Bahnstrecke und des Haftgesetzes 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, festzustellenden Bedingungen zu gestatten, daß die im Eingange erwähnten Aufsichtsorgane in Ausübung ihres Dienstes die Bahnanlagen betreten und zur unmittelbaren Verhinderung einer Gesetzübertretung oder bei Verfolgung eines Gesetzübertreters die Bahn auch außerhalb der bestimmten Bahnübergänge überschreiten. Das bezügliche Ansuchen haben die Dienstherren unmittelbar bei der betreffenden Eisenbahnverwaltung anzubringen, welche dasselbe in Begleitung ihrer Anträge an das Handelsministerium vorzulegen hat.

In jedem einzelnen Falle sind die bezeichneten Aufsichtsorgane, für welche die besondere Erlaubnis erteilt wird, von Seite der Bahnverwaltungen mit Legitimationen zu versehen, und ist das betreffende Bahnaufsichtspersonale genau zu informieren. Die Benützung der

1*

Bahn als Fußweg bleibt auch diesen Organen untersagt (Erlaß des Handelsministeriums 31. Dez. 1878, Z. 35834).

Das Eisenbahnministerium findet sich bestimmt, die dem Handelsministerium laut dessen Erlaß vom 31. Dez. 1878, Z. 35834, vorbehaltene und nunmehr dem Eisenbahnministerium zustehende Befugnis zur Erteilung der Bewilligung zum Betreten der Bahnanlagen durch das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte Wachpersonal (Feld-, Forst-, Jagdschutzpersonal usw.) rücksichtlich der k. k. österreichischen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen den Staatsbahndirektionen zu übertragen. Bei Ausübung dieser Befugnis sind nachfolgende Grundsätze zu beachten: 1. Die Bewilligung zum Betreten der Bahnanlagen im Sinne des eingangs berufenen Erlasses darf nur an die in diesem Erlasse erwähnten Organe und nur im Falle tatsächlichen Bedürfnisses erteilt werden. 2. Zur Sicherstellung des Ärars hat der Dienstgeber des betreffenden Wachorganes mittels Reverses, in welchen auch die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln aufzunehmen sind, unter denen das Betreten der Bahn gestattet wird, die Vertretungsleistung für alle Schadenersätze zuzusichern, welche im Falle des Verunglückens dieses Wachorganes etwa seitens des Ärars nach dem Haftpflichtgesetze zu leisten wären. Bei nicht zweifelloser Solvenz des Dienstgebers ist Bürgschaft, unter Umständen hypothekarische Sicherstellung zu verlangen. Hinsichtlich der l. f. Wachorgane ist von der Ausstellung formeller Haftungsreverse abzusehen, und genügt die schriftliche Zusicherung der Schadloshaltung durch die vorgesetzte Behörde der betreffenden Wachorgane. 3. Die im Revers namentlich aufzuführenden Wachorgane sind mit Legitimationen zu versehen und müssen diese Legitimationen bei Übernahme mit der eigenhändigen Unterschrift an der vorgesehenen Stelle versehen werden. Auf der Rückseite der Legitimation sind die speziellen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen anzugeben, unter welchen die Bahn betreten werden darf. Die Legitimation muß dem Bahnaufsichtspersonal auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden, und müssen sich die Wachorgane den Weisungen des Bahnaufsichtspersonales unbedingt fügen. Die Legitimationen können im Bedarfsfalle auch doppelsprachig aufgelegt werden. 4. Die Legitimationen sind nebst der zugehörigen Juxta bei der Staatsbahndirektion auszustellen, müssen die Unterschrift des Staatsbahndirektors oder eines seiner Stellvertreter tragen und mit dem Trockenstempel der Staatsbahndirektion abgestempelt werden. Die Legitimationen sind genau in Evidenz zu halten und haben eine fortlaufende Numerierung zu erhalten. Von der erfolgten Ausstellung einer Legitimation sind die zuständigen Bahnaufsichtsorgane jeweilig mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, strenge darüber zu wachen, daß die gestellten Bedingungen seitens der Berechtigten genau eingehalten werden, widrigenfalls die erteilte Bewilligung zu widerrufen ist. Die von der bestandenen Generaldirektion der österr. Staatsbahnen oder den Direktionen der verstaatlichten Bahnen ausgestellten Legitimationen

treten hiedurch außer Kraft und sind eventuell durch solche der Staatsbahndirektion zu ersetzen. (Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 10. September 1898, Z. 6280.)

Siehe auch Punkt 3 der österr.-sächsischen Konvention vom Jahre 1855, weiter unten.

§ 5. Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden.

Die Pfändung von Effekten, die nicht Tatwerkzeuge oder Produkte des Frevels sind, bilden keinen Akt der Dienstverrichtung des Schutzpersonales. (E. des OGH. vom 14. Dez. 1885, Z. 10041.)

§ 6. Auch außer dem Falle der Betretung auf frischer Tat, ist der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren, oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

§ 7. Die durch einen Wachmann in Verwahrung genommenen Personen, sowie die abgenommenen Sachen, sind sofort der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben, insoweit nicht durch besondere Gesetze etwas anderes angeordnet ist.

In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im § 4 des Gesetzes 27. Okt. 1862, Nr. 87, RGB. zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden.

Vgl. das Gesetz vom 27. Okt. 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, dann § 177 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung.

§ 8. Die bereits bestehenden Anordnungen über das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte Wachpersonale werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und des Ackerbaues beauftragt.

Vorschriften

betreffend die Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales.

(Siehe Bemerkung zum § 1 des vorstehenden Reichsgesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.)

Galizien.

Gesetz 4. September 1892,

betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte öffentliche Wachpersonal

(LGBl. Nr. 74.)

§ 1. Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes 16. Juni 1872, Nr. 84 RGBl., erfolgt ohne Unterschied, ob der Wachmann bloß für den Schutz einzelner oder für jenen mehrerer Zweige der Landeskultur (Forst-, Jagd-, Feldschutz, dem Schutze der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen usw.) bestellt ist, für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt.

§ 2. Für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur kann derjenige bestätigt und beeidigt werden, welcher: 1. das Staatsbürgerrecht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt, und 2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles oder der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes 28. Mai 1881, Nr. 47 RGBl., oder im § 1 des Gesetzes 25. Mai 1883, Nr. 78 RGBl., angeführten Vergehen, beziehungsweise Übertretungen verurteilt worden sind, dürfen während der im Gesetze 15. November 1867, Nr. 131 RGBl., festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beeidigt werden.

§ 4. Die Bestätigung und Beeidigung ist solchen Personen zu verweigern, welche infolge körperlicher oder geistiger

Gebrechen, sowie wegen nachgewiesener Unsittlichkeit, oder infolge eines vollkommenen Mangels an Vertrautheit mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache zum Wachdienste ungeeignet erscheinen, ferner auch solchen, die nicht vollkommen vertrauenswürdig sind.

§ 5. Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeidigten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im § 3 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache und können dieselben vor Ablauf des im § 3 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 4 angeführten Umstände erst nach erfolgter Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte dem Wachorgane seitens der politischen Bezirksbehörde auf immer oder zeitweise entzogen werden; in beiden Fällen ist die Legitimation einzuziehen (§ 10).

§ 6. Das für den Schutz der Landeskultur beeidete Wachorgan verliert die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers, noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet.

§ 7. Ein durch seinen Dienstgeber vom Wachdienste entferntes Wachorgan darf die Rechte einer öffentlichen Wache nicht ausüben. Wird jedoch das Wachorgan für den Wachdienst abermals bestellt, so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keinerlei Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der nach § 11 dieses Gesetzes erstatteten Anzeige an die zuständige politische Behörde.

§ 8. Über die Zulässigkeit der Bestätigung und der Beeidigung einer öffentlichen Wache, sowie über den Verlust und die Entziehung der durch die Beeidigung erworbenen Rechte hat jene politische Bezirksbehörde zu erkennen, in deren Sprengel das dem Wachorgane zugewiesene Schutzgebiet liegt.

Ist jedoch dieses Schutzgebiet in den Sprengeln mehrerer politischer Bezirksbehörden gelegen, so ist zur Fällung dieser Erkenntnisse jene politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das Schutzorgan als solches seinen Wohnsitz haben wird.

§ 9. Gegen dieses Erkenntnis kann von demjenigen, welchem die politische Bezirksbehörde die Bestätigung und Be-

eidigung verweigert, oder die Rechte einer öffentlichen Wache entzogen hat (§ 5) binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an, die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

§ 10. Die Beeidigung des Wachorganes hat nach der im Anhange A enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

Dem beeidigten Wachorgane ist eine nach dem im Anhange B enthaltenen Formulare auszustellende Legitimation auszufolgen.

§ 11. Die die Wachorgane bestellenden Dienstgeber sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 fl. verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres beeidigten Wachpersonales, sowie hinsichtlich der demselben zugewiesenen Schutzgebiete der betreffenden politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Legitimation binnen vier Wochen anzuzeigen.

Die angezeigten Veränderungen sind in der Legitimation von der politischen Bezirksbehörde ersichtlich zu machen.

§ 12. Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 13. Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch die Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte.

Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landeskultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Zweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur bestätigt und beeidigt werden.

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Ackerbauminister und Meinen Minister des Innern.

Anhang A.

A. Eidesformel.

Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Schutz der Landeskultur in dem mir jeweils zugewiesenen Schutzgebiete stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutz anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgend eine Weise zu schädigen trachten oder wirklich beschädigen ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keine Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintantzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!

(Von dem Abdrucke des Formulares B wird hier Umgang genommen.)

Görz-Gradiska.

Gesetz 15. Februar 1896,

betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal.

(LGBl. Nr. 10.)

§ 1. Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, Nr. 84 RGBl., erfolgt — ohne Unterschied, ob der Wachmann bloß für den Schutz einzelner oder für jenen mehrerer Zweige der Landeskultur (Forst-, Jagd-, Feldschutz, den Schutz der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen) bestellt ist — für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt.

§ 2. Für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur kann derjenige bestätigt und beeidigt werden, welcher

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt,

2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, und hinsichtlich dessen

3. die politische Bezirksbehörde sich durch entsprechendes Befragen die Überzeugung verschafft hat, daß derselbe mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache hinreichend vertraut ist.

§ 3. Die im § 2 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850, RGBl. Nr. 63, oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1889, Nr. 23 RGBl.. mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, beziehungsweise durch die gemäß der §§ 27 und 49 der letzterwähnten Verordnung eintretende Befreiung von der Ablegung dieser Prüfungen.

An Stelle der Vdg. 11. Februar 1889, RGBl. Nr. 23, ist jetzt die MV. vom 3. Februar 1903, RGBl. Nr. 30 getreten.

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung 14. Juni 1889, Nr. 100 RGBl., mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Jagdwesen, beziehungsweise für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

Die Vdg. 14. Juni 1889, RGBl. Nr. 100 wurde seither durch die MV. vom 3. Februar 1903, RGBl. Nr. 31 abgeändert.

§ 4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles oder der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47, RGBl., oder im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 RGBl., angeführten Vergehen, beziehungsweise Übertretungen verurteilt worden sind, dürfen während der im Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 131 RGBl., festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beeidigt werden.

§ 5. Die Bestätigung und Beeidigung kann Personen verweigert werden, welche solche geistige oder körperliche Eigenschaften besitzen, die zur Ausübung des öffentlichen Wachdienstes ungeeignet machen.

Die Bestätigung und Beeidigung kann ferner auch wegen solcher sittlicher Fehler verweigert werden, welche den damit

Behafteten als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen.

§ 6. Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeidigten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im § 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beeidigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§ 11) einzuziehen.

§ 7. Die mit der erfolgten Bestätigung oder Beeidigung für den Schutz der Landeskultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insolange keiner der im § 6 bezeichneten Fälle eintritt und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers, noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet berührt.

§ 8. Wenn ein zum Schutze der Landeskultur bestelltes Wachorgan ohne Eintritt eines der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu zu sein, so erlöschen auch die mit der Bestätigung und Beeidigung verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache.

Wird jedoch das Wachorgan für diesen Schutzdienst abermals bestellt so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keiner neuerlichen Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der Anzeige (§ 12) an die gemäß § 9 dieses Gesetzes zuständige politische Bezirksbehörde.

Hat hiebei ein ursprünglich auf Grund des § 2, Z. 3 dieses Gesetzes bestätigtes und beeidigtes Wachorgan den Wachdienst durch längere Zeit unterbrochen, so kann die politische Bezirksbehörde in der im § 2, Z. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Weise vorgehen, um sich die Überzeugung von der fortdauernden Eignung des Wachorganes zu verschaffen. Gewinnt die politische Bezirksbehörde diese Überzeugung nicht, so kann sie dem Wachorgane die Ausübung des Wach-

dienstes bis zu der gemäß des § 2, Z. 3 dieses Gesetzes erfolgten Dartuung seiner Eignung unter vorläufiger Einziehung der Legitimation (§ 11) untersagen.

§ 9. Über die Zulässigkeit der Bestätigung und der Beeidigung, sowie über den Verlust oder die Entziehung der durch die Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte und über die Untersuchung der einstweiligen Ausübung des Wachdienstes hat jene politische Bezirksbehörde zu erkennen, in deren Sprengel das dem Wachorgan zugewiesene Schutzgebiet liegt.

Ist jedoch dieses Schutzgebiet in den Sprengeln mehrerer politischer Bezirksbehörden gelegen, so ist zur Fällung dieser Erkenntnisse jene politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das Schutzorgan in dieser Eigenschaft seinen Wohnsitz hat oder zu nehmen haben wird.

§ 10. Gegen dieses Erkenntnis kann von demjenigen, der zur Bestätigung und Beeidigung nicht zugelassen wird, oder dem die hiemit verbundenen Rechte aberkannt werden oder die einstweilige Ausübung derselben untersagt wird, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung an bei der politischen Bezirksbehörde die Berufung an die politische Landesstelle eingebracht werden. — Eine weitere Berufung findet nicht statt.

§ 11. Die Beeidigung des Wachorganes hat nach der im Anhange A enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

Dem bestätigten und beeidigten Wachorgane ist eine Legitimation auszufolgen, welche nach dem im Anhange B enthaltenen Formulare auszustellen ist.

§ 12. Die Besteller der Wachorgane sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres bestätigten und beeidigten Wachpersonals, sowie hinsichtlich der demselben zugewiesenen Schutzgebiete der kompetenten politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Legitimation binnen vier Wochen anzuzeigen.

Die angezeigten Veränderungen sind in der Legitimation von der politischen Bezirksbehörde ersichtlich zu machen.

§ 13. Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten, in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 14. Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in

Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch die Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte.

Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landeskultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Kulturzweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt unterziehen.

§ 15. Mein Ackerbauministerium und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

A. Eidesformel.

Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Schutz der Landeskultur in dem mir jeweils zugewiesenen Schutzgebiete stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutze anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgend eine Weise zu schädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keine Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

(Von dem Abdrucke des Formulares B wird hier Umgang genommen.)

Istrien.

Gesetz vom 30. November 1901,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal.

(LGBl. Nr. 10 ex 1902.)

§ 1. Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, erfolgt — ohne Unterschied, ob der Wachmann bloß für den Schutz einzelner oder für jenen mehrerer Zweige der Landeskultur (Forst-, Jagd-, Feldschutz, den Schutz der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen) bestellt ist — für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt.

§ 2. Für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur kann derjenige bestätigt und beeidigt werden, welcher:

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt,

2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, und hinsichtlich dessen

3. die politische Bezirksbehörde sich über vorangegangenes Befragen die Überzeugung verschafft hat, daß derselbe mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache hinreichend vertraut ist.

§ 3. Die im § 2 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850, RGBl. Nr. 63, oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1889, RGBl. Nr. 23, mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst, beziehungsweise durch die gemäß der §§ 27 und 49 der letzterwähnten Verordnung eintretende Befreiung von der Ab-Ablegung dieser Prüfungen.

An Stelle der Vdg. 11. Februar 1889, RGBl. Nr. 23, ist jetzt die MV. vom 3. Februar 1903, RGBl. Nr. 30 getreten.

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889, gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 14. Juni 1889, RGBl. Nr. 100,

mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Jagdwesen, beziehungsweise für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

Die Vdg. 14. Juni 1889, RGBl. Nr. 100 wurde seither durch die MV. vom 3. Februar 1903, RGBl. Nr. 31 abgeändert.

§ 4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls oder der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, oder im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78, angeführten Vergehen, beziehungsweise Übertretungen verurteilt worden sind, dürfen während der im Gesetze vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beeidigt werden.

§ 5. Die Bestätigung und Beeidigung kann Personen verweigert werden, welche solche körperliche oder geistige Gebrechen haben, die sie zur Ausübung des öffentlichen Wachdienstes ungeeignet machen.

Die Bestätigung und Beeidigung kann ferner auch Personen verweigert werden, welche nicht vollkommen vertrauenswürdig sind.

§ 6. Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeidigten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im § 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beeidigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§ 11) einziehen.

§ 7. Die mit der erfolgten Bestätigung und Beeidigung für den Schutz der Landeskultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insolange keiner der im § 6 bezeichneten Fälle eintritt und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des

Die Bestätigung und Beeidigung kann ferner auch aus solchen Gründen verweigert werden, welche den Betreffenden als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen.

§ 6. Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeidigten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im § 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beeidigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§ 11) einzuziehen.

§ 7. Die mit der erfolgten Bestätigung und Beeidigung für den Schutz der Landeskultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insolange keiner der im § 6 bezeichneten Fälle eintritt und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers, noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet berührt.

§ 8. Wenn ein zum Schutze der Landeskultur bestelltes Wachorgan ohne Eintritt eines der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, so erlöschen auch die mit der Bestätigung und Beeidigung verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache.

Wird jedoch das Wachorgan für diesen Schutzdienst abermals bestellt, so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keiner neuerlichen Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der Anzeige (§ 12) an die gemäß § 9 dieses Gesetzes zuständige politische Bezirksbehörde.

Hat hiebei ein ursprünglich auf Grund des § 2, Z. 3 dieses Gesetzes bestätigtes und beeidigtes Wachorgan den Wachdienst durch längere Zeit unterbrochen, so kann die politische Bezirksbehörde in der im § 2,

schen Bezirksbehörde die Berufung an die politische Landesstelle eingebracht werden. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

§ 11. Die Beeidigung des Wachorganes hat nach der im Anhange A enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

Dem bestätigten und beeidigten Wachorgane ist eine Legitimation auszufolgen, welche nach dem im Anhange B enthaltenen Formulare auszustellen ist.

§ 12. Die Besteller der Wachorgane sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 100 K verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres bestätigten und beeidigten Wachpersonals, sowie hinsichtlich der demselben zugewiesenen Schutzgebiete der betreffenden politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Legitimationen binnen vier Wochen anzuzeigen.

Die angezeigten Veränderungen sind in der Legitimation von der politischen Bezirksbehörde ersichtlich zu machen.

§ 13. Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten, in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen, genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 14. Alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch die Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte. Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landeskultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Zweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt unterziehen.

§ 15. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte. Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landeskultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Zweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt unterziehen.

§ 15. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Eidesformel.

(Die Eidesformel ist gleichlautend mit jener beim Gesetz für Galizien; von dem Abdrucke des Formulares B wird hier Umgang genommen.)

Vorschriften

betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane.

Böhmen.

Gesetz 21. Februar 1885.

(LGBl. Nr. 41.)

§ 1. Die für den Wald-, Feld-, Fischerei- oder Jagdschutz in Böhmen gemäß des Forstgesetzes 3. Dez. 1852, des Jagdgesetzes 1. Juni 1866, des Feldschutzgesetzes 12. Okt. 1875, des Wasserrechtsgesetzes 28. Aug. 1870 und des Gesetzes, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei, 9. Okt. 1883 bestellten und beeideten Wachorgane haben sich zur Kennzeichnung dieser ihrer Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Anhange zu diesem Gesetze beschrieben ist. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere, als die in der Beschreibung enthaltenen Embleme nicht angebracht werden.

Die beeideten Wachorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen auf der linken Brustseite zu tragen, und ist die Außerachtlassung dieser Verpflichtung von den politischen Be-

hörden nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

Die Bestrafung ist von der Behörde von Amts wegen zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachorganes zu bringen.

Den Wachorganen bleibt es unbenommen, nebst diesem Dienstzeichen auch noch andere zur Kennzeichnung ihrer Dienstherren dienende Embleme zu tragen.

§ 2. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens (§ 1 und Anhang) in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von den politischen Behörden nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; noch innerhalb dieser drei Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des hiemit vorgeschriebenen Dienstzeichens zu verlautbaren.

(Diese Verlautbarung erfolgte mit Statthalterei-Kundmachung 2. Okt. 1885, Z. 8843, LGBl. Nr. 42, welcher auch die Abbildung des Dienstzeichens beigegeben ist.)

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Anhang.

Beschreibung des Dienstzeichens.

Das Dienstzeichen ist aus weißem Metall verfertigt, von ovaler Form, 75 mm lang und 65 mm breit; in der Mitte des Ovals befindet sich ein 6 cm hoher böhmischer Wappenlöwe, derselbe ist von einem 15 mm breiten Bande rings umgeben.

Auf dem Bande sind in erhabenen Lettern, von innen zu lesen, links vom Löwen die Worte „Přisežná stráž“ und rechts von demselben die Worte „Beeidete Wache“, oberhalb und unterhalb des Löwen aber ein Ornament angebracht.

Bukowina.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 17.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde einvernehmlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege bestimmt

und beschrieben werden wird und welches auf solche Weise getragen werden soll, daß es leicht bemerkt werden kann. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme angebracht werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verordnung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina 25. Oktober 1887, Z. 10859.

(LGBl. Nr. 28.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes 29. Mai 1887 wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse nachstehendes verordnet:

Das Dienstzeichen für das Landeskulturwachpersonale besteht in einer Armbinde in der Breite von $8^1/_2$ cm, der mittlere horizontale Streifen von $6^1/_2$ cm Breite ist von brauner, der obere und untere Streifen von je 1 cm Breite von grüner Farbe.

Auf der Armbinde befindet sich das (nach der, der Verordnung beigefügten Zeichnung auszuführende) 8 cm hohe und 6 cm breite Schild aus lichtgelbem Tombakmetall, den kaiserlichen Doppeladler im Mittelfelde des Landeswappens enthaltend, und bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metall umgeben.

Die Armbinde ist am linken Oberarme auf dem obersten Kleidungsstücke mit dem Adler nach auswärts und etwas nach vorne zu tragen.

Dalmatien.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 28.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Die Landes-, Gemeinde- und Privatwachen haben auf dem Dienstzeichen das Wappen des Königreiches Dalmatien zu tragen.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen.

Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen, und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei 31. Oktober 1887, Z. 20362.

(LGBl. Nr. 34.)

Das im § 1 des Gesetzes 29. Mai 1887 erwähnte Dienstzeichen der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane besteht in einer Armbinde in der Breite von $8^1/_2$ cm und von dunkelblauer Farbe.

Auf dieser Armbinde befindet sich (nach Muster der, der Kundmachung beiliegenden Zeichnung) der kaiserliche Doppeladler aus lichtgelbem Tombakmetall, im Mittelfelde das Landeswappen enthaltend und bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben.

Die Armbinde ist am linken Oberarm auf dem obersten Kleidungsstücke mit dem Adler nach auswärts und etwas nach vorne zu tragen.

Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei 18. September 1889.

(LGBl. Nr. 14.)

Zur besonderen Kennzeichnung der zum Schutze der Forstwirtschaft bestellten und beeideten Wachorgane (Waldhüter) wird im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des Landesgesetzes 29. Mai 1887 hiemit bestimmt, daß diese Organe nebst dem mit der Statthalterei-Kundmachung 31. Okt. 1887, Z. 20362, LGBl. Nr. 34, für die zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestellten und beeideten Wachorgane festgesetzten Dienstzeichen (Armbinde) auch noch ein spezielles Emblem zu tragen haben.

Dieses spezielle Emblem besteht in einem Eichenblatte mit kurzem Stiele auf einem kleinen Aste aus lichtgelbem Tombakmetall und ist 38 mm lang und 12 mm breit.

Dieses Emblem ist an sichtbarer Stelle vorne an der Kopfbedeckung, und zwar in aufrechter Stellung zu tragen.

Galizien.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 42.)

§ 1. Die zum Schutze verschiedener Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellten und von der politischen Bezirksbehörde beeideten Wachmänner haben sich zur Kennzeichnung dieser ihrer Eigenschaft jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen.

Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. September 1857,

RGBl. Nr. 198, zu bestrafen, und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verordnung der k. k. galizischen Statthalterei 28. November 1887, Nr. 67265.

(LGBl. Nr. 65.)

In Ausführung der §§ 1 und 2 des Landesgesetzes für Galizien 29. Mai 1887 wird nach Einvernehmung des galizischen Landesausschusses auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums 8. Juni 1887, Nr. 7775, nachstehendes verordnet:

Art. I (zu § 1 des Gesetzes).

Als Dienstzeichen wird eine Tuch-Armbinde mit einem an derselben angebrachten Schilde aus Messingblech bestimmt.

Diese Armbinde besteht aus drei zusammengenähten Streifen, deren breiterer mittlerer aus dunkelblauem Tuche 8 cm, und die beiden äußeren aus rotem Tuche je 2·5 cm breit sein sollen.

Der Messingblechschild besteht aus einem Oval im Ausmaße von 10·5 und 8·4 cm, auf welchem inmitten das Landeswappen ausgeprägt ist, und am Rande eine den betreffenden Landeskulturzweig, für welchen das Wachorgan bestellt ist, näher bezeichnende Aufschrift angebracht werden darf.

(Vorstehende Verfassung dieses letzten Absatzes des Art. I wurde mit der Statthaltereiverordnung 4. Mai 1888, Z. 21285, LGBl. Nr. 54, nachträglich festgesetzt.)

Art. II (zu § 2 des Gesetzes).

Das Dienstzeichen ist von den Wachorganen auf dem obersten Kleidungsstücke mit dem Schilde nach auswärts am linken Oberarme zu tragen.

Österreich unter der Enns.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 42.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns 22. Juli 1887, Z. 38348.

(LGBl. Nr. 46.)

In Ausführung der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes 29. Mai 1887, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, wird nachstehendes verordnet:

Auf der Armbinde befindet sich der kaiserliche Doppeladler aus lichtgelbem Tombakmetall, im Mittelfelde das Landeswappen enthaltend und bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben.

Die Armbinde ist am linken Oberarme auf dem obersten Kleidungsstücke, mit dem Adler nach auswärts und etwas nach vorne zu tragen.

Istrien.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 21.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landes- und Forstkultur, sowie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde diesfalls beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung seiner bezüglichen Amtseigenschaft ausschließlich des Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Außer diesem Dienstzeichen, auf welchem andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden dürfen, sind andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme zulässig.

§ 2. Das obbezeichnete Personale (§ 1) ist verpflichtet, bei Ausübung seines Dienstes das genannte Dienstzeichen in der Weise zu tragen, wie selbes in der im vorhergehenden § 1 erwähnten politischen Verordnung vorgeschrieben wird, und zwar bei Vermeidung einer im Sinne der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, von der politischen Behörde zu verhängenden Strafe, welche Behörde hievon dem Dienstherrn der bestraften Wache Kenntnis geben wird.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für dieselben vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der im § 2 bezogenen Ministerialverordnung zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb desselben Zeitraumes ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verordnung des k. k. Statthalters im Herzogtume Salzburg 29. November 1887, Z. 8461.

(LGBl. Nr. 28.)

In Ausführung der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes 29. Mai 1887, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, wird nachstehendes verordnet:

Das Dienstzeichen, welches alle zum Schutze der einzelnen Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellten und von der politischen Bezirksbehörde beeideten Wachorgane bei Ausübung ihres Wachdienstes zu tragen verpflichtet sind, hat aus oxydiertem Tombakmetalle zu bestehen, ist von ovaler Form, 75 mm lang und 56 mm breit; in der Mitte des Ovales befindet sich der kaiserliche Doppeladler, in dessen Mittelfeld das salzburgische Landeswappen. Der kaiserliche Doppeladler ist fast bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben.

Oberhalb des Ovales (Schildes) befindet sich die Kaiserkrone, unterhalb des Ovales ein Spruchband, worauf die Worte „Beeidete Wache" zu lesen sind.

Dieses Dienstzeichen ist auf dem obersten Kleidungsstücke an der linken Brustseite zu tragen, und wird mit der eingelöteten Sicherheitsnadel befestigt.

Dasselbe ist nur bei den politischen Behörden I. Instanz um den Anschaffungspreis zu beziehen.

Schlesien.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 33.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaften ausschließlich des vorgeschriebenen Dienstzeichens zu bedienen.

Das Dienstzeichen hat das Landeswappen ohne Inschrift zu ent-

halten; es wird im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege näher bestimmt oder beschrieben werden.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 8) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien 12. Juli 1887, Z. 7790.

(LGBl. Nr. 34.)

In Gemäßheit des Gesetzes 29. Mai 1887 wird für das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale nachstehend beschriebenes Dienstzeichen festgestellt:

Das Dienstzeichen besteht in einem länglichrunden, 75 mm langen und 65 mm breiten Metallschilde, enthält das schlesische Landeswappen ohne jede Inschrift und wird auf der linken Seite der Brust getragen.

Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 12. Juni 1903, Z. 13978,

mit welcher die Kundmachung vom 12. Juli 1887, Z. 7790, LG. u. VBl. Nr. 34, betreffend die Beschreibung des Dienstzeichens zur Kenn-

zeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

(LGBl. Nr. 39.)

Die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1887, LG. u. VBl. Nr. 33, erlassene Kundmachung vom 12. Juli 1887, Z. 7790 LG. u. VBl. Nr. 34, betreffend die Beschreibung des Dienstzeichens zur Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, wird dahin abgeändert, beziehungsweise ergänzt, daß den Organen des Jagd- und Forstschutzdienstes gestattet wird, sich in Ausübung des Dienstes anstatt des in obiger Kundmachung beschriebenen großen Dienstzeichens eines kleineren Dienstzeichens zu bedienen, welches am Hute oder im obersten Knopfloche an der linken Seite zu tragen ist.

Dieses kleine Dienstzeichen hat aus einem länglich-runden, 30 mm langen und 23 mm breiten, lichtgrauen matten Metallschilde zu bestehen, welcher lediglich das schlesische Landeswappen ohne jede Inschrift zu enthalten hat.

Steiermark.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 39.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere, in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem all-

gemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark 5. August 1887.

(LGBl. Nr. 40.)

Das im Sinne des Gesetzes 29. Mai 1887 für die zum Schutze der Landeskultur beeideten Wachorgane festgestellte Dienstzeichen ist aus Pakfongmetall geprägt und versilbert, daher von weißer Farbe. Die Gestalt desselben bildet ein Oval und beträgt im Längendurchschnitt 88 mm und in der Breite 69 mm.

Es enthält folgende Embleme:

In der Mitte befindet sich auf erhobenem Wappenschilde der steierische Panther, ober dem Wappenschilde in der Mitte ein Tannenbaum, rechts ein Weidenstrauch, links ein Eichenzweig, unter dem Wappenschilde in der Mitte ein Hirschkopf mit Geweih, rechts und links davon je ein Fisch.

Rechts vom Wappenschilde ist oben ein Apfel mit einem Baumzweig, in der Mitte eine Melone und unten eine Weintraube mit Laub dargestellt.

Links vom Wappenschilde ist eine Getreidegarbe mit Ähren abgebildet.

Die Befestigung des Dienstzeichens geschieht mittels eines rückwärts angelöteten flachen 1 cm breiten Metallhakens.

Dieses Dienstzeichen ist an der linken Brustseite am Rocke, und falls sich eines Überrockes bedient wird, am letzteren auf eine vollkommen und leicht sichtbare Weise zu tragen.

Dieses Dienstzeichen ist nur bei den politischen Behörden I. Instanz um den Anschaffungspreis zu beziehen.

Tirol.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 31.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen

Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Neben diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Erlaß des k. k. Statthalters 6. August 1887, Z. 15727,

an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Tirol und Vorarlberg.

Nach den Landesgesetzen 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 31 und 32 (s. Vorarlberg), hat sich das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, aufgestellte und von der politischen Behörde beeidete Wachpersonale zur Kennzeichnung dieser Eigenschaft eines von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu bestimmenden Dienstzeichens zu bedienen.

Dieses Dienstzeichen hat demnach zu bestehen aus einem kaiserlichen Doppeladler aus lichtgelbem Tombakmetall, im Mittelfelde das Landeswappen enthaltend, und bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben. Am unteren Ende des Schildes befindet sich ein Band, auf welchem eine Inschrift, z. B. Forstwache (Guardia forestale) u. dgl., angebracht werden kann.

Das Dienstzeichen ist an einer Armbinde in der Breite von $8^1/_2$ cm (der mittlere horizontale Streifen $6^1/_2$ cm von brauner, der obere und untere Streifen von je 1 cm Breite von grüner Farbe) am linken Oberarme zu tragen.

Vorarlberg.

Gesetz 29. Mai 1887.

(LGBl. Nr. 32.)

§ 1. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Neben diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Embleme getragen werden (s. Statthalterei-Erlaß 6. August 1887, Z. 15727, oben S. 60).

§ 2. Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3. Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 4. Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

(Hinsichtlich der Beschreibung des Dienstzeichens siehe den unmittelbar vor diesem Gesetze abgedruckten Erlaß der Statthalterei Innsbruck vom 6. August 1887, Z. 15727.)

II. Feldschutzgesetze.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860.

(RGBl. Nr. 28.)

(Diese Verordnung gilt nunmehr, allerdings modifiziert durch die bezüglichen Landesgesetze, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal (siehe weiter oben), nur noch für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, da sie in den anderen Ländern durch die weiter unten folgenden Feldschutzgesetze außer Kraft gesetzt worden ist.)

Um die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlichen Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern, und dem dringenden Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu gewähren, wird auf Grund der, von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschließung 28. Jänner 1860 erteilten Ermächtigung, die Bestellung eines beeideten Forstschutzpersonales (Feldhüter, Flurwächter) gestattet, und zur Regelung des Institutes der für den Feldschutzdienst beeideten Feldhüter oder Flurwächter, sowie des Verfahrens über Feldfrevel, verordnet, wie folgt:

§ 1. Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche-, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

Überdies sind in Niederösterreich durch das Gesetz vom 29. Jänner 1905, LGBl. Nr. 67, einige Arten der Alpenblumen und

in Salzburg durch das Gesetz vom 17. Februar 1886, LGBl. Nr. 18, die Pflanze Edelweiß unter besonderen Schutz gestellt:

Gesetz vom 29. Jänner 1905, LGBl. Nr. 67, für Niederösterreich, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen.

§ 1. Hinsichtlich folgender Pflanzen, und zwar:

a) Edelweiß (Gnaphalium Leontopodium),
b) des Kohlröschens (Nigritella angustifolia, beziehungsweise nigra und rubra),
c) des Frauenschuhes (Cypripedium Calceolus),
d) der Aurikel (Primula Auricula),
e) der Nervenstendel (Ophrys)arten

ist das Ausheben und Ausreißen samt Wurzel und Knollen sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3. Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle mit 50 K bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, LG. u. VBl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiß (Gnaphalium Leontopodium), tritt außer Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Gesetz vom 17. Februar 1886, LGBl. Nr. 18, für Salzburg, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß:

§ 1. Das Ausheben der Pflanze Edelweiß mit Wurzeln ist untersagt.

Ebenso ist das Feilhalten und der Verkauf, sowie jede sonstige Veräußerung der mit Wurzeln versehenen Edelweißpflanzen verboten.

Die politische Landesbehörde kann das Ausheben einzelner solcher Pflanzen samt Wurzeln zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie dem Eigentümer des Grundes zu seinem Gebrauche gestatten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 5 fl. bis 50 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 100 fl. zu bestrafen. Auch ist der Verfall der ausgehobenen Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Gemeindearmenfonds des Tatortes.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Hinsichtlich der Bienenstöcke gelten für Niederösterreich überdies noch derzeit die Vorschriften des ah. Patentes vom 8. April 1775, GS. v. J. 1774—1776, 7. Bd., S. 204, Nr. 1680. (E. des OGH. vom 18. Nov. 1885, Z. 13084, Zeitschrift f. Verwaltung 1886, S. 137.)

Die Feldschutzverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, behandelt lediglich Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes und beschränkt sich ausschließend auf Verletzungen und Beschädigungen des fremden Feldgutes. Beschädigungen des eigenen Feldgutes, wenn sie auch infolge des Miteigentums möglicherweise mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, fallen keineswegs unter die Bestimmungen des Feldschutzgesetzes. (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 29. August 1869, Z. 11027.)

§ 2. Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beeidet werden, welche:

a) entweder von einer Gemeinde zur Überwachung des Feldgutes aller oder einzelner, in der Gemeindegemarkung gelegenen Fluren oder
b) von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirtschaftskomplexes zur Überwachung seines Feldgutes bestellt werden.

In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens fünfzig Hektar an dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welchen diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes erteilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann.

Die Umrechnung in metrisches Maß erfolgte durch MV. 17. April 1876, RGBl. Nr. 65. Mit Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern 7. April 1867, Z. 1442 MJ., wurde erklärt, daß unter der im § 2 bezeichneten Bedingung die Bestellung von Feldhütern auch

für mehrere kleinere Grundbesitzer oder Konsortien derselben, wenn ihr Grundbesitz zusammen 100 Joch (jetzt 50 ha) umfaßt, ohne Anstand bewilligt werden könne. Die Bestimmungen dieses Ministerialerlasses wurden verlautbart in Niederösterreich mit der Statthalterei-Kundmachung vom 13. Mai 1867, LGBl. Nr. 16, in Oberösterreich mit der Statthalterei-Kundmachung vom 29. April 1867, LGBl. Nr. 18 und in Salzburg mit dem Erlasse der Landesregierung vom 16. April 1867, LGBl. Nr. 16.

§ 3. Der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene, vormals herrschaftliche „größere" Grundbesitz, welcher ein eigenes Gutsgebiet bildet, ist im Sinne dieser Verordnung einer Gemeinde gleich zu halten, und der Vorstand des Gutsgebietes hat alle jene Rechte und Pflichten, welche nach dieser Verordnung dem Gemeindevorstande zukommen oder obliegen.

Im Verfolge dieser Verordnung wird der Gemeindevorsteher und der Vorstand des selbständigen Gutsgebietes mit der gemeinschaftlichen Benennung „Ortsvorstand" bezeichnet.

Der § 3 ist derzeit nicht mehr praktisch, da in den Kronländern, in denen die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, noch in Wirksamkeit ist, Gutsgebiete nicht mehr bestehen.

§ 4. Die Vornahme der Beeidigung auf den Feldschutzdienst steht der untersten politischen Behörde des Bezirkes zu, und kann nur über Verlangen des Dienstherrn, beziehungsweise Bestellers des zu beeidenden Feldhüters oder Flurwächters erfolgen.

Der Eid ist nach der (am Schlusse befindlichen) Eidesformel abzunehmen.

Die die Bestätigung und Beeidigung des Wachpersonales betreffenden Bestimmungen der vorliegenden, nur noch für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg geltenden Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, sind durch die Vorschriften der oben abgedruckten Gesetze vom 22. Nov. 1901, LGBl. Nr. 90 (Niederösterreich), 11. Februar 1891, LGBl. Nr. 11 (Oberösterreich) und 6. März 1899, LGBl. Nr. 8 (Salzburg) außer Kraft gesetzt worden.

§ 5. Jedem auf den Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Umfanges des, dem Feldhüter oder Flurwächter zugewiesenen Überwachungsbezirkes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter zur Legitimation zu dienen.

§ 6. Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden.

(Siehe Anmerkung bei § 4.)

§ 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewalttätigkeit gegen die Person eines anderen verübten Vergehens oder einer solchen Übertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Übertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, dürfen für den Feldschutzdienst nicht in Eid und Pflicht genommen werden.

(Siehe Anmerkung bei § 4.)

§ 8. Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, Raufhändeln und Exzessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen und moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Feldschutzdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Zivilwache minder geeignet, oder ganz unfähig machen.

(Siehe Anmerkung bei § 4.)

§ 9. Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

Vgl. §§ 68, 69, 70, 71, 72, 81, 82, 312, 313 und 314 des Strafgesetzes.

Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Tatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des § 426, lit. c der Strafprozeßordnung 29. Juli 1853 beweiskräftig.

Vgl. §§ 258 und 458, sowie 453, Abs. 3, und 460 der gegenwärtigen Strafprozeßordnung 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119.

§ 10. Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste ein Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntnis des Bezirkes zu bringen ist.

S. die oben abgedruckten Vorschriften über die Kennzeichnung des Wachpersonales.

Für den Tatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 StG. und insbesondere für die Existenz des obrigkeitlichen Charakters der als öffentliche Wache anzusehenden und zufolge des § 9 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, unter den Schutzbereich des § 68 StG. gestellten beeideten Feldhüter und Flurhüter ist das Tragen des vorgeschriebenen Abzeichens (Armschildes) unentscheidend, weil die diesbezügliche Vorschrift des § 10 der zitierten Verordnung lediglich vorsichtshalber und zu dem Zwecke das Tragen des Abzeichens dem beeideten Feldschutzpersonale zur Pflicht macht, damit es als öffentliche Wache von jedermann gekannt und geachtet werde, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Verpflichtung den Verlust des gesetzlichen Schutzes des § 68 StG. zur Folge haben könnte (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 5. Juni 1880, Z. 4605).

Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 11. Die für den Feldschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im § 7 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Zivilwache kraft des Gesetzes.

Übrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden.

§ 12. Die zur Beeidigung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden (§ 4) haben auch über die Zulassung der Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§ 11) zu erkennen.

Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§ 13. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutzpersonales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

§ 14. Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen.

Andere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutzpersonales widersetzen, es beschimpfen, oder sich an ihm vergreifen, oder bedeutende Beschädigungen verübten.

§ 15. Ist eine Person, welche nach Zulassung des § 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der Tat betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutzpersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden.

Über die Befugnis des Feldschutzpersonales zum Betreten der Bahnanlagen vgl. die Anmerkung bei § 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

§ 16. Das beeidete Feldschutzpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Diebstahles oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen.

Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenprodukte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen.

§ 17. Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die kompetente Behörde eingeliefert werden.

Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwertet werden.

Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös ver-

fallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigentümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt.

Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der kompetenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird.

§ 18. Wird das Feldgut durch Tiere beschädiget, so hat das beeidete Feldschutzpersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen (§ 1321 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Gewaltsamer Widerstand gegen eine vom beeideten Feldhüter vorgenommene Pfändung eines im Schaden betretenen Tieres ist darum, weil jener das Tier auf fremdes Gebiet verfolgte, nicht straflos. (E. des OGH. vom 30. Jänner 1884, Z. 13478.)

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutzpersonales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeherde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Überwachung anvertrauten Tiere geschieht.

§ 19. Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbständigen Gutsbezirkes (§ 9) bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit dem Bedeuten sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden würde.

Der Ortsvorstand hat über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln, und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen, und keine Abfindung zu stande kommt, berechtigt, die Sicherstellungssumme festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird (§ 1322 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbständigen gutsherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet, binnen

acht Tagen entweder mit dem Eigentümer des Viehes sich abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

Die Bestimmung des § 19, Abs. 3, ist derzeit nicht mehr aktuell. Vgl. Anmerkung bei § 3.

§ 20. Das von den, im § 2 unter b angeführten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben, und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigentümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

§ 21. Das beeidete Feldschutzpersonale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Täter unbekannt ist, zur Kenntnis seines Dienstherrn zu bringen, und zwar das von einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntnis des Ortsvorstandes, und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntnis seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes.

§ 22. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, soweit sie bekannt sind, ungesäumt in Kenntnis zu setzen, und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde anzuzeigen.

Das von Privaten bestellte beeidete Feldschutzpersonale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen.

§ 23. Alle, wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, werden als Feldfrevel erklärt, über welche von der kompetenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist.

Das Justizministerium hat an die Oberstaatsanwaltschaften den Erlaß vom 25. April 1904, Z. 4472 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Justizministeriums, XX. Jahrgang 1904, S. 200 u. ff.) folgenden Inhaltes gerichtet:

Bei Prüfung der behufs Begnadigung Jugendlicher vorgelegten Anträge sind dem Justizministerium Verurteilungen wegen Diebstahles an Feldgut und Waldeigentum zur Kenntnis gekommen, die zu Bedenken Anlaß geben.

So sehr einerseits die Grundbesitzer eines Schutzes ihres Eigentums bedürfen, so darf andrerseits dieser Schutz nicht überspannt werden; es dürfen nicht Handlungen als Diebstahl behandelt werden, die bei einer sachgemäßen Gesetzesauslegung nur als Feld- oder Forstfrevel zu ahnden sind.

Nach der für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (für Steiermark ist seither ein eigenes Feldschutzgesetz erflossen) geltenden Verordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend das Verfahren über Feldfrevel, den in den übrigen Königreichen und Ländern erlassenen besonderen Feldschutzgesetzen und dem Forstgesetze vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250, sind Verletzungen und Beschädigungen des Feldgutes und Waldeigentums, die nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feld-, rücksichtlich Forstfrevel zu bestrafen. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis einer Abgrenzung gegenüber dem Strafgesetze, welche nach dem Geiste der Gesetzgebung nur dahin getroffen werden kann, daß am Feldgute oder Waldeigentume verübte Entwendungen als Feld- oder Forstfrevel dann zu behandeln sind, wenn sie lediglich ein geringes Wertobjekt umfassen. Ob diese ihrer Natur nach relative Voraussetzung gegeben sei, muß selbstverständlich von Fall zu Fall beurteilt werden.

So hat der k. k. Kassationshof in der diebischen Wegnahme von Bodenstreu in geringem Werte, in dem unbefugten Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwertung sich der Grundeigentümer nicht vorbehielt, in der Aneignung von Wiesengras im Werte von 40 h, in der Aneignung einer geringen Zahl Äpfel vom Baume nur Forst-, rücksichtlich Feldfrevel erkannt. (Entscheidungen vom 18. Oktober 1877, Z. 8243, 16. Oktober 1894, Z. 12251, Sammlung Nr. 1851, vom 22. November 1898, Z. 15811, Sammlung Nr. 2288, und vom 15. Dezember 1903, Z. 17808.)

In einzelnen Fällen kann überdies die Erwägung von Bedeutung sein, ob der Beschuldigte in dem Bewußtsein handelte, sich ein fremdes Gut anzueignen, das einen Sachwert repräsentiert.

Die Staatsanwaltschaften, beziehungsweise die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten werden Anzeigen, in denen es sich um die Aneignung von Bodenerzeugnissen geringen Wertes handelt, aus diesen Gesichtspunkten zu prüfen und die Abtretung solcher Anzeigen, die nur Feld- oder Forstfrevel betreffen, an die zuständigen Behörden zu beantragen haben, als welche sich bei Forstfrevel und in dem Geltungsgebiete der Verordnung vom 30. Jänner

1860, RGBl. Nr. 28, auch bei Feldfrevel die politischen Behörden und bei Feldfrevel in den übrigen Königreichen und Ländern je nach den Bestimmungen der besonderen Feldschutzgesetze teils die politischen Behörden, teils die Gemeindevorstehungen darstellen. (Gegenüber der Weisung des letzten Absatzes dieses Erlasses ist festzuhalten, daß in Gemäßheit der weiter unten bei § 25 abgedruckten ah. Entschließung vom 21. Dezember 1866 die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, an die durch die Gemeindeordnungen dazu bestimmten Organe übergegangen ist.)

Das Feldschutzgesetz 30. Jänner 1860 kann, als gegen widerrechtliche Eingriffe in das Feldgut gerichtet, nicht dazu herangezogen werden, um die rechtlichen Beziehungen zwischen den Jagdpächtern und den Grundbesitzern ihres Jagdgebietes zu regeln (VGH. 17. Mai 1879, Z. 934).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann zu Schutzvorkehrungen gegen Beschädigung durch fremde Tiere, insbesondere zur Abwehr des weidenden Viehes, nicht verhalten werden (VGH. 21. März 1878, Z. 310, 2. Dez. 1887, Z. 2858). Die Gemeinde ist nicht berechtigt, einen Grundbesitzer nach der Gemeindeordnung zur Zaunherstellung gegen das Eindringen des Weideviehes zu verhalten (VGH. 28. Nov. 1889, Z. 3202).

Zum Zwecke der Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den Landesgrenzen wurden mit den Nachbarstaaten Preußen, Bayern und Sachsen besondere Übereinkommen abgeschlossen:

1. Die Ministerialerklärung vom 21. März 1842 über das zwischen Österreich und Preußen abgeschlossene Übereinkommen zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze, kundgemacht mit Hofkanzleidekret vom 28. April 1842, Pol. GS. 70. Bd., Nr. 54, S. 157, und erneuert durch die Ministerialerklärung vom 24. Jänner 1848, Hofkanzleidekret vom 8. Februar 1848, Pol. GS. 76. Bd., Nr. 12, S. 31;

2. das Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1844, Z. 13969, Pol. GS. 72. Bd. Nr. 64, S. 110, betreffend die Erneuerung des zwischen Österreich und Bayern geschlossenen Übereinkommens wegen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der beiderseitigen Landesgrenze;

3. die Ministerialerklärung vom 2. Oktober 1855, RGBl. Nr. 176, über die zwischen der österreichischen und sächsischen Regierung zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete abgeschlossene Übereinkunft.

Hieher gehört auch die Kundmachung der Statthalterei Zara vom 11. Oktober 1889, LGBl. Nr. 13, betreffend die Bestimmungen behufs eines reziproken Vorgehens bei Forst-, Weide- oder Feldfreveln, welche in Dalmatien einerseits oder im Okkupationsgebiete (Bosnien und Herzegowina) andrerseits durch Angehörige des Nachbarlandes begangen werden, sowie die Kundmachung der Statthalterei Zara vom 7. Jänner 1902, LGBl. Nr. 3, betreffend die Be-

stimmungen eines reziproken Vorgehens bei Forst-, Weide- und Feldfreveln, welche in Dalmatien einerseits oder in Kroatien-Slawonien andrerseits durch Angehörige des Nachbarlandes begangen werden. Siehe weiter unten.

§ 24. Die Feldfrevel sind nach Verhältnis der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kreuzern bis vierzig Gulden ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen, oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit stehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen.

Über die Verwendung der Geldstrafen enthält die Feldschutzverordnung selbst keine Bestimmung. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1860, Z. 26473 (kundgemacht in Tirol mit der Statthaltereiverordnung vom 31. Oktober 1860, LGBl. Nr. 80), wurden die Strafgelder dem Landeskulturfonds zugewiesen. Siehe auch den bei § 25 abgedruckten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. April 1867, Z. 1442/MJ. Nach § 1 des III. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, ist die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 angefangen die ausschließliche gesetzliche Landeswährung.

§ 25. Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht der politischen Behörde des Bezirkes zu, in welchem sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministerium des Innern 5. März 1858, RGBl. Nr. 34, geregelt.

In Gemäßheit der ah. Entschließung vom 21. Dezember 1866 und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. April 1867, Z. 1442/MJ., ist die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel sowie die Feststellung des Schadenersatzes nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vorzunehmen.

Dieser in Niederösterreich mit der Statthalterei-Kundmachung vom 13. Mai 1867, LGBl. Nr. 16, in Oberösterreich mit der Statthalterei-Kundmachung vom 29. April 1867, LGBl. Nr. 18 und in Salzburg mit dem Landesregierungserlasse vom 16. April 1867, LGBl. Nr. 16, verlautbarte Ministerialerlaß lautet:

„Da nach Art. V des allgemeinen Gesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, die Flurenpolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden fällt, so haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät anläßlich einer die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffenden Verhandlung mit ah. Entschließung vom 21. Dezember 1866 anzuordnen geruht, dahin zu wirken, daß die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel an die durch die Gemeindeordnung dazu bestimmten Organe ohne Verzug übergehe, und

daß letzteren zu diesem Behufe die erforderlichen Anweisungen erteilt werden. In Vollzug dieser ah. Weisung wird die . . . . . beauftragt, das Nötige einzuleiten, damit die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel sowie die damit zusammenhängende nach § 26 des obigen Gesetzes der politischen Bezirksbehörde als Strafbehörde obgelegene Feststellung des Schadenersatzes künftighin von den in der ah. Entschließung bezeichneten Gemeindeorganen nach Maßgabe der Gemeindeordnungen und der sonstigen Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vorgenommen werden. Dabei werden die Gemeindevorsteher rücksichtlich des Verfahrens auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, RGBl. Nr. 34, und darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch in diesen Straffällen das Strafrecht sowie die in das Straferkenntnis aufzunehmende Feststellung des Schadenersatzes dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten zustehe, und die infolge der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1860, Z. 26473, für den Landeskulturfonds bestimmten Strafgelder für Feldfrevel an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde abzuführen seien, worüber die allenfalls für nötig erachtete Weisung von Seite der . . . . . zu erteilen sein wird."

Der Gemeindevorstehung als Strafbehörde I. Instanz steht eine Berufung gegen abändernde Straferkenntnisse nicht zu. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1869, Z. 8565.)

Die oberste Entscheidung und Erledigung der Rekurse und Administrativverhandlungen in Feldpolizeiangelegenheiten steht dem Ackerbauministerium mit der Beschränkung zu, daß die Entscheidung in letzter Instanz bezüglich der Straf- oder Übertretungsfälle im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern verbleibt (Kundmachung des Ackerbauministeriums 14. Febr. 1889, RGBl. Nr. 22).

§ 26. Das Erkenntnis hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. auch zu bestimmen, inwiefern diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungeteilten Hand (§§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Da der Ersatz eines verübten Feldfrevels nach dem Werte bemessen werden muß, den die Feldfrüchte zur Zeit des verübten Feldfrevels hatten, kann der Beschädigte nicht verhalten werden, sich mit dem Ersatze des Schadens in natura zu begnügen, falls in dem bezüglichen Straferkenntnisse der Schadenersatz rechtskräftig in Geld zuerkannt wurde. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 7. August 1875, Z. 6754.) Wenn wegen eines Feldfrevels von der Verwaltungs-

behörde ein Straferkenntnis nicht gefällt wurde, ist diese Behörde gemäß § 26 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, auch nicht in der Lage und nicht kompetent, auf Schadenersatz zu erkennen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1876, Z. 7807.)

§ 27. Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Tiere haftet der Eigentümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein oder nicht, und zwar auch dann, wenn die Tiere mit anderen in einer Herde vereinigt und einem Hirten anvertraut waren.

Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Herde geschehen, die Tiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigentümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigentümer aller in der Herde befindlichen Tiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungeteilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Herde gehabt hat.

Wenn der Feldfrevel nicht mit Wissen und Willen des Eigentümers der in unbefugter Weide betretenen Tiere verübt wurde, kann dieser nicht gestraft, sondern nur zum Schadenersatze verhalten werden. Die Strafe kann nur über den Hirten als unmittelbaren Frevler verhängt werden. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1870, Z. 3770.) Wenn bei Ersatzansprüchen für Beschädigung des Feldgutes durch Tiere der ordentliche Rechtsweg betreten wird, haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, nicht zur Anwendung zu gelangen; der Schadenersatzanspruch ist vielmehr im gerichtsordnungsmäßigen Verfahren zu erweisen, und obliegt dann dem Beschädigten der Beweis eines prinzipiellen Verschuldens des Tiereigentümers. (Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. Oktober 1874, Z. 14113.)

§ 28. Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armut des Schuldigen nicht eingetrieben werden kann, ist von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstabe zu dienen hat.

Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschädigten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über denselben ein vierundzwanzigstündiger Arrest verschärft mit Fasten zu verhängen, was bei fortdauernder Weigerung in Zwischenräumen von drei Tagen so lange wiederholt werden kann, bis der Schadenersatz geleistet wird.

§ 29. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt der Schaden nach dem Dafürhalten des beeideten Feldhüters fünf Gulden ö. W., so hat er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders beeidete Schätzleute bei dem Ortsvorstande zu begehren, und letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vornehmen zu lassen, und über den Schätzungsbefund eine schriftliche Bescheinigung dem beeideten Feldhüter zu erfolgen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beeideten Schätzleute kann in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Ortsvorstande binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden.

Zur Schätzung des durch Feldfrevel angerichteten Schadens sind von den Gemeindevorständen die bei den Gerichten bestellten und beeideten Schätzleute zu verwenden. Sollten solche nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sein, so haben die politischen Behörden über Ansuchen der Gemeinde Schätzleute zu diesem Ende zu stellen und zu beeidigen (Erlaß des Ministeriums des Innern 16. Aug. 1870, Z. 3989, verlautbart in Tirol mit der Statthalterei-Kundmachung vom 24. Aug. 1870, LGBl. Nr. 68).

§ 30. Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtswege auszutragen.

§ 31. Die zur Beeidigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Feldschutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten.

Die Dienstherren oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden ö. W. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntnis der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Beilage zum § 4.

Eidesformel für das Forstschutzpersonale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Kgl. preuß. Ministerialerklärung

über die zwischen Österreich und Preußen abgeschlossene Übereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, ddo. 21. März 1842, kundgemacht mit Hofkanzleidekret vom 28. April 1842, Pol. GS. Bd. 70, Nr. 54, S. 157.

Die k. preußische Staatsregierung übernimmt gegen die k. k. österreichische Staatsregierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und zu handhaben:

1. Verpflichtet sich die k. preußische Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Untertanen auf k. k. österreichischem Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntnis erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Von allen Behörden und ihren Organen soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hilfe geleistet, und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel immer so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer tunlich sein wird.

3. Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und der etwa stattgehabten Untersuchungsgebühren soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurteilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntnis stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

4. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatierung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen wurden, ist jener Glaube von der zur Aburteilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

5. Gegenwärtige Erklärung soll vorderhand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende im Namen der k. k. österr. Staatsregierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kundgemacht werden.

(Vorstehende Erklärung wurde gegen eine übereinstimmende Erklärung der k. k. österr. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei 21. März 1842 ausgewechselt; weitere am 25. Jänner 1848 ausgewechselte Erklärungen der eben genannten Kanzlei 24. Jänner 1848 und des k. preußischen Ministeriums der Auswärtigen vom 15. desselben Monates erklärten den Fortbestand der Übereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seiten der einen oder der anderen Regierung etwa erfolgenden Kündigung. Hievon geschah die Kundmachung mit dem Hofkanzleidekrete vom 8. Februar 1848, Pol. GS. Bd. 76, Nr. 12, S. 31.)

Hofkanzleidekret 14. Mai 1844, Z. 13969,

Pol. GS. Bd. 72, Nr. 64, S. 110,

betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich und Bayern wegen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der beiderseitigen Landesgrenze.

Laut einer Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei an die hochlöbl. vereinigte Hofkanzlei ist zwischen der k. k. österreichischen und der k. bayerischen Regierung das im Jahre 1839 auf die Dauer von drei Jahren beschlossene Übereinkommen wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze im ministeriellen Wege mit nachfolgenden Bestimmungen erneuert werden:

1. Verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Untertanen auf dem k. bayerischen Gebiete verübt haben, sobald sie davon Kenntnis erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu konstatieren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist.

Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatierung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburteilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntnis geschöpft worden ist, nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel stattgefunden hat.

5. Den untersuchenden und strafenden Behörden in beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer tunlich sein wird.

6. Die aburteilenden Behörden sind verpflichtet, die in den verschiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse derjenigen Behörde mitzuteilen, in deren Amtsbezirk der Frevel verübt worden ist.

7. Dieses Übereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben und für den Rücktritt von demselben wird eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung bedungen.

Ministerialerklärung 2. Okt. 1855,

über die zwischen der kais. österreichischen und der k. sächsischen Regierung zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete abgeschlossene Übereinkunft. (Ausgewechselt zu Wien am 5. Okt. 1855 gegen eine gleichlautende k. sächsische Erklärung, ddo. 31. August 1855. — RGBl. Nr. 176 ex 1855.)

Zwischen der kais. österreichischen und der k. sächsischen Regierung ist zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete nachstehende Übereinkunft getroffen worden:

1. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Untertanen auf dem jenseitigen Gebiete verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen zur Bestrafung zu ziehen, nach welchen dies geschehen würde, wenn sie im Inlande verübt worden wären.

2. Von allen Behörden und deren Organen soll zur Entdeckung der Frevler jede mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hilfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer tunlich sein wird.

Namentlich haben die zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung wegen dergleichen Frevel bestellten Organe ihre Tätigkeit den in dem Gebiete des anderen Staates von Angehörigen ihres Bezirkes verübten Freveln, sobald sie zu deren Kenntnis gelangen, ebenso zu widmen, als wenn dieselben innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes verübt worden wären.

3. Die zur Verhütung und Anzeige solcher Frevel verpflichteten Forst-, Jagd- und sonstigen Aufsichtsbeamten, Diener und Wachen, sowie insbesondere die Polizeibeamten und die Gendarmerie der kontrahierenden Staaten sollen befugt sein, bei Verfolgung eines solchen Frevlers oder der Gegenstände und Spuren der Tat sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die Ermittlung des Tatbestandes und des Täters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, sowie, den Umständen nach, die einstweilige Beschlagnahme der entwendeten Gegenstände und die Festhaltung der Täter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahierenden Teile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Freveln der gedachten Art in ihrem eigenen Distrikte zusteht und obliegt. Auch können die obigen Beamten und Organe des einen Teiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seite der zuständigen Behörde des anderen Teiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer oder der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf den Frevel bezüglichen Umstände auszusagen.

4. Die Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und die Untersuchungskosten sollen demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntnis gesprochen worden ist; der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren aber an das betreffende Gericht desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatierung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen worden sind, ist von der zur Aburteilung zuständigen Behörde derselbe Glaube beizulegen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Behörden beilegen.

6. Gegenwärtige Übereinkunft hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben und für den Rücktritt von derselben wird eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung bedungen.

B. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen.

Böhmen.

Gesetz vom 12. Oktober 1875,

LGBl. Nr. 76,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung dieses Gesetzes werden unter Feldgut das offene Feld und alle darauf befindlichen, mit dem Betriebe der Landwirtschaft im Zusammenhange stehenden Gegenständen und Vorrichtungen verstanden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, als auch Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Bienenstöcke, Preßhäuser, Obstdörren, Brechhäuser, und sonstige zur Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege, Wasserfurchen usw., desgleichen alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw. zum Feldgute zu rechnen.

Ein aufgelassener Friedhof kann in Gemäßheit des Hofkanzleidekretes vom 24. Jänner 1785, Ges. Jos. II., Bd. 10, S. 833, als Wiese und Garten benützt und somit als Feldgut im Sinne des Feldschutzgesetzes betrachtet werden. (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 2. Mai 1882, Z. 4604.)

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

Beschädigungen an städtischen Anlagen sind in Böhmen nicht als Feldfrevel, sondern als Übertretungen der Straßenpolizeiordnung zu strafen. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1877, Z. 18284 ex 1876.)

§ 3. Insbesondere werden als Feldfrevel erklärt:

a) Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, auf Äckern und Wiesen, sowie auf allen anderen durch Einfriedung, Gräben und Grenzfurchen, Verbots-

tafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichneten Grundstücken;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die unbefugte Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub und Bäumen oder Nutzungssträuchern, wie auch jede wie immer geartete sonstige Beschädigung von Bäumen oder Sträuchern, dann das Ausreißen von Baumpfählen;

f) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen jeder Art, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

g) das unbefugte Bleichen an Rainen, Dämmen und fremdem Grunde überhaupt, dann das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

h) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

i) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

k) das unbefugte Umwerfen oder Auseinanderstreuen von Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen

der am Felde befindlichen Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

l) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung oder Abgrabung von fremdem Grunde ist, insoferne sie nicht strafgerichtlich geahndet wird, als Feldfrevel zu bestrafen.

Das Anzünden von Stoppelfeldern und Düngerhaufen ist unbedingt untersagt.

§ 5. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 6. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter geeigneter Aufsicht gestattet.

Die Strickweide ist verboten.

Das Weiden von Grundstücken, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf femde Grundstücke oder eine Beschädigung des fremden Feldgutes durch das Weidevieh überhaupt mit Grund zu besorgen ist, wird nur dann gestattet, wenn das Vieh in angemessener Weise an feste Gegenstände angebunden wird (Pflockweide).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann zu Schutzvorkehrungen gegen Beschädigung durch fremde Tiere, insbesondere zur Abwehr des weidenden Viehes nicht verhalten werden (VGH. 21. März 1878, Z. 310, 2. Dez. 1887, Z. 2858 und 28. Nov. 1889, Z. 3202).

§ 7. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide zur Nachtzeit verboten.

§ 8. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 9. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so

darf das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werden.

§ 10. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 11. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 12. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 8) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1—40 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe von 6 Stunden bis zu acht Tagen geahndet. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

In jedem Urteile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten hat. **Hiebei kann** für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden erkannt werden.

Nach § 1 des III. Teiles der kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, ist die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung getreten und sind gemäß § 5 des III. Teiles der zitierten kais. Verordnung die in den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126

aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

§ 14. Diese Strafbestimmungen erleiden jedoch die in den nachstehenden §§ 15 und 16 bezeichneten Ausnahmen.

§ 15. Die Übertretung der in den §§ 5—12 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden.

Für je ein Stück Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	— kr.
„ „ „ „ Rind mit	— „	50 „
„ „ „ „ Schwein mit	— „	30 „
„ „ „ „ Ziege mit	— „	30 „
„ „ „ „ Schaf mit	— „	20 „
„ „ „ „ Gans mit	— „	10 „
„ „ „ „ anderen Federviehes	— „	5 „

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 8) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3, lit. e bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit 2 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen, oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 16. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten anläßlich einer ihnen mangelhaft aufgetragenen Verrichtung oder infolge der Unfähigkeit, diese Verrichtung ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit demselben Geldbetrage zu bestrafen, welcher auf die von diesen Personen begangene Übertretung gesetzt ist.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Außerdem haftet für den zugefügten Schaden der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 18. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke ein beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe ihrer Grundsteuer zu tragen. Die Gemeinden können hiebei auch jene Feldhüter für das gesamte Gemeindegebiet bestellen, welche bereits von einzelnen Besitzern als solche aufgenommen sind.

Die Bestimmung des § 18, Abs. 3 des böhm. Feldschutzgesetzes hat nur die Frage der Bedeckung der Kosten für das von der Gemeinde

zum Schutze des Feldgutes bestellte Personale zum Gegenstande und greift daher auf die Bedeckung der Kosten für die Besorgung des Waldschutzes über fremde Wälder durch Gemeindeorgane nicht Platz. VGH. 21. Sept. 1904, Z. 9818.)

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Bezirksbehörde kann nach Einvernehmung des Bezirksausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeindefeldschutzpersonals sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.

Die Bestellung von Flurwächtern ist eine der Gemeinde rücksichtlich aller in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke auferlegte Pflicht, deren Einschränkung nur insoferne eintritt, als ein nach dem Gesetze hiezu berechtigter Grundbesitzer die Besorgung des Feldschutzdienstes nach Vorschrift des Gesetzes selbst übernimmt und die Gemeinde hievon verständigt; hat ein Grundbesitzer diese Verständigung verabsäumt und dadurch die Gemeinde veranlaßt, bei der Bestellung von Feldhütern auch auf seinen Besitz Bedacht zu nehmen, so bleibt er zur Tragung der Kosten mit verpflichtet. — Wenn gegen den Gemeindebeschluß auf Einholung einer Umlage zur Bedeckung der Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale und gegen die Repartition derselben auf die beteiligten Grundbesitzer ungeachtet erfolgter öffentlicher Kundmachung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, so kann der Konkurrenzpflichtige den ihm zugestellten Zahlungsauftrag im Berufungswege nur insoferne anfechten, als eine Überschreitung der gesetzlich gestatteten Höhe der Umlage oder eine unrichtige Repartition stattgefunden hat. (VGH. 3. Okt. 1879, Z. 1470.)

§ 19. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihre Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Bestimmung des § 19, Abs. 1 des böhm. Feldschutzgesetzes statuiert eine von den Bestimmungen des § 18 dieses Gesetzes ganz

unabhängige Befugnis für den einzelnen Grundbesitzer, von welcher derselbe nach seinem Gutdünken auch dann Gebrauch machen kann, wenn schon die Gemeinde ihrer im § 18 dieses Gesetzes normierten Verpflichtung Rechnung tragend, einen Feldhüter für das ganze Gemeindegebiet bestellt hat und es hat die nach § 19 von dem einzelnen Grundbesitzer nach Vorschrift des Gesetzes selbst übernommene Besorgung des Feldschutzdienstes und die Verständigung der Gemeinde hievon seine Befreiung von der ihn kraft des § 18, Abs. 3 betreffenden Beitragspflicht zur Folge. (VGH. 21. Sept. 1904, Z. 9818.)

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche nur aus triftigen Gründen verweigert werden kann.

Derselben besonderen Bewilligung bedarf die Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales zur Überwachung von Feld- und Baumfrüchten.

§ 20. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzugeben.

Durch das Feldschutzgesetz ist für Böhmen die Ministerialverordnung 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft gesetzt worden; es sind daher die Flurwächter, auch wenn sie in Privatdiensten stehen, von der politischen Bezirksbehörde nicht, wie früher, bloß zu beeidigen, sondern ausdrücklich im Amte zu bestätigen (VGH. 3. Okt. 1879, Z. 1470).

§ 21. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 22. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 23. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 20) zu erfolgen, welche zugleich auch den

Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen und in dasselbe der Inhalt des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, und des gegenwärtigen Gesetzes im Auszuge aufzunehmen.

§ 24. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 21 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 20) und Einziehung der im § 23 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 25. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

(S. oben Gesetz 21. Febr. 1885, LGBl. Nr. 41.)

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im äußersten Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 26. Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Ver-

übung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 27. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, auch in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1331 ABGB.).

Die Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

Kann die Pfändung von Federvieh nicht geschehen, so ist es solchen Feldhütern, welche gleichzeitig dem für den Forst- oder Jagdschutz beeideten Personale angehören, gestattet, dasselbe zu töten, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann besonders vertrauenswürdigen Feldhütern, welche nicht zu diesen Kategorien gehören, von der politischen Bezirksbehörde das gleiche Recht eingeräumt werden.

Das getötete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigentümer desselben zurückzulassen und dem Gemeindevorsteher sofort hievon die Anzeige zu erstatten.

§ 28. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und im Falle des § 19 auch zur Kenntnis seines Dienstherrn zu bringen.

§ 29. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 19 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und

gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 30. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Besteller des Feldschutzpersonales (§ 19) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 31. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 32. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 33. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 34. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 29 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrühren-

den Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen drei Monaten vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen an den Armenfonds des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sache innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.

§ 35. Aus Anlaß der nach § 29 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 36. Die Bestimmung des § 35 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist.

§ 37. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 32 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 34 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 38. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann hat auch sonst in allen Feldfrevelfällen zu geschehen, sobald dieselbe von dem Beschädigten oder vom Ersatzpflichtigen begehrt wird.

§ 39. Insoweit die Schätzung nicht nach § 38 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Feldfrevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden oder durch einen hiezu Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Anspruch über den Schadenersatz festzustellen, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruch auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 16 und 17 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(S. Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 41. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 42. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, zu Gunsten des Armenfonds für verfallen zu erklären.

§ 43. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 45. Die in diesem Gesetze, insbesondere in den §§ 11, 12, 18 und 19 desselben bezüglich der Grundbesitzer normierten Rechte und Verbindlichkeiten gelten auch hinsichtlich der Pächter und Nutznießer des Feldgutes.

§ 46. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 47. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbuminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel für das Feldschutzpersonale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abstellung im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir auferlegten Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Bukowina.

Gesetz vom 5. August 1875,

LGBl. Nr. 21,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde), von dem Gemeindeausschusse oder vom Vorstande des Gutsgebietes zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchen, sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober; sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters.

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden. Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet. Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe die Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Austrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden. Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh anders als gekoppelt oder an Stricken geführt nicht zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder und Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremden Grunde ist, unbeschadet besonderer Rechtstitel, nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet. Dies gilt auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließend oder zum großen Teile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittels ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem von dem Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde. Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten.

§ 13. Insoweit in den §§ 4, 6, 8, 9, 12 dem Gemeindeausschusse, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher ein besonderes Verfügungsrecht eingeräumt wird, wird dasselbe hinsichtlich des Gutsgebietes vom Vorstande des letzteren ausgeübt.

II. Strafbestimmungen.

§ 14. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von einem bis vierzig Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet. Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 15 und 16 bezeichneten Ausnahmen.

(Siehe die Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 15. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 11 enthaltenen den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	— kr.
" " " " Rind oder Schwein mit . .	— "	50 "
" " " " Ziege mit	— "	30 "
" " " " Schaf "	— "	20 "
" " " " Gans "	— "	10 "
" " " " anderen Federviehs mit . .	— "	5 "

Die Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln. Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind. Die Übertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit fünfzig Kreuzern, wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelbeträge, jedoch nicht auf weniger, als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden. In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von vierzig Gulden überschreiten.

§ 16. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden zu bestrafen. Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. Die Auftraggeber aufzuerlegende

Digitized by Google

Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist. Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten. Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 18. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen. In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 19 nicht bestellt wurden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gutsgebiete bezüglich der in seinem Bereiche befindlichen Grundstücke.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der letzteren zu tragen. Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder mehrere Gemeinden oder Gutsgebiete für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint. Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, beziehungsweise Gutsgebiete, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeindefeldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.

(Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 19. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektaren ($86^{9}/_{10}$ n.-ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem, das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer vorläufigen, besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründen verweigert werden kann.

§ 20. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84. Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen. Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 21. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 22. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen. Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 23. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 20) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat. Allenfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung

anzuzeigen. Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 24. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 20) und Einziehung der im § 23 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 25. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen. Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(S. oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 17.)

§ 26. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 27. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde,

in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stück Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 28. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der vom Gutsgebiete oder nach § 19 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 29. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Der vom Gutsgebiete oder nach § 19 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 30. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten. Die Gemeindevorsteher und der Gutsgebietsvorstand, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 19) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden zu Gunsten des Landeskulturfonds verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens vierzehn Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 31. In Bezug auf die Durchführung des Strafverfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel entfällt die Unterscheidung, ob dieselben in der Gemeinde oder auf dem

Gutsgebiete begangen wurden. Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht dem Gemeindevosteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen, beziehungsweise aus deren Gemarkung das Gutsgebiet ausgeschieden wurde. Dieses Strafrecht wird in Städten mit besonderen Statuten vom Magistrate, in allen anderen Gemeinden nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beigeordneten im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Ist jedoch der Besitzer des Gutsgebietes oder sein Geschäftsführer eines Feldfrevels, oder sind die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen, der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 32. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 33. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt zur Kenntnis zu setzen, und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 34. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 29 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten. Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen an den Armenfonds des Ortes gegen Haftung der Ge-

meinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungsfrist etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.

§ 35. Aus Anlaß der nach § 29 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 36. Die Bestimmung des § 35 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstandes finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist.

§ 37. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 32 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 34 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 38. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Ge-

meindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen. Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten als auch vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 39. Insoweit die Schätzung nicht nach § 38 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten:

a) auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler, oder
b) auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder
c) wenn bei einer den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigenden Schätzung deren Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von fünfzehn Gulden zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 16 und 17 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigung durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 41. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vor-

nahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 42. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, sofern der Wert dieser Sachen den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz, zu Gunsten des Armenfonds für verfallen zu erklären. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 43. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle). Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt. Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 44. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde, beziehungsweise bei welcher das betreffende Gutsgebiet besteht (§ 31). Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln. Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden.

§ 45. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 46. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 47. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Die Eidesformel wie oben für Böhmen.

Dalmatien.

Gesetz vom 13. Februar 1882,

LGBl. Nr. 18,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. Für die Anwendung dieses Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, die Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Maulbeer-, Oliven-, Obstbäume, Pflanzungen und Pflanzen aller Art, Bienenstöcke, Vorrichtungen zum Pressen der Oliven und anderer Früchte, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken und Steineinfriedungen, ferner Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Tränken und Wasserbecken, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte, Saaten und Samenkörner, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, Zweige, Rebensetzlinge und Rebenpfähle, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der kompetenten Behörde (Bezirksbehörde, Gemeinderat) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

(In Betreff der von Dalmatien im Okkupationsgebiete [Bosnien und Herzegowina] oder von Angehörigen dieses Gebietes in Dalmatien begangenen Feldfrevel siehe Statthalterei-Kundmachung 11. Okt. 1889, LGBl. Nr. 18; in Betreff der von Dalmatinern in Kroatien-Slawonien oder von Angehörigen dieses Gebietes in Dalmatien begangenen Feldfrevel siehe Statthalterei-Kundmachung 7. Jänner 1902, LGBl. Nr. 3, weiter unten.)

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers oder Ortsrichters (Capovilla) abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von fremden Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abarbeitung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Sträuchern, sowie das Ausreißen von Baum- und Rebenpfählen;
g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;
h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken und das Ausführen von Dünger aus fremden Grundstücken;
i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;
k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassenen Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;
l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober;
m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren und Schilf;
n) das Jagen auf Privatgrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden. Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeinderate bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet. Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an

feste Gegenstände gebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden. Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeinderat das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Weingärten, Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher oder Ortsrichter zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfindet.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher dem Gemeindeamte vorläufig angemeldeter Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet. Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Wiesen und Brach- oder Stoppelfeldern, Oliven-, Wein- oder Obstpflanzungen, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen und Olivenpflanzungen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Der Gemeindevorstand erläßt nach Einvernehmen der Besitzer der größeren Weinfelder mittels ortsüblicher Kundmachung das Verbot, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor bestimmten Tagen begonnen werde. Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorstand einzelnen Weingartenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben bereitwillig sind, die Kosten der wegen früherer Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 fl. geahndet (§ 49). Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

(Siehe Bemerkung zu § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 14. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

für je ein Stück Rind, Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	— kr.
" " " " Ziege, Schwein oder Hund mit .	—	" 50 "
" " " " Schaf	—	" 20 "
" " " " Gans	—	" 10 "
" " " " anderen Federviehes	—	" 5 "

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln. Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretungen des § 3 lit. a ud b sind an jeder Person mit 50 kr. und mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtier; diejenigen des § 3 lit. f mit je 1 fl. zu bestrafen. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser

Beträge erkannt werden. In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen. Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist. Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des ABGB.

§ 16. Wurde der Feldfrevel durch Viehweide begangen, haftet im Sinne der Kundmachung des dalmatinischen Guberniums 3. März 1836, Z. 3416 (Landesgesetzsammlung Z. 29), der Eigentümer des Viehes für den Ersatz des vorgekommenen Schadens. Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des ABGB.

§ 17. Auf Grundlage der Kundmachung des dalmatinischen Guberniums 3. März 1836, Z. 3416 (Landesgesetzsammlung Nr. 29) ist im Falle der Beschädigung des Feldgutes durch Tiere nicht ermittelter Eigentümer oder durch nicht ermittelte Personen, nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Wenn das Feldgut durch Tiere beschädigt worden ist, deren Eigentümer innerhalb acht Tagen von der Zufügung des Schadens an nicht ermittelt sind, so haftet für den Schadenersatz die Gemeindefraktion, wo die Beschädigung stattfand, vorbehaltlich ihres Regreßrechtes auf das etwa angehaltene Vieh.

2. Wenn das Feldgut durch Personen beschädigt worden ist und der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter die Täter samt den sie überführenden Beweisumständen nicht innerhalb acht Tagen von der Zufügung des Schadens an er-

mittelt, so haftet für den Schadenersatz die Gemeindefraktion, wo die Beschädigung stattfand, vorbehaltlich des Regresses gegen die etwa später ermittelten Täter.

Auch die zu einer städtischen Gemeinde gehörige Gemeindefraktion hat für den durch Feldfrevel verursachten Schaden aufzukommen. (VGH. 19. Juni 1897, Z. 3490.)

Der im Falle der Beschädigung des Feldgutes durch nicht ermittelte Personen dem Beschädigten gegen die Gemeindefraktion gemäß § 16 der Gubernialkundmachung vom 3. März 1836, Prov. GS. Nr. 29, beziehungsweise des § 17, Punkt 2 des Feldschutzgesetzes für Dalmatien zustehende Schadenersatzanspruch kann nicht von dem Beweise abhängig gemacht werden, daß die Beschädigung boshafterweise erfolgte. (Erlaß des Ackerbauministeriums vom 14. Jänner 1905, Z. 33969 ex 1904.)

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 18. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel können eigens hiefür beeidete Feldhüter (Flurenwächter) bestellt werden.

Zur Bestellung solcher Wachorgane sind berechtigt:

1. Die Gemeinde, und zwar zur Beaufsichtigung aller oder eines Teiles der im Gemeindegebiete gelegenen Fluren oder Kulturen oder auch nur bestimmter Bodenprodukte auf die Dauer ihrer Reife und Ernte.

2. Der Besitzer eines mindestens 15 Hektar umfassenden Wirtschaftskomplexes, wenn dieser aus einem oder mehreren zusammenhängenden Stücken besteht.

Die politische Bezirksbehörde kann ferner, wenn nach den persönlichen und sonstigen Verhältnissen eine genaue Befolgung der in diesem Gesetze enthaltenen Anordnungen zu erwarten ist, die Bestellung solcher Wachorgane gestatten:

a) mehreren zur gemeinschaftlichen Bestellung des Feldschutzes vereinigten Grundbesitzern, wenn ihre Gründe in einer oder in mehreren angrenzenden Steuergemeinden zusammen mindestens 30 Hektar betragen;
b) den einzelnen Besitzern eines Wirtschaftskomplexes unter 15 Hektar;
c) einem einzelnen Grundbesitzer oder mehreren zur Bestellung des Feldschutzes vereinigten Grundbesitzern, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung der betreffenden Grundstücke, wenn der Feldschutz für bestimmte Produkte auf die Dauer der Reife und Ernte derselben bestellt werden soll.

§ 19. Im Falle des § 18, Z. 1, steht die Entscheidung über die Bestellung von Feldhütern überhaupt, dann die Festsetzung ihrer Anzahl und ihres Lohnes dem Gemeinderate nach Einvernehmung der Ortskonvokate zu. Die Ernennung dieser Feldhüter erfolgt seitens des Gemeindevorstandes. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, die Zahl solcher Feldhüter zu beschränken, falls dieselbe erachten sollte, daß die Anzahl derselben das Bedürfnis einer Gemeinde übersteigt. Gegen diese Beschränkungen kann der Rekurs binnen acht Tagen an die Statthalterei ergriffen werden, welche hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse entscheidet.

§ 20. Im Falle als die Gemeinden von dem ihnen laut § 18, Z. 1 zustehenden Rechte trotz der eingetretenen Notwendigkeit eines Feldschutzes keinen den Umständen angemessenen Gebrauch machen sollten, ist es der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse vorbehalten, nach Anhörung des Gemeinderates für eine oder mehrere Gemeindefraktionen oder Gemeinden oder für ganze Bezirke die Bestellung einer bestimmten Anzahl von Feldhütern anzuordnen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch die Entlohnung derselben mittels Zuschlägen zu den Gemeindeumlagen festzusetzen. Dieselben Behörden entscheiden auch einvernehmlich nach Anhörung des Gemeinderates über das Einschreiten einer Fraktion oder Gemeinde um Entlassung aus ökonomischen oder anderen Rücksichten der auf Grundlage solcher Anordnung bestellten Feldhüter.

§ 21. Der Feldhüter ist über Ansuchen des Bestellers von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und zu beeiden, im Falle des § 20 aber von Amts wegen in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84. Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§ 22. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden. Gegen dieses Erkenntnis kann der Rekurs binnen 14 Tagen an die Statthalterei ergriffen werden.

§ 23. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz oder den Schutz der Fischerei beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 24. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 21) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat. Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen. Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen, unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 25. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 22 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 21) und Einziehung der im § 24 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 26. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von dem Gemeindevorstande zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen. Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste eine ein- oder zweiläufige Feuerwaffe und ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchen Waffen jedoch nur im Falle gerechter Notwehr und zu dem im Schlußabsatze des § 28 bezeichneten Zwecke Gebrauch gemacht werden darf.

(S. oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 28.)

§ 27. Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse des-

selben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde, sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 28. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321, ABGB.). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist. Kann die Pfändung von Ziegen, Schweinen, Hunden (mit Ausnahme von dem einem Jäger nachfolgenden Jagdhunde) und Federvieh nicht geschehen, so ist es dem Feldhüter gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getötete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigentümer desselben zurückzulassen.

§ 29. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers oder Ortsrichters und der von Privaten bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers oder Ortsrichters.

§ 30. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher oder Ortsrichter zu übergeben. Dasselbe gilt von den Viehstücken, welche durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet

werden. Der von Privaten bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher oder Ortsrichter die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 31. Die Feldhüter sind für jeden durch ihre Dienstesvernachlässigung entstandenen Schaden verantwortlich. Jeder von der Gemeinde bestellte Feldhüter, welcher seinen Pflichten nicht nachkommt, kann in solchen Fällen, die nicht schon unter die Bestimmungen der §§ 22 und 25 fallen, mit einer Disziplinarstrafe von 1 bis 5 fl. belegt oder zeitlich vom Dienste suspendiert oder entlassen werden. Diese Disziplinarstrafen an Geld und die zeitliche Suspendierung vom Dienste werden vom Gemeindevorstande verhängt, wogegen der Rekurs binnen acht Tagen gegen die Disziplinarstrafe an Geld an die politische Bezirksbehörde und gegen die Suspendierung an den Gemeinderat offen steht. Die strafweise Dienstentlassung steht dem Gemeinderate zu, wogegen nach § 103 der Gemeindeordnung an den Landesausschuß rekurriert werden kann. Die Entlassung von Privatfeldhütern steht ihren Bestellern ohne Zulassung eines Rekurses jederzeit zu, und unterstehen dieselben gleichfalls der in den §§ 22 und 25 begründeten Einflußnahme der politischen Bezirksbehörde auf ihre Belassung im Amte.

§ 32. Die Feldhüter haben, soweit die Zeit und die Örtlichkeit der ihrer Aufsicht anvertrauten Gebiete es zulassen, sich gegenseitig Assistenz zu leisten, besonders in Fällen von Widersetzlichkeiten seitens der Feldfrevler. Die k. k. Gendarmerie hat die beeideten Feldhüter zu unterstützen, wie es auch die Dorfwachen zu tun haben, welchen schon kraft ihres Dienstes der Feldschutz obliegt.

§ 33. Dort, wo keine eigenen Forstschutzorgane bestehen, kann den Feldhütern unter Beobachtung der für den Forstschutz bestehenden Vorschriften auch die Überwachung der Gemeinde- oder Privatwälder übertragen werden. Zu anderen ihren Obliegenheiten fremden Dienstleistungen dürfen die Feldhüter als solche nicht verwendet werden.

§ 34. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten. Der Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18, Z. 2) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem

Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen und den Feldhütern bei der Suspendierung oder Entlassung das Dienstzeichen (§ 26) abzunehmen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 35. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzübertretung begangen wurde. Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Das Verfahren erfolgt nach den für die der Judikatur der politischen Behörden überwiesenen Übertretungen allgemeinen geltenden Vorschriften. Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so wie auch im Falle als der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes des Feldfrevels beschuldigt wird, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu. In Betreff der Haftung der Gemeindefraktion für den Ersatz auf Grund des § 17 hat nach Maßgabe des § 51 gleichfalls die politische Bezirksbehörde zu erkennen.

§ 36. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieses Verlangen oder die Anzeige an den Gemeindevorsteher oder den Ortsrichter gerichtet wurde. Der Ortsrichter und beziehungsweise seine Adjunkten haben den Gemeindevorsteher bei dem Verfahren über Feldfrevel nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung und insbesondere durch die Vornahme jener Amtshandlungen zu unterstützen, welche ihnen durch dieses Gesetz (§§ 37—44) aufgetragen werden.

§ 37. Der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 38. Der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter hat das ihm nach § 30 vom Feldhüter übergebene, von einem Feldfrevel herrührende Feldgut, wenn der beschädigte Eigentümer desselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die betreffenden Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten. Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er 5 fl. nicht übersteigt, an den Armenfonds des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 39. Aus Anlaß der nach § 30 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher oder Ortsrichter hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigen Falls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte. Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Über-

einkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage um Schadenersatz vor die kompetente Behörde gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist.

§ 40. Die Bestimmung des § 39 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers oder Ortsrichters finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 41. Der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter hat über jeden einzelnen nach § 36 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels sofort die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten nicht etwa schon ein Vergleich über den Schadenersatz zu stande gekommen ist, die Schätzung ohne Verzug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 42 und 43) und mit Rücksicht auf den Wert der nach § 38 dem Beschädigten bereits ausgefolgten Sachen vornehmen zu lassen.

§ 42. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen und diesfalls der Ausspruch auch nur eines einzigen Feldhüters genügend. Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beeideten Schätzleute kann sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten als auch vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher oder Ortsrichter begehrt werden. Sollte die Schätzung durch beeidete Schätzleute verlangt werden, so sind von dem Begehrenden die bezüglichen Kosten vorzuschießen.

§ 43. Zur Schätzung, insoweit dieselbe nicht nach Maßgabe des § 42 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter zweier von den Gerichten für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzleute zu bedienen. Können die zwei Schätzleute sich über die Bemessung des Schadens nicht einigen, so hat der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter einen dritten Schätzmann zu bestimmen, welcher innerhalb der durch die Befunde der vorerwähnten zwei Sachverständigen gegebenen Grenzen zu entscheiden hat. In Fällen oder

Orten, wo solche Schätzleute nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, hat die politische Bezirksbehörde über Vorschlag des Gemeindevorstandes für solche Schätzungen taugliche Personen von gutem Leumunde und unbescholtener Aufführung als Schätzleute besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen Abgeordneten beeiden zu lassen. Gegen die Weigerung der Bezirksbehörde, die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, steht dem Gemeindevorstande der Rekurs an die Statthalterei als letzte Instanz binnen 14 Tagen vom Empfange des abschlägigen Bescheides offen. Die Namen der beeideten Schätzleute sind zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 44. Alle vom Ortsrichter für die Beurteilung der Tat gesammelten Behelfe und insbesondere das Schätzungsprotokoll samt dem Nachweise der etwaigen Auslagen für die Pfändung und Verpflegung des Viehes und für die Entlohnung der zum Abtriebe aufgebotenen Personen, sowie der Kosten für die Schätzung sind ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übermitteln.

§ 45. Der Gemeindevorstand hat mit dem Straferkenntnisse auch den Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt. Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§ 46. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 47. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen. Treten diese Voraussetzungen nicht

ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, zu Gunsten des Armenfonds für verfallen zu erklären.

§ 48. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstandes geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle). Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt. Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 49. Die Geldstrafen fließen in den Gemeindefonds zu Feldpolizeizwecken. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln. Hiebei wird für einen Strafbetrag von 5 fl. auf Arrest von 24, niemals aber unter 6 Stunden für mindere Strafbeträge erkannt werden. Der ortsübliche Tagelohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 50. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

§ 51. In den im § 17 bezeichneten Fällen ist in Betreff des Schadenersatzanspruches auf Grundlage der Kundmachung des dalmatinischen Guberniums 3. März 1836, Z. 3416 (LGSlg. 1836, Nr. 29) nach folgenden Bestimmungen vorzugehen.

(Vgl. auch die Bemerkung zum § 17.)

1. Der Schadenersatzanspruch gegen die Gemeindefraktion auf Grund des § 17 ist vom Beschädigten bei der politischen Bezirksbehörde geltend zu machen, und zwar innerhalb einer unerstreckbaren fortlaufenden Frist von acht Tagen nach Ablauf der in jenen Paragraphen für die Er-

mittlung des Eigentümers des Viehes (§ 17, Z. 1) und beziehungsweise für die Ermittlung des Frevlers (§ 17, Z. 2) gegebenen Fristen. Hat jedoch im Falle des § 17, Z. 1 und 2 ein Strafverfahren nach diesem Gesetze oder nach dem allgemeinen Strafgesetze gegen bestimmte Personen stattgefunden, so beginnt die oberwähnte für die Erhebung des Schadenersatzanspruches gegen die Gemeindefraktion offene Frist vom Tage der Zustellung an den Beschädigten des politischen oder gerichtlichen Erkenntnisses, womit die Angeschuldigten freigesprochen oder von dem Verfahren abgestanden wurde.

(Mit Novelle 29. Dez. 1891, LGBl. Nr. 3 ex 1892 ist eine Richtigstellung des kroat. serbischen Textes des vorstehenden Absatzes erfolgt.)

2. Die politische Bezirksbehörde spricht den auf Grund des § 17 angesprochenen Schadenersatz aus, welcher dem Beschädigten gebührt, einschließlich der im § 46 erwähnten Auslagen. Bezüglich des weitern Rechtszuges gelten die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

3. Wenn auf Grund des § 17 die Verpflichtung zum Schadenersatze einer Gemeindefraktion auferlegt worden ist, hat die politische Bezirksbehörde zu veranlassen, daß der Gemeindevorstand den auferlegten Betrag auf die Familien der Gemeindefraktion zu gleichen Teilen aufteile. Der Ausweis über die vorgenommene Aufteilung ist in der Gemeindefraktion zu verlautbaren und jeder Betroffene kann, innerhalb 14 Tagen von der Verlautbarung an, den Rekurs an die politische Bezirksbehörde, welche sodann endgültig entscheidet, ergreifen.

4. Über das von der Gemeindefraktion auf Grund des § 17 auf das angehaltene Vieh oder gegen die nachträglich ermittelten Täter geltend gemachte Regreßrecht hat die politische Bezirksbehörde zu entscheiden, wobei die Schlußbestimmungen des Absatzes 2 ebenfalls Anwendung finden.

§ 52. Der Gemeindevorsteher hat über die angezeigten und abgeurteilten Frevler vierteljährig ein Verzeichnis der politischen Bezirksbehörde vorzulegen und darin zugleich den Strafvollzug auszuweisen.

§ 53. Wenn der Gemeindevorsteher oder Ortsrichter die pünktliche und genaue Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten verabsäumt, hat die politische

Bezirksbehörde gegen denselben, beziehungsweise gegen die Gemeinde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend die Verabsäumung von Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises vorzugehen.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 54. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letzterer im gegenwärtigen Gesetze seine Regelung gefunden hat, und namentlich die Kundmachung des dalmatinischen Guberniums 30. April 1844 (LGSlg. Nr. 46) und die dalmatinischen Landesgesetze 8. September 1867 (LGBl. Nr. 20) und 10. Oktober 1868 (LGBl. Nr. 11) außer Kraft.

§ 55. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel für das Feldschutzpersonale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten, und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten, oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Kundmachung der dalmatinischen Statthalterei 11. Oktober 1889, Z. 18033,

betreffend die Bestimmungen behufs eines reziproken Vorgehens bei Forst-, Weide- oder Feldfreveln, welche in Dalmatien einerseits oder im Okkupationsgebiete (Bosnien und die Herzegowina) andrerseits durch Angehörige des Nachbarlandes begangen werden.

(LGBl. Nr. 18.)

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern 26. August 1889, Nr. 16100, werden hiemit die von der k. k. Regierung mit dem

k. u. k. gemeinsamen Ministerium (in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina) vereinbarten Bestimmungen über das Vorgehen in jenen Fällen, in welchen Forst-, Weide- oder Feldfrevel von dalmatinischen Landesbewohnern auf bosnisch-herzegowinischem Gebiete, oder von bosnisch-herzegowinischen Landesbewohnern auf dalmatinischem Gebiete verübt werden, mit dem Beifügen kundgemacht, daß diese Bestimmungen mit 1. Nov. 1889 in Kraft zu treten haben.

Bestimmungen

behufs eines reziproken Vorgehens bei Forst-, Weide- oder Feldfreveln, welche in Dalmatien einerseits oder im Okkupationsgebiete (Bosnien und die Herzegowina) andrerseits durch Angehörige des Nachbarlandes begangen werden.

1. Forst-, Weide- und Feldfrevel, welche von dalmatinischen Landesbewohnern auf bosnisch-herzegowinischem Gebiete oder von Bewohnern Bosniens und der Herzegowina auf dalmatinischem Gebiete verübt werden sollten, sind nach denselben gesetzlichen Vorschriften der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen, nach welchen dies geschehen würde, wenn solche strafbare Handlungen auf dalmatinischem, beziehungsweise auf bosnisch-herzegowinischem Gebiete verübt worden wären.

2. Von allen hiezu kompetenten Behörden und Organen der beiderseitigen oberwähnten Gebiete soll zur Entdeckung der Frevler jede mögliche, den eigenen Gesetzen entsprechende Hilfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Weide- und Feldfrevel so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer tunlich sein wird.

Die in Bosnien und der Herzegowina gemeindeamtlich bestellten, von der zuständigen politischen Behörde beeideten Feldhüter sind als öffentliche Wache im Sinne des § 68 StG. anzusehen. Das Tragen eines Dienstzeichens ist für dieselben nicht vorgeschrieben. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1891, Z. 10720 ex 1890.)

Namentlich haben die zur Einleitung der Strafverfolgung wegen solcher Frevel bestellten Behörden und Organe ihre Tätigkeit den, im anderen Gebietsterritorium von Angehörigen ihres Bezirkes verübten Freveln, sobald sie zu deren Kenntnis gelangen, ebenso zu widmen, als wenn dieselben innerhalb ihres eigenen Amtsbezirkes verübt worden wären.

3. Die zur Verhütung und Anzeige solcher Frevel verpflichteten Beamten, Organe und Wachen, sowie insbesondere die Gendarmerie sollen befugt sein, bei Verfolgung eines solchen Frevlers oder der Gegenstände und Spuren der Tat sich in das jenseitige Gebiet zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die Ermittlung des Tatbestandes und des Täters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der entwendeten Gegenstände und die Festhaltung der Täter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Freveln der gedachten Art in ihrem eigenen Bezirke zusteht und obliegt. Auch können die obigen Beamten, Organe usw. des einen Territoriums durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seite der zuständigen Behörde des anderen Teiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die ihnen bekannten, auf den Frevel bezüglichen Umstände auszusagen.

4. Die Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und die Untersuchungskosten sollen demjenigen Gebiete verbleiben, in welchem das Erkenntnis gesprochen wurde; der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren aber an die betreffende Behörde desjenigen Territoriums, in welchem der Frevel verübt worden ist, abgeführt werden.

Arreststrafen werden von der erkennenden Behörde in Vollzug gesetzt.

Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatierung des von den Angehörigen des einen Landes auf jenseitigem Gebiete verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen worden sind, ist von der zur Aburteilung zuständigen Behörde derselbe Glaube beizulegen, welchen die Gesetze den Protokollen der heimischen Behörden beilegen.

Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. Jänner 1902, Z. 23664-IX,

betreffend die Bestimmungen behufs eines reziproken Vorgehens bei Forst-, Weide- oder Feldfreveln, welche in Dalmatien einerseits oder in Kroatien-Slawonien andrerseits durch Angehörige des Nachbarlandes begangen werden.

(LGBl. Nr. 3.)

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1901, Z. 3021, werden hiemit die von der k. k. Statthalterei mit der königlich kroatisch-slawonischen Landesregierung vereinbarten Bestimmungen über das Vorgehen in jenen Fällen, in welchen Forst-, Weide- oder Feldfrevel von dalmatinischen Landesbewohnern auf kroatisch-slawonischem Gebiete oder von kroatisch-slawonischen Landesbewohnern auf dalmatinischem Gebiete verübt werden, mit dem Beifügen kundgemacht, daß diese Bestimmungen mit dem 1. Februar 1902 in Kraft zu treten haben.

Bestimmungen

behufs eines reziproken Vorgehens bei Forst-, Weide- oder Feldfreveln, welche in Dalmatien einerseits oder in Kroatien-Slawonien andrerseits durch Angehörige des Nachbarlandes begangen werden.

1. Forst-, Weide- und Feldfrevel, welche von dalmatinischen Landesbewohnern auf kroatisch-slawonischem Gebiete oder von Bewohnern Kroatien-Slawoniens auf dalmatinischem Gebiete verübt werden sollten,

sind nach denselben gesetzlichen Vorschriften der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen, nach welchen dies geschehen würde, wenn solche strafbare Handlungen auf dalmatinischem, beziehungsweise auf kroatisch-slawonischem Gebiete verübt worden wären, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in jenem Gebiete gelten, in welchem die Übertretung begangen wurde.

2. Von allen hiezu kompetenten Behörden und Organen der beiderseitigen oberwähnten Gebiete soll zur Entdeckung der Frevler jede mögliche, den eigenen Gesetzen entsprechende Hilfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Weide- und Feldfrevel so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer tunlich sein wird.

Namentlich haben die zur Einleitung der Strafverfolgung wegen solcher Frevel bestellten Behörden und Organe ihre Tätigkeit den, im anderen Gebietsterritorium von Angehörigen ihres Bezirkes verübten Freveln, sobald sie zu deren Kenntnis gelangen, ebenso zu widmen, als wenn dieselben innerhalb ihres eigenen Amtsbezirkes verübt worden wären.

3. Die zur Verhütung und Anzeige solcher Frevel verpflichteten Beamten, Organe und Wachen, sowie insbesondere die Gendarmerie sollen befugt sein, bei Verfolgung eines solchen Frevlers oder der Gegenstände und Spuren der Tat sich in das jenseitige Gebiet zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die Ermittlung des Tatbestandes und des Täters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der entwendeten Gegenstände und die Festhaltung der Täter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Freveln der gedachten Art in ihrem eigenen Bezirke zusteht und obliegt. Auch können die obigen Beamten, Organe usw. des einen Territoriums durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seite der zuständigen Behörde des anderen Teiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die ihnen bekannten, auf den Frevel bezüglichen Umstände auszusagen.

4. Die Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und die Untersuchungskosten sollen demjenigen Gebiete verbleiben, in welchem das Erkenntnis gesprochen wurde; der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren aber an die betreffende Behörde desjenigen Territoriums, in welchem der Frevel verübt worden ist, abgeführt werden.

Arreststrafen werden von der erkennenden Behörde in Vollzug gesetzt.

5. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Konstatierung des von den Angehörigen des einen Landes auf jenseitigem Gebiete verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen worden sind, ist von der zur Aburteilung zuständigen Behörde derselbe Glaube beizulegen, welchen die Gesetze den Protokollen der heimischen Behörde beilegen.

Galizien.

Gesetz vom 17. Juli 1876,

LGBl. Nr. 28

über den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und Feldfrevel.

§ 1. Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Landwirtschaft im weiteren Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

§ 2. Alle Beschädigungen des Feldgutes und Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grundlage desselben von der hiezu berufenen Behörde erlassenen Verbote werden als Feldfrevel erklärt und sind als solche, falls sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer spezieller Gesetze fallen, zu bestrafen.

§ 3. Insbesondere wird als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, auf Äckern und Wiesen, so wie auf allen durch Einfriedung, Gräben und Grenzfurchen, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichneten Grundstücken;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des gutsherrschaftlichen Gebietes abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußwegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußwege Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung und Abgrabung von fremdem Grunde, oder das Einmähen in fremde Gründe;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;
g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;
h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;
i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;
k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten, oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;
l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;
m) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grunde;
n) die mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung fremder Fischbehälter und Reservoirs, Anlagen für künstliche Fischzucht, dann von Feldbrunnen, insoferne eine solche Beschädigung oder Verunreinigung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Wasserrecht der Bestrafung durch die politischen Behörden unterliegt;
o) das unbefugte Schwämmen oder Tränken von Haustieren in fremden Wässern;
p) die mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung von Leinwand auf der Bleiche.

(Lit. n) erhielt obige Fassung durch die Novelle 10. Juni 1892, LGB. Nr. 44.)

§ 4. Einen Feldfrevel begeht auch derjenige, der auf seinem Grundstücke ein Feuer anmacht, falls aus demselben eine Gefahr für das fremde Eigentum erwachsen kann.

§ 5. Die Belassung und das Weiden der Haustiere in ungeschlossenen oder nicht eingefriedeten Orten ist nur unter gehöriger Aufsicht gestattet.

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Weideplätzen, welche entweder so klein oder derart gelegen sind, daß auch bei einer Aufsicht die gegründete Besorgnis einer Beschädigung des fremden Eigentumes durch Weiden der Haustiere eintritt, sind diese am Stricke zu weiden, oder an feste Gegenstände anzubinden.

§ 7. In Ortschaften, wo dies nötig erscheint, und insbesondere in solchen, wo zur Nachtzeit häufig Schäden angerichtet werden, kann die politische Bezirksbehörde die Nachtweide untersagen.

§ 8. Wenn die zum Weideplatze führenden Wege derart sind, daß beim Viehauftriebe die Beschädigung fremden Eigentumes mit Grund besorgt wird, kann der Gemeinderat, beziehungsweise der Gutsgebietsvorstand, das Verbot erlassen, daß über die zu bezeichnenden Wegstrecken das Vieh nicht anders als nur unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Weide getrieben werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann zum Zwecke des Feldschutzes, in Berücksichtigung der Ortsverhältnisse anordnen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden bei Nachtzeit, auf Straßen und Wegen, welche sich längs nicht eingefriedeter Äcker und Felder hinziehen, nur unter Aufsicht eines vom Gemeinde-, beziehungsweise vom Gebietsvorstande, bestellten Treibers erfolge.

Der Führer der Herde hat diesen Treiber nach dem von der Gemeindeobrigkeit, beziehungsweise dem Gebietsvorstande, festgesetzten und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarif zu entlohnen.

§ 10. Der Durchtrieb durch fremde Gründe, gleichwie die Belassung und das Weiden des Viehes auf denselben ohne besonderen Rechtstitel oder ausdrückliches Zugeständnis des Eigentümers ist verboten. Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf das Weiden des Viehes auf Brach- und Stoppelfeldern, nicht minder auf Feldwegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese kann nur mit Einwilligung des Grundeigentümers ausgeübt werden, bei Nachtzeit ist sie dagegen unbedingt verboten.

Digitized by Google

II. Strafbestimmungen.

§ 12. Jeder Feldfrevel, bezüglich dessen in den nachfolgenden Paragraphen ein besonderes Strafausmaß nicht festgestellt ist, unterliegt einer Geldstrafe von einem bis vierzig Gulden.

(Siehe Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 13. Wer auf einem fremden Grunde reitet oder fährt (§ 3 lit. a), verfällt in eine Strafe von einem Gulden von einem jeden Stück Vieh.

§ 14. Wer auf den im § 3 lit. a bezeichneten Grundstücken herumgeht, oder die nach § 3 lit. b verbotenen Feldwege betritt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 Kreuzern.

§ 15. Wer die im § 5 bis 10 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, verfällt in eine Geldstrafe nach folgender Taxe:

von einem Stück Borstenvieh	1 fl.	— kr.
„ „ „ Hornvieh	— „	60 „
„ „ „ Pferd, Esel oder Maulesel .	— „	50 „
„ einer Ziege	— „	40 „
„ einem Schafe	— „	20 „
„ „ Stück Säugeferkel	— „	10 „
„ „ „ Gans oder Truthahn . . .	— „	10 „
„ „ „ anderen Federviehes	— „	5 „

§ 16. Das im vorigen Paragraphen für die Übertretungen der §§ 5 bis 10 festgesetzte Strafausmaß ist zu verdoppeln, wenn der Feldfrevel begangen wurde:

a) absichtlich;
b) unter Umständen, welche die Entdeckung des Täters erschweren, insbesonders während der Nachtzeit;
c) auf bebauten und besäeten Äckern, Gärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf Grundstücken, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind;
d) wenn der Feldfrevler schon einmal innerhalb einer Jahresfrist wegen Feldfrevel bestraft wurde.

§ 17. Das Verderben oder die Beschädigung von fremden, auf privaten oder öffentlichen Grundstücken, z. B. bei Straßen, gepflanzten Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme ist mit zwei Gulden für jedes Stück zu bestrafen.

§ 18. Das mutwillige Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, das Abstreifen von Früchten, Blüten oder Laub, das Verderben der Baumkörbe, das Ausreißen oder Verderben von Baumpfählen sind mit einem Gulden für jeden Baum, Strauch, Pfahl oder Baumkorb zu bestrafen.

§ 19. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände können die in den §§ 13, 14, 15, 17 und 18 festgesetzten Strafsätze bis auf die Hälfte erniedrigt werden.

§ 20. Die Summe der für denselben Straffall auferlegten Geldstrafen darf nicht den Gesamtbetrag von vierzig Gulden übersteigen.

§ 21. Der zur Verübung des Feldfrevels Auftraggebende ist so zu bestrafen, als hätte er selbst die Übertretung begangen.

Derjenige aber, welcher den Feldfrevel durch einen mangelhaften Auftrag oder durch Erlassung eines Auftrages an eine zum ordnungsmäßigen Vollzuge unfähige Person verursachte, ist mit einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden zu bestrafen. In keinem Falle darf aber die Geldstrafe jenen Geldbetrag übersteigen, welcher auf die Übertretung selbst gesetzt ist.

§ 22. Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 23. Der Feldfrevler hat abgesehen von der verwirkten Strafe für den zugefügten Schaden Ersatz zu leisten.

III. Vom Feldschutzpersonale.

(Zu diesem Abschnitte vgl. das nachgefolgte Gesetz 4. Sept. 1892, LGBl. Nr. 74, oben.)

§ 24. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind längstens binnen einem Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes Feldhüter zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zum Schutze des in ihrem Gebiete gelegenen Feldgutes (für dessen Überwachung nicht von den Grundbesitzern selbst nach Maßgabe des § 27 vorgesorgt wird), ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Gutsgebiete bezüglich der in seinem Bereiche befindlichen Grundstücke ob.

Mehrere Gemeinden oder Gutsgebiete, wie auch das Gutsgebiet mit der Gemeinde, können mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen.

§ 25. Die politische Landesstelle kann einvernehmlich mit dem Landesausschusse die Gemeinden und Gutsgebiete wegen besonderer örtlicher Verhältnisse von der Bestellung des Feldschutzpersonales für das ganze Gebiet oder für einen bestimmten Teil desselben entheben.

§ 26. Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe der von ihnen hiefür zu zahlenden Grundsteuern zu tragen.

(Siehe Bemerkung zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 27. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektar Flächenmaß enthaltenden, zum Feldgute gehörigen zusammenhängenden Grundkomplexes können für dieses ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht. Die Bestellung eigener Feldhüter für Grundflächen, welche die obbestimmte Anzahl von Hektaren nicht umfassen, bedarf der vorläufigen Bewilligung von Seite der politischen Bezirksbehörde.

§ 28. Die politische Bezirksbehörde hat auf Vorstellung des zur Bestellung des Feldhüters Verpflichteten das Feldschutzpersonale zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Erfüllt eine Partei diese Verpflichtung in der im § 24 festgestellten Frist nicht, so hat die politische Bezirksbehörde einen abermaligen Termin festzusetzen, welcher aber einen Monat nicht überschreiten darf, und hat nach Ablauf dieser Frist einen beeideten Feldhüter auf Kosten des Säumigen von Amts wegen zu bestellen, welcher dieses Amt so lange zu versehen hat, bis der Verpflichtete einen anderen tauglichen Feldhüter der politischen Bezirksbehörde zur Eidabnahme wird vorgestellt haben, und dieselbe ihn bestätiget.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 29. Das beeidete Feldschutzpersonale gilt als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84. Jedem Feldhüter ist der Eid nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§ 30. Für den Feldschutz kann derjenige nicht bestellt werden, welcher das zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder die genügende physische Eignung nicht besitzt, oder nicht vertrauenswürdig ist.

§ 31. Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 32. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine die genaue Angabe des ihm zur Überwachung zugewiesenen Gebietes enthaltende Bescheinigung zu erfolgen.

Allfällige Änderungen in dem, dem Feldhüter zugewiesenen Überwachungsgebiete sind unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter seine Bescheinigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche demselben unter Berufung auf den bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eid eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Bezirksbehörde festzusetzen.

§ 33. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten ist, die erteilte Bestätigung zu widerrufen und die ausgefolgte Bescheinigung einzuziehen.

§ 34. Der beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes ein von der politischen Bezirksbehörde für die Feldhüter in ihrem Bezirke vorzuschreibendes Dienstzeichen zu tragen.

(S. oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 42.)

§ 35. Das Feldschutzpersonale ist befugt, ein Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle der Notwehr Gebrauch gemacht werden kann.

§ 36. Das Gesetz 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, enthält die Bestimmungen hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der

Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussagen, dann des Befugnisses desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung eines Feldfrevels betreten wurden, oder einer solchen Handlung verdächtig erscheinen und endlich hinsichtlich des Befugnisses zur Pfändung.

§ 37. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter eine Vormerkung zu führen, und selbe in steter Evidenz zu erhalten. Die Gemeindevorsteher und der Vorstand des Gutsgebietes, beziehungsweise die im § 27 erwähnten Grundbesitzer sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens vierzehn Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 38. Die Untersuchung und Bestrafung der sowohl in der Gemeinde als auch auf dem bei dieser Gemeinde bestehenden Gutsgebiete begangenen Feldfrevel wird vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Unter Bestrafung ist nicht bloß die Strafverhängung, sondern auch die Strafvollstreckung zu verstehen. Die Verfällung zum Schadenersatze bildet einen integrierenden Teil des Straferkenntnisses wegen Feldfrevels. Der Gemeindevorsteher genießt daher den Schutz des § 81 des Strafgesetzes auch bei Pfändungen, welche er zum Zwecke der Hereinbringung eines mit einem Feldstraferkenntnisse zugesprochenen Schadenersatzes vornimmt. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Nov. 1891, Z. 10157.)

§ 39. Ist der Eigentümer oder Vorsteher des Gutsgebietes oder eine der gemäß § 38 zur Untersuchung und Bestrafung berufenen Personen selbst des Feldfrevels beschuldigt, oder ist eine der letzteren Personen durch einen Feldfrevel beschädigt worden, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 40. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur über Anzeige des beeideten Feldhüters oder auf Verlangen des Beschädigten statt.

§ 41. Jeden wahrgenommenen Feldfrevel hat der von der Gemeinde bestellte Feldhüter dem Gemeindevorsteher zur

Kenntnis zu bringen, und der vom Gutsgebiete oder von den im § 27 erwähnten Personen bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 42. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von jeder Verletzung der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen, diejenigen Verletzungen aber, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, der Strafbehörde anzuzeigen.

§ 43. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, auch in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

Kann die Pfändung von Federvieh nicht geschehen, so ist den Feldhütern gestattet, dasselbe zu töten, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Die Anwendung einer Feuerwaffe ist dazu nur jenen Feldhütern gestattet, welche gleichzeitig dem für den Forst- und Jagdschutz beeideten Personale angehören, oder jenen besonders vertrauenswürdigen Feldhütern, welchen von der politischen Bezirksbehörde das Recht zum Tragen einer Feuerwaffe eingeräumt wird.

Das getötete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigentümer desselben zurückzulassen, und ist dem Gemeindevorsteher sofort hievon die Anzeige zu erstatten.

§ 44. Wenn Haustiere durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet werden, hat er dieselben dem Gemeindevorsteher, der vom Gutsgebiete oder von den im § 27 bezeichneten Personen bestellte Feldhüter aber seinem Dienstherrn zu übergeben, und überdies dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen. Mit den dem Feldfrevler abgenommenen Sachen hat er in gleicher Weise zu verfahren.

§ 45. Das gepfändete Vieh ist sogleich auszufolgen, falls der Eigentümer einen zur Sicherstellung des Schadenersatzes ausreichenden Geldbetrag erlegt. Die Höhe des Geld-

betrages hat, wenn kein gütliches Übereinkommen zu stande kommt, der Gemeindevorsteher festzusetzen.

§ 46. Der Gemeindevorsteher hat von der Pfändung des Viehes oder sonstiger Gegenstände sowohl den Eigentümer als den Beschädigten, diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz binnen acht Tagen vom Tage der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh oder die Sache dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

§ 47. Ist der Eigentümer des gepfändeten Viehes nicht bekannt, und meldet er sich, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet wurde, nicht binnen dreißig Tagen vom Zeitpunkte der Pfändung, so ist der Beschädigte berechtigt, die Verwertung des gepfändeten Viehes vom Gemeindevorsteher zu verlangen. Der erlangte Kaufpreis ist vor allem zur Bestreitung des zugesprochenen Schadenersatzes und der Kosten des Verfahrens bestimmt, der übrig bleibende Betrag ist an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 48. Die von einem Feldfrevel herrührenden Sachen sind dem rechtmäßigen Eigentümer sogleich auszufolgen. Ist der Eigentümer nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu verwerten. Wenn der rechtmäßige Eigentümer, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet worden ist, sich binnen Jahresfrist nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der veräußerten Sachen an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 49. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 38 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen, und nötigen Falles auch die Abschätzung des Schadens anzuordnen. Er hat ferner zwischen beiden Parteien ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, das Erkenntnis zu fällen, und den Betrag des Schadenersatzes festzustellen, wobei auch der Wert der an den Beschädigten nach § 48 ausgefolgten Sachen berücksichtigt werden soll.

§ 50. Zur Schätzung des durch Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann zu veranlassen.

§ 51. Die politische Bezirksbehörde hat für jede Gemeinde die Schätzmänner für Feldfrevelangelegenheiten besonders zu bestellen, und dieselben in Eid zu nehmen.

§ 52. Der Gemeindevorstand beziehungsweise die politische Bezirksbehörde hat dem Schätzmanne für die jedesmalige Verwendung eine entsprechende Vergütung zuzusprechen.

§ 53. Über das Strafverfahren ist die Verordnung des Ministeriums des Innern 5. März 1858, RGBl. Nr. 34, maßgebend.

Mit dem Strafurteile ist auch zu verbinden:

1. Die Angabe der ersatzpflichtigen Personen;

2. der Ausspruch über den Schadenersatz, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt;

3. zugleich ist dem Schuldigen der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

(Siehe Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 54. Wenn der Beschädigte einen den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schadenersatz verlangt, so kann im Straferkenntnisse bloß über den Schadenersatz bis zum Betrage von 15 fl. abgesprochen werden, und der Beschädigte ist mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 55. Die zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten Werkzeuge dienen vor allem zur Sicherstellung des Beschädigten; wenn aber der zugefügte Schaden und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind und die Geldstrafe berichtigt wurde, so sind die dem Schuldigen eigentümlichen Werkzeuge demselben zurückzustellen.

§ 56. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstandes geht an die politische Bezirksbehörde. Die

Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 57. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. In Fällen der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe von vierundzwanzig Stunden bis zehn Tagen, oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln. Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzustellen.

Der § 57 des Feldschutzgesetzes für Galizien ordnet die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nicht im vorhinein (in eventum), sondern erst für den Fall der Nichteinbringlichkeit an, setzt also voraus, daß vorerst Schritte zur Hereinbringung der Geldstrafen vom Gemeindevorsteher erfolglos unternommen worden seien. (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 23. Nov. 1891, Z. 10157.)

§ 58. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

Die nachträgliche Berichtigung des polnischen und ruthenischen Textes des vorstehenden § 58 erfolgte durch Gesetz 17. Dez. 1878, LGBl. Nr. 2 ex 1879.

§ 59. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem dreißigsten Tage nach Verlautbarung dieses Gesetzes und treten von diesem Tage an alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzgesetzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30 Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 60. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

(In Betreff der Eidesformel siehe oben das Gesetz vom 4. Sept. 1892, LGBl. Nr. 74.)

Görz- und Gradiska.

Gesetz vom 18. März 1876,

LGBl. Nr. 11,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, dann Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für Fischzucht, Vorrichtungen für Seiden- und Bienenzucht, Heustadeln, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Viehtränken, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen, oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeinderat) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die

Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere wird ein Feldfrevel begangen:

a) durch unbefugtes Gehen, Lagern, Reiten, Fahren, in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, auf Wiesen, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) durch unbefugtes Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) durch unbefugtes Beseitigen von Einfriedungen, sowie durch mutwilliges Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und durch das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) durch unbefugte Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) durch unbefugte Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) durch unbefugtes Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Pflücken von Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Stützpfählen der Gewächse;

g) durch unbefugtes Abschneiden, Knicken oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) durch unbefugtes Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden, dann Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) durch unbefugtes Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) durch unbefugten Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) durch mutwilliges Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie Beschädigungen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters und der Feldfrüchte;

m) durch unbefugtes Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeinderate bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zu § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Die Tageszeit beginnt im Sinne dieses Gesetzes eine Stunde vor Sonnenaufgang und hört eine Stunde nach Sonnenuntergang auf.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann

der Gemeinderat das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Bürgermeister zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

Die nachstehende Kundmachung des küstenländischen Guberniums 13. Juli 1844, Z. 7507, betreffend das Halten und Weiden von Ziegen, ist ursprünglich nur für Istrien erlassen, wurde aber später auch auf Görz-Gradiska ausgedehnt und für dieses Gebiet durch die küstenländische Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse unterm 28. Sept. 1870, Z. 9590, republiziert. Mit Erlaß des Ackerbauministeriums 24. Juni 1871, Z. 3139 (den Bezirksbehörden mitgeteilt mit Rundschreiben der küstenländischen Statthalterei 6. Juli 1871, Z. 6638) wurde erklärt, daß die in Rede stehende Kundmachung vom Jahre 1844, „insoferne sie andere als forstpolizeiliche Bestimmungen trifft, durch den zweiten Absatz des Kundmachungspatentes zum Forstgesetze nicht aufgehoben sei; insoferne aber durch die Ziegenweide das Forstgesetz verletzt wird, z. B. in den §§ 3, 4, 10, 60 u. dgl., sind selbstverständlich diese Paragraphe zur Anwendung zu bringen.“ Die Kundmachung 13. Juli 1844 lautet:

„Das Halten der Ziegen ist von nun an in der Regel nur auf eigenem Grunde gestattet, und der Durchtrieb von Ziegen auf öffentlichen Straßen und Gemeindewegen durchaus untersagt; von den Gemeindeweiden sind die Ziegen durchgehends ausgeschlossen, ausgenommen in jenen wenigen Gegenden, wo sich die Gemeindegründe durchaus für kein anderes Vieh als für die Ziegen zur Weide eignen. In diesem Falle müssen die Weideplätze als solche von der Gemeinde genau bezeichnet werden und bei dem Bezirkskommissariate als solche in Vormerkung kommen. — Die Art der Einfriedung dieser Weideplätze wird den Gemeinden überlassen; jedenfalls muß sie aber in der Art geschehen, daß die Anrainer durch die Ziegen in keiner Weise beschädigt werden können. Den Anrainern steht es frei, ihre dies-

fälligen Beschwerden bei dem Bezirkskommissariate und dem Kreisamte einzubringen und um Abhilfe zu bitten. Jeder Ziegeneigentümer, dessen Ziegen auf öffentlichen oder Gemeindewegen oder auf Gemeindegrund betreten werden, verfällt für jedes Stück Ziegenvieh in eine Geldstrafe von Einem Gulden, wovon die Hälfte dem Denunzianten und Ergreifer, die andere Hälfte den Ortsarmen zufällt, abgesehen von den Folgen, welche der § 1321 des ABGB. festsetzt. Sollte die Strafe aus dem Werte der Ziegen oder wegen Armut überhaupt nicht ganz einbringlich sein, so ist nach vorausgegangener Entschädigung im Sinne des § 1321 des ABGB. mit angemessenem verschärften Arreste zu strafen. Wo ausschließliche Gemeinde-Ziegenweiden sind, haben die Ziegen stets dort zu bleiben, und nur in jenen besonders festgesetzten Fällen, wo dies nicht tunlich ist, sind die öffentlichen und Gemeindewege namentlich zu bezeichnen, auf welchen das Ziegenvieh besonders durchgetrieben werden darf. Im übrigen darf das Ziegenvieh auf öffentlichen und Gemeindewegen nicht frei getrieben, sondern muß geführt, getragen oder gefahren werden. Gemeindeinsassen, welche keinen Grundbesitz haben, ist das Halten der Ziegen verboten, außer in jenen Gegenden, wo ausschließliche Ziegenweiden sind. In diesem Falle jedoch hat das Bezirkskommissariat diesen Gemeindeinsassen eigene Lizenzen nach Maßgabe des Bedarfes zu erteilen und hiebei strenge zu wachen, daß dadurch kein Mißbrauch entstehe. Der bisherige Gebrauch des Eintriebes von fremdem Ziegenvieh wird strengstens untersagt und gegen die fremden Ziegeneigentümer im Betretungsfalle auf die obige Weise vorgegangen. Übrigens bleiben die Bezirkskommissariate und Gemeindeverwaltungen verpflichtet, jenen gleich bei den Einbruchsstationen den Eintrieb zu wehren. Die Gemeinden und die Bezirkskommissariate sowie das Kreisamt haben über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen."

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, oder auf Äckern und Wiesen ist nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet, zur Nachtzeit (§ 7) jedoch unbedingt verboten.

§ 12. In Gemeinden, in welchen es Gründe mit Reben von beträchtlicher Ausdehnung gibt, hat der Gemeinderat nach Einvernehmung der Besitzer den Tag festzusetzen und rechtzeitig bekannt zu machen, vor welchem die Weinlese nicht stattfinden darf.

Eine Ausnahme hievon kann der Bürgermeister einzelnen Besitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten, infolge eingetretener Elementarschäden oder dann bewilligen, wenn kein Grund, eine Gefährdung der Sicherheit des Feldgutes zu besorgen, vorhanden ist.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Die Feldfrevel werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 fl., oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

(Siehe Bemerkung zu § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§ 14. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

für je ein Stück Rind, Pferd, Maultier, Esel oder Ziege mit	1	fl.	— kr.
„ je ein Stück Schwein mit	—	„	30 „
„ „ „ „ Schaf mit	—	„	20 „
„ „ „ „ Truthahn, Ente und Gans mit	—	„	10 „
„ „ „ „ anderen Federviehes mit . .	—	„	5 „

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Trag- oder Zugtier, dann die im § 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen am Stamme oder von Nutzungssträuchern an den Haupttrieben mit 2 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Stützpfählen der Gewächse mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger

als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten begangen wird, sind auch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Kinder, beziehungsweise die betreffenden Dienstherren mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen, wenn diesen Personen gleichfalls ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, und zwar ohne Unterschied, ob die unmittelbaren Übertreter einer Strafbehandlung unterzogen werden oder nicht.

Diese Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher in diesem Gesetze auf die Übertretung selbst gesetzt ist.

Die gedachten Personen haften überdies für den Schadenersatz (§ 1315 des ABGB.).

§ 16. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, zugleich für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

(Zu diesem Abschnitte vgl. das nachgefolgte Gesetz 15. Februar 1896, LGBl. Nr. 10, oben.)

§ 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind unter die beteiligten Besitzer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verteilen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer

Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, entheben.

(Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 18. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen geeigneten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe, bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen triftiger Gründe verweigert werden kann.

§ 19. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 20. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidigt werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 22. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

Vgl. die Bestimmung des § 12 Ges. 15. Febr. 1896, LGBl. Nr. 10, oben.

§ 23. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 24. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(S. oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 23.)

§ 25. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit

seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 26. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

Die Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 27. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Bürgermeisters und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Bürgermeisters.

§ 28. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Bürgermeister zu übergeben.

Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Bürgermeister die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Bürgermeister, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens vierzehn Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30. Die Untersuchung der Feldfrevel steht dem Bürgermeister jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Das Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Gemeindeabgeordneten im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch diese Organe des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um Feldfrevel, rücksichtlich deren die gedachten Organe befangen erscheinen, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 32. Der Bürgermeister hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen von einem Feldfrevel herrührenden Sachen dem beschädigten Eigentümer auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Bürgermeister wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er nach Abzug

der Kosten 5 fl. nicht übersteigt, an den Armenfonds des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 33. Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Bürgermeister hat dieser hievon sowohl den Eigentümer derselben, wenn er bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Bürgermeister über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 34. Die Bestimmungen des § 33 finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter (§ 28) erfolgt ist.

§ 35. Der Bürgermeister hat über jeden angezeigten Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 32 ausgefolgten Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 36. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Bürgermeister die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Bürgermeister begehrt werden.

§ 37. Insoweit die Schätzung nicht nach § 36 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Bürgermeister hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 38. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des ge-

pfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 40. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung desselben verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, nachdem das Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Bürgermeister dieselben öffentlich zu versteigern und den Erlös nach Abzug der Kosten und Befriedigung des beschädigten Eigentümers an den Frevler, und wenn dieser unbekannt ist oder sich binnen drei Monaten nicht gemeldet hat, an den Armenfonds des Ortes abzugeben.

§ 41. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Bürgermeisters geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses, beziehungsweise, wenn die Zustellung desselben bei der Kundmachung verlangt oder, im Falle der Kontumaz, von Amts wegen angeordnet wurde, vom Zustellungstage gerechnet, beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 42. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel verübt wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 43. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Mo-

naten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 44. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 45. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel s. oben Gesetz 15. Februar 1896, LGBl. Nr. 10.

Gesetz 18. Juni 1879,

gültig für Görz-Gradiska, betreffend die Bienenzucht.

(LGBl. Nr. 13.)

§ 1. Die Ausübung der Bienenzucht steht unter Beobachtung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

§ 2. Die Aufstellung von Bienen in einer weniger als zehn Meter betragenden Entfernung von einem frequenten öffentlichen Wege, einem fremden Wohnhaus, Stalle, Hofraume oder Hausgarten ist in der Regel nur dann gestattet, wenn die Bienen den Ausflug wenigstens drei Meter über den bezeichneten Örtlichkeiten haben, oder wenn zwischen diesen und dem Bienenstande eine Mauer, eine dichte Pflanzung oder ein ähnliches Scheidemittel in der Höhe von wenigstens drei Meter besteht. In Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse kann der Gemeindevorsteher eine Verringerung der obigen Entfernung, jedoch nicht unter drei Meter, gestatten, was in der Gemeinde kundzumachen ist.

§ 3. Der Bienenzüchter kann die Bienen an verschiedenen Orten innerhalb derselben Stadtgemeinde, im Falle

der nachgewiesenen Notwendigkeit, nur mit Gestattung des Gemeindevorstehers aufstellen, welcher dies in der Gemeinde zu verlautbaren hat.

§ 4. Wenn die einheimischen Bienenstöcke durch ihre Zahl der Bienenzucht oder der Landwirtschaft nachteilig werden, hat der Gemeindevorsteher über Verlangen der Beteiligten und nach Anhörung des Gutachtens der Sachverständigen die Anzahl dieser Bienenstöcke zu beschränken.

§ 5. Jene Bienen, welche aus fremden Gemeinden in eine Steuergemeinde lediglich zur Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide und nicht in der Absicht, sie bleibend daselbst zu belassen, eingeführt werden (fremde Bienen), sind nach vorher eingeholter Erlaubnis des Gemeindevorstehers derart aufzustellen, daß sie in allen Richtungen von den einheimischen und von den schon vorher eingeführten fremden Bienen in derselben oder einer angrenzenden Steuergemeinde in der Ebene wenigstens 1200 Meter, und auf Anhöhen wenigstens 1800 Meter entfernt sind. Der Gemeindevorsteher kann die oben angegebenen Entfernungen ausnahmsweise um ein Drittel verringern, wenn im Hinblick auf Lokalverhältnisse und auf die Menge der in der Gemeinde bereits vorhandenen einheimischen und fremden Bienen ein Nachteil für dieselben nicht zu befürchten steht, oder wenn die beteiligten Bienenzüchter einer solchen Maßregel zustimmen. Der Gemeindevorsteher hat die auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Verfügungen in der Gemeinde zu verlautbaren.

§ 6. Über Verlangen der beteiligten Landwirte hat der Gemeindevorsteher die Einfuhr von fremden Bienen zur Wanderweide in die Gemeinde zu verbieten, wenn die ausnahmsweisen Verhältnisse des Jahres befürchten lassen, daß durch die Einfuhr fremder Bienen dem Weinbau oder der Obstzucht in derselben oder einer angrenzenden Gemeinde ein erheblicher Schaden erwachse. Wenn diese Befürchtung infolge Zerstörung der zur Bienenweide nötigen Blüten nach der bereits erfolgten Einfuhr eintritt, oder wenn der Schaden bereits erstanden ist, hat der Gemeindevorsteher über Verlangen der Beteiligten zu verfügen, daß nach Maßgabe der Gefahr entweder alle oder ein Teil der vorhandenen fremden Bienen übertragen und, wenn notwendig, gänzlich aus der Gemeinde entfernt werden; diese Verfügung hat sich

jedoch zunächst auf jene Bienen zu erstrecken, welche später als die übrigen eingeführt wurden.

§ 7. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Aufstellung von fremden Bienen im Gemeindegebiete (§ 5) eine Gebühr aufzuerlegen und einzuheben, welche jedoch nicht mehr als acht Kreuzer für jeden Bienenstock und für jede einzelne Weideperiode betragen darf; diese Gebühr ist auf Verlangen des Bienenhälters verhältnismäßig zu verringern, beziehungsweise zurückzustellen, wenn auf Grund des § 6 die Entfernung der fremden Bienen vor Ablauf der Weideperiode angeordnet werden sollte.

§ 8. Zum Schutze der eigenen Bienen gegen raubende Bienen anderer Bienenzüchter bleibt es dem Inhaber der ersteren anheimgestellt, die Ursachen der Beraubung, soweit sie in den eigenen Stöcken liegen, selbst zu beseitigen, außerdem aber nötigenfalls auch andere geeignete Vorkehrungen zu treffen; in keinem Falle aber ist es ihm gestattet, die raubenden Bienen abzufangen, zu beschädigen oder zu töten.

§ 9. Hat ein Bienenhalter gegründeten Verdacht, daß seine Bienen auf Raub ausgehen und hiebei abgefangen, vergiftet oder sonstwie getötet werden, so kann er begehren, daß die von ihm zu bezeichnenden Stöcke, wo nach seiner Annahme das Abfangen oder Töten stattfindet, bei Tagzeit ohne jeden vermeidlichen Aufschub und insbesondere ohne vorzeitige Benachrichtigung des betreffenden Bienenhalters vom Gemeindevorsteher und einem Sachverständigen in seinem Beisein untersucht werden. Der Inhaber der zu untersuchenden Bienenstöcke ist in der Regel der Untersuchung ebenfalls beizuziehen; wenn dies aber ohne Aufschub der Untersuchung oder ohne Gefahr ihrer Vereitlung nicht geschehen könnte, so hat der Gemeindevorsteher einen Hausgenossen desselben oder eine sonst geeignete Person zur Vertretung seiner Interessen beizuziehen. Der Inhaber der untersuchten Stöcke, beziehungsweise sein Vertreter muß gestatten, daß erforderlichenfalls zur Klarstellung des Sachverhaltes die vom Stocke abfliegenden Bienen mit pulverisierter Kreide bestreut werden, und daß, falls offene Gefäße mit Honig oder anderen süßen Substanzen in den untersuchten Stöcken selbst oder in deren Nähe vorgefunden werden, davon auf Verlangen der Gegenpartei eine zur Prüfung dieser Substanzen auf etwaigen Giftgehalt genügende Menge entnommen werde. Das weitere Verfahren

in einem solchen Falle ist sodann, insoweit nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung gelangt, nach den in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel geltenden Vorschriften zu pflegen (§ 14).

§ 10. Die politische Bezirksbehörde hat nach Einvernehmung der versammelten Gemeindevorstände für den eigenen Amtsbezirk die nötige Anzahl von Sachverständigen zu bestellen und zu beeiden, welche berufen sind, bei den in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Amtshandlungen ihr Gutachten abzugeben. In wichtigen Fällen sind zwei Sachverständige, in minder wichtigen Fällen jedoch ist nur ein Sachverständiger beizuziehen.

§ 11. Der Rekurs gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untergeordnet ist (Bezirksbehörde, Landesbehörde) und ist innerhalb vier Tagen vom Tage der Zustellung, beziehungsweise vom Tage der Kundmachung in der Gemeinde beim Gemeindeamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. In welchen Fällen der Rekurs aufschiebende Wirkung habe, wird durch die betreffenden allgemeinen Vorschriften bestimmt. Vor der Entscheidung über den Rekurs kann die politische Behörde nötigenfalls das Gutachten anderer Sachverständiger einholen.

§ 12. Die nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen haben mit Beschleunigung und in Dringlichkeitsfällen, wenn möglich, augenblicklich zu ergehen.

§ 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Anordnungen und Verbote sind vom Gemeindevorsteher unter Anwendung jener Mittel in Vollzug zu setzen, welche nach dem Gesetze der politischen Behörden zur Ausübung ihrer Exekutivgewalt zu Gebote stehen.

§ 14. Übertretungen dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und ergangenen Verfügungen, ferner Beschädigungen an den Vorrichtungen für Bienenzucht, an den Bienenvölkern und deren Erzeugnissen, ohne Unterschied, ob sich diese Gegenstände auf offenem Felde befinden oder nicht, sind, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu gelangen hat, nach dem Gesetze

18. März 1876 (LGBl. Nr. 11), betreffend den Schutz des Feldgutes, zu behandeln.

§ 15. In Betreff der Inanspruchnahme eines fremden Grundes zur Aufstellung einheimischer oder fremder Bienen, der Verfolgung häuslicher Bienenschwärme auf fremdem Grunde, der Zueignung eines fremden Schwarmes und der privatrechtlichen Beziehungen der Bienenhaltung überhaupt gelten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16. Mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die bestehenden Vorschriften über die Bienenzucht, insoweit sie durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, außer Kraft.

§ 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern betraut.

Gesetz 26. Mai 1896,

betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (Gnaphalium Leontopodium).

(LGBl. Nr. 19.)

§ 1. Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen (Gnaphalium Leontopodium) samt den Wurzeln, sowie das Freihalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen sind verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweißpflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweißkultur befindet.

§ 4. Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldbußen von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle bis 25 fl. bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle

der Uneinbringlichkeit der Geldbuße ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Istrien.

Gesetz vom 28. Mai 1876,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

LGBl. Nr. 18.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Bienenstöcke, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen und Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Hand-

habung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, und auf Wiesen sowie auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baum- und Rebenpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen und Kräutern jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

(Siehe das weiter unten abgedruckte Gesetz vom 11. Nov. 1883, LGBl. Nr. 11 ex 1884.)

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem von der Gemeindebehörde vorgeschlagenen und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

S. obige Bemerkung zum § 4.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Ölpflanzungen, oder auf Äckern und Wiesen ist nur bei Tageszeit (§ 7) und mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum großen Teile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittels ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde.

Eine Ausnahme hievon kann der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten oder dann bewilligen, wenn gegen die frühere Lese aus Rücksicht für die Eigentumssicherheit keine Bedenken obwalten.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von einem bis vierzig Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

(Siehe die Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§ 14. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

für je ein Stück Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Rind mit	— „	50	„
„ „ „ „ Schwein mit	— „	30	„
„ „ „ „ Ziege mit	— „	50	„
„ „ „ „ Schaf mit	— „	20	„
„ „ „ „ Gans mit	— „	10	„
„ „ „ „ anderen Federviehes mit . .	— „	5	„

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, Ölpflanzungen, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit fünfzig Kreuzern, wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3, lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baum- und Weinrebenpfählen mit einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebenden Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von vierzig Gulden überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden, oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 ABGB.

§ 16. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

(Zu diesem Abschnitte vgl. das nachgefolgte Gesetz vom 30. Nov. 1901, LGBl. Nr. 10 ex 1902, oben.)

§ 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe der betreffenden Grundsteuer zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.

(Siehe die Bemerkung zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 18. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechender triftiger Gründe verweigert werden kann.

§ 19. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872 RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

(S. die Bemerkungen zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 20. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Bei der Wahl ist der Vorzug jenen zu geben, die lesen und schreiben können.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 22. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers, und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

(Siehe die Bestimmungen der §§ 11 u. 12 des Gesetzes vom 30. Nov. 1901, LGBl. Nr. 10 ex 1902 oben.)

§ 23. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 24. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

(Siehe oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 21.)

Derselbe ist zugleich befugt, ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 25. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei der Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 26. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 27. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 28. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge

sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet werden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten. Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens vierzehn Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde. Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 32. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen,

ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfonds des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 34. Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung

des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 35. Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 37. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch von dem Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 38. Insoweit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde, über Ersuchen der Gemeinde, Schätzmänner für Frevelangelegenheiten zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn

Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von fünfzehn Gulden zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(S. die Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 42. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 43. Die Geldstrafen fließen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere Bezirksgenossenschaften der Landwirte im Sinne des Landesgesetzes 8. September 1884, LGBl. Nr. 36, bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde, gehört und sind in Ermanglung dieser Genossenschaften an den Landeskulturfonds abzuführen.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe von 24 Stunden für je 5 Gulden umzuwandeln.

Die Dauer des Arrestes darf nicht weniger als sechs Stunden betragen.

Diese Fassung erhielt § 43 durch das Gesetz 30. Juni 1889, LGBl. Nr. 9.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel siehe oben Gesetz 30. November 1901, LGBl. Nr. 10 ex 1902.

Gesetz 11. November 1883,

für die Markgrafschaft Istrien, betreffend das Halten und Weiden von Ziegen.

(LGBl. Nr. 11 ex 1884.)

§ 1. Das Halten von Ziegen in Istrien ist sowohl für Grundbesitzer, als auch für Personen, welche keinen

Grundbesitz haben — außer den nachbezeichneten Fällen besonderer Gestattung — untersagt.

Der Eintrieb von Ziegen aus einem anderen Lande zur Weide in Istrien ist ausnahmslos verboten.

§ 2. Das Halten von Ziegen ist von der politischen Bezirksbehörde in jenen Fällen zu gestatten, in denen wohlbegründete Verhältnisse zu Gunsten der Ziegenhaltung dargetan werden und zugleich nach allen obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß die beabsichtigte Ziegenhaltung mit keiner Gefährdung der Waldkultur überhaupt oder fremder landwirtschaftlichen Kulturen verbunden sein wird.

Solche Bewilligungen sind stets mit dem Vorbehalte des Widerrufes und in der Regel für das Halten einer Ziege im gesamten Haushalte zu erteilen; nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen kann für einen größeren Haushalt die Haltung mehrerer Ziegen gestattet werden.

Kitze unter zwei Monaten werden in die gestattete Zahl nicht eingerechnet.

§ 3. Wenn der Bewilligungswerber die Ziegen nicht ausschließlich im Stalle zu halten beabsichtigt, so hat derselbe die für die Ziegenweide in Aussicht genommenen Grundstücke, die Anzahl der Weidetiere und die bei deren Auf- und Abtriebe zu benützenden Wege zu bezeichnen und sind die Bestimmungen, welche die politische Bezirksbehörde in diesen Beziehungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Hintanhaltung der im § 2 erwähnten Gefährdung von Kulturen trifft, in die Bewilligung aufzunehmen.

Grundstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften der Waldkultur zu erhalten sind, können in keinem Falle zur Ziegenweide bestimmt werden.

§ 4. In Betreff der Hütung der Ziegen auf der Weide und während des Auf- und Abtriebes hat die politische Bezirksbehörde die zur Hintanhaltung von Kulturschäden angemessenen Bestimmungen im Sinne der Vorschriften des ersten Alinea des § 4, ferner der §§ 5 und 8 des Feldschutzgesetzes 28. Mai 1876 (LGBl. Nr. 18) zu treffen und auch diese Bestimmungen in die Bewilligung aufzunehmen.

§ 5. Der Auftrieb der Ziegen zur Weide darf nicht vor Sonnenaufgang begonnen werden; der Abtrieb muß vor

Sonnenuntergang beendet sein. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang dürfen Ziegen auf Weideplätzen, wenn diese auch eingefriedet wären, nicht belassen werden.

§ 6. Die politische Bezirksbehörde hat in allen in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen vorerst den betreffenden Gemeindevorstand einzuvernehmen. Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht die Berufung an die Statthalterei als zweite und in diesen Angelegenheiten zugleich letzte Instanz.

§ 7. Für die Bewilligung zur Ziegenhaltung und Ziegenweide ist von der Statthalterei ein eigenes Formulare, unter Berücksichtigung der gemäß §§ 3 und 4 in die Bewilligung aufzunehmenden Bestimmungen, festzustellen.

§ 8. Folgende Übertretungen dieses Gesetzes, als:

a) das Halten von Ziegen ohne die erforderliche Bewilligung, beziehungsweise in einer größeren, als der gestatteten Zahl, sowie der Eintrieb von Ziegen aus einem anderen Lande zur Weide nach Istrien;

b) der Eintrieb von Ziegen überhaupt auf eigene oder fremde Grundstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften der Waldkultur zu erhalten sind, außer dem Falle der Bergung vor drohender Gefahr (§ 66 des Forstgesetzes 3. Dez. 1852) sind von der politischen Bezirksbehörde mit einem Gulden für jedes Stück Ziege und mit dem Verfalle der Ziegen zu bestrafen.

Insoferne die unter lit. a erwähnte Übertretung zugleich mit einem, durch die Ziegen bewirkten Feldschaden verbunden ist, oder der unter lit. b bezeichnete Eintrieb in *fremde* Waldgründe stattgefunden hat, kann die Strafe bis auf zwei Gulden für jedes Stück Ziege erhöht werden und hat die politische Bezirksbehörde mit dem Straferkenntnisse auch den Ausspruch über den allenfalls angesprochenen, nach den Vorschriften des Feldschutz-, beziehungsweise Forstgesetzes festzustellenden Schadenersatz zu verbinden.

§ 9. Wenn eine der im § 8 bezeichneten Übertretungen durch Personen, denen die Obhut der Ziegen anvertraut ist, infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die vorerwähnten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger

Obsorge von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden zu bestrafen.

Doch darf diese Geldstrafe jenen Betrag nicht übersteigen, welcher gemäß § 3 auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 ABGB.

§ 10. Die gemäß §§ 8 und 9 eingehenden Geldstrafen einschließlich des Erlöses für die in Verfall erklärten Ziegen, insoferne letzterer nicht zur Leistung eines Ersatzes für Feld- und Waldschäden zu dienen hätte, fließen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere Bezirksgenossenschaften der Landwirte im Sinne des Landesgesetzes 8. September 1884, LGBl. Nr. 36, bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde, gehört, und sind in Ermanglung dieser Genossenschaften an den Landeskulturfonds abzuführen.

Die uneinbringlichen Geldstrafen sind in Arreststrafen von 24 Stunden für je 5 fl. umzuwandeln.

Die Dauer des Arrestes darf nicht weniger als 6 Stunden betragen.

Auf die Verjährung jener Übertretungen finden die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes 28. Mai 1876, LGBl. Nr. 18, betreffend den Schutz des Feldgutes, Anwendung.

(Vorstehende Fassung erhielt § 10 durch das Ges. 30. Juni 1886, LGBl. Nr. 11.)

§ 11. Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes oder der bei Erteilung der Bewilligung zum Halten oder Weiden der Ziegen ergangenen behördlichen Bestimmungen, d. h. alle Übertretungen dieser Art, welche nicht unter die Strafbestimmungen der voranstehenden §§ 8 und 9 fallen, sind Feldfrevel und als solche nach den Vorschriften des bezüglichen Gesetzes 28. Mai 1876 (LGBl. Nr. 18) von den nach diesem letzteren Gesetze zuständigen Behörden zu behandeln.

§ 12. Die Gendarmerie und das beeidete Forst- oder Feldschutzpersonale sind verpflichtet, wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 13. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und treten gleichzeitig die in Betreff des Ziegenhaltens und Ziegenweidens in Istrien

mit der Gubernialverordnung 13. Juli 1844, Z. 7507, erlassenen Vorschriften außer Kraft.

(Die Vorschriften, welche somit nicht mehr für Istrien, sondern nur für Görz-Gradiska und auch da nur insoferne Geltung haben, als sie nicht forstpolizeiliche Bestimmungen treffen, sind unter den Feldschutzvorschriften für Görz-Gradiska abgedruckt.)

Die näheren Bestimmungen behufs Zurückführung des in Istrien vorhandenen Ziegenstandes auf das diesem Gesetze entsprechende Maß sind im Verordnungswege durch die Statthalterei, nach Einvernehmung des Landesausschusses, zu erlassen, wobei Vorsorge zu treffen ist, daß jenen Ziegenbesitzern, welchen nach diesem Gesetze die Ziegenhaltung nicht mehr gestattet werden kann, eine angemessene, jedoch keinesfalls sechs Monate überschreitende Frist zur entsprechenden Verminderung, beziehungsweise Abschaffung ihres Ziegenstandes eingeräumt werde.

(Diese Bestimmungen, welche nur vorübergehende Bedeutung hatten, sind mit Statthaltereiverordnung 1. Juni 1884 erlassen und im LGBl. Nr. 12 kundgemacht worden.)

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Kärnten.

Gesetz vom 28. März 1875,

LGBl. Nr. 22,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange, als sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art, Schoppen (Schupfen, Harpfen), Preßhäuser, Bienen-, Feld- und Alpenhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für

künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

Hinsichtlich der Wanderbienenweide s. das unten folgende Gesetz 24. Febr. 1885, LGBl. Nr. 12.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren, in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald letztere durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege,

Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, Anbohren, Anschneiden und Ringeln, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Schoppen, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren, Haide, Wiesen, Rainen und Grasflächen aller Art.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht gelassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine

Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (mit Ausnahme der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Austrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden, mit Ausnahme des Auf- und Abtriebes von der Alpe und der Strickweide.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß die Anordnung treffen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremde Gründe ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, bei Tage aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum großen Teile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittels ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde.

Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingärtenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von einem bis vierzig Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

(Siehe die Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§ 14. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück	Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	— kr.
„ „ „ „	Rind mit	— „	50 „
„ „ „ „	Schwein mit	— „	30 „
„ „ „ „	Ziege mit	— „	30 „
„ „ „ „	Schaf mit	— „	20 „
„ „ „ „	Gans mit	— „	10 „
„ „ „ „	anderen Federviehes mit . .	— „	5 „

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit fünfzig Kreuzern, wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3, lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von vierzig Gulden überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist. Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 ABGB.

§ 16. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der letzteren zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.

Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.

§ 18. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründen verweigert werden kann.

§ 19. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.

§ 20. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 22. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes

geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 23. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 24. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen. Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(S. oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 26.)

§ 25. Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei der Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 26. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

§ 27. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Täter be-

kannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 28. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindliche beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens vierzehn Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung bestimmten Behörden.

§ 30. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteil einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand

befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt, doch muß das Verfahren über Anlangen des Beschädigten sofort eingestellt werden, außer es wurde durch den Feldfrevel eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen.

§ 32. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an die Armenkasse des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 34. Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz

längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 35. Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 37. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch von dem Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 38. Insoweit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich

der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde, über Ersuchen der Gemeinde, Schätzmänner für Frevelangelegenheiten zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder, wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von fünfzehn Gulden zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehransprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten ,Ersatz zu leisten haben.

Siehe Bemerkung zum § 39 des Forstschutzgesetzes für Mähren.

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge haften in erster Linie für den Ersatz des dem Beschädigten zugefügten Schadens und für die Kosten des Strafverfahrens.

Wenn der Beschädigte den Ersatz des Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, sind die Werkzeuge zu Gunsten der Armenkasse für verfallen zu er-

klären, insoferne der Wert derselben den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge dem Eigentümer zurückzustellen, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht.

§ 42. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 43. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel wie im Feldschutzgesetze für Böhmen.

Gesetz 24. Februar 1885,

betreffend die Ordnung der Wanderbienenweide.

(LGBl. Nr. 12.)

§ 1. Zum Zwecke der Ausnützung der Haidenblüte können Bienen in solche Gemeinden, in welchen ausgedehnte, mit Haiden besetzte Flächen vorhanden sind, aus anderen Gegenden des Landes eingeführt und daselbst für die Zeit vom 15. August bis 8. September belassen werden.

§ 2. Fremde Bienen sind derart aufzustellen, daß sie in allen Richtungen von den einheimischen oder von schon vorher eingeführten fremden Bienen in derselben oder einer angrenzenden Gemeinde in der Ebene wenigstens 1200 Meter und auf Anhöhen mindestens 2000 Meter entfernt sind.

§ 3. Von jeder Aufstellung fremder Bienen ist seitens desjenigen, der dieselben bei sich aufnehmen will, längstens bis 1. August die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Dieser kann die oben angeführten Entfernungen ausnahmsweise um ein Drittel herabsetzen, wenn im Hinblicke auf Lokalverhältnisse und auf die Menge der in der Gemeinde bereits vorhandenen einheimischen und fremden Bienen ein Nachteil für dieselben nicht zu befürchten steht, oder wenn die beteiligten Bienenzüchter einer solchen Maßregel zustimmen.

§ 4. Die Einfuhr von fremden Bienen zur Wanderweide in die Gemeinde kann verboten werden, wenn die ausnahmsweisen Verhältnisse des Jahres eine günstige Entwicklung der Haidenblüte nicht erwarten und demnach eine erhebliche Schädigung der einheimischen Bienen oder der Obsternte durch die Einfuhr fremder Bienen befürchten lassen.

Tritt diese Befürchtung infolge Zerstörung der zur Bienenweide nötigen Blüten nach der bereits erfolgten Einfuhr ein oder ist der Schade bereits entstanden, so kann

verfügt werden, daß nach Maßgabe der Gefahr entweder alle oder ein Teil der vorhandenen fremden Bienen übertragen und, wenn notwendig, aus der Gemeinde entfernt werden, und zwar zunächst diejenigen Bienen, welche später als die übrigen eingeführt wurden. Sowohl das Verbot der Einfuhr als die erwähnten Verfügungen erfolgen über Beschluß des Gemeindeausschusses und in dringenden Fällen durch den Gemeindevorsteher gegen nachträgliche Genehmigung durch den Ausschuß.

§ 5. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Aufstellung von fremden Bienen im Gemeindegebiete eine Gebühr aufzuerlegen und einzuheben, welche jedoch nicht mehr als acht Kreuzer für jeden Bienenstock und für jede einzelne Weideperiode betragen darf; diese Gebühr, welche der Standgeber zu entrichten hat, ist auf Verlangen des letzteren verhältnismäßig zu verringern, beziehungsweise zurückzustellen, wenn auf Grund des § 4 die Entfernung der bei ihm eingestellten fremden Bienen vor Ablauf der Weideperiode angeordnet werden sollte.

§ 6. Die Überführung der Bienen darf nur zur Nachtzeit vorgenommen werden und in Fällen, wo eine Nacht zur Transportierung nicht genügt und noch eine zweite Nacht erforderlich ist, dürfen die Bienen, wenn die Fluglöcher nicht mit Gittern versehen sind, während des Tages weder in Ortschaften, noch bei einzelnen Häusern oder auf den Straßen belassen, sondern müssen entfernt von solchen Objekten auf dem Felde oder einer Wiese oder Hutweide, wo kein Verkehr von Personen, Fuhrwerk oder Vieh stattfindet, aufgestellt und überwacht werden; von solchen Orten ist das Fliegen der Bienen während des Tages gestattet.

§ 7. Gegen die in Handhabung dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen des Gemeindevorstehers kann binnen drei Tagen mündlich oder schriftlich die Berufung an den Gemeindeausschuß ergriffen werden. Gegen Beschlüsse des letzteren findet im Sinne des § 88 Gemeindeordnung die Berufung an den Landesausschuß, jedoch ohne aufschiebende Wirkung statt.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes sind nach Vorschrift des § 57 der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten mit Geldstrafen von 1 bis 40 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds

der Gemeinde, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

Die Berufung gegen ein Straferkenntnis der Gemeinde geht an die politische Bezirksbehörde und ist binnen drei Tagen beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die Strafbarkeit verjährt, wenn der Angeschuldigte binnen drei Monaten vom Tage der begangenen Übertretung nicht in Untersuchung gezogen wurde.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Krain.

Gesetz vom 17. Jänner 1875,

LGBl. Nr. 8,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Harpfen, Heustadeln, Bienenhäuser, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtvorräte in Schobern oder in Harpfen, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, das mutwillige Öffnen, sowie das ein fremdes Eigentum gefährdende Offenlassen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege; Fußsteige oder Raine, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen jeder Art von

bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden, und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Harpfen, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, von Heu, Stroh und Früchten in Schobern oder in Harpfen, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters und der Feldfrüchte;

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führende Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist vom Sonnenuntergange bis zum Sonnenaufgange unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließend oder zum großen Teile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittels ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete

vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tagen begonnen werde.

Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 fl. oder mit einer Arreststrafe von sechs bis acht Tagen geahndet.

(Siehe die Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§ 14. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 11 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	—	kr.
" " " " Rind mit	—	" 50	"
" " " " Schwein mit	—	" 30	"
" " " " Ziege mit	—	" 30	"
" " " " Schaf mit	—	" 20	"
" " " " Gans mit	—	" 10	"
" " " " anderen Federviehes mit . .	—	" 5	"

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 6) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3 lit. f be-

zeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit 2 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des ABGB.

§ 16. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen zugleich begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind erforderlichen Falls Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In solchem Falle hat die Gemeinde für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf

Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke verhältnismäßig zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.

§ 18. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind, oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründe verweigert werden kann.

§ 19. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 20. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 22. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 23. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 24. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Behörde zu bestimmende gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

(Siehe oben Gesetz 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 28.)

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 25. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussagen, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 26. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 27. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 28. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und

gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 32. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel her-

rührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfonds des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungsfrist etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 34. Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 35. Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch

auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 37. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 38. Insoweit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von fünfzehn

Gulden zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, sofern der Wert dieser Sachen den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz, zu Gunsten des Armenfonds für verfallen zu erklären.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 42. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 43. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheiten des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel wie im Feldschutzgesetz für Böhmen.

Gesetz vom 28. Mai 1898,

betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen und des Blagayschen Seidelbastes.

(LGBl. Nr. 28.)

§ 1. Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen (Gnaphalium Leontopodium) und des Blagayschen Seidelbastes (Daphne Blagayana) samt den Wurzeln, sowie der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon machen nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissen-

schaftliche Zwecke handelt. Der Sammler muß jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde einholen.

§ 3. Auf Edelweißpflanzungen und Blagaysche Seidelbaste, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Besitzer solcher hat sich durch ein Zertifikat der Gemeinde auszuweisen, in welcher diese Pflanzen künstlich kultiviert werden.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl., im Wiederholungsfalle bis 25 fl. bestraft.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfonds jener Gemeinde, in welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine entsprechende Arreststrafe bis zu fünf Tagen verhängt.

§ 5. Die k. k. Gendarmerie, sowie auch das zum Feld- und Waldschutze aufgestellte Aufsichtspersonale ist verpflichtet, jede vorkommende Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Verordnung der k. k. Landesregierung in Krain vom 11. September 1860, Nr. 14643,

womit die für das Herzogtum Krain erlassene Weingartenordnung kundgemacht wird.

(LGBl. Nr. 43.)

§ 1. In jeder weinbauenden Ortsgemeinde sind von dem Gemeindevorsteher alle stimmberechtigten Weingartenbesitzer einzuberufen, welche unter seinem Vorsitze für die Dauer der nächsten fünf Jahre wenigstens drei Bergmeister und ebensoviele Ersatzmänner aus sachverständigen und ihr volles Vertrauen besitzenden Männern aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§ 2. Dort, wo besondere Verhältnisse es wünschenswert oder rätlich machen, können auch die stimmberechtigten Weingartenbesitzer zweier oder mehrerer Ortsgemeinden zusammen die Wahl ihrer gemeinschaftlichen Bergmeister und deren Ersatzmänner vornehmen.

§ 3. Stimmberechtigt zu dieser Wahl ist nur derjenige Weingartenbesitzer, welcher mindestens ein halbes Joch Weingarten in der betreffenden Ortsgemeinde besitzt. Jedes weitere halbe Joch Weingarten

zählt hiebei auch für eine weitere Stimme. Die Weingartenbesitzer können ihr Stimmrecht auch durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

§ 4. Die Bergmeister und ihre Ersatzmänner sind durch die Gemeindevorsteher mittels eigener Dekrete von der auf sie gefallenen Wahl zu verständigen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist eine neue Wahl vorzunehmen, bei welcher jedoch die abtretenden Bergmeister und Ersatzmänner wiedergewählt werden können.

§ 5. In Verhinderung eines Bergmeisters tritt an dessen Stelle jener Ersatzmann, auf welchen bei der Wahl (§ 1) die meisten Stimmen gefallen sind.

§ 6. Die Bergmeister haben im allgemeinen auf alles ihr Augenmerk zu richten, was das Wohl und die Hebung des Weinbaues erheischt. Insbesondere obliegt ihnen die Sorge für die Herstellung der Bergwege, die Ernennung, Aufstellung und Überwachung der Berghüter, die Prüfung der Fortschritte der Traubenreife, die Bestimmung des Tages zum Beginne einer allfälligen Vor- und der allgemeinen Weinlese, sowie über Verlangen der Parteien die Verpflichtung zur Vornahme der Weinabmessung beim Weinverkaufe im Weinberge u. dgl.

§ 7. Die Bergmeister haben sich in allen ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nach ihrem eigenen Ermessen oder über Aufforderung des Gemeindevorstehers zur gemeinschaftlichen Beratung zu versammeln. Sie können hiezu auch den Ausschuß der Landwirtschaftsgesellschafts-Filiale ihres Bezirkes oder auch andere sachverständige und vertrauenswürdige Männer, jedoch nur mit beratender Stimme, beiziehen. Ihre Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit und sind zur Kenntnis des Gemeindevorstehers zu bringen, welcher dafür zu sorgen hat, daß dieselben den beteiligten Weingartenbesitzern auf die entsprechendste Art bekannt gegeben werden.

§ 8. Die Entlohnung der Bergmeister besteht in der ihnen beim Weinverkaufe im Weinberge für die über Verlangen der Parteien vorzunehmende Weinabmessung mit 2 kr. ö. W. für jeden niederösterreichischen Eimer zu entrichtenden Gebühr. Bei dieser Weinabmessung haben die Bergmeister sich ausschließend des mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Dezember 1858, LGBl. I, Nr. 39, als allein gesetzliches Maß erklärten und eingeführten niederösterreichischen Hohlmaßes, d. i. des niederösterreichischen Eimers zu 40 Maß, zu bedienen. Den Weingartenbesitzern bleibt es übrigens unbenommen, auch eine andere Entlohnung der Bergmeister festzusetzen.

§ 9. Die Herstellung und Instandhaltung der Bergwege obliegt, insoferne dieselben nicht zugleich Gemeinde- oder Bezirksstraßen sind, den betreffenden Weingartenbesitzern und ist von den Bergmeistern mit genauer Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nach vorläufig bei dem Gemeindevorstande eingeholter Genehmhaltung zu veranlassen. Die hierwegen getroffenen Anordnungen sind, falls denselben von den hiezu Verpflichteten nicht gehörig nachgekommen wird, nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, LGBl. I, Nr. 115, in Vollzug zu setzen.

§ 10. Beginnen die Trauben zu reifen, so haben die Bergmeister, insoferne die von der Gemeinde bestellten Feldhüter nicht hinreichen sollten, eigene Berghüter in der notwendigen Anzahl aufzustellen, deren Entlohnung von den Weingartenbesitzern zu bestimmen und zu bestreiten ist, und über deren Rechte und Pflichten, Eigenschaften, Diensteszeichen, Bewaffnung und Beeidigung die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, in Betreff der Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales, zu gelten haben.

(Gegenwärtig haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1875, LGBl. Nr. 8, und des Gesetzes vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 28, siehe oben, Anwendung zu finden.)

§ 11. Mit dem oben im § 10 bezeichneten Zeitpunkte haben die Bergmeister zugleich in Überlegung zu ziehen und zu beschließen, ob und inwieferne mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eine Absperrung der Weingärten einzutreten habe. Die abzusperrenden Weingärten sind bei deren Ein- und Ausgängen durch Aufstellung von Kreuzpfählen zu bezeichnen. Der Tag der Absperrung ist mindestens eine Woche vorher ordentlich bekanntzugeben. Während der Dauer der Absperrung ist der Besuch der Weingärten außer dem Eigentümer und seinen Hausgenossen und Arbeitern niemanden gestattet. Mit dem Beginne der Weinlese sind die aufgestellten Sperrzeichen zu beseitigen.

§ 12. Der von den Bergmeistern zum Beginne der Weinlese festgesetzte Tag ist von dem Gemeindevorsteher sogleich so allgemein als möglich auf die angemessenste Weise mit dem Beisatze kundzumachen, daß im Regenwetter die Weinlese nicht zu halten und in keinem Falle vor dem Verschwinden des Taues zu beginnen sei.

Vor dem Beginn der Weinlese ist das Unterklauben der faulen oder abgefallenen, sowie die Abnahme der nicht zur Weinerzeugung bestimmten Trauben nur gegen vorläufige Anmeldung bei dem Bergmeister gestattet.

§ 13. Vor dem zum Beginne der Weinlese bestimmten Tage darf niemand lesen. Zur späteren Lese ist dagegen jedermann berechtigt, in diesem Falle jedoch für die Beaufsichtigung seines Weingartens selbst zu sorgen verpflichtet.

§ 14. Beschwerden gegen die Berghüter sind bei dem Bergmeister, Beschwerden gegen die Bergmeister bei dem Gemeindevorstande anzubringen und auf eine einfache und wirksame Art zu schlichten.

§ 15. Übertretungen dieser Weingartenordnung sind als Feldfrevel nach den Bestimmungen der hierüber erflossenen Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, zu behandeln.

(Gegenwärtig haben die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1875, LGBl. Nr. 8, betreffend den Schutz des Feldgutes, Anwendung zu finden.)

Mähren.

Gesetz vom 13. Jänner 1875,

LGBl. Nr. 12,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

In diesem Gesetze werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Bienenstöcke, Preßhäuser, Obstdörren, Brechhäuser und sonstige zur Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

Hinsichtlich der Bienenstöcke gelten überdies noch derzeit die Vorschriften des ah. Patentes vom 8. April 1775, Gesetzessammlung vom Jahre 1774—1776, 7. Band, Seite 204, Nr. 1680. (Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. November 1885, Z. 13084, Zeitschrift für Verwaltung 1886, Seite 137.)

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden, und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werk-

zeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einer so geringen Ausdehnung oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das

Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließend oder zum großen Teile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß mittels ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tagen begonnen werde.

Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von einem bis vierzig Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

(Siehe die Bemerkung zu § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§ 14. Die Übertretung der in den §§ 4—10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück	Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	— kr.
„ „ „ „	Rind mit . . . . . . , . . .	— „	50 „
„ „ „ „	Schwein mit	— „	30 „
„ „ „ „	Ziege mit	— „	30 „
„ „ „ „	Schaf mit	— „	20 „
„ „ „ „	Gans mit	— „	10 „
„ „ „ „	Truthahn und Truthenne mit	— „	10 „
„ „ „ „	anderen Federviehes mit . .	— „	5 „

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit 2 fl., für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähig-

keit den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des ABGB.

§ 16. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen zugleich begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

Wenn von den Verwaltungsbehörden kein Feldfrevel konstatiert worden und somit kein Strafurteil ergangen ist, gehören die Schadenersatzansprüche aus Anlaß der Beschädigung von Feldern nicht auf den administrativen, sondern auf den ordentlichen Rechtsweg. (VGH. 25. September 1878, Z. 1494.)

III. Vom Feldschutzpersonale.

(Zu diesem Abschnitte vergleiche das nachgefolgte Gesetz 1. Mai 1896, LGBl. Nr. 53, oben.)

§ 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der letzteren zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die inner-

halb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.

(Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 18. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründe verweigert werden kann.

§ 19. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 20. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr

zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 22. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 23. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 24. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen. Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(Siehe oben Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 75.)

§ 25. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit

seiner abgelegten Zeugenaussagen, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftug und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 26. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

Die Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

Kann die Pfändung von Tauben und Haushühnern nicht geschehen, so ist es Feldhütern, welche gleichzeitig dem für den Forst- oder Jagdschutz beeideten Personale angehören (§ 21 al. 2), gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt.

Das getötete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigentümer desselben zurückzulassen.

§ 27. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 28. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

Ebenso ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, hinsichtlich jener Übertretungen des Feldschutzgesetzes, welche unmittelbar bei ihr zur Anzeige gebracht werden, die Strafamtshandlung und den Strafvollzug auszuüben und zu diesem Behufe den Übertretungsfall unter gleichzeitiger Verständigung des zunächst zuständigen Gemeindevorstehers an sich zu ziehen.

In einem solchen Falle ist auch die politische Bezirksbehörde zur Vornahme aller übrigen Amtshandlungen berufen, welche gemäß der folgenden Paragraphe dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher obliegen.

§ 31. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten, ferner über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters, beziehungsweise, wenn es sich um Wildbachverbauungs- oder sonstige Wasserbauanlagen handelt, über die unmittelbare Anzeige des zum Schutze dieser Anlagen bestellten und beeideten Wachorganes oder der sonstigen, mit der Beaufsichtigung dieser Anlagen betrauten Organe statt.

(Die §§ 30, 31 erhielten vorstehende Fassung durch die Novelle 22. April 1894, LGBl. Nr. 51.)

§ 32. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes, binnen Jahresfrist, vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfonds des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so

ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 34. Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln, und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 35. Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 37. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des

Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann hat auch sonst in allen Feldfrevelfällen zu geschehen, sobald dieselbe von dem Beschädigten oder vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt wird.

§ 38. Insoweit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Feldfrevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder, wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von fünfzehn Gulden zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiteres zu bestimmen, inwieferne diese Personen innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe das bei § 16 bezogene Erkenntnis des VGH. 25. September 1878, Z. 1494.)

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vor-

nahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 42. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 43. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringung ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden.

Der ortsübliche Tagelohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

Schlußbestimmungen.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel siehe Gesetz vom 1. Mai 1896, LGBl. Nr. 53, oben.

Schlesien.

Gesetz vom 30. Juni 1875,

LGBl. Nr. 21,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Flachs- und Hanfröstanstalten, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, Rüben- und Erdäpfelmieten, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten und auf Wiesen überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Feld- und Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind:

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremden Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, das Anbohren der Bäume, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzsträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden, Abstreifen oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Schopfen, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen Vorrichtungen zum Trocknen des Getreides und des Futters;

m) das unbefugte Anlegen von Feldfeuern auf fremden Grundstücken überhaupt, sowie das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeinderat das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Bürgermeister zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

II. Strafbestimmungen.

§ 12. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 fl. oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

(Siehe die Bemerkung zu § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 13 und 14 bezeichneten Ausnahmen.

§ 13. Die Übertretung der in den §§ 4—11 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück	Pferd oder Esel mit . . .	1 fl.	— kr.
" " " "	Rind mit	— "	50 "
" " " "	Schwein mit	— "	30 "
" " " "	Ziege mit	— "	30 "
" " " "	Schaf mit	— "	20 "
" " " "	Gans mit	— "	10 "
" " " "	anderen Federviehes mit . .	— "	5 "

Diese Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen würde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtiere, dann die im § 3, lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit 2 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 14. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit den Auftrag ordungsmäßig zu vollziehen, be-

gangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen. Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekanntgegeben wurden.

Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist. Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 ABGB.

§ 15. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 16. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 17 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der letzteren zu tragen, von der Gemeindevertretung aufzuteilen und einzuheben.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung

eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, entheben.

(Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Die Bestellung von Feldhütern ist als eine wirtschaftliche Maßregel anzusehen, deren Kosten zu den zu erwartenden Vorteilen im richtigen Verhältnisse stehen sollen. Es ist daher dem Ansuchen um Enthebung von der Bestellung eines solchen Personales Folge zu geben, wenn die Grundbesitzer sich gegen etwaige Schäden selbst schützen können oder wenn Schäden überhaupt nicht oder nur in unbedeutendem Maße vorkommen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1878, Z. 9330.)

§ 17. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind, oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe, bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründe verweigert werden kann.

§ 18. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 19. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels

der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 20. Das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 21. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 18) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers, und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 22. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 19 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 18) und Einziehung der im § 21 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 23. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

S. oben Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 33.

§ 24. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit

seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei der Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 25. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehütete Viehstücke geschehen ist.

§ 26. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 17 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 27. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 17 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 28. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 17), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens vierzehn Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 29. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, und handelt es sich überhaupt um einen Frevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 30. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 31. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 32. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 27 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Be-

schädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er 5 fl. nicht übersteigt, an den Armenfonds des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 33. Aus Anlaß der nach § 27 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgegeben werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 34. Die Bestimmung des § 33 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 35. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 30 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 32 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 36. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 37. Insoweit die Schätzung nicht nach § 36 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 38. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird. Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen und im Falle dritte

Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 40. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, sofern der Wert dieser Sachen den Betrag von 5 fl. nicht übersteigt und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz, zu Gunsten des Armenfonds für verfallen zu erklären.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 41. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 42. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden.

§ 43. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 44. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 45. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Die Eidesformel wie im Feldschutzgesetze für Böhmen, oben.

Steiermark.

Gesetz vom 10. April 1904,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

(LGBl. Nr. 57.)

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange, als sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume,

Alleen und Pflanzungen aller Art, Schuppen (Schupfen-harpfen), Preßhäuser, Obstdörren, Brechhäuser und sonstige zur Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Bienen-, Feld- und Alpenhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von den berufenen Behörden zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, Weingärten, dann auf Äckern und Wiesen überhaupt, endlich auf allen anderen Grundstücken, sobald letztere durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, Anbohren, Anschneiden und Ringeln, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Aufsammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Schuppen, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte oder Werkzeuge sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- und Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- oder Fruchtschober sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grunde;

n) das unbefugte Schwemmen oder Tränken von Haustieren in fremden Wässern;

o) die mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung fremder Fischbehälter und Reservoire, Anlagen für künstliche Fischzucht, dann von Feldbrunnen.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht freigelassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise an feste Gegenstände angebunden oder geführt werden.

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (mit Ausnahme der Strick- und Pflockweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden, mit Ausnahme des Auf- und Abtriebes von der Alpe und der Strick- und Pflockweide.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß die Anordnung treffen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken oder Ketten geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremden Gründen ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- oder Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äcker und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, bei Tage aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

II. Strafbestimmungen.

§ 12. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 80 K oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen gehandet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 13 und 14 bezeichneten Ausnahmen.

§ 13. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je	1	Stück	Pferd, Maultier oder Esel mit	2	K	—	h
„ „	1	„	Rind mit	1	„	—	„
„ „	1	„	Schwein mit	—	„	60	„
„ „	1	„	Ziege mit	—	„	60	„
„ „	1	„	Schaf mit	—	„	40	„
„ „	1	„	Gans mit	—	„	20	„
„ „	1	„	anderes Federvieh mit	—	„	10	„

Diese Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a) und b) ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 1 K, wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 2 K von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3, lit. f) bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am

Stamme mit 4 K für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzungen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 2 K für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 2 K für jeden Pfahl zu bestrafen. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 80 K überschreiten.

§ 14. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit demselben Geldbetrage zu bestrafen, welcher auf die von diesen Personen begangene Übertretung gesetzt ist.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekanntgegeben wurden.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 ABGB.

§ 15. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 16. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel können Feldhüter (Flurenwächter) bestellt und als solche in Eid genommen werden.

Jede Gemeinde ist berechtigt, für die in ihrem ganzen Gebiete oder in einem genau abgegrenzten Teile desselben gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche nicht von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 17 bestellt werden, ein gemeinschaftliches, be-

eidetes Feldschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonal sind von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe der Grundsteuer zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

§ 17. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 25 Hektar (43·45 n. ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonal bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

§ 18. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der dem Gesetze angeschlossenen Eidesformel abzunehmen.

§ 19. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 20. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 21. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 18) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung auf den bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eid eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formular der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 22. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 19 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 18) und Einziehung der im § 21 erwähnten Bescheinigung zu erkennen. Kommen solche Umstände zur Kenntnis der Gemeindevorstehung, so hat dieselbe sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§ 23. Bezüglich der äußeren Kennzeichnung der Feldhüter gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1887, LG. u. VBl. Nr. 39. Die Feldhüter sind befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 24. Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten

wurden oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 25. Wenn ein Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen. (§ 1321 ABGB.)

Diese Pfändung hat jedoch von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 26. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 17 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 27. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 17 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 28. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 17) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe

von 4 bis 20 K verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 29. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafgericht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorsteher befangen erscheint, so steht das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 30. Die Einleitung des Strafverfahrens findet auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt, doch muß das Verfahren über Anlangen des Beschädigten sofort eingestellt werden, außer es wurde durch den Feldfrevel eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen.

§ 31. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 32. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 27 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten

Gegenstände einstweilen aufzubewahren oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der versteigerten Sachen an die Armenkasse des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.

§ 33. Aus Anlaß der nach § 27 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle ein solches nicht zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 34. Die Bestimmungen des § 33 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 35. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 30 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes

und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 32 ausgefolgten, von Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 36. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonal berufen. Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters 10 K, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch den beeideten Schätzmann hat auch sonst in allen Feldfrevelfällen zu geschehen, sobald dieselbe von dem Beschädigten oder von dem Ersatzpflichtigen begehrt wird.

§ 37. Insoweit die Schätzung nicht nach § 36 durch das beeidete Feldschutzpersonal vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Feldfrevel besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 38. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 30 K nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 30 K übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 30 K zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehransprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei

Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 40. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge haften der Reihe nach für den Ersatz des dem Beschädigten zugefügten Schadens, für die Kosten des Strafverfahrens und für den Strafbetrag.

Sind alle diese Kosten gedeckt, so sind die Werkzeuge dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 41. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 42. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiet der Feldfrevel begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 10 K auf Arrest bis 24, niemals aber unter 12 Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tag Arbeit gleichzuhalten.

§ 43. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Mo-

naten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilgerichtswege geltend gemacht werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44. Die in diesem Gesetze bezüglich der Grundbesitzer normierten Rechte und Verbindlichkeiten gelten auch hinsichtlich der Pächter und Nutznießer des Feldgutes.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel für das Feldschutzpersonal.

„Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!“

Gesetz vom 30. Mai 1898,

betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (Gnaphalium Leontopodium).

(LGBl. Nr. 46.)

§ 1. Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweißpflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweißkultur befindet.

§ 4. Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldbußen von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle mit 25 fl. bestraft.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

Gesetz 2. Mai 1886,

womit eine Winzerordnung für Steiermark erlassen wird.

(LGBl. Nr. 26.)

§ 1. Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beides zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden und eine eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartmeier.

§ 2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingartenbesitzer und dem Winzer werden, insoferne ein zwischen ihnen

geschlossener Vertrag keine anderen Bestimmungen feststellt, nach der Winzerordnung beurteilt.

Werden bei der Aufnahme des Winzers keine besonderen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt, so übernimmt der neueingetretene Winzer den Dienst unter denselben Bedingungen, unter welchen der unmittelbare Vorgänger denselben besorgt hat, insoferne diese Bedingungen der Winzerordnung nicht widersprechen.

Der Winzer kann sich auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Haustieren verpflichten.

Von schriftlichen Verträgen ist dem Winzer auf sein Verlangen eine Ausfertigung zu geben.

§ 3. Wo in dieser Winzerordnung des Weingartenbesitzers gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, und haben die die Verflichtungen der Winzer regelnden Bestimmungen auch auf die bedungenen Hilfsarbeiter, Inwohner und Familienangehörigen derselben Anwendung, insofern sie in der Haushaltung des Winzers leben.

§ 4. Die Aufnahme der Winzer geschieht in der Regel auf ein Jahr, welches mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und Winzerjahr heißt.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzervertrages ist die Zeit vom 15. August bis Ende August und zum Wandern die Zeit vom 1. November bis 11. November (Martini) bestimmt.

Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältnis stillschweigend auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen.

(Diese Fassung erhielt der § 4 durch das Gesetz vom 1. Juni 1898, LGBl. Nr. 51.)

§ 5. Jeder Winzer hat sich mit einem Winzerbuche zu versehen.

Dasselbe wird von der Heimatsgemeinde des Winzers ausgefolgt, kann aber auch von der Gemeinde seines neuen Aufenthaltes auf Grund der Nachweisung über sein Heimatsrecht ausgefertigt werden, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hindernis obwaltet.

Unter den beiden letzten Voraussetzungen können Winzern, welche aus Ländern, wo Winzerbücher nicht bestehen, sowie jenen Winzern, deren Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich ist, die Winzerbücher von der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reiselegitimation ausgefertigt werden.

In das Winzerbuch sind die Rubriken nach Formulare A aufzunehmen, die Aufnahme in den Dienst, der Zeitpunkt des Dienstein- und Austrittes, die erfolgte Aufkündigung und das Verhalten des Winzers von dem Gemeindevorsteher einzutragen oder die vom Weingartenbesitzer erfolgte Eintragung zu bestätigen.

Bei Unzufriedenheit mit dem Winzer wird die betreffende Rubrik nicht ausgefüllt.

Die Winzerbücher, in welche die Winzerordnung aufzunehmen ist, sind in deutscher und für die slowenischen Bezirke auch in slowenischer Sprache auszufertigen.

§ 6. Das Winzerbuch ist dem Weingartenbesitzer zur Aufbewahrung einzuhändigen, welcher verpflichtet ist, dasselbe dem Winzer auf sein Verlangen nach erfolgter Kündigung zum Behufe der Annahme eines anderen Dienstes auszufolgen.

§ 7. Die Winzerbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Winzerbuches bedient, oder sein Winzerbuch zu diesem Zwecke einem andern überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§ 8. Zur Gültigkeit des Dienstvertrages ist erforderlich, daß vom Weingartenbesitzer dem Winzer eine Darangabe (Leihkauf) und vom Winzer dem Weingartenbesitzer das Winzerbuch behändigt wird. Die Darangabe wird in jener Höhe gegeben, in welcher sie ortsüblich ist, und hat den Betrag von 5 fl. keinesfalls zu übersteigen. Die Darangabe kann in dem Lohne eingerechnet werden, wenn nicht etwa anders vereinbart worden ist. Der Weingartenbesitzer ist verpflichtet, die erfolgte Aufnahme des Winzers in dessen Winzerbuch mittels Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3 und 4 einzutragen.

§ 9. Wer einen Winzer aufnimmt, der bereits laut des Winzerbuches von einem andern aufgenommen worden ist, verliert nicht nur die allfällige Darangabe (Leihkauf), welche der Gemeindekasse verfällt, sondern ist überdies noch nach Umständen mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen.

§ 10. Ein gehörig aufgenommener Winzer muß mit den vertragsmäßig beizustellenden Hilfsarbeitern den Dienst zur festgesetzten Zeit antreten, sowie auch die bedungene Anzahl Haustiere mitbringen.

Dagegen ist aber auch der Weingartenbesitzer verpflichtet, den Winzer den Dienst bedungenermaßen antreten zu lassen und denselben beim Gemeindevorsteher anzumelden.

§ 11. Der Winzer ist verpflichtet, die Weingartenarbeiten ordentlich und zur gehörigen Zeit zu verrichten, und solange der Weingartenbesitzer den Winzer, seine Hilfsarbeiter und die bedungenen Zugtiere zu was immer für Arbeiten für die Weingartenrealität verwenden will, so ist er verpflichtet, dieselben über Verlangen gegen den bedungenen oder in der Gegend üblichen Winzertaglohn zu leisten, wenn der abgeschlossene Dienstvertrag keine andere Verfügung enthält.

§ 12. Der Winzer ist verpflichtet, dem Weingartenbesitzer in allen auf seinen Dienst sich beziehenden Anordnungen Folge zu leisten, ihm, sowie seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen und sich anständig zu betragen; er ist ferner verpflichtet, jeden Schaden an Grund und Gebäuden dem Weingartenbesitzer anzuzeigen, und soll überhaupt alle Kräfte anwenden, um alle Schäden, besonders jene durch Feuersbrünste, durch Diebstähle an Trauben, Obst, Futter, Holz, Streu, Werkzeugen usw. fern zu halten.

§ 13. Der Winzer ist verpflichtet, den aus seinem oder seiner Angehörigen, Dienstleute oder Inleute Verschulden verursachten, sowie den durch seine Haustiere bei der Weingartenrealität zugefügten Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergüten.

§ 14. Ohne Einwilligung des Weingartenbesitzers darf der Winzer keine Inleute oder Gäste in die ihm zugewiesene Winzerei aufnehmen.

§ 15. Entwendungen von Trauben, Obst, Holz-, Schnitt- und Wurzelreben, Obstbäumchen, Futter, Streu, Dünger aller Art usw. ziehen für den schuldigen Winzer außer den ihn nach dem allgemeinen Strafgesetze treffenden, auch die Folgen des § 17 lit. a nach sich.

§ 16. Dagegen ist auch der Weingartenbesitzer verpflichtet, dem Winzer und seinen Hilfsarbeitern den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge zur festgesetzten Zeit zu leisten.

Ist über die Höhe der Entlohnung nichts festgesetzt, so ist dieselbe mit Rücksicht auf das ortsübliche Ausmaß festzusetzen (§ 27). Falls für den Lohn im Gelde kein besonderer Zahlungstermin vereinbart wurde, so ist derselbe (Lohn im Gelde), und zwar insoferne er für die einzelnen Weingartenarbeiten besonders bestimmt ist (Bestände, Gedinge), jedes Mal unmittelbar nach ordnungsmäßiger Vollendung jeder derselben, insoferne er aber in einem Jahrespauschale (Jahreslohn) besteht, vierteljährig nachhinein zu leisten.

Dem Winzer ist der etwa durch die Vernachlässigung der Obliegenheiten des Weingartenbesitzers entstandene Schaden zu vergüten und derselbe überhaupt anständig zu behandeln.

§ 17. Dem Winzer kann vor Ablauf des Winzerjahres der Dienst aufgekündigt werden, den er binnen 14 Tagen vom Tage der Kündigung zu verlassen hat:

a) wenn er eines Verbrechens überhaupt oder der Übertretung des Diebstahles, Betruges oder der Veruntreuung für schuldig erkannt wird, oder wenn er wegen anderer Gesetzesübertretungen zu einer 14 Tage übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird;

b) wenn er die bedungene Anzahl von Hilfsarbeitern oder Haustieren ohne Einwilligung des Dienstgebers vermindert und der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ergänzung binnen einem Monat keine Folge leistet;

c) wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den in Bezug auf seinen Dienst erhaltenen Befehlen des Weingartenbesitzers beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt, oder durch fortgesetzte Trunkenheit sich zur Besorgung seines Dienstes unfähig zeigt;

d) wenn er die ihm zur Benützung überlassenen Haustiere ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung gänzlich vernachlässigt;

e) wenn er seine Arbeitskräfte gegen die Bestimmungen des § 11 ohne Zustimmung des Weingartenbesitzers und ungeachtet der an ihn ergangenen Warnung bei anderen verwendet;

f) wenn er sich eine Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Weingartenbesitzer oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt;

g) wenn er dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt.

§ 18. Der Winzer kann außer der im § 4 festgesetzten Zeit den Dienst aufkündigen und binnen 14 Tagen verlassen:

a) wenn er oder seine Angehörigen vom Weingartenbesitzer oder dessen Angehörigen mißhandelt worden sind, oder

b) wenn er den bedungenen und fälligen Lohn im Gelde oder die sonstigen fälligen Bezüge, sowie die Vergütung des ihm zuerkannten Schadens (§ 16) nach erfolgtem Begehren binnen acht Tagen nicht erhält.

§ 19. Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer nur in dem Falle, daß er bei dem Eintritte in den Dienst Futter mitgebracht hat, und bei seinem Austritte eigene Rinder besitzt, von dem geernteten Futter soviel Futter mitnehmen, daß auf jedes beigestellte und wieder mitgenommene Rind eine Futtermenge von sechs Meterzentnern, zur Hälfte aus Heu oder Grummet und zur Hälfte aus Stroh bestehend, auf jedes dergleichen Jungvieh unter zwei Jahren die Hälfte dieser Futtermenge entfällt.

§ 20. In Fällen, in welchen der Dienst während des Winzerjahres verlassen wird (§§ 17 und 18), erhält der Winzer den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge nach Verhältnis der Zeit, die er im Dienste zugebracht hat, wobei die Zeit nach Wochen zu berechnen und jede angefangene Woche als vollendet anzusehen ist.

Wo jedoch die Weingartenarbeiten um einen bestimmten bedungenen Lohn im Gelde (Geding oder Bestand) verrichtet werden, ist derselbe nach Maßgabe der verrichteten Arbeit auszuzahlen.

Bestehen die Bezüge in Fechsungen und die Saaten sind bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit angemessene Entschädigung.

Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter wird demselben nur so viel überlassen, als zur Ernährung seiner vertragsmäßig beigestellten Rinder für einen Monat notwendig ist, wobei zwei Stück Jungvieh unter zwei Jahren gleich einem erwachsenen Rinde gehalten werden. Gehören aber die Rinder dem Weingartenbesitzer, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben.

§ 21. In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingartenrealität vorrätige Dünger aller Art ohne Entschädigung zurückgelassen werden, gleichviel, ob die Haustiere dem Dienstgeber oder Winzer gehören.

Ebenso darf der Winzer beim Wandern keine Streu und kein Holz mitnehmen, falls ihm diese beiden Gegenstände vom Weingartenbesitzer zu seinem Gebrauche zugewiesen sind.

§ 22. Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen.

Sieht sich jedoch der Winzer im Laufe des ersten Dienstjahres veranlaßt, den Dienst infolge eines im § 18 angeführten Umstandes

zu verlassen, dann sind demselben die Wanderungskosten zu vergüten, falls er dieselben bestritten hat.

§ 23. Der Winzer ist bei seinem Austritte verpflichtet, alles, was ihm zur zeitweiligen Benützung, zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben oder anvertraut wurde, als: Einrichtungsstücke, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw., dem Weingartenbesitzer ordentlich zurückzustellen.

§ 24. Stirbt ein verehelichter Winzer, so wird angenommen, daß die Witwe die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übernehme, und der Weingartenbesitzer ihr dies zugestehe.

Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingartenbesitzers angenommen, daß sowohl der Besitznachfolger, als der Winzer das Dienstverhältnis fortbestehen lassen wollen.

Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältnis auflösen, so kann diese Auflösung nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Rücksichtlich der Entschädigung kommen die Bestimmungen der §§ 19 und 20, und falls der Weingartenbesitzer den Dienst im Laufe des ersten Dienstjahres gekündigt hat, auch die des § 22 in Anwendung.

§ 25. Ein Winzer, welcher den Dienst ohne gesetzmäßigen Grund eigenmächtig verläßt, ist dem zuständigen Gemeindeamte anzuzeigen und von diesem auf Verlangen des Weingartenbesitzers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst zu verhalten.

Ein solcher Winzer ist nach § 29 straffällig und zugleich verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Weingartenbesitzer kann jedoch demselben den Wiedereintritt in den Dienst verweigern.

§ 26. Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, in seine Dienste aufnimmt, ist mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen und hat dem früheren Weingartenbesitzer den aus der unbefugten Dienstverlassung entstandenen Schaden zur ungeteilten Hand mit dem Winzer zu vergüten.

§ 27. Alle Streitigkeiten und Beschwerden, welche zwischen dem Weingartenbesitzer und Winzer oder seinen Hilfsarbeitern usw. aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind während der Dauer desselben und 14 Tage danach bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die betreffende Weingartenrealität liegt, anzubringen.

Demselben steht unter der vorne aufgestellten Voraussetzung die Entscheidung in allen Beschwerden und Streitigkeiten zu, bei welchem es sich um Anwendung der Bestimmungen der Winzerordnung handelt, und weiters die Entscheidung über nach der Winzerordnung zu beurteilende Entschädigungsansprüche bis zum Höchstbetrage von 10 fl.; insoferne aber die erhobenen Entschädigungsansprüche den Betrag von 10 fl. übersteigen, hat der Gemeindevorsteher zunächst einen Vergleichsversuch zu machen, und bei dessen Fruchtlosigkeit die Parteien auf

den Rechtsweg zu verweisen, auf welchem Wege auch alle Streitigkeiten auszutragen sind, welche nach Ablauf von 14 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses angebracht werden.

Derselbe hat auch das Strafrecht in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen nach den Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 auszuüben; rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten gelten die Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnungen.

§ 28. Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten aber nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnungen zulässig.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 29. Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Weingartenbesitzers oder Winzers, für welche darin keine Strafbedingungen oder sonstigen Folgen festgesetzt sind, werden auf Verlangen mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 fl. geahndet.

§ 30. Die in der Winzerordnung aufgeführten Geldstrafen können bei Zahlungsunfähigkeit in angemessene Arreststrafen bis zu fünf Tagen umgewandelt werden.

Die Geldstrafen haben in die Kasse derjenigen Gemeinde zu fließen, in deren Gebiete die Weigartenrealität liegt.

§ 31. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Tirol.

Gesetz vom 29. Dezember 1902,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend den Schutz des Feldgutes.

(LGBl. Nr. 13 ex 1903.)

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung dieses Gesetzes werden unter Feldgut alle Sachen verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, mit Ausschluß der der Waldkultur gewidmeten Flächen, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Alpen, Gärten, Weingärten, Obst- Maulbeer-, Olivenbäume, Pflanzungen aller Art, Bienenstöcke, Preßvorrichtungen, Preßhäuser, Feldhütten, Alpenhütten, Viehhage, Heupillen, Einfriedungen, Hecken, Alleen, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und -Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch noch nicht eingebrachte Früchte, Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der hiezu berechtigten Behörde zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei, zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und der Edelweißpflanze erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden unter den Voraussetzungen des § 2 als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, auf bebauten oder zum Anbau bereits vorbereiteten Äckern, auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen und Steigen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- und Baumfrüchte über Verfügen eines hiezu Berechtigten abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, sowie das Öffnen der Abschlußvorrichtungen an denselben, ohne sie wieder zu schließen, und das

Beseitigen oder Beschädigen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die unbefugte Eröffnung von Fußsteigen und Feldwegen über fremde Grundstücke;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege, Fußsteige oder Raine (Anwander), Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde.

§ 4. Insofern derzeit bestehende, auf einem Privatrechtstitel oder auf dem Titel des Gemeindeverbandes (§ 63 GO.) beruhende Weiderechte die Erhaltung von Einfriedungen (Zäune, Gräben, Mauern, Hecken) zum Schutze der Kulturgründe gegen das Weidevieh erfordern, sind diese Einfriedungen von denjenigen Gemeinden, Fraktionen, Interessentschaften oder einzelnen Grundbesitzern in stand zu halten, welche diese Einhaltung nach der bisher in der Gemeinde bestehenden Übung tatsächlich besorgt haben.

Die Entscheidung hierüber steht in erster Instanz nach gepflogener Erhebung dem Gemeindeausschusse zu. Eine dagegen eingebrachte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bestehende privatrechtliche Verpflichtungen zur Einhaltung solcher Einfriedungen werden hiedurch nicht berührt.

Die Einwendung, daß Bergmähder nicht als Kulturgründe im Sinne des § 4 des Tiroler Feldschutzgesetzes anzusehen seien, ist unbegründet, da sich aus dem Zwecke dieses Gesetzes mit Notwendigkeit die Schlußfolgerung ergibt, daß mangels einer ausdrücklichen näheren Begriffsbestimmung des Wortes Kulturgrund derjenige Grund und Boden darunter zu verstehen ist, dem das Gesetz überhaupt besonderen Schutz angedeihen lassen wollte, also das Feldgut in dem weiten Sinne des § 1 des Tiroler Feldschutzgesetzes. Der § 4 verpflichtet unter den dort angeführten Voraussetzungen diejenigen zur Erhaltung von Einfriedungen gegenüber dem Weidevieh, welche dies nach der bisher in der Gemeinde bestehenden Übung tatsächlich besorgt haben. Es muß also die Erhaltung der Einfriedungen der bisherigen Übung entsprechen und es müssen noch weiters diejenigen, welche übungsmäßig hiezu verpflichtet waren, die Einfriedung auch tatsächlich besorgt haben. (VGH. 29. März 1904, Z. 3259.)

§ 5. Wenn durch die Viehweide außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze eine Gefahr der Beschädigung fremder Grundstücke droht, so kann der Gemeindeausschuß, jedoch unbeschadet bestehender Weideservitutsrechte, die Ausübung der Weide ganz oder teilweise nur unter geeigneter

Aufsicht oder unter besonderer Vorsicht (Strick- oder Pflockweide) gestatten und dieselbe zur Nachtzeit auch ganz verbieten.

§ 6. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch frei getriebenes Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß anordnen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nur unter entsprechender Aufsicht zur Weide gebracht werde.

§ 7. Die politische Bezirksbehörde kann über Antrag der Gemeindevorstehung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einer festzusetzenden Gebühr zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 8. Die Nachlese Dritter ist zur Nachtzeit unbedingt verboten.

§ 9. Die Gemeinde hat für den Schutz der Fluren zu sorgen.

Für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum größten Teile aus zusammenhängenden Wein- oder Obstgärten und anderen wertvollen Anlagen verschiedener Besitzer bestehen, hat der Gemeindevorsteher Bestimmungen über die Bewachung zu treffen.

II. Strafbestimmungen.

§ 10. Jeder Feldfrevel unterliegt einer Geldstrafe von 1 bis 80 K.

§ 11. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannte Person selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurde oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 20 K zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht bekanntgegeben wurden.

§ 12. Der Feldfrevler hat auch für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach den §§ 1301 und 1302 ABGB.

Der Auftraggeber haftet für den zugefügten Schaden nach § 1315 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 13. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind, abgesehen von den staatlichen Organen, zunächst die Gemeindediener, Waldaufseher, Nachtwächter usw. berufen.

Es können aber auch eigens hiefür beeidete Feldhüter (Flurenwächter) bestellt werden.

Zur Bestellung solcher Wachorgane sind berechtigt:

1. die Gemeinde, und zwar zur Beaufsichtigung aller oder eines Teiles der im Gemeindegebiete gelegenen Fluren oder Anlagen auf die Dauer ihrer Reife und Ernte, oder für die Zeit, während welcher eine Beschädigung des Feldgutes (§§ 1 und 9) zu befürchten ist.

   Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung (§§ 67 bis 71) aufzubringen;
2. einzelne oder auch mehrere Grundbesitzer gemeinsam und auf ihre eigenen Kosten.

§ 14. Der Feldhüter ist über Antrag des Bestellers von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§ 15. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb 14 Tagen die Berufung an die k. k. Statthalterei überreicht werden.

Personen unter 20 Jahren dürfen für den Feldschutz nicht bestellt werden.

§ 16. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 14) auszufolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu ent-

halten hat. Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritt eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche ihm dagegen unter Berufung des bereits beim Antritt des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 17. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 15, erster Absatz, seiner Bestellung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 14) und Entziehung der im § 16 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 18. Bezüglich der äußeren Kennzeichnung des Feldschutzpersonales gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 31.

Der Feldhüter ist auch befugt, im Dienste eine Feuerwaffe und andere ortsübliche Waffen zu tragen, von welchen Waffen jedoch nur im Falle gerechter Notwehr und zu dem im Schlußsatze des § 25 bezeichneten Zwecke Gebrauch gemacht werden darf.

§ 19. Die Feldhüter sind, wenn sie in Ausübung des Dienstes handeln und hiebei das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, anzusehen und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugnis finden auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Feldhüter Anwendung.

§ 20. Der Feldhüter darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene

a) dem Feldhüter unbekannt ist, oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen Wohnsitz hat, oder

b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, oder sich an ihm vergreift;

2. wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden, oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Feldhüters unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht hat.

§ 21. Wenn eine Person, welche nach § 20 in Verwahrung genommen werden darf, sich dieser durch die Flucht entzieht, so ist der Feldhüter berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

§ 22. Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden.

§ 23. Auch außer dem Falle der Betretung auf frischer Tat ist der Feldhüter berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von der Verübung einer strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

§ 24. Die durch den Feldhüter in Verwahrung genommenen Personen sind sofort der Gemeindevorstehung zu übergeben.

§ 25. Wenn ein Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Vieh, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die von dem zur Gemeindeherde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Herde geschehen, die Tiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigentümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigentümer aller in der Herde befindlichen Tiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungeteilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Herde gehabt hat.

Kann die Pfändung von Federvieh nicht geschehen, so ist der Feldhüter befugt, es zu erschießen, worauf bei Bestrafung der Feldfrevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getötete Federvieh bleibt seinem Eigentümer.

§ 26. Jeder wahrgenommene Feldfrevel ist unverweilt zur Kenntnis des Gemeindevorstehers, und wenn ein Feldhüter nach § 13, Punkt 2, bestellt ist, zugleich auch zur Kenntnis des Dienstherrn zu bringen.

§ 27. Die nach §§ 22 und 23 aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sind sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Die gepfändeten Viehstücke sind dann dem Gemeindevorsteher zu übergeben, wenn die Pfändung nicht von einem nach § 13, Punkt 2, bestellten Feldhüter vorgenommen wurde. Im letzteren Falle hat die Übergabe an den Dienstherrn zu erfolgen, gleichzeitig aber ist auch dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten.

§ 28. Jeder von der Gemeinde bestellte Feldhüter kann vom Gemeindeausschusse entlassen werden:

a) wenn die Feldhüterstelle in der Gemeinde aufgelassen wird;

b) wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt.

Im letzteren Falle steht ihm innerhalb 14 Tagen der Rekurs an den Landesausschuß offen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter eine Vormerkung zu führen und selbe in steter Evidenz zu halten.

Die Gemeindevorsteher oder Grundbesitzer (§ 13, Punkt 2) sind verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30. Das Strafrecht aus Anlaß vorkommender Feldfrevel steht im Sinne des § 57 der GO. dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretungen begangen wurden.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen ein Mitglied der nach obiger Regel kompetenten Gemeindevorstehung befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über unmittelbare Anzeige des Feldschutzpersonales statt.

§ 32. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Erscheint das Feldgut durch Vernachlässigung oder Nichteinhaltung der Einfriedung (§ 4) gefährdet, so hat der Gemeindevorsteher den Verpflichteten aufzufordern, sie in einer entsprechenden Frist herzustellen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, ist die Herstellung durch die Gemeinde, jedoch auf Kosten des Verpflichteten, durchzuführen.

Die Kosten sind nach § 81 der Gemeindeordnung hereinzubringen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 27 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ausforschung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen oder deren Wertes binnen drei Monaten vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu verwertenden Sachen an den Armenfonds des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben.

§ 34. Aus Anlaß der nach § 27 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat dieser sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn er bekannt ist, als auch den Beschädigten sogleich zu verständigen und zu einem Vergleichsversuche vorzuladen. Sollte dieser scheitern, so hat der Gemeindevorsteher die Art und Höhe der Sicherstellung zu bestimmen, gegen deren Erlag die gepfändeten Viehstücke nach § 1322 ABGB. zurückzustellen sind. Hinsichtlich der Pfändung der Viehstücke und Geltendmachung des Schadens findet der § 1321 ABGB. Anwendung.

§ 35. Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers findet auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36. Ist der Eigentümer des gepfändeten Viehes nicht bekannt, und meldet er sich, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet wurde, nicht binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Pfändung, so ist der Beschädigte berechtigt, die Verwertung des Viehes vom Gemeindevorsteher zu verlangen.

Der erlangte Kaufpreis ist vor allem zur Bestreitung der Kosten der Fütterung und des Verfahrens und zur Bestreitung des zugesprochenen Schadens bestimmt, der übrigbleibende Betrag ist an die politische Behörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§ 37. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen, und falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an der

Beschädigten nach § 33 ausgefolgten vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 38. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters 10 K, so kann die Vornahme der Schätzung durch einen für Gerichtszwecke beeideten Schätzmann beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 40 K nicht übersteigt oder wenn ihre Richtigkeit nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 40 K übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schaden im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 40 K zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12 zu erkennen.

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Pfändungsvornahme und für Verpflegung des gepfändeten Viehes sowie für die Schätzung des Schadens aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Feldfrevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Schadenersatz samt Anhang anderweitig gedeckt ist, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 42. Die Berufung gegen das Erkenntnis der Gemeindevorstehung geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde unmittelbar untersteht.

Die Berufung ist binnen drei Tagen, vom Tage der Kundmachung oder der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so ist die Berufung bei derselben anzubringen und es entscheidet in zweiter Instanz die k. k. Statthalterei.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 43. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken, oder aber in Arreststrafe umzuwandeln.

Der ortsübliche Taglohn ist einem Arbeitstage gleichzuhalten.

Für einen Strafbetrag bis 10 K kann auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden erkannt werden.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe des Feldfrevels, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Ansprüche auf Schadenersatz aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Schlußbestimmung.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letzterer im gegenwärtigen Gesetze Regelung gefunden hat, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

Eidesformel für das Feldschutzpersonale.

„Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abstellung im

gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir auferlegten Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!“

Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. Februar 1903, Nr. 5412,

mit welcher das Formulare für die den beeideten Feldhütern auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember 1902, LGBl. Nr. 13 ex 1903, auszufolgende Bescheinigung festgesetzt wird.

(LGBl. Nr. 14.)

Auf Grund der im letzten Absatze des § 16 des Gesetzes vom 29. Dezember 1902, LGBl. Nr. 13 ex 1903, enthaltenen Anordnung wird das Formulare für die den beeideten Feldhütern auszufolgende Bescheinigung in nachstehender Weise festgesetzt:

Bescheinigung.

Dem . . . . geboren zu . . . . am . . . . zuständig nach . . . . wird amtlich bezeugt, daß er von . . . . zur Überwachung des Gebietes . . . . als Feldhüter bestellt und am . . . . 19 . . als solcher vorschriftsmäßig in Eid genommen wurde.

Derselbe ist sonach gemäß der Bestimmung des § 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 1902, LGBl. Nr. 13 ex 1903, wenn er in Ausübung des Dienstes handelt und hiebei das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen trägt, als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, anzusehen und genießt die in den Gesetzen begründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

(Datum, Bezeichnung und Amtsstempel des ausstellenden politischen Bezirksbehörde, Unterschrift des Amtsleiters oder seines Stellvertreters.)

Gesetz vom 7. August 1892,

betreffend den Schutz der Planze Edelweiß.

(LGBl. Nr. 24.)

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der mit Wurzeln versehenen Edelweißpflanzen ist verboten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 1 fl. bis 25 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 50 fl. zu bestrafen. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds derjenigen Gemeinde, wo die Betretung erfolgt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Triest.

Gesetz vom 20. März 1882,

LGBl. Nr. 13,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Landwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, und sich auf dem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, dann Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und andere Anlagen für Fischzucht, Vorrichtungen für Seiden- und Bienenzucht, Heustadeln, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme,

Wasserwerke und -Leitungen, Feldbrunnen, Viehtränken, Feldwege und Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetzen und besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere wird ein Feldfrevel begangen:

a) durch unbefugtes Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, auf Wiesen, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) durch unbefugtes Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Ortsvorstehers mit Zustimmung des Distriktsleiters, oder des Ortsvorstehers, wo es keinen Distriktsleiter gibt, abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) durch unbefugtes Beseitigen von Einfriedungen, sowie durch mutwilliges Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und durch das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) durch unbefugte Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;

e) durch unbefugte Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen oder Abackerung von fremdem Grunde;

f) durch unbefugtes Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Pflücken von Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Stützpfählen der Gewächse;

g) durch unbefugtes Abschneiden, Knicken oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) durch unbefugtes Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden, dann Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) durch unbefugtes Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Feldwege;

k) durch unbefugten Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) durch mutwilliges Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters und der Feldfrüchte;

m) durch unbefugtes Legen von Feuer auf Gründen, welche mit Gras oder Gesträuchen bedeckt sind.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringem Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

§ 7. Der Austrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Die Tageszeit beginnt im Sinne dieses Gesetzes eine Stunde vor Sonnenaufgang und hört eine Stunde nach Sonnenuntergang auf.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh zu besorgen ist, so kann der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher, wo sich kein Distriktsleiter befindet, das Verbot erlassen, daß auf den bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt, zur Weide gebracht werde.

§ 9. Zum Schutze des Feldgutes ist der Durchtrieb fremder Viehherden auf den, durch uneingefriedete Felder führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines oder mehrerer, nach der Anzahl des Viehes zu bestellender Begleiter gestattet.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist, unbeschadet besonderer Rechtstitel, nur mit Zustimmung des Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- oder Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, in Obstanlagen, Weinbergen, auf den Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit unbedingt verboten (§ 7), sonst aber nur mit Einwilligung des Grundbesitzers gestattet.

II. Von den Feldfrevelstrafen.

§ 12. Die Feldfrevel werden je nach Umständen mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 fl. oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

(Siehe die Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 13 und 14 bezeichneten Ausnahmen.

§ 13. Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden

Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück Rind, Pferd, Maultier, Esel oder Ziege mit	1 fl.	—	kr.
Für je ein Stück Schwein mit	— „	30	„
„ „ „ „ Schaf mit	— „	20	„
„ „ „ „ Truthahn, Ente und Gans mit	— „	10	„
„ „ „ „ anderen Federviehes mit . .	— „	5	„

Diese Strafe ist, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung der Strafe tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen, oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtier zu bestrafen.

Die im § 3, lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen am Stamme oder von Nutzungssträuchern an den Haupttrieben ist mit 2 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Stützpfählen der Gewächse mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonderer rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf eine geringere Strafe, jedoch auf nicht weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 14. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten begangen wird, sind auch die Eltern, oder die gesetzlichen Vertreter der Kinder, oder die Dienstherren mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen, wenn diesen Personen gleichfalls ein Verschulden zur Last gelegt werden

kann, und zwar ohne Unterschied, ob die unmittelbaren Übertreter bestraft wurden oder nicht.

Diese Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher in diesem Gesetze auf die Übertretung selbst gesetzt ist.

Die genannten Personen haften überdies für den Schadenersatz (§ 1315 ABGB.).

§ 15. Der Feldfrevler unterliegt der bezüglichen Strafe und hat überdies für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 16. Zur Überwachung des Feldgutes sind die Feldhüter, die Gemeindewachen, Forsthüter, die Straßeneinräumer der Gemeinde, die öffentliche Sicherheitswache und die k. k. Gendarmerie berufen.

Die Bestimmungen in Betreff der Bestellung der Feldhüter im Triester Territorium, ihrer Beeidigung und ihres Dienstverhältnisses sind in der unterm 16. Jänner 1885, Z. 16739, vom Triester Magistrate kundgemachten Instruktion für die Feldhüter enthalten.

§ 17. Der Feldhüter hat das Dienstzeichen zu tragen und ist befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, wovon er jedoch nur im Fall gerechter Notwehr Gebrauch machen darf.

§ 18. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters, der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, seiner Befugnisse in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde, sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 19. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter in Abwesenheit des Grundeigentümers

und für denselben über so viele Stücke Viehes als zur Entschädigung hinreicht, die Privatpfändung zu vollziehen (§ 1321 ABGB.), es wäre denn, daß dieselbe bereits vom Eigentümer vorgenommen worden wäre.

§ 20. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel unverweilt dem betreffenden Ortsvorsteher oder dem Distriktsleiter, wo kein Ortsvorsteher vorhanden ist, anzuzeigen.

Die Ortsvorsteher haben die Anzeige unverzüglich zur Kenntnis ihres vorgesetzten Organes (Distriktsleiters oder Magistrats) zu bringen.

§ 21. Gleichzeitig haben die Aufsichtsorgane dem Ortsvorsteher die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, anläßlich eines Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge, sowie das etwa gepfändete Vieh zu übergeben.

Die Ortsvorsteher übergeben alles dem Distriktsleiter, wo er vorhanden ist.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 22. Die Untersuchung aus Anlaß vorkommender Feldfrevel steht dem Leiter jenes Distriktes, in dessen Gebiete dieselben begangen wurden, oder dem Ortsvorsteher zu, falls dieser nicht einem Distriktsleiter untersteht.

Das Strafgericht wird vom Stadtmagistrate ausgeübt, dem zu diesem Behufe die Akten der abgeführten Untersuchung vom Distriktsleiter vorzulegen sind.

§ 23. Der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) ist verpflichtet, die Strafbehörde von jenen Verletzungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches fallen, unverweilt zu verständigen.

§ 24. Der Distriktsleiter hat die Ausfolgung der gepfändeten von einem Feldfrevel herrührenden Sachen an den beschädigten Eigentümer zu veranlassen.

Gepfändete Viehstücke von unbekannten Eigentümern sind durch acht Tage zu verwahren und sodann versteigern zu lassen.

Ist der Eigentümer nicht bekannt, so hat der Distriktsleiter wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu ver-

wahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten in der Regel zu versteigern, oder wenn dies nicht tunlich ist, sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden, sich zur Übernahme der Sachen oder des Wertes derselben binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Frevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der versteigerten Sachen, wenn er nach Abzug der Kosten 5 fl. nicht übersteigt, an den Fonds des Lokalarmenhauses gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben, übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an den Stadtmagistrat zur weiteren Verfügung einzusenden.

Wo kein Distriktsleiter besteht, sind die vorerwähnten Obliegenheiten vom Ortsvorsteher zu besorgen.

§ 25. Aus Anlaß der erfolgten Übergabe von Viehstücken an den Ortsvorsteher und beziehungsweise an den Distriktsleiter hat dieser hievon sowohl den Eigentümer derselben, wenn er bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist.

§ 26. Der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) hat über jeden angezeigten Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den

Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten zurückgestellten Sachen mittels Schätzung festzustellen.

§ 27. Zur Schätzung des durch Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst sowohl von dem Beschädigten als auch von dem zur Ersatzleistung sich Meldenden beim Distriktsleiter oder Ortsvorsteher (§ 22) begehrt werden.

§ 28. Insoweit die Schätzung nicht nach § 27 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat er zwei geeignete Vertrauensmänner des Ortes als Schätzmänner zu berufen.

§ 29. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, oder von dem Verurteilten nicht angefochten wird.

Wird eine den Betrag von 15 fl. übersteigende Schätzung angefochten, so ist der Ersatz im Straferkenntnisse bloß bis zu diesem Betrage zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe die Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 30. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 31. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung desselben verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, nachdem das Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat, und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Distriktsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) dieselben öffentlich zu versteigern und den Erlös nach Abzug der Kosten und Befriedigung des beschädigten Eigentümers an den Frevler, und wenn dieser unbekannt ist oder sich binnen drei Monaten nicht gemeldet hat, an den Fonds des Lokalarmenhauses abzuführen.

§ 32. Die Berufung gegen die Straferkenntnisse des Stadtmagistrates geht an die Statthalterei.

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses, beziehungsweise, wenn die Zustellung desselben von der Partei verlangt oder, im Falle der Kontumaz von Amts wegen angeordnet wurde, vom Zustellungstage gerechnet beim Stadtmagistrate schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Ein allfälliger Rekurs gegen die Entscheidung der Statthalterei ist an das k. k. Ministerium des Innern zu richten.

§ 33. Die Geldstrafen fließen in den Fonds des hiesigen Armenhauses.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Die Geldstrafe kann, und zwar für je einen Strafbetrag von 5 fl. in Arrest von 24 Stunden oder in einen Arbeitstag zu einem gemeinnützigen Zwecke umgewandelt werden.

§ 34. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Schuldige binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 35. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 18, außer Kraft.

§ 36. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Vorarlberg.

Gesetz vom 28. März 1875,

LGBl. Nr. 18,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und -Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege usw. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.

§ 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§ 3. Insbesondere werden als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- und Baumfrüchte über Verfügen des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußsteigen oder Feldwegen;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußsteige, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;

f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;

g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;

k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;

l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- und Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§ 4. Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei gelassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden.

§ 5. Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die auf einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

(Siehe Bemerkung zum § 6 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 6. Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7. Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt nur für den Auftrieb auf die Alpenweiden.

§ 8. Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm zu bezeichnenden Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9. Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden oder vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde.

§ 10. Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

§ 12. Für solche Teile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder überwiegend aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherung der Weingärten, die Bewachung und den Zeitpunkt des Beginnes der Weinlese in diesen Gemeindeteilen zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorsteher alljährlich im Monate Februar durch ortsübliche Kundmachung sämtliche Weingartenbesitzer zu einer Versammlung einzuberufen, in welcher dieselben unter Leitung des Gemeindevorstandes nach relativer Stimmenmehrheit einen Ausschuß von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen haben.

Dieser Ausschuß hat alle nötigen Vorkehrungen bezüglich der Räucherung, der Bewachung der Weingärten und der Festsetzung des Tages des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen.

Die für diese Maßnahme erlaufenden Kosten werden von diesem Ausschusse, nach dem Flächenmaße der Weingärten, auf die einzelnen Besitzer verteilt, und vom Gemeindevorsteher in derselben Weise, wie die Leistungen zu Gemeindezwecken eingehoben.

Den von diesem Ausschusse getroffenen Anordnungen haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen, und wird eine Übertretung derselben als Feldfrevel geahndet.

Diese Fassung erhielt § 12 nachträglich durch das Gesetz 13. Oktober 1880, LGBl. Nr. 44.

II. Strafbestimmungen.

§ 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1—40 fl. oder mit einer Arreststrafe von 6 Stunden bis zu 8 Tagen geahndet.

(Siehe Bemerkung zum § 13 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§ 14. Die Übertretungen der in den §§ 4—11 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück Pferd, Maultier oder Esel mit	1 fl.	— kr.
„ „ „ „ Rind mit	— „	50 „
„ „ „ „ Schwein mit	— „	30 „
„ „ „ „ Ziege mit	— „	30 „
„ „ „ „ Schaf mit	— „	20 „
„ „ „ „ Gans mit	— „	10 „
„ „ „ „ anderen Federviehes mit . .	— „	5 „

Diese Strafsätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grund-

stücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 1 fl. von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3, lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit 2 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, das Abbrechen oder sonstige Verletzen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 1 fl. für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 1 fl. für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 40 fl. überschreiten.

§ 15. Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekanntgegeben wurden.

Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 ABGB.

§ 16. Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, zugleich für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 ABGB.

III. Vom Feldschutzpersonale.

(Zu diesem Abschnitte vgl. das nachgefolgte Gesetz 14. Febr. 1891, LGBl. Nr. 18, oben.)

§ 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftlich beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der letzteren zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeindefeldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Teil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.

(Siehe Bemerkungen zum § 18 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 18. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 Hektaren ($86^9/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe, bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur

wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründe verweigert werden kann.

§ 19. Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiligenden Eidesformel abzunehmen.

(Siehe Bemerkung zum § 20 des Feldschutzgesetzes für Böhmen.)

§ 20. Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 22. Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formular der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 23. Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 20 seiner

Beeidigung entgegen gestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte (§ 19) und Einziehung der im § 21 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§ 24. Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

(Siehe das Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 32, oben.)

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 25. Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde sind die Bestimmungen des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, maßgebend.

§ 26. Wenn ein Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 ABGB.).

Die Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 27. Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Be-

stellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 28. Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 29. Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 18), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30. Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31. Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten, oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 32. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen, und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 33. Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er 5 fl. nicht übersteigt an den Armenfonds des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben.

§ 34. Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung

zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 ABGB. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 ABGB.).

§ 35. Die Bestimmung des § 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36. Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen, mittels Schätzung festzustellen.

§ 37. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters 5 fl., so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch von dem Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§ 38. Insoweit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeindevorstehung Schätzmänner für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben

entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§ 39. Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dergl. weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, den Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

(Siehe Bemerkung zum § 39 des Feldschutzgesetzes für Mähren.)

§ 40. Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41. Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 42. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 43. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 44. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe des Feldfrevels, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 45. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, außer Kraft.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel siehe Gesetz vom 14. Februar 1891, LGBl. Nr. 18, oben.

Gesetz vom 27. Jänner 1904,

wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß.

(LGBl. Nr. 18.)

§ 1. Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanze für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweißpflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinden zu erweisen, in welcher sich die Edelweißkultur befindet.

§ 4. Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von von den politischen Behörden an Geld mit 2 K bis 50 K und im Wiederholungsfalle bis zu 100 K zu bestrafen. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Landeskulturfonds.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

III. Vorschriften betreffend die Bekämpfung der für die Bodenkultur schädlichen Tiere.

a) Vorschriften zur Abwehr der Reblaus.

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Gesetz 3. April 1875,

betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix),

RGBl. Nr. 61.

§ 1. Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten. Derselbe hat von dieser Anzeige und in dem Falle, als er in anderer Weise von Anzeichen, welche auf das Vorkommen der Reblaus in den im Gemeindegebiete gelegenen Weingärten hinweisen, Kenntnis erlangt, hievon sofort der politischen Bezirksbehörde Mitteilung zu machen. Gleichzeitig hat derselbe vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzenteilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insekts bekannt sind (§ 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen.

Der Ackerbauminister ist durch Gesetz 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 142, ermächtigt, von den in Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 erlassenen Verboten der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzenteilen und anderen Gegenständen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, Ausnahmen unter den zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Reblaus erforderlichen Vorsichten zu bewilligen. Die zur Ausführung dieses Gesetzes 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 142, ergangene Verordnung des Ackerbauministeriums 6. Juni 1893, RGBl. Nr. 100, folgt weiter unten.

§ 2. Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntnis erlangt, daß in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen wurden, hat sie eine Durchforschung der betreffenden Pflanzungen anzuordnen und hiemit unter behördlicher Leitung Sachverständige (§ 14) zu beauftragen.

§ 3. Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, daß die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§ 1) zu beheben.

§ 4. Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung (§ 2) mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen, und sind zugleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebnis unmittelbar oder durch den Gemeindevorsteher der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§ 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe etwa nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung nach dem Gutachten der Sachverständigen zwar nicht konstatiert ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes und nach Umständen auch der Nachbarbezirke in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

(Siehe Bemerkung zum voranstehenden § 1.)

§ 5. Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichen Falls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen und einer anderen Kulturart gewidmet werden.

Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern oder dem Gemeindevorsteher übertragen und von der politischen Bezirksbehörde überwacht oder von dieser selbst besorgt werden.

Siehe § 1 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886. Mit Rücksicht auf die eben bezogene Novelle und auf die seither in den Vordergrund getretene Wiederherstellung der von der Reblaus befallenen Weinpflanzungen mittels amerikanischer Reben, bei Auflassung des zumeist erfolglosen sogen. Extinktiv- oder des Kulturverfahrens, ist der, eben letztere Arten der Reblausbekämpfung behandelnde Zirkularerlaß des Ackerbauministeriums 21. Februar 1883, Z. 2471, als nur mehr formell fortbestehend, aber tatsächlich außer Anwendung gesetzt zu betrachten. Dasselbe gilt von der Kundmachung der küstenländischen Statthalterei 1. März 1883, Z. 3082 (LGBl. Nr. 7), welche anordnet, daß, wenn Besitzer phylloxerierter Pflanzungen aus eigenem Antriebe, ohne behördlichen Auftrag, das Extinktivverfahren anwenden wollen, dieselben vorher die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten und die Rodung mit aller Vorsicht gegen die Verschleppung des Insektes vorzunehmen haben.

§ 6. Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzenteilen und anderen als Träger des Insektes bekannten Gegenständen erwächst, dann jenen Schaden, welchen der Grundbesitzer aus der gemäß den §§ 4 und 18 infolge behördlicher Anordnung von ihm selbst vorzunehmenden Durchforschung seiner Weinpflanzungen erleidet, hat der Grundbesitzer allein zu tragen.

Für den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des § 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind, gebührt dem Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, eine Entschädigung.

Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von in demselben Lande liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zu leisten.

Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung oder Ansteckung oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des § 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt.

(Siehe § 2 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

§ 7. Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet, an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und des Beschädigten den Schaden durch zwei beeidete Schätzleute ziffermäßig feststehen zu lassen.

(Siehe § 3 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

Der Landesausschuß des betreffenden Landes ist von der Entschädigungsverhandlung zu verständigen, und es wird demselben das Recht vorbehalten, sich an dieser Verhandlung zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer (§§ 6 und 8) durch einen oder zwei Delegierte zu beteiligen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Akten über die gepflogene Entschädigungsverhandlung der politischen Landesstelle vorzulegen.

§ 8. Für den gemäß dem § 7 ermittelten Schaden eines jeden Grundbesitzers ist demselben von Seite der politischen Landesstelle nach Einvernehmen des Landesausschusses die Entschädigung zuzusprechen, wenn dem Beschädigten nicht das Hindernis des § 6 entgegensteht.

(Siehe § 3 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

Die zugesprochene Entschädigung wird auf alle Besitzer von Weinpflanzungen in jenem Lande, in welchem der Schaden sich ereignet hat, derart verteilt, daß die von diesen Weinpflanzungen im letzten Jahre vorgeschriebene landesfürstliche Grundsteuer ohne irgend einen Zuschlag ermittelt und auf die so ermittelte gesamte Steuersumme nach Ablauf eines jeden Halbjahres die zugesprochene Entschädigung nach Prozenten repartiert wird.

(Siehe § 6 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

Das Ergebnis der Entschädigungsverhandlung und der Repartition ist in allen Weingegenden des betreffenden Landes durch die politischen Bezirksbehörden kundzumachen und dem Landesausschusse durch die Landesstelle mitzuteilen. Bei der Kundmachung an die Gemeinden ist zugleich bekanntzugeben, daß allen Beitragspflichtigen das Recht des Rekurses zustehe.

Dieser Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der in der Gemeinde erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Auch dem Landesausschusse steht das Recht des Rekurses zu und ist der Rekurs in diesem Falle innerhalb derselben Frist von 14 Tagen, nach erfolgter Mitteilung bei der Landesstelle, einzubringen.

Die Entscheidung über den Rekurs steht dem Ackerbauminister zu.

(Siehe § 4 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

Ist kein Rekurs eingebracht oder über denselben rechtskräftig entschieden worden, so hat die Landesstelle die poli-

tischen Bezirksbehörden zu beauftragen, die rechtskräftig repartierten Entschädigungsbeiträge mit der nächsten Rate der Grundsteuer einzuheben. Die Landesstelle hat die Auszahlung der eingehobenen Entschädigungsbeträge an die Beschädigten zu veranlassen.

§ 9. Jedem, der sich durch die von Seite der Landesstelle festgesetzte Entschädigung und Repartition (§ 8) in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, steht es frei, gegen die hiedurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt.

§ 10. Erfordert die Ausführung der nach § 5 angeordneten Maßregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hiedurch zugehenden Schaden Entschädigung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 zu ermitteln und zu leisten ist.

§ 11. Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nötigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 12. Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insektenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nötigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorsteher haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§ 13. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann auch außer dem Falle des § 8 der Rekurs an die höhere Behörde binnen 14 Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet des eingebrachten Rekurses von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt notwendigen Vorkehrungen angeordnet werden.

§ 14. Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen.

Dieselbe hat im Falle des Bedarfes für ihren Bezirk Sachverständige, in der Regel aus der Reihe der Mitglieder der landwirtschaftlichen Bezirksvereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer zu ernennen und sie auf die Erfüllung der denselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu beeiden.

Zu den bezüglichen Verhandlungen sind nebst zwei Sachverständigen und den beteiligten Grundbesitzern auch die Gemeindevorsteher beizuziehen.

§ 15. Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Maßregeln das Einvernehmen zu pflegen, und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten, oder einer der beteiligten Bezirksbehörden die Leitung der bezüglichen Maßregeln übertragen.

§ 16. Die anläßlich der kommissionellen Erhebungen auflaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe, Sachverständigen und Schätzleute (§ 7), dann die anläßlich der behördlich vorgenommenen Durchforschung (§§ 2, 14 und 18) erwachsenden Kosten und etwaigen Schadensvergütungen werden vom Staatsschatze bestritten.

§ 17. Übertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 Gulden zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§ 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben usw. können Geldstrafen bis 300 Gulden verhängt werden.

Gemäß § 5 des III. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, sind die in den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Die Geldstrafe fließt in den Ortsarmenfonds.

Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im § 13 bestimmte Rekursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 18. Der Ackerbauminister hat dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe des § 14 dieses Gesetzes eine genügende Anzahl von Personen über die Erscheinungen der Reblauskrankheit und die Hilfsmittel dagegen in solcher Weise unterrichtet wird, daß dieselben geeignet sind, von den politischen Bezirksbehörden als Sachverständige (§ 14) berufen zu werden; dann, daß die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insektes sein können, und über die zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntnis der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen und den Handel mit Reben in dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in einem Teile desselben zu verbieten.

(Siehe die Ministerialverordnung 1. März 1890, RGBl. Nr. 34, und die sonstigen Vorschriften für einzelne Länder.)

§ 19. Den Landesvertretungen bleibt es vorbehalten, die ermittelten Entschädigungsbeträge (§§ 7, 8 und 10) auf den Landesfonds zu übernehmen.

(Siehe § 6 der Novelle 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

§ 20. Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit sind stempel- und gebührenfrei.

Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im § 9 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

§ 21. Der Ackerbauminister und die Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz 27. Juni 1885,

womit das Gesetz 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) teilweise abgeändert und ergänzt wird.

(RGBl. Nr. 3 ex 1886.)

§ 1. Die Anordnung einer gemäß § 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) zulässigen Maßregel zur Bekämpfung der Reblaus ist der politischen Landesbehörde vorbehalten, welche hiebei nach Einvernehmung ihres sachlichen Beirates in Reblausangelegenheiten (§ 9) im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzugehen hat; wird das Einverständnis mit dem Landesausschusse nicht erzielt, so entscheidet der Ackerbauminister.

Eine Maßregel, welche den ausschließlichen oder vorwiegenden Zweck hat, die Ertragsfähigkeit der von der Reblaus angesteckten Pflanzungen zu erhalten, ohne zugleich die Ansteckung selbst zu beseitigen, kann keinen Gegenstand der vorerwähnten Anordnung bilden; die Anwendung einer solchen Maßregel bleibt vielmehr dem Ermessen des Grundbesitzers überlassen, welcher jedoch hiebei in keiner Weise den zur Hintanhaltung der weiteren Verbreitung der Reblaus im Sinne der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 erlassenen Ausfuhrverboten entgegenhandeln darf.

§ 2. Eine Entschädigung wird nebst dem bereits im letzten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) bezeichneten Falle nicht geleistet:

1. Für die behördlich angeordnete Zerstörung mit Reblaus behafteter oder der Ansteckung verdächtiger Reben in Pflanzschulen und Gewächshäusern, sowie für das Verbot, daselbst wieder Reben zu ziehen;

2. für die behördlich angeordnete Zerstörung von Reben ohne Rücksicht auf deren Standort, wenn sich dieselben bereits im Stadium der vollständigen Ertragslosigkeit befinden;

3. für das Verbot, Weinpflanzungen auf solchen, zur Zeit des Verbotes dem Weinbaue nicht gewidmeten Grundflächen anzulegen, welche nicht mehr als fünfhundert Meter von einem bestehenden Reblausherde entfernt sind.

§ 3. Die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 7 und des ersten Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) in Betreff der ziffermäßigen Fest-

stellung der Entschädigung durch zwei beeidete Schätzleute und der Zusprechung der demgemäß ermittelten Entschädigung von Seite der politischen Landesstelle treten außer Kraft und ist in dieser Hinsicht fernerhin nach dem folgenden § 4 vorzugehen.

§ 4. Die Erhebungen behufs Ermittlung der Entschädigungsbeträge sind von der politischen Bezirksbehörde mit Zuziehung eines oder mehrerer in Reblausangelegenheiten bewanderter beeideter Sachverständigen und des Beschädigten vorzunehmen und ist auch der Gemeindevorsteher zur Teilnahme an diesen Erhebungen einzuladen.

Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Landesstelle, nach Einvernehmen des Landesausschusses und ohne an das Gutachten der den Erhebungen beigezogenen Sachverständigen gebunden zu sein, die Entschädigung in dem nach ihrem Ermessen der Sachlage entsprechenden Ausmaße festzustellen und zuzusprechen und kann zu diesem Zwecke, wenn die ihr vorliegenden Erhebungen keine genügende Sicherheit für einen richtigen Ausspruch bieten, deren Ergänzung oder auch neue Erhebungen anordnen. Diese Bestimmungen gelten auch für die vom Ackerbauminister im Falle eines Rekurses (§ 3 des Gesetzes vom 3. April 1875) zu fällende Entscheidung.

Über die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen wird der Ackerbauminister den Verwaltungsbehörden entsprechende Anleitungen im Instruktionswege erteilen.

Diese Instruktionen wurden erteilt mit dem an die politischen Landesbehörden gerichteten Zirkularerlaß des Ackerbauministeriums 29. Juli 1888, Z. 10828, wie folgt:

„1. Bei der Ermittlung der Grundlage für die Bemessung der Entschädigung sind folgende Momente in Betracht zu ziehen:

A. Bei der Zerstörung von Weinpflanzen, die mit der Reblaus behaftet sind:

a) Die allgemeinen klimatischen Verhältnisse und die Bodenbonität der betreffenden Pflanzung, insoweit diese Faktoren auf eine mehr oder weniger rasche Vermehrung des Insektes maßgebenden Einfluß üben können;

b) das Alter der Anlage;

c) der allgemeine Kulturzustand und die Wachstumsverhältnisse derselben;

d) die örtliche Lage der Anlage nach Insolation und mit Hinblick auf Frost- und Hagelbeschädigungen;

e) das Vorhandensein anderer Krankheiten, insbesondere solcher, die ein sukzessives Absterben der Reben nach sich ziehen;
f) der größere oder geringere Grad der Verseuchung durch die Reblaus;
g) der infolgedessen allenfalls schon eingetretene Rückgang in dem Wachstume der Rebenpflanzen.

B. Bei der Zerstörung von Weinpflanzungen, welche noch reblausrein sind oder von Teilen phylloxerierter Weinpflanzungen, auf welchen das Vorhandensein der Reblaus nicht zu konstatieren ist (Sicherheitszone), dieselben Momente wie sub a bis f, ferner

h) der größere oder geringere Grad der Ansteckungsgefahr.

2. Die Entschädigung ist unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Momente, insoweit es sich um schon phylloxerierte Rebenpflanzen handelt, mit dem drei- bis fünffachen des auf die zu zerstörende Fläche entfallenden Katastralreinertrages der betreffenden Parzelle zu bemessen, wobei jedoch, wenn die zerstörte Kulturfläche außergewöhnliche Vorzüge der Kultur und des Rebsatzes (dessen Produkt beispielsweise eine handelsmäßige Weinmarke repräsentiert), besaß, die Entschädigung eine angemessene Erhöhung erfahren kann. Diese Erhöhung darf 20 Prozent des oben ermittelten Entschädigungsbetrages nicht überschreiten.

3. Bei gemischten Kulturen ist der die Weinpflanzung betreffende Katastralreinertrag mit drei Achtel bis fünf Achtel, je nachdem die Rebenkultur mehr oder weniger prävalierte, des im Grundsteuerkataster verzeichneten, sämtliche Kulturen der bezüglichen Parzelle oder des bezüglichen Parzellenteiles umfassenden Reinertrages anzunehmen.

4. Werden bei der Extinktion noch andere Nutzpflanzen als die Rebstöcke beschädigt, so ist die Entschädigung hiefür im Betrage des gemeinen Wertes im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessen.

5. Die Entschädigung für das etwaige Verbot des Wiederanbaues von Reben auf der Fläche, auf welcher diese zerstört worden sind, ist für jedes Jahr der Verbotsdauer (mit Ausschluß des Jahres, in welchem die Zerstörung selbst erfolgte und nach den vorstehenden Punkten 1 und 2 entschädigt wird) mit jenem Betrage zu bemessen, welcher sich aus dem Unterschiede zwischen dem Katastralreinertrage der Grundfläche als Weinpflanzung und dem Katastralreinertrage jener ortsüblichen Kultur ergibt, zu welcher die Grundfläche nach ihrer Beschaffenheit geeignet erscheint, rücksichtlich tatsächlich benützt wird.

6. Wenn die nach den vorstehenden Punkten 1 bis 3 ermittelten Entschädigungsbeträge infolge besonderer Verhältnisse offenbar unbillig (zu hoch oder zu niedrig) wären, kann eine andere Bewertung stattfinden, bei welcher jedoch nicht nur die Gründe, aus

denen die Unbilligkeit der ermittelten Entschädigung hervorgeht, sondern auch die Daten, auf welchen die neue Bemessung beruht, im Detail darzulegen und zu begründen sind."

§ 5. Der Richter ist, wenn er auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, angerufen wird, bei seiner Entscheidung an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

§ 6. Wenn Landesvertretungen von zugesprochenen Entschädigungen wenigstens ein Drittel auf den Landesfonds übernehmen, so hat der Staat ein Drittel der Entschädigung zu leisten und wird demnach nur der unbedeckt verbleibende Rest auf alle Besitzer von Weinpflanzungen des Landes, in welchem der Schade sich ereignet hat, in Gemäßheit des zweiten Alinea des § 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 verteilt.

Die weiteren Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 3. April 1875 bleiben unberührt.

§ 7. Wenn Weinpflanzungen, oder Teile derselben von mindestens $^1/_4$ Hektar Fläche, welche mit der Reblaus behaftet, oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insekte behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, so genießen dieselben eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende zehnjährige Grundsteuerfreiheit.

Nach Ablauf dieser steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingärten unterlagen.

Diese Fassung erhielt § 7 durch das Gesetz 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143. Siehe hiezu die weiter unten folgende Verordnung des Finanzministeriums 6. Juli 1890, RGBl. Nr. 144, sowie die Novelle vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87 und die Durchführungsverordnung vom 30. April 1902, RGBl. Nr. 88.

§ 8. Für die Zeit, für welche Grundstücke über behördliche Anordnung (§ 5 des Gesetzes vom 3. April 1875) oder für welche von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, wird die Grundsteuer nach jener Kulturgattung, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Rein-

ertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

(Siehe die nachstehenden Finanzministerialverordnungen 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 4 ex 1886 und 20. April 1903, RGBl. Nr. 91.)

§ 9. An Seite des Ackerbauministers und der politischen Landesstelle in den weinbautreibenden Ländern haben in angemessener Weise zusammengesetzte Kommissionen als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten zu fungieren. Auch sind nach Bedarf Bezirks- und Lokalkommissionen zur Beobachtung der Weinpflanzungen hinsichtlich des etwaigen Vorkommens der Reblaus, sowie zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden und der Gemeindevorsteher in den Angelegenheiten, welche die Bekämpfung der Reblaus bebetreffen, aufzustellen.

Das Nähere wird hierüber im Verordnungswege bestimmt.

(Siehe die Ackerbauministerialverordnung 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886.)

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Ackerbau, des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Verordnung des Finanzministeriums 20. Dezember 1885,

womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 7 und 8 des Gesetzes 27. Juni 1885 (Nr. 3 RGBl. ex 1886), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden.

(Nr. 4 RGBl. ex 1886.)

(Diese Verordnung wurde durch die auf Grund des Gesetzes 15. Juni 1890, Nr. 143 RGBl. ergangene Finanzministerialverordnung 6. Juli 1890, RGBl. Nr. 144, sowie durch die Finanzministerialverordnung vom 20. April 1903, RGBl. Nr. 91, wesentlich modifiziert.)

In Ausführung der §§ 7 und 8 des Gesetzes 27. Juni 1885 (Nr. 3 RGBl. ex 1886) wird nachstehendes verordnet:

I. Wird im Grunde der vorstehend zitierten Gesetzesparagraphe:

a) für zerstörte und mit behördlicher Genehmigung mit neuen Reben wieder hergestellte Weinpflanzungen die achtjährige Grundsteuerfreiheit, oder

b) für einen von der Reblaus befallenen Weingarten, welcher über behördliche Anordnung oder aus freiem Antriebe des Besitzers dem Weinbaue entzogen und einer anderen Kultur gewidmet wird, die Berücksichtigung der Kulturveränderung bei der Grundsteuerbemessung in Anspruch genommen, so hat der Besitzer innerhalb vier Wochen nach vollendeter Wiederherstellung der Weinpflanzungen, beziehungsweise nach vollendeter Kulturveränderung dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten.

Weiters hat der Besitzer in dem unter a) bezeichneten Falle die hördliche Genehmigung zur Wiederherstellung der Weinpflanzung und das Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen nachzuweisen, in dem unter b) bezeichneten Falle die bezügliche behördliche Anordnung, beziehungsweise, wenn die Einstellung des Weinbaues aus freiem Antriebe des Grundbesitzers erfolgte, ein Zertifikat des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, daß durch die in Gemäßheit des Gesetzes 3. April 1875 (Nr. 61 RGBl.) vorgenommenen Erhebungen das Vorhandensein der Reblaus auf der bezüglichen Parzelle sichergestellt wurde.

Die Überschreitung der Anzeigefrist zieht in Gemäßheit der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Gesetz 23. Mai 1883, Nr. 83 RGBl., und Vollzugsverordnung 11. Juni 1883, Nr. 91 RGBl.) die nachteilige Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit, beziehungsweise die Kulturänderung erst in dem auf die Anzeige folgenden Jahre in den Operaten des Grundsteuerkatasters zur Vormerkung, beziehungsweise Durchführung gelangt und in Folge dessen erst bei der Grundsteuerrepartition für das, dem Zeitpunkte dieser Vormerkung, beziehungsweise Durchführung nachfolgende Jahr zu berücksichtigen ist.

II. Die vorstehend unter I zitierten Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sind auch hinsichtlich der weiteren Beamtshandlung der Ansuchen um zeitliche Grundsteuerfreiheit, sowie der Ansuchen um Berücksichtigung der Kulturänderung bei der Grundsteuerbemessung sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Überdies ist jedoch zum Zwecke der Berücksichtigung der Kulturänderung bei der Steueraufteilung noch nachstehendes zu beachten.

1. Auf Grund der gehörig instruierten Anzeige hat der Vermessungsbeamte unter Beiziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier fachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

2. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Kulturgattung, welcher das Grundstück gewidmet wurde, der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente, wobei nach jenen technischen Grundsätzen vorzugehen ist, welche für die Einschätzung der Grundstücke in Gemäßheit des Gesetzes 24. Mai 1869 (Nr. 88 RGBl.) maßgebend waren.

Hiebei ist auf die in den Operaten der Grundsteuerregelung der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und dem Klassifikationsprotokolle enthaltenen Daten angemessen Rücksicht zu nehmen.

3. Die erhobenen tatsächlichen Verhältnisse hat der Vermessungsbeamte in dem, im Sinne des § 16 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 11. Juni 1883 (Nr. 91 RGBl.) anzulegenden Anmeldungsbogen darzustellen und letzteren von sämtlichen Mitgliedern der Erhebungskommission mitfertigen zu lassen.

Etwaige abweichende Meinungen einzelner Kommissionsmitglieder sind gleichfalls im Anmeldebogen ersichtlich zu machen und ist der bezügliche Beisatz von dem betreffenden Mitgliede unterfertigen zu lassen, eventuell die Ursache der Nichtunterfertigung anzugeben.

4. Auf Grund des Erhebungsresultates hat weiters der Vermessungsbeamte an der Hand der zum Zwecke der Grundsteuerregelung in Gemäßheit des Gesetzes 24. Mai 1869 (Nr. 88 RGBl.) angefertigten Behelfe, insbesondere an der Hand des Verzeichnisses der Mustergründe und der in dem Klassifikationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsklassen, den Antrag auf Einreihung des Grundstückes in die entsprechende Bonitätsklasse der neuen Kulturgattung zu stellen und zu begründen und sodann den Erhebungsakt unter Anschluß sämtlicher Behelfe der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

5. Die Finanzlandesbehörde hat die Verhandlung nach vorgenommener Überprüfung in Absicht auf deren Vollständigkeit und den vorschriftsmäßigen Vorgang bei der Erhebung, eventuell nach bewirkter Ergänzung, in Begleitung ihres Gutachtens dem Finanzministerium vorzulegen, welches hierüber endgültig entscheidet.

6. Nach Maßgabe der Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten, insbesondere in dem Veränderungsausweise und in den Besitzbögen, sowie die Berücksichtigung desselben bei der Steueraufteilung, endlich die Aufnahme der Kulturänderung in die Vormerkung über dauernde Kulturänderungen zu veranlassen.

Insoferne sich hiebei Nachtragsvorschreibungen oder im Hinblicke auf den Zeitpunkt der Überreichung der Anzeige Abschreibungen pro praeterito ergeben sollten, ist die Ermittlung der diesfälligen Steuerquote in derselben Weise vorzunehmen, wie dies hinsichtlich der im Evidenzhaltungswege durchgeführten Reinertragszuwächse und Abfälle angeordnet ist.

7. Wird eine den vorstehenden Bestimmungen gemäß, in eine andere Kulturgattung versetzte Weingartenparzelle in der Folge wieder dem Weinbaue gewidmet, so ist dieselbe von dem Jahre angefangen, in welchem die Umwandlung der Kultur vollzogen wurde, wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der ursprünglichen Einschätzung als Weingarten unterlag.

Verordnung des Finanzministeriums 6. Juli 1890

über die Ausführung des Gesetzes 15. Juni 1890, Nr. 143 RGBl., betreffend die Änderung des Gesetzes 27. Juni 1885, Nr. 3 RGBl. ex 1886, über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

(Nr. 144 RGBl.)

(Siehe auch die nachfolgende Verordnung vom 20. April 1903, RGBl. Nr. 91.)

In Ausführung des Gesetzes 15. Juni 1890, Nr. 143 RGBl. wird nachstehendes verordnet:

(Das Gesetz vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, ist oben als § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886 abgedruckt.)

I. Wird für Weinpflanzungen, welche wegen Auftretens der Reblaus zerstört wurden, und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, die zehnjährige Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist die vollendete Wiederherstellung der Weinpflanzung dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Diese Anzeigen sind von den Weingartenbesitzern entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter, oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, zu überreichen.

Es erscheint jedoch auch zulässig, daß die Anzeigen namens der Weingartenbesitzer und unter Beibringung der erforderlichen Nachweise von dem Landesausschusse kumulativ der Finanzlandesbehörde übergeben werden.

Alle diese Anzeigen sind als rechtzeitig überreicht anzusehen, wenn selbe bis Ende des Monats Juni des Jahres, in welchem die Wiederherstellung der Weinpflanzung vollendet wurde, bei dem Steueramte, beziehungsweise bei der Finanzlandesbehörde einlangen.

Sollte die Wiederherstellung der Weinpflanzung erst nach dem Monate Juni vollendet werden, so ist die Anzeige innerhalb der Frist von vier Wochen nach Vollendung der Wiederherstellung zu erstatten.

Die Überschreitung der vorbezeichneten Frist zieht in Gemäßheit der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die nachteilige Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit erst von dem auf die Anzeige nächstfolgenden Jahre zu bewilligen ist.

(Vorstehende Fassung erhielt der Schlußabsatz des Abschnittes I durch die Finanzministerialverordnung vom 20. April 1903, RGBl. Nr. 91.)

II. Die Gewährung der Grundsteuerfreiheit ist an die Bedingung geknüpft, daß die Weinpflanzungen oder Teile derselben von mindestens $^1/_4$ Hektar Fläche mit der Reblaus behaftet waren, oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insekte behafteten Pflanzung entfernt sind, und daß dieselben über behördliche Anordnung

oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt wurden.

S. die nachfolgende Vdg. 28. Mai 1891, RGBl. Nr. 67.

Die diesfälligen Anzeigen haben demnach nebst der genauen Bezeichnung der Parzellen oder Teile derselben, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, auch die Angabe zu enthalten:

1) ob die Parzelle mit der Reblaus behaftet war und in welcher Weise das Vorhandensein derselben sichergestellt wurde, eventuell
2) welche Parzelle in einer Entfernung von nicht mehr als 25 Kilometer mit der Reblaus behaftet war und
3) mit welchem Zeitpunkte die Wiederherstellung der Weinpflanzung mit neuen Reben vollendet wurde.

Zur Beschleunigung der nachfolgenden Erhebung über die tatsächlichen Verhältnisse erscheint es wünschenswert, daß hinsichtlich der unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Angaben Zertifikate der betreffenden Gemeindevorsteher beigebracht werden.

Diese Zertifikate können sich entweder auf die einem einzelnen Grundbesitzer gehörigen Parzellen beziehen oder, insoferne Kumulativgesuche vorliegen, auf mehrere Partien von Parzellen erstrecken.

III. Insoweit die Anzeigen nicht ohndies beim Vermessungsbeamten überreicht wurden, werden dieselben dem letzteren von der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise dem Steueramte unverweilt zur weiteren Beamtshandlung, beziehungsweise Erhebung zu übergeben sein, bezüglich welcher die Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Gesetz 23. Mai 1883, Nr. 83 RGBl. und Vollzugsverordnung 11. Juni 1883, Nr. 91 RGBl.) in Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebung bezweckt die Feststellung des Vorhandenseins der zur Gewährung der zeitlichen Grundsteuerfreiheit gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen, dann jener tatsächlichen Verhältnisse, von welchen der Beginn, beziehungsweise das Ende der Steuerfreiheit abhängt.

Es ist daher insbesondere Aufgabe der Erhebung:

1) die genaue Feststellung und Bezeichnung der Parzelle oder des Parzellenteiles, für welchen die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Soll sich die Steuerfreiheit nur auf einen Teil der Parzelle erstrecken, so ist zu ermitteln, ob dieser Teil mindestens $^1/_4$ Hektar umfaßt.

Eine besondere Vermessung hat jedoch zu diesem Zwecke nicht stattzufinden, sondern es ist die Fläche an der Hand der Mappe nach dem Augenmaße abzuschätzen.

Hiebei ist, insolange die Umrechnung der Operate des Grundsteuerkatasters in das Flächenmaß nach dem Metersysteme noch nicht vollendet wurde, das Ausmaß von $^1/_4$ Hektar mit 695 Quadratklafter anzunehmen.

S. die nachfolgende Vdg. 28. Mai 1891, RGBl. Nr. 67.

2) Die Feststellung des Umstandes, daß die Parzelle selbst oder eine von derselben nicht mehr als 25 Kilometer entfernte Parzelle mit der Reblaus behaftet war.

Insoferne hierüber nicht schon die Anzeigezertifikate der kompetenten Organe beiliegen, ist die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft über das Vorhandensein der Reblaus einzuholen.

Auch in Bezug auf die Entfernung von 25 Kilometer hat eine Vermessung nicht stattzufinden, sondern ist dieselbe aus der Katastralmappe zu ermitteln.

3. Die Feststellung, daß die frühere Weinpflanzung tatsächlich zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt wurde.

4. Die Feststellung des Zeitpunktes, wann die Wiederherstellung der Weinpflanzung vollendet wurde.

Die Erhebungskommission ist in der im Abschnitte II, Punkt 1 der Verordnung 20. Dezember 1885, Nr. 4 RGBl. ex 1886, bezeichneten Art zusammenzusetzen.

Auch steht nichts entgegen, daß dort, wo vom Landesausschusse bestellte eigene Organe für Weinbauangelegenheiten bestehen, dieselben den Erhebungen beiwohnen und die Kommission durch Mitteilung ihrer bereits anderweitig gesammelten Wahrnehmungen unterstützen.

Bezüglich der weiteren Instruierung des Operates, dessen Vorlegung an die vorgesetzten Behörden und der schriftlichen Entscheidung, haben die im Punkte II der Verordnung 20. Dezember 1885, Nr. 4 RGBl. ex 1886, enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Verordnung des Finanzministeriums 28. Mai 1891,

in Betreff der Ausführung des Gesetzes 15. Juni 1890 (Nr. 143 RGBl.) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

(Nr. 67 RGBl.)

In Ausführung des Gesetzes 15. Juni 1890 (Nr. 143 RGBl.) und im Nachhange zu der Verordnung des Finanzministeriums 6. Juli 1890 (Nr. 144 RGBl.) wird bemerkt, daß bei Weinpflanzungen, welche zur Gänze mit neuen Reben wieder hergestellt wurden, für die Erlangung der Grundsteuerfreiheit das Flächenmaß der Parzelle nicht maßgebend ist, und daß nur in dem Falle, als vorerst ein Teil der Parzelle mit neuen Reben wieder hergestellt wird, die Grundsteuerfreiheit erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Teil, welcher neu bepflanzt wurde, mindestens ein Viertel Hektar Fläche umfaßt.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903,

wegen teilweiser Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 4 ex 1886 und vom 6. Juli 1890, RGBl. Nr. 144,

betreffend Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus.

(RGBl. Nr. 91.)

A.

In Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, RGBl. Nr. 3 ex 1886, wird nachstehendes verordnet:

I. Die Anzeige über die infolge Reblausverseuchung oder Reblausgefahr bewirkte Rodung, beziehungsweise Wiederherstellung einer Weinpflanzung oder eines Teiles einer solchen ist innerhalb sechs Wochen nach deren Vollzuge zu erstatten.

Bei Unterlassung der Anzeige innerhalb dieser Frist ist im Sinne der Evidenzhaltungsvorschriften vorzugehen.

II. Zum Zwecke der Berücksichtigung der Kulturänderung bei der Grundsteueraufteilung ist nachstehendes zu beachten:

1. Auf Grund der gehörig instruierten Anzeige hat der Evidenzhaltungsbeamte unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier sachkundiger, von der Gemeindevertretung (dem Gemeindeausschusse) zu bestimmenden Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

2. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Kulturgattung, welcher das Grundstück gewidmet wurde, dann der Bonität desselben.

Hiebei ist auf die in den Operaten des Grundsteuerkatasters der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und in dem Klassifikationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsklassen angemessene Rücksicht zu nehmen.

3. Die erhobenen tatsächlichen Verhältnisse hat der Evidenzhaltungsbeamte in dem im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, und der Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, anzulegenden Anmeldungsbogen darzustellen und letzteren von sämtlichen Anwesenden mitfertigen zu lassen.

Etwaige abweichende Meinungen sind gleichfalls in dem Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen.

4. Auf Grund des Erhebungsresultates hat der Vermessungsbeamte den Antrag auf Einreihung des Grundstückes in die entsprechende

Bonitätsklasse der neuen Kulturgattung zu stellen und zu begründen und sonach den Erhebungsakt unter Anschluß sämtlicher Behelfe der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

5. Die Finanzlandesbehörde hat nach vorgenommener Überprüfung der Verhandlung in Absicht auf deren Vollständigkeit und den vorschriftsmäßigen Vorgang bei der Erhebung eventuell nach bewirkter Ergänzung die Entscheidung wegen Berücksichtigung der Kulturänderungen zugleich mit jener in Angelegenheit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung zu treffen.

Gegen die letztere kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, der Rekurs an das Finanzministerium eingebracht werden.

6. Nach Maßgabe der Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten, insbesondere in dem Veränderungsausweise und in den Besitzbogen, sowie die Berücksichtigung desselben bei der Steueraufteilung zu veranlassen.

Gesetz vom 4. April 1902,

betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylloxerierter Weingärten.

(RGBl. Nr. 87.)

§ 1. Wenn die Neuanlage einer Weinpflanzung (Artikel I des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143) mißlingt und behufs Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit ganz oder zum größeren Teile wiederholt wird, so wird die Dauer der durch das Gesetz vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, gewährten zeitlichen Grundsteuerfreiheit um fünf Jahre verlängert.

§ 2. Die Verlängerung wird vom Zeitpunkte des Ablaufes der bewilligten oder, falls eine Bewilligung noch nicht erfolgt wäre, der im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, zu bewilligenden Steuerbefreiung gewährt. Die Verlängerung findet auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogenen Neuanlagen Anwendung, vorausgesetzt, daß die im § 1 aufgestellten Bedingungen sich noch konstatieren lassen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die im Sinne der §§ 1 und 2 erforderlichen stempelfreien Nachweisungen und Gesuche werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister im Verordnungswege erlassen.

(Siehe die Durchführungsverordnung vom 30. April 1902, RGBl. Nr. 88.)

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister betraut.

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. April 1902,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylloxerierter Weingärten.

(RGBl. Nr. 88.)

In Ausführung des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, wird nachstehendes angeordnet:

I. Wenn im Falle des Mißlingens der Neuanlage einer Weinpflanzung, behufs Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit eine Wiederholung derselben zur Gänze oder zum größeren Teile vorgenommen wird, beziehungsweise vorgenommen worden ist, und hiefür die im Gesetze vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, vorgesehene Verlängerung der Grundsteuerfreiheit beansprucht wird, so ist von der Vollendung der wiederholten Neuanlage dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten die Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige ist vom Weingartenbesitzer mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen mit stempelfreier Vollmacht versehenen Vertreter, oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundsteuerträger angesehen wird, zu überreichen.

Die zur Anzeige kommenden Fälle lassen sich in folgende fünf Gruppen gliedern:

A. Anzeigen über die Wiederholung einer Neuanlage, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, vollzogen worden ist, während die für die ursprüngliche Neuanlage auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, bewilligte Steuerfreiheit bereits abgelaufen ist.

B. Anzeigen über die Wiederholung einer Neuanlage, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, vollzogen worden ist, während die für die ursprüngliche Neuanlage auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, bewilligte Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

C. Anzeigen über die Wiederholung einer Neuanlage, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, vollendet worden ist, während für die ursprüngliche Neuanlage die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, bewilligte Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

D. Anzeigen über die Wiederholung einer Neuanlage, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, vollendet worden ist, während für die ursprüngliche Neuanlage eine Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, mangels eines diesbezüglich gestellten Ansuchens, noch nicht bewilligt worden ist.

E. Anzeigen über die Wiederholung einer Neuanlage, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, vollendet worden ist, während für die ursprüngliche Neuanlage eine

Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, mangels eines diesbezüglich gestellten Ansuchens, noch nicht bewilligt worden ist, jedoch auch nicht mehr bewilligt werden kann, wenn die zehn steuerfreien Jahre bereits abgelaufen sind.

Die Anzeigen sind als rechtzeitig erstattet anzusehen, wenn dieselben im Falle A und B bis Ende des Jahres 1902, im Falle C und E bis Ende des Jahres, in welchem die Wiederherstellung der Neuanlage der Weinpflanzung vollendet wurde, bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten einlangen.

Im Falle D kann eine Fristbestimmung entfallen, da die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, zu bewilligende Steuerfreiheit, an welche sich die auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, zu bewilligende Verlängerung anzuschließen hat, erst von dem der Anzeige folgenden Jahre an zu laufen beginnt.

In analoger Anwendung dieses Grundsatzes zieht in allen übrigen Fällen die Überschreitung der vorbezeichneten Frist die nachteilige Folge nach sich, daß die Verlängerung der Steuerfreiheit, beziehungsweise im Falle E die selbständige Bewilligung einer fünfjährigen Steuerfreiheit, um so viele Jahre verkürzt bewilligt wird, als die Anzeige verspätet überreicht worden ist.

II. Insoweit die Anzeigen über die Wiederherstellung der Neuanlagen nicht ohnehin beim Vermessungsbeamten überreicht wurden, werden dieselben dem letzteren durch das Steueramt unverweilt zur weiteren Beamtshandlung, beziehungsweise Erhebung zu übergeben sein, bezüglich welcher die Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, und Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91) in Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungskommission ist in der im Abschnitte II, Punkt 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 4 ex 1886, bezeichneten Weise zusammenzusetzen.

Aufgabe der Erhebung ist insbesondere:

1. Die genaue Feststellung und Bezeichnung der Parzelle oder des Parzellenteiles, für welchen die Verlängerung der Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Hiebei wird auch zu erheben sein, ob die Parzelle oder der Parzellenteil die zeitliche Grundsteuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, genießt, beziehungsweise genossen hat.

2. Die Feststellung, daß die erste Neuanlage mißlungen war und daher behufs Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit ganz oder zum größeren Teile wiederholt werden mußte.

3. Die Feststellung des Zeitpunktes, wann die wiederholte Neuanlage vollendet wurde.

III. Wird die Grundsteuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, für eine Parzelle oder einen Parzellenteil in Anspruch genommen, für welchen eine Steuerfreiheit im Sinne

des Gesetzes vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, bisher mangels eines diesbezüglich gestellten Ansuchens überhaupt noch nicht gewährt sein sollte (Abschnitt I, D und E), so muß die Anzeige auch mit den im Abschnitte II der Vollzugsverordnung vom 6. Juli 1890, RGBl. Nr. 144, angeführten Daten versehen sein und ist die Erhebung gemäß Abschnitt III der vorzitierten Verordnung vorzunehmen.

IV. Bezüglich der weiteren Instruierung der Operate, deren Vorlegung an die vorgesetzte Behörde und der schließlichen Entscheidung haben die im Abschnitte II der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 4 ex 1886, enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Gesetz 3. Oktober 1891,

betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen.

(RGBl. Nr. 150.)

Artikel I. Die Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) ist jenen Ereignissen beizuzählen, welche gemäß § 1, Alinea 1 des Gesetzes 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, einen Anspruch auf Grundsteuerabschreibung gewähren.

(Siehe das Gesetz vom 26. Juni 1894, RGBl. Nr. 139, weiter unten.)

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezügliche Grundparzelle im Operate des Grundsteuerkatasters in die Kulturgattung „Weingärten" oder in eine andere Kulturgattung eingereiht ist.

Liefert jedoch die Parzelle neben dem Ertrage der Reben noch einen anderen Bodenertrag, so ist hinsichtlich der Beurteilung des Umfanges der Beschädigung nach der im § 4, Alinea 2, Punkt 3 des Gesetzes 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, in Bezug auf gemischte Kulturen enthaltenen Anordnungen vorzugehen.

Ist die im § 1 des Gesetzes 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, vorgeschriebene Anzeige erstattet, so kann der Weingartenbesitzer dann, wenn nach seiner Meinung die Voraussetzungen der §§ 1 und 5 des Gesetzes 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, eingetreten sind, die durch § 6 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz machen.

(Siehe die Durchführungsverordnung v. 12. Oktober 1891, RGBl. Nr. 157, weiter unten.)

Artikel II. Für den Fall, als in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weise aufgetreten ist, und die betroffenen Grundbesitzer in eine zeitweilige Notlage geraten sind, ist der Ackerbauminister ermächtigt, zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten unverzinsliche Vorschüsse zu erteilen.

Diese Vorschüsse können unmittelbar einzelnen Grundbesitzern erteilt werden, oder der Gemeinde oder einer in Gemäßheit des Gesetzes 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Grundbesitzer mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft, oder endlich einem Vereine, welcher die Förderung der Landeskultur überhaupt oder insbesondere des Weinbaues in der betreffenden Gemeinde zum statutenmäßigen Zwecke hat.

Soll der Vorschuß unmittelbar dem Grundbesitzer erteilt werden, so ist hiefür in der Regel eine voraussichtlich genügende bücherliche Sicherstellung erforderlich, wobei der ortsübliche Wert des Weingartens, welchen derselbe nach seiner Wiederherstellung haben wird, zu berücksichtigen ist; ausnahmsweise kann auch ohne dieselbe ein Vorschuß dem Grundbesitzer dann gewährt werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse als zulässig und gerechtfertigt darstellt.

Tritt die Gemeinde selbst oder eine Genossenschaft oder ein Verein als Vorschußwerber auf, so hat der Ackerbauminister über die Frage, ob der Vorschußwerber eine Sicherstellung zu leisten habe und die etwa angebotene genüge, fallweise unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu entscheiden.

Die Erteilung solcher Vorschüsse ist in der Regel davon abhängig, daß der Vorschußwerber eine gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhalte. Ausnahmsweise kann jedoch der Ackerbauminister in berücksichtigungswürdigen Fällen Darlehen, welche die Höhe der aus Landesmitteln gewährten Vorschüsse übersteigen, bewilligen.

Die vom Ackerbauminister zugestandenen Vorschüsse werden, bei ordentlicher Einhaltung des Arbeitsplanes zur Wiederherstellung der Weingärten, in Raten, welche diesem Plane entsprechen, ausgefolgt.

Die Rückzahlung aller jener unverzinslichen Staatsvorschüsse, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März

1892, RGBl. Nr. 61, in den Jahren 1892, 1893, 1894, 1895 und 1896 gewährt wurden, beginnt mit dem sechzehnten Kalenderjahre von der Ausfolgung des ersten Vorschußteilbetrages an und geschieht in fünfzehn gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten. Die Rückzahlung der vom Jahre 1897 an ausbezahlten Staatsvorschüsse geschieht in zwanzig gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten, deren erste am Beginne des elften Kalenderjahres, von der Auszahlung des ersten Vorschußteilbetrages an gerechnet, fällig wird.

(Diese Fassung erhielt Artikel II durch das Gesetz 28. März 1892, RGBl. Nr. 61, die Absätze 5 und 6 des Art. II erhielten diese Fassung durch das Gesetz 4. April 1902, RGBl. Nr. 136. — Siehe auch die nachfolgende Novelle 23. August 1895, RGBl. Nr. 138.)

(Zu Art. II siehe die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juni 1902, RGBl. Nr. 137, weiter unten.)

Artikel III. Die auf die Erteilung dieser Vorschüsse bezüglichen Eingaben, Rechtsurkunden und grundbücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

Erlaß des Ackerbauministeriums vom 22. Dezember 1896, Z. 26841, an die politischen Landesstellen in Wien, Graz, Laibach, Triest, Brünn, betreffend Stempelfreiheit von Eingaben in Reblausangelegenheiten.

Das k. k. Finanzministerium hat anläßlich einer von einer Landesstelle an das Ackerbauministerium gerichteten Anfrage mit Note vom 12. Dezember d. J., Z. 36680, anher mitgeteilt, daß den Eingaben, mit welchen um grundbücherliche Abtrennung einer Parzelle von einem Grundbuchskörper, beziehungsweise um Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlage für diese Parzelle zu dem Zwecke angesucht wird, um diesen neuen Grundbuchskörper als Hypothek für ein Darlehen aus Staats- oder aus Landesmitteln behufs Wieder- oder Neubepflanzung mit Reben bestellen zu können, im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 3. Oktober 1891 (RGBl. Nr. 150) die Stempelfreiheit zukommt.

Hievon wird die k. k. . . . . . zur Kenntnisnahme und Verständigung der betreffenden politischen Bezirksbehörden in Kenntnis gesetzt.

Artikel IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister betraut.

Gesetz 23. August 1895,

wodurch das Gesetz 28. März 1892 (RGBl. Nr. 61), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen an-

läßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen ergänzt wird.

(RGBl. Nr. 138.)

Artikel I. In Ergänzung des Gesetzes 28. März 1892 (RGBl. Nr. 61), wird der Ackerbauminister ermächtigt, bei Vorhandensein der in jenem Gesetze bezeichneten Voraussetzungen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen unverzinsliche Vorschüsse auch zu dem Zwecke zu erteilen, damit die Besitzer von durch die Reblaus zerstörten Weingärten an deren Stelle solche ihnen gehörige Grundflächen dem Weinbau zuführen können, welche einer anderen Kultur gewidmet sind und entweder in derselben Ortsgemeinde wie die zerstörten Weingärten oder in dem Gebiete einer anderen Ortsgemeinde liegen, für welche ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61), ergangen ist.

Das Ausmaß dieser Grundflächen darf jenes der zerstörten Weingärten nicht erheblich übersteigen; doch ist nicht erforderlich, daß zur Zeit der Anlegung der neuen Rebpflanzungen die von der Reblaus zerstörten Weingärten bereits gänzlich ertraglos geworden sind.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister beauftragt.

Verordnung des Finanzministeriums 12. Oktober 1891,

über den Vollzug des Artikels I des Gesetzes 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schäden.

(RGBl. Nr. 157.)

Infolge der Beizählung der Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zu jenen Ereignissen, welche gemäß § 1, Alinea 1 des Gesetzes 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, einen Anspruch auf Grundsteuerabschreibung gewähren, sind die diesfälligen Gesuche um Grundsteuerabschreibung in gleicher Weise zu behandeln, wie solche wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Hagel, Wasser oder Feuer.

Es liegt demnach auch die Entscheidung über diese Gesuche im Sinne des § 11 des Gesetzes 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, im Wirkungskreise der Finanzlandesbehörde, gegen welche Entscheidung der Rekurs an das Finanzministerium zulässig ist.

Eine Präklusivfrist zur Überreichung des Gesuches um Grundsteuerabschreibung ist zwar in dem Gesetze nicht enthalten, jedoch ist die Bedingung gestellt, daß die im § 1 des Gesetzes 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, den Weingartenbesitzern zur Verpflichtung gemachte Anzeige über das Vorkommen der Reblaus erstattet worden sein muß.

Beim Einlangen von Gesuchen um Grundsteuerabschreibung ist daher zu konstatieren, ob der vorbezeichneten Anzeigepflicht entsprochen wurde und ist im verneinenden Falle das Gesuch mit dem Beifügen zurückzustellen, daß über selbes wegen dieses Versäumnisses eine Amtshandlung nicht vorgenommen werden könne.

Da die schädliche Einwirkung der Reblaus sich nicht auf den Naturalertrag eines Jahres beschränkt, sondern auch in den folgenden Jahren den Naturalertrag beeinflußt, so versteht es sich von selbst, daß die Grundsteuerabschreibung bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen auch für die folgenden Jahre in Anspruch genommen werden kann.

Es setzt dies jedoch voraus, daß das diesfällige Ansuchen, sowie im ersten Jahre der Beschädigung, auch in jedem folgenden Jahre, und zwar rechtzeitig, das heißt im Sinne des § 8 des Gesetzes 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, zu einer Zeit gestellt werde, zu welcher der Umfang des Schadens noch vollständig sichergestellt werden kann.

Insoferne demnach infolge eines Versäumnisses der Grundbesitzer eine Erhebung des Schadens an Ort und Stelle nicht mehr tunlich ist, kann auch eine Grundsteuerabschreibung nicht bewilligt werden.

Die Beamtshandlung der Schadensoperate, sowie die Realisierung der Grundsteuerabschreibungen, letztere unter gleichzeitiger Verständigung der Grundbesitzer in der vorgeschriebenen Art, ist mit der tunlichsten Beschleunigung vorzunehmen.

Die wegen Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus bewilligten Grundsteuerabschreibungen sind in den vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen in einer eigenen Kolonne ersichtlich zu machen.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juni 1902,

betreffend die Gewährung von Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.

(RGBl. Nr. 137.)

Im Hinblicke auf die durch das Gesetz vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 136, erfolgte teilweise Abänderung der Bestimmungen des Artikels II der Gesetze vom 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150, und vom 28. März 1892, RGBl. Nr. 61, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen, wird die Verord-

nung des Ackerbauministeriums vom 29. März 1892, RGBl. Nr. 62, außer Kraft gesetzt und an deren Stelle folgendes verordnet:

§ 1. Wenn in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer in eine zeitweilige Notlage geraten sind, so können vom Ackerbauminister zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten — mag diese Wiederherstellung sich der verheerten Weinkultur unmittelbar anreihen, oder inzwischen etwa eine andere Kultur der verlausten Parzellen stattgefunden haben — unverzinsliche Vorschüsse erteilt werden, und zwar:

a) unmittelbar dem einzelnen betroffenen Grundbesitzer, oder
b) der Gemeinde als solcher, oder
c) einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft betroffener Grundbesitzer, oder endlich
d) einem Vereine, welcher die Förderung der Landeskultur überhaupt oder insbesondere des Weinbaues in der betreffenden Gemeinde zum statutenmäßigen Zwecke hat.

Der Vorschußwerber, möge derselbe welch immer der eben unter a) bis d) bezeichneten Kategorien angehören, hat sein diesfälliges (gemäß Artikel III des Gesetzes vom 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150, stempelfreies) Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde einzureichen.

§ 2. In der Eingabe sind — nebst den anderen, dem Zwecke entsprechenden Daten — insbesondere anzugeben:

a) die voraussichtlichen Kosten der beabsichtigten Wiederherstellung der Weinpflanzungen und der hiefür entworfene Arbeitsplan;
b) die Sicherstellung, welche für die seinerzeitige Rückzahlung des Vorschusses geboten wird, beziehungsweise die Darlegung der Verhältnisse, durch welche das etwaige Ansuchen um einen Vorschuß ohne Sicherstellung begründet wird.

§ 3. Die politische Bezirksbehörde hat — nach den allenfalls noch erforderlichen Erhebungen und Einvernehmungen — die Eingabe der politischen Landesbehörde vorzulegen und sich hiebei sowohl über jene Momente, welche

nach dem Gesetze vom 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150, die allgemeine Voraussetzung für die Vorschußerteilung bilden (Auftreten der Reblaus in verheerender Weise und zeitweilige Notlage der betroffenen Grundbesitzer) als auch über das Ansuchen selbst im ganzen und hinsichtlich seiner Details gutächtlich zu äußern, wobei, insofern es sich um die Frage der Sicherstellung handelt, auf die Bestimmung des nachfolgenden § 5 Bedacht zu nehmen ist.

§ 4. Die politische Landesbehörde hat, wenn die allgemeine gesetzliche Voraussetzung für die Vorschußerteilung (§ 3) besteht, weiters festzustellen, ob auch das gemäß Absatz 2 und 3 des Artikels I des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 136, sich ergebende Erfordernis, nämlich die Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln, zutrifft und hat sodann die Eingabe mit den eigenen Anträgen in Betreff der Erteilung und Höhe des Vorschusses und aller sonstigen damit zusammenhängenden Fragen (Sicherstellung, Arbeitsplan) dem Ackerbauministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5. In Betreff der Frage, ob überhaupt eine Sicherstellung für die seinerzeitige Rückzahlung des Vorschusses zu verlangen, und ob die vom Vorschußwerber angebotene Sicherstellung als voraussichtlich genügend anzusehen sei, beziehungsweise bei den hierüber zu stellenden Anträgen, haben die politischen Behörden erster und zweiter Instanz von den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1892, RGBl. Nr. 61 (Absatz 3 und 4 der in diesem Gesetze normierten Textierung des Artikels II des Gesetzes vom 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150), und innerhalb dieser Bestimmungen von den folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) während bei Erteilung eines Vorschusses unmittelbar dem einzelnen Grundbesitzer (§ 1, lit. a) die Leistung einer (bücherlichen) Sicherstellung die Regel und die Vorschußerteilung ohne Sicherstellung nur die Ausnahme zu bilden hat, wird bei Erteilung des Vorschusses an die Gemeinde, eine Genossenschaft oder einen Verein (§ 1, lit. b, c, d) die Sicherstellung nur dann zu verlangen sein, wenn dies besondere Verhältnisse als geboten erscheinen lassen;

b) in Betreff des Ausmaßes der Sicherstellung ist zu erwägen, daß es sich gemäß der gesetzlichen Voraussetzung

21*

um die Unterstützung von Grundbesitzern handelt, welche durch die von der Reblaus bewirkten Verheerungen bereits in eine zeitweilige Notlage geraten sind, daher es dem Geiste und Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen würde, die Vorschußerteilung daran scheitern zu lassen, daß es dem Grundbesitzer eben wegen seiner Notlage untunlich ist, eine solche Sicherstellung zu leisten, wie selbe unter normalen Verhältnissen zu verlangen wäre;

c) es ist vielmehr ein besonderes Gewicht auf den Umstand zu legen, ob die Gesamtheit der im einzelnen Falle vorherrschenden Verhältnisse eine größere oder geringere Bürgschaft für die gewissenhafte und richtige Anwendung des Vorschusses zur Wiederherstellung der Weinpflanzungen zu geben geeignet ist, so daß, je größer diese Bürgschaft sich darstellt, desto geringer die zu verlangende materielle Sicherstellung, bis zum gänzlichen Absehen von einer solchen sein kann.

§ 6. Wird vom Ackerbauministerium ein Vorschuß bewilligt, so werden zugleich die Raten festgesetzt, in denen derselbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels I des Gesetzes vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 136, unter der Voraussetzung der ordentlichen Einhaltung des Arbeitsplanes in Übereinstimmung mit dem letzteren zur Ausfolgung gelangt. Zugleich ist das Jahr zu bezeichnen, von welchem angefangen die Rückzahlung des Vorschusses gemäß dem letzten Absatze des eben bezeichneten Artikels in 20 gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten stattzufinden hat.

§ 7. Wenn durch Ausspruch des Ackerbauministeriums festgestellt wird, daß die nach dem Arbeitsplane auszuführenden Arbeiten ungerechtfertigterweise unterlassen oder in einer offenbar nachlässigen oder zweckwidrigen Art ausgeführt werden, so erlischt der Anspruch auf den etwa noch nicht erhaltenen Teilbetrag des zugestandenen Vorschusses.

§ 8. Die nach dem Gesetze, beziehungsweise nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen sind stets mit der größten Beschleunigung durchzuführen und bleibt es den politischen Landesbehörden überlassen, zu eben diesem Zwecke mit den betreffenden Landesausschüssen eine entsprechende Vereinbarung wegen gleichzeitiger oder gemeinsamer Verhandlung über die Ansuchen um Vorschüsse einerseits aus

Staats-, andrerseits aus Landesmitteln zu treffen, sowie im Einvernehmen mit den Landesausschüssen, eventuell auch selbständig, den Bezirksbehörden Formularien zur leichteren und rascheren Abwicklung der betreffenden Geschäfte hinauszugeben und nötigenfalls auch nähere meritale Instruktionen im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung zu erteilen.

Die politischen Landesbehörden haben ferner mit den betreffenden Landesausschüssen die angemessenen Einrichtungen hinsichtlich der sachverständigen Überwachung der Ausführung der Arbeitspläne, für welche Vorschüsse aus Staats- und Landesmitteln gegeben wurden, zu vereinbaren und hiebei für die tunlichst rechtzeitige Anzeige der Fälle vorzusorgen, in denen der Arbeitsplan nicht ordentlich eingehalten werden sollte und demnach die Bestimmungen des § 7 zur Anwendung zu gelangen hätten.

Die in den vorbezeichneten Richtungen von den politischen Landesbehörden mit den Landesausschüssen getroffenen Vereinbarungen sind zur Kenntnis des Ackerbauministeriums zu bringen.

Gesetz 16. Juni 1894,

betreffend Gebührenerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

(RGBl. Nr. 127.)

§ 1. Wenn durch das verheerende Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in einer Gemeinde die Weingartenbesitzer in eine zeitweilige Notlage geraten sind, und von Bezirken, Gemeinden, Sparkassen, Anstalten oder anderen juristischen Personen zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten Darlehen oder Subventionen erteilt werden, wird die Regierung ermächtigt, Gebührenerleichterungen in der Weise zu bewilligen, daß von den aus diesem Anlasse auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden, soferne nach Skala II samt Zuschlag nicht eine mindere Gebühr entfällt, nur die feste Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen, für die übrigen, hierauf bezüglichen Urkunden, Eingaben und bücherlichen Eintragungen aber keine Gebühr erhoben wird.

(Siehe Durchführungsverordnung vom 10. April 1902, RGBl. Nr. 92.)

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Ackerbaues betraut.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 10. April 1902,

zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Juni 1894, RGBl. Nr. 127, betreffend Gebührenerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

(RGBl. Nr. 92.)

§ 1. Wenn durch das amtlich konstatierte verheerende Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in einer Gemeinde die Weingartenbesitzer in eine zeitweilige Notlage geraten sind und von Bezirken, Gemeinden, Sparkassen, Anstalten oder anderen juristischen Personen zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten Darlehen oder Subventionen erteilt werden, kann die betreffende juristische Person um die im § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1894, RGBl. Nr. 127, bezeichneten Gebührenerleichterungen mittels stempelfreier Eingabe bei der Finanzbehörde erster Instanz entweder unmittelbar oder im Wege des Steueramtes des Bezirkes, in welchem die betreffenden Weingärten gelegen sind, einschreiten.

In dieser Eingabe sind die geplante Hilfsaktion und die nach dem Gesetze vom 16. Juni 1894 für die Bewilligung des Ansuchens maßgebenden Umstände darzulegen und die Gemeinden anzuführen, auf welche sich die Hilfsaktion erstrecken soll. Die Anführung der einzelnen zu erteilenden Darlehen oder Subventionen in dieser Eingabe ist nicht erforderlich.

Handelt es sich um die Erteilung von Darlehen, so ist ein Formular der Schuldscheine vorzulegen.

Das Gesuch um die Gebührenerleichterungen kann auch von einzelnen Darlehens- oder Subventionsnehmern — im Falle eines Darlehens unter Anschluß einer Abschrift des auszufertigenden Schuldscheines — eingebracht werden.

§ 2. Über das Ansuchen um die Gebührenerleichterungen entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle.

Vor der Vorlage des Gesuches an die Finanzlandesbehörde hat die Finanzbehörde erster Instanz die Äußerung der politischen Bezirksbehörde einzuholen und insbesondere festzustellen, ob eine durch das verheerende Auftreten der Reblaus hervorgerufene zeitweilige Notlage der Weingartenbesitzer in den Gemeinden, auf welche sich das Ansuchen bezieht, vorhanden ist. Auf eine individuelle Erforschung der Verhältnisse der einzelnen Besitzer ist nur einzugehen, wenn das Ansuchen bloß auf einzelne, namentlich angeführte Besitzer sich bezieht.

Über Rekurse gegen solche Entscheidungen erkennt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium. Auf derartige Rekurse findet das Gesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, Anwendung.

§ 3. Die Schuldscheine über Darlehen der im § 1 bezeichneten Art haben die Katasterbezeichnung und die Angabe des Flächenmaßes der von der Reblaus befallenen Weingartenparzellen und die Erklärung der Besitzer zu enthalten, die Weingärten mittels des Darlehens innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen.

Erfolgt diese Wiederherstellung nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden die Gebührenerleichterungen verwirkt und sind die Gebühren nachträglich einzufordern, soferne nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist deren Überschreitung ausreichend gerechtfertigt wird. Dieser Vorbehalt ist in den Bescheid, mit welchem die Gebührenerleichterungen bewilligt werden, aufzunehmen.

§ 4. Bei Darlehen, welche von einer Anstalt, die Hypothekengeschäfte betreibt, gewährt werden, können die Gebührenerleichterungen insbesondere auch davon abhängig gemacht werden, daß den Schuldnern günstigere als die bei der Anstalt allgemein üblichen Darlehensbedingungen zugestanden werden.

§ 5. Die Gebührenerleichterungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß für ein Darlehen außer den von der Reblaus befallenen auch andere Liegenschaften verpfändet werden.

Sollen die zerstörten Weingärten nicht auf den bisherigen, sondern auf anderen Parzellen derselben oder einer benachbarten Gemeinde wiederhergestellt werden, so können die Gebührenerleichterungen insoweit Platz greifen, als das Flächenmaß der letzteren Parzellen jenes der ersteren nicht um mehr als ein Dritteil übersteigt. Die Katasterbezeichnung und das Flächenmaß sowohl der einen, als auch der anderen Parzellen sind in diesen Fällen in den Schuldscheinen anzuführen.

§ 6. Auf den Schuldscheinen, sonstigen Rechtsurkunden und Eingaben, hinsichtlich welcher die Gebührenerleichterungen Anwendung finden, sind die Daten des Erlasses der Finanzlandesbehörde, womit die Gebührenerleichterungen gewährt worden sind, ersichtlich zu machen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz 26. Juni 1894,

betreffend die Begünstigung der Weinanpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.

(RGBl. Nr. 138.)

§ 1. Wenn in dem Gebiete einer Ortsgemeinde, für welches ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61), ergangen ist, Grundstücke oder Teile derselben von mindestens einem Viertel Hektar Fläche, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, der Weinkultur gewidmet und mit heimischen Reben bepflanzt werden, so genießen dieselben eine von dem auf die vollendete Bepflanzung folgenden Jahre laufende sechsjährige, wenn sie hingegen

wenigstens zur Hälfte mit amerikanischen Reben bepflanzt werden, eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit. Werden jedoch innerhalb dieses Zeitraumes die Weinreben wieder beseitigt, so tritt mit Beginn des Jahres, in welchem die Beseitigung stattfand, die Grundsteuerpflicht wieder ein.

§ 2. Behufs Erlangung der Steuerfreiheit ist von der Widmung des Grundstückes zur Weinkultur in dem Jahre, in welchem die Bepflanzung vollendet wurde, bis längstens Ende Dezember die Anzeige bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu erstatten.

Die Überschreitung dieser Frist zieht die Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit erst von dem auf die Erstattung der Anzeige folgenden Jahre für die restliche Dauer zu laufen beginnt.

§ 3. Die Anzeige von der Auflassung der Weinkultur hinsichtlich jener Grundstücke, für welche die sechs-, beziehungsweise zehnjährige Steuerfreiheit in Anspruch genommen wurde, ist bis Ende des Jahres, in welchem die Auflassung erfolgte, gleichfalls bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu erstatten.

Wird die Anzeige in diesem Termine nicht erstattet, so ist die Grundsteuer für alle Jahre, in denen das Grundstück von der Steuer freigelassen wurde, wieder vorzuschreiben.

Die in diesem Gesetze geforderten Anzeigen können durch jeden Grundbesitzer persönlich oder für einen oder mehrere derselben durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, erstattet werden.

§ 4. Nach Ablauf der Steuerfreiheit sind die der Weinkultur gewidmeten Grundstücke nach der, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bonitätsklasse der Weinkultur des Schätzungsbezirkes, beziehungsweise Schätzungsdistrikts zu besteuern. Zum Zwecke der Feststellung der Bonitätsklasse ist das im Punkte II der Verordnung des Finanzministeriums 20. Dezember 1885 (RGBl. Nr. 4 ex 1886), hinsichtlich der Kulturänderungen angeordnete Verfahren mit der Abweichung in Anwendung zu bringen, daß über die Einreihung des Grundstückes in die betreffende Bonitätsklasse die Finanzlandesbehörde entscheidet und gegen deren Entscheidung der Rekurs an das Finanzministerium zulässig ist.

§ 5. Werden auf Sandgebieten, welche vom k. k. Ackerbauministerium als zur Weinkultur geeignet erklärt werden, Weinpflanzungen angelegt, so finden auf dieselben die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in dem Falle, wenn die Bedingungen des § 1, Alinea 1, zur Gewährung einer Steuerfreiheit nicht vorhanden sind, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß sich die Grundsteuerfreiheit nur auf sechs Jahre zu erstrecken hat.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Gesetz 26. Juni 1894,

betreffend die Abschreibung der Grundsteuer von Weingärten, welche von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallen wurden.

(RGBl. Nr. 139.)

§ 1. Wenn auf Grund des Artikels I des Gesetzes 3. Okt. 1891, (RGBl. Nr. 150), dem Besitzer eines von der Reblaus befallenen Weingartens eine Grundsteuerabschreibung zuteil wurde, so bleibt dieselbe bis auf weiteres in Wirksamkeit, ohne daß der Besitzer jährlich um eine Erneuerung der Steuerabschreibung anzusuchen hat.

§ 2. Will der Weingartenbesitzer eine weitergehende Grundsteuerabschreibung in Anspruch nehmen, so hat er das Ansuchen regelmäßig vor der Ernte (Weinlese), jedenfalls aber zu einer Zeit zu stellen, zu welcher es noch möglich ist, durch eine Erhebung an Ort und Stelle den Umfang des Schadens vollständig sicherzustellen.

§ 3. Ist ein von der Reblaus befallener Weingarten, für welchen die Grundsteuer ganz oder teilweise abgeschrieben wurde, mit Reben neu angepflanzt worden oder liefert derselbe infolge einer anderweitigen Bepflanzung einen Ertrag, so hat der Besitzer des Weingartens von der geschehenen Anpflanzung bis längstens zum Ende des Jahres, in welchem die Anpflanzung erfolgte, bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten entweder persönlich oder für einen oder mehrere derselben durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, die Anzeige zu erstatten. Die Nichterstattung dieser Anzeige zieht den Verlust der Grundsteuerabschreibung für das betreffende Jahr nach sich.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verordnung des Ackerbauministeriums 6. Juni 1893,

betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) für bestimmte Gemeinden erlassenen Ausfuhrverboten.

(RGBl. Nr. 100.)

Auf Grund des Gesetzes 15. Juni 1890 (RGBl. Nr. 142) wird verordnet, wie folgt:

(Das Gesetz v. 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 142, ist bei § 1 des Gesetzes v. 3. April 1875, RGBl. Nr. 61 bezogen, siehe oben.)

§ 1. Die politischen Bezirksbehörden können von den in Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Ver-

breitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) erlassenen Verboten der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzenteilen und anderen Gegenständen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, Ausnahmen bewilligen, wenn die Ausfuhr nach einer Ortsgemeinde desselben politischen Bezirkes erfolgen soll.

Soll hingegen die Ausfuhr nach einer Ortsgemeinde eines anderen politischen Bezirkes des Landes erfolgen, so steht die Erteilung der Ausfuhrbewilligung der politischen Landesstelle zu.

In beiden Fällen darf jedoch die Ausfuhr von Wurzel- und von Schnittreben nur nach solchen Ortsgemeinden gestattet werden, rücksichtlich welcher ebenfalls ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) ergangen ist.

§ 2. Die Ausfuhrbewilligungen sind in der Regel fallweise zu erteilen unter genauer Bezeichnung desjenigen, dem die Bewilligung erteilt wird, der Ortsgemeinde der Aus- und Einfuhr, der Gattung und Menge der auszuführenden Gegenstände, sowie des Empfängers derselben.

Ausnahmsweise kann einzelnen Personen auch eine allgemeine Ausfuhrbewilligung bis auf Widerruf im Falle eines Mißbrauches erteilt werden, und zwar auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, für einzelne oder für alle in Betracht kommende Gegenstände, sowie zur Einfuhr nach einzelnen bestimmten oder nach allen Ortsgemeinden des politischen Bezirkes, beziehungsweise des Landes.

§ 3. Bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung sind jene besonderen Vorsichten vorzuschreiben, deren Beobachtung bei der Ausfuhr, beziehungsweise Versendung behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Reblaus geboten erscheint.

§ 4. Von der erteilten Ausfuhrbewilligung und den etwa vorgeschriebenen besonderen Vorsichten ist die Gemeindevorstehung des Ausfuhrortes in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die politischen Landesstellen haben über die erteilten Ausfuhrbewilligungen ein Verzeichnis zu führen und in demselben die näheren Bedingungen derselben ersichtlich zu machen.

§ 6. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben Landes rücksichtlich welcher ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) erlassen wurde, unmittelbar aneinander grenzen oder zwischen diesen

Gemeinden eine oder mehrere Ortsgemeinden liegen, in denen **kein** Weinbau betrieben wird, so kann die politische Landesstelle die Ausfuhr aller dem Verbote unterliegenden Gegenstände aus jeder der mit dem Verbote belegten Ortsgemeinden in eine andere derselben, beziehungsweise in die bezeichneten dazwischen liegenden Ortsgemeinden ohne Beschränkung der Bewilligung auf bestimmte Personen gestatten.

Liegt ein solches Gebiet in zwei oder mehreren Ländern, so steht die Bewilligung den betreffenden Landesstellen einvernehmlich zu.

§ 7. Die Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr von Wurzel- und Schnittreben nach Ortsgemeinden, rücksichtlich welcher ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) **nicht** ergangen ist, sowie die Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr der in Betracht kommenden Gegenstände überhaupt aus einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in ein anderes bleibt, außer dem im zweiten Absatze des § 6 bezeichneten Falle, dem k. k. Ackerbauministerium vorbehalten.

§ 8. Jeder Mißbrauch der erteilten Ausfuhrbewilligung, sowie die Nichtbefolgung der etwa vorgeschriebenen besonderen Vorsichten wird nach § 17 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) bestraft.

Verordnung des Ackerbauministeriums 1. März 1890,

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben.

(RGBl. Nr. 34.)

(Diese Verordnung wurde für Böhmen modifiziert durch die Verordnung vom 9. März 1903, RGBl. Nr. 61, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben und für Tirol durch die MV. vom 26. Oktober 1902, RGBl. Nr. 206; siehe weiter unten.)

§ 1. Das mit Verordnung 29. Juli 1882 (RGBl. Nr. 109) erlassene allgemeine Verbot des Handelns mit bewurzelten Reben jeder Art tritt mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 2. Von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte an bleibt der Verkehr mit bewurzelten Reben jeder Art innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nur insoweit beschränkt, als durch besondere in Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61), ergangene Kundmachungen die Ausfuhr von Reben aus bestimmten Örtlichkeiten verboten ist.

§ 3. Für die Einfuhr bewurzelter Reben in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dann für die Ausfuhr und Durchfuhr, bleiben die Bestimmungen der internationalen Konvention vom 3. Nov. 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882), sowie der Zusatzerklärung hiezu vom 15. April 1889 (RGBl. Nr. 16 ex 1890), und die hierüber ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich die Verordnungen vom 15. Juli 1882 (RGBl. Nr. 107), beziehungsweise für Italien vom 13. Sept. 1888 (RGBl. Nr. 149), und vom 1. Mai 1883 (RGBl. Nr. 58), sowie vom 24. Jänner 1890 (RGBl. Nr. 17), aufrecht.

(Aus den Ländern der ungarischen Krone dürfen laut der Verordnungen des Ackerbauministeriums 16. März 1880, RGBl. Nr. 29 und 30. August 1881, Z. 8810, nach Österreich nicht eingeführt werden: bewurzelte Reben [siehe übrigens hinsichtlich dieser § 3 obiger Verordnung 1. März 1890], dann Schnittlinge, Rebholz, Rebenlaub [auch als Verpackung] und sonstige Teile des Weinstockes im frischen oder dürren Zustande, mit Ausnahme der zum freien Verkehre zugelassenen Trauben und Traubenkerne. Laut Kundmachung der steiermärkischen Statthalterei 25. Juli 1881, LGBl. Nr. 14, ist das Einfuhrverbot aus Ungarn auch auf Kompost, Düngererde und schon gebrauchte Spaliere und Pfähle ausgedehnt.)

Verordnung des Ackerbauministeriums 20. Dezember 1885,

betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen.

(RGBl. Nr. 5 ex 1886.)

Auf Grund und in Ausführung des § 9 des Gesetzes 27. Juni 1885 (RGBl. Nr. 3 ex 1886) werden folgende Bestimmungen getroffen:

I. In jedem der weinbautreibenden Länder, das ist in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Görz-Gradiska, Triest, Istrien, Dalmatien, Tirol, Böhmen und Mähren hat eine „Landeskommission für Reblausangelegenheiten" als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren.

(An Stelle der Landeskommissionen für Reblausangelegenheiten sind nunmehr die Landeskommissionen für Weinbauangelegenheiten getreten in Böhmen: MV. v. 24. Nov. 1903, RGBl. Nr. 240; Dalmatien: MV. v. 21. Mai 1902, RGBl. Nr. 110; Krain: MV. v. 15. Dez. 1902, RGBl. Nr. 239; Mähren: MV. v. 13. Dez. 1902, RGBl. Nr. 238; Niederösterreich: MV. v. 22. April 1897, RGBl. Nr. 101 und 30. Jänner 1902, RGBl. Nr. 30; Steiermark: 5. Juni 1903, RGBl. Nr. 128; Tirol: MV. v. 5. Februar 1902, RGBl. Nr. 32; siehe weiter unten.)

II. Den Vorsitz in der Landeskommission führt der Statthalter (Landespräsident) oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter. Die Referate werden der Kommission von dem jeweilig mit den amtlichen Verhandlungen in Reblausangelegenheiten betrauten Referenten der politischen Landesstelle und von dem technischen Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus, soferne ein solcher im Lande bestellt ist, erstattet.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;
b) ein Delegierter des Landeskulturrates (in Böhmen, Mähren und in Tirol je ein Delegierter der beiden Sektionen des Landeskulturrates) oder, soferne ein Landeskulturrat nicht besteht, ein Delegierter der Landwirtschaftsgesellschaft;
c) drei vom Statthalter (Landespräsidenten) für je eine dreijährige Periode (1886—1888, 1889—1891 usw.), beziehungsweise für den Rest derselben berufene fachmännische Mitglieder.

(Diese Fassung erhielt der Artikel II durch die MV. v. 19. Nov. 1898, RGBl. Nr. 208.)

III. Die Landeskommissionen für Görz-Gradiska und für Istrien versammeln sich in Görz, beziehungsweise in Parenzo, jene der übrigen Länder am Sitze der Landesstelle, und zwar über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Die Landeskommissionen sind dann vollzählig einzuberufen, wenn es sich um die Einholung ihres fachlichen Beirates in grundsätzlichen Fragen handelt; in jenen Ländern, in welchen die Reblaus bereits aufgetreten ist, sind sie jedenfalls mindestens einmal im Jahre zur Kenntnisnahme und Erörterung der Sachlage vollzählig einzuberufen.

Wenn es erforderlich sein sollte, den fachlichen Beirat lediglich in Betreff der Anwendung bestehender Vorschriften oder festgestellter Grundsätze auf konkrete Fälle einzuholen, also insbesondere in dem, im ersten Alinea des § 1 des Gesetzes 27. Juni 1885 (RGBl. Nr. 3 ex 1886) vorgesehenen Falle, hat sich die Einberufung auf die mit dem Referate betrauten Personen (II, Absatz 1) und — von den stimmberechtigten Mitgliedern — auf den Vertreter des

Landesausschusses und eine oder zwei Personen aus der Gesamtheit der unter II, lit. b und c, bezeichneten Kommissionsmitglieder, nach Ermessen und Wahl des Vorsitzenden, zu beschränken.

V. Die Mitglieder der Landeskommissionen üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt aus.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder können Diäten im Betrage von 5 fl., sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte zum Versammlungsorte und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen aus dem Etat des Ackerbauministeriums ansprechen.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen, sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche den Wirkungskreis der Kommissionen betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachlicher Rat der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (II, a, b, c, beziehungsweise IV, 2. Alinea) ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlung darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung, sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen, und bei den Abstimmungen das Stimmverhältnis genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

(Die Bestimmungen der Punkte I bis einschließlich VIII sind in Böhmen, Dalmatien, Krain, Mähren, Steiermark und Tirol durch die bei § 1 zitierten, weiter unten abgedruckten Ministerialverordnungen, betreffend die Bestellung von Landeskommissionen für Weinbauangelegenheiten, aufgehoben worden.)

IX. Als fachlicher Beirat des Ackerbauministers fungiert eine „Zentralkommission für Reblausangelegenheiten."

X. Den Vorsitz in der Zentralkommission führt der Ackerbauminister oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Die Referate werden der Kommission von dem jeweilig mit der amtlichen Verhandlung der betreffenden Frage betrauten Ministerialreferenten erstattet.

Stimmberechtigte Mitglieder der Zentralkommissionen sind:

a) je ein Delegierter der zehn Landeskommissionen, welcher von den sub II, a bis c bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte auf die Dauer seiner Angehörigkeit zur Landeskommission mit absoluter Stimmenmehrheit oder, wenn eine solche bei dem ersten Wahlgange nicht erzielt wird, bei einem zweiten Wahlgange mit relativer Mehrheit zu wählen ist;
b) ein Delegierter des „Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues" in Wien;
c) sieben vom Ackerbauminister aus den Vorständen der landwirtschaftlichen Versuchsstationen, aus fachwissenschaftlichen Kreisen (Botaniker, Chemiker, Entomologen), dann aus den Kreisen der Weinbautreibenden für je eine dreijährige Periode (1886—1888, 1889—1891 usw.), beziehungsweise für den Rest derselben berufene Mitglieder.

XI. Die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten tritt über die nach Bedarf erfolgende Einberufung seitens des Ackerbauministers im Ackerbauministerium zusammen.

XII. Die Mitglieder der Zentralkommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt aus.

Die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder können Diäten im Betrage von 8 fl. und die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Wien und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen aus dem Etat des Ackerbauministeriums ansprechen.

XIII. Die in den Punkten VI bis VIII für die Sitzungen der Landeskommissionen gegebenen Bestimmungen sind auf die Sitzungen der Zentralkommission sinngemäß anzuwenden.

Internationale Konvention 3. November 1881,

betreffend die Reblaus (RGBl. Nr. 105 ex 1882).

Diese Konvention wurde ursprünglich abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Portugal und der Schweiz. Nachträglich sind derselben auf Grund des Art. 13 noch folgende Staaten beigetreten: Belgien (Kundmachung des Ackerbauministeriums 15. Juli 1882, RGBl. Nr. 106), Luxemburg (28. August 1882, RGBl. Nr. 119), Niederlande (27. Dez. 1883, RGBl. Nr. 3 ex 1884), Serbien (12. August 1885, RGBl. Nr. 115), Italien (13. Sept. 1888, RGBl. Nr. 149), Spanien (14. Juni 1891, RGBl. Nr. 85) und Rumänien (22. Jänner 1892, RGBl. Nr. 25).

Die Bestimmungen der Konvention lauten:

Artikel I. Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Konvention 17. Sept. 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, soferne sie es nicht getan hätten, ihre innere Gesetzgebung zu ergänzen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Die Gesetzgebung soll insbesondere ins Auge fassen:

1. Die Überwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; die nötigen Durchforschungen und Feststellungen in Absicht auf die Aufsuchung der Reblaus und die Maßregeln zur möglichsten Ausrottung derselben;

2. die Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Ausbreitung des Übels innerhalb der Staaten;

3. die Regelung des Transportes und der Verpackung von Rebpflanzen, von Abfällen und Erzeugnissen derselben, sowie von Pflanzen, Sträuchern und allen sonstigen Erzeugnissen des Gartenbaues, um die Verschleppung des Übels von den Ansteckungsherden in das eigene Land oder nach anderen Staaten zu verhüten;

4. die im Falle einer Übertretung der erlassenen Anordnung zu treffenden Verfügungen.

Artikel II. Wein, Trauben, Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien, internationalen Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben in Verkehr gebracht werden.

Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in Verkehr gebracht werden.

Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden.

Jedem Staate bleibt das Recht vorbehalten, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Gemüse, welche zwischen phylloxerierten Rebpflanzungen gezogen werden, beschränkende Maßnahmen zu treffen.

Artikel III. Mit Ausnahme der Rebe werden alle Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern herstammen, zum internationalen Verkehre zugelassen; sie dürfen jedoch nur über die hiefür zu bezeichnenden Zollämter in das Staatsgebiet eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände müssen sorgfältig und zugleich dergestalt verpackt sein, daß die notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden können; sie müssen von einer Erklärung des Absenders und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welche bezeugt:

a) daß sie aus einem Grundstücke (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung) stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hindernis getrennt ist;
b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;
c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;
d) daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfektionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

In diesem Verkehre zwischen den vertragschließenden Staaten wird die im Alinea 2 vorgesehene Bescheinigung

der zuständigen Behörde des Ursprungslandes dann nicht notwendig sein, wenn es sich um solche Pflanzensendungen handelt, welche aus einem Etablissement stammen, das in den gemäß Artikel 9, Z. 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführt ist.

(Dieses letzte Alinea wurde dem vorstehenden Art. III durch die nachträgliche Deklaration, Bern, 15. April 1889, kundgemacht unter Nr. 16 RGBl. 1890, hinzugefügt.)

Artikel IV. In Betreff der Zulassung von Weinlesetrauben, von Trester, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen innerhalb der Grenzgebiete, vorausgesetzt, daß die genannten Gegenstände nicht aus einer mit der Reblaus behafteten Gegend herrühren, bleibt den Nachbarstaaten das Übereinkommen vorbehalten.

(S. hinsichtlich des Grenzverkehres mit Italien die weiter unten nachfolgenden besonderen Kundmachungen der politischen Landesbehörden in Kärnten, im Küstenlande und in Tirol; hinsichtlich des Grenzverkehres mit Preußen mit anderen als den zur Kategorie der Reben gehörigen Vegetabilien, insoferne dieselben nicht auf dem Schienenwege zur Grenze gelangen, wurden besondere Bestimmungen mit Erlaß des Finanzministeriums 8. August 1886, Z. 25593, an die Finanzlandesdirektionen Prag, Troppau und Lemberg getroffen.)

Artikel V. Ausgerissene Weinstöcke und dürres Rebholz sind von dem internationalen Verkehre ausgeschlossen.

Es bleibt jedoch den Nachbarstaaten vorbehalten, sich in Betreff der Zulassung solcher Erzeugnisse innerhalb der Grenzgebiete zu verständigen, vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse nicht aus einer mit Reblaus behafteten Gegend herrühren.

Artikel VI. Rebpflanzen, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einem Vertragsstaate nur mit der ausdrücklichen Bewilligung und unter Aufsicht der Regierung eingeführt werden, und zwar nach vorhergegangener wirksamer Desinfizierung und über die hiefür besonders bezeichneten Zollämter.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in solchen Holzkisten in Verkehr gebracht werden, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu untersuchen sind.

Die Verpackung ist ebenfalls der Desinfektion zu unterziehen.

Artikel VII. Die zum internationalen Verkehre zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Rebstöcke noch Blätter von Reben enthalten.

Artikel VIII. Gegenstände, welche bei einem Zollamte wegen Übertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehalten werden, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzusenden oder nach Wahl des etwa anwesenden Verfügungsberechtigten durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die einvernommenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben vorfinden, sind sofort an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten. In einem solchen Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Artikel IX. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, zur Erleichterung ihres Zusammenwirkens nachstehendes einander regelmäßig mitzuteilen, und zwar mit der Ermächtigung, davon bei den Veröffentlichungen, die sie vornehmen und austauschen werden, Gebrauch zu machen, als:

1. die von jedem derselben in Betreff dieses Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;

2. die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;

3. die Art der Dienstesausübung seitens der im Innern und an den Grenzen mit Angelegenheiten der Reblausbekämpfung betrauten Organe, sowie die Nachrichten über den Gang des Übels;

4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus an einem bis dahin für verschont gehaltenen Gebiete, mit Bezeichnung der Ausdehnung und wenn möglich der Ursachen dieses Auftretens. Diese Mitteilung hat stets ohne Verzug zu erfolgen;

5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;

6. die zusammenzustellenden und im laufenden zu erhaltenden Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, in denen regelmäßige Untersuchungen in angemessener Jahreszeit vorgenommen werden, und welche amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;

7. jede neue Ermittlung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten tunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten

Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mitteilung hat stets ohne Verzug zu erfolgen;

8. die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien, sowie der praktischen Erfahrungen und Verfahrungsmethoden auf dem Gebiete der Phylloxerafrage;

9. alle sonstigen Schriftstücke, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Artikel X. Die durch die gegenwärtige Konvention gebundenen Staaten werden Länder, welche der Konvention nicht beitreten, nicht günstiger behandeln als die Vertragsstaaten.

Artikel XI. Sobald es als notwendig erachtet wird, werden sich die vertragschließenden Staaten an einer internationalen Versammlung vertreten lassen, der es obliegen wird, diejenigen Fragen zu prüfen, welche sich bei der Durchführung der Konvention aufwerfen, und die durch die Erfahrung und den Fortschritt der Wissenschaft gebotenen Änderungen vorzuschlagen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel XII. Die Ratifikationen sollen binnen sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung dieser Konvention oder wenn tunlich, schon früher in Bern ausgetauscht werden; die Konvention tritt 15 Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Artikel XIII. Jedem Staate steht es frei, der gegenwärtigen Konvention beizutreten oder sich jederzeit von derselben loszusagen, und zwar vermittels einer Erklärung an den hohen eidgenössischen Bundesrat, welcher hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittlung zwischen den vertragschließenden Staaten übernimmt.

Schlußprotokoll.

Indem die Unterzeichneten behufs Unterfertigung der internationalen Phylloxerakonvention zusammentreten, erklären sie sich im Sinne und der Bedeutung der nachfolgenden erläuternden und nachträglichen Bemerkungen einverstanden:

ad Artikel I, Z. 1. Unter dem Ausdrucke Gewächshäuser ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Herstellung (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerie usw.) zu verstehen.

ad Artikel I, Z. 2. Die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke wird jeder Staat je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles festsetzen.

ad Artikel I, Z. 3. Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

ad Artikel II, al. 1. Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, Tafeltrauben, welche für weinbautreibende Gegenden bestimmt sind, nicht einführen zu lassen, doch darf die Durchfuhr nicht gehindert werden.

ad Artikel II, al. 3. Die Fässer müssen einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben. Sie sollen derart gereinigt sein, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

ad Artikel III, al. 2. Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen von Pflanzen, mit Ausschluß der Rebpflanzen zu begleiten sind, muß:

1. bescheinigen, daß der ganze Inhalt der Sendung aus seiner Anstalt stammt;

2. den definitiven Bestimmungsort mit der Adresse des Empfängers angeben;

3. bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;

4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

5. die Unterschrift des Absenders tragen.

ad Artikel III, al. 2a und d. Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

ad Artikel VI, 1. Die vertragschließenden Staaten werden in den Grenzgebieten hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben, soweit nur möglich beschränkende Maßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

ad Artikel VI, 2. Die Wahl eines durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfektionsverfahrens bleibt jedem Staate überlassen.

ad Artikel VIII, al. 1. Hinsichtlich der kleinen Pflanzen mit Ausschluß der Reben, dann hinsichtlich der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Weisungen erteilen.

ad Artikel IX, Z. 5. Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen nicht die Bezeichnung eines ganzen Verwaltungsbezirkes als phylloxeriert oder verdächtig zur Folge haben, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3, Absatz 2 lit. d vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln zur strengen Anwendung gebracht worden sind.

Jeder Staat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung jener Fläche festsetzen, welche im Umkreise dieses Punktes als verdächtig zu gelten hat; die Dauer der Behandlung dieser Fläche als verdächtiges Gebiet darf nicht weniger als drei Jahre betragen.

Eine derartige als verdächtig geltende Örtlichkeit soll wo möglich auf der Reblauskarte durch einen Punkt und seinen Namen bezeichnet werden; in jedem Falle muß in einer Bemerkung die Bedeutung des Punktes genau angegeben sein, wo das Insekt auftrat oder die Ausdehnung der mit Verbot belegten Grundfläche.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausendachthundert und ein und achtzig.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen 15. Juli 1882,

betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).

(RGBl. Nr. 107.)

Auf Grund der internationalen Konvention 3. Nov. 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) und des Gesetzes 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet:

§ 1. Die Zoll-(Eingangs-)Ämter haben in Betreff der Einfuhr jener Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen und im Anhange zu dieser Verordnung angegeben sind, nach den in eben diesem Anhange enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Diese Bestimmungen gelten im allgemeinen nur für Sendungen aus solchen Staaten, welche der internationalen Konvention 3. Nov. 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) beigetreten sind, nämlich: Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz und Belgien.

(Hinsichtlich der fernerhin noch beigetretenen Staaten s. Bemerkung zur internationalen Konvention vom 3. Nov. 1881, RGBl. Nr. 105 ex 1882.)

In Betreff der Sendungen aus Staaten, welche der Konvention nicht beigetreten sind, wird auf § 4 dieser Verordnung verwiesen.

§ 2. Entspricht eine Sendung nicht den in der Rubrik „Behandlung" des Anhanges angegebenen Einfuhrsbedingungen, so ist dieselbe — in Gemäßheit des ersten Alinea, Artikel 8 der Konvention — nach dem Herkunftsorte zurückzusenden oder nach Wahl des etwa anwesenden Verfügungsberechtigten durch Feuer zu vernichten.

§ 3. Wird bei der vom Zoll-(Eingangs-)Amte veranlaßten Untersuchung einer Sendung die Reblaus selbst, oder werden verdächtige Anzeichen derselben vorgefunden, so sind in Gemäßheit des zweiten Alinea, Artikel 8 der Konvention die behafteten Gegenstände sofort an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten.

In diesem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und ohne Verzug unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium behufs Kenntnisnahme und entsprechender Mitteilung an die Regierung des Ursprungslandes jener Sendung vorzulegen.

§ 4. Sendungen aus solchen Staaten, welche der internationalen Konvention nicht beigetreten sind, sind nur insolange und insoferne nach den im Anhange enthaltenen Bestimmungen zu behandeln, als nicht besondere abweichende Verfügungen erlassen werden.

§ 5. (Dieser Paragraph betraf die Provenienzen aus Italien, als dieser Staat noch außerhalb der Konvention 3. Nov. 1881 stand. Mit dessen Eintritt in die Reihe der Konventionalstaaten wurde § 5 durch die Vdg. des AM. 13. Sept. 1888, RGBl. Nr. 149, außer Kraft gesetzt und die Behandlung der italienischen Provenienzen gleich jenen aus den übrigen Vertragsstaaten angeordnet.)

§ 6. Das Einbringen der gemäß Anhang Post-Nr. 1 überhaupt ausgeschlossenen Gegenstände, ferner das Einbringen der im Anhange Post Nr. 2 bezeichneten Gegenstände über andere Zoll-(Eingangs-) Ämter, als die laut Anhanges hiefür bestimmten, schließlich das Einbringen mit Reblaus behafteter Gegenstände, als Handgepäck (Anhang Post Nr. 5) sind, insoweit nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu gelangen hätte, nach § 17 des Gesetzes 3. April 1875 RGBl. Nr. 61) von der politischen Bezirksbehörde zu bestrafen, unbeschadet der eventuellen Anwendung des Gefällsstrafgesetzes.

Die Zollämter und Grenzaufsichtsorgane haben über die zu ihrer Kenntnis gelangenden diesfälligen Übertretungen den politischen Bezirksbehörden Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht nur für die Einfuhr, sondern auch für die Durchfuhr der im Anhange bezeichneten Gegenstände, sie finden auch Anwendung auf die Versendung mittels Post und auf die Beförderung überhaupt der hier in Betracht kommenden Gegenstände aus dem Auslande nach Österreich-Ungarn, wenn auch diese Beförderung, z. B. bei Verfrachtung durch den Eigentümer selbst, nicht als Sendung im engsten Sinne aufzufassen wäre.

§ 8. Die Ministerialverordnung 8. Okt. 1879 (RGBl. Nr. 125) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Dagegen tritt die gegenwärtige Verordnung mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)Ämtern bekannt wird.

Anhang.

Übersicht

der Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen und deren Behandlung bei der Ein- und Durchfuhr.

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
1.	a) Rebpflanzen (Weinstöcke, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln); b) Rebholz (dürres und frisches, in ganzen Stücken oder in Bruchteilen) und Rebblätter; c) Kompost; d) Spaliere und Rebpfähle, gebrauchte; e) Rebläuse, lebende und deren Eier; f) Sendungen jeder Art, sobald selben Blätter der Weinrebe oder Rebholz beigegeben sind.	Von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen (Art. 4, 5, 6 und 7 der Konvention).	Insofern für die Grenzgebiete oder für einzelne Fälle Ausnahmen auf Grund der Art. 4, 5 und 6 der Konvention eingeräumt werden sollten, werden die betreffenden Zoll-(Eingangs-)ämter besondere Weisungen erhalten.
2.	Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse aus	Zur Ein- und Durchfuhr nur über die hierfür unten*) bezeichneten Zoll-	Im Falle das Zoll-(Eingangs-)amt einen besonderen Grund hat,

*) a) Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

Die Zollämter in Oświecim, Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Oberberg (Bahnhof), Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Strassoldo, Capo d'Istria, Parenzo, Rovigno — ferner (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesanitats-Kapitanat in Triest — schließlich die Zollämter in Zara, Spalato und Ragusa. (Hierzu kamen später laut Vdg. des AM. 7. Dez. 1882, RGBl. Nr. 170, die Zollämter in Halbstadt und Szczakowa, laut Vdg. 12. März 1883, RGBl. Nr. 34, das Zollamt in Lievau, laut Vdg. 22. März 1886, RGBl. Nr. 41, das Hauptzollamt in Buchs, laut

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
	Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern (Frühbeete, Orangerien und dergleichen) mit Ausschluß der Rebe. (Siehe nachträgliche MV. 22. Jänner 1885, abgedruckt im Anhange zu dieser Tabelle.)	(Eingangs-)ämter und nur unter folgenden Bedingungen zugelassen (Art. 3 der Konvention); 1. Diese Gegenstände müssen sorgfältig und zugleich dergestalt verpackt sein, daß die notwendigen Untersuchungen (siehe nebenstehende Anmerkung) vorgenommen werden können; 2. sie müssen von einer Erklärung des Absenders begleitet sein, welche a) bescheinigt, daß der ganze Inhalt der Sendung aus seiner Anstalt stammt; b) den definitiven Bestimmungsort mit der Adresse des Empfängers angibt;	die Reinheit einer Sendung in Zweifel zu ziehen, oder wenn es für bestimmte Provenienzen oder Zeitperioden die entsprechende Weisung erhält, hat es solche Sendungen einer näheren Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein von Rebläusen zu unterziehen. Diese Untersuchung ist bei Zoll-(Eingangs-)ämtern, welche ein in dieser Hinsicht instruiertes Organ besitzen, durch dasselbe vorzunehmen; dort wo denselben ein

Vdg. 18. Nov. 1888, RGBl. Nr. 170, die Hauptzollamtsexpositur in Lindau, laut Vdg. 15. April 1889, RGBl. Nr. 54, das Nebenzollamt Riva, laut Vdg. 24. Nov. 1890, RGBl. Nr. 208, das Zollamt St. Margarethen (wogegen Hauptzollamt Feldkirch entfällt), laut Vdg. 7. Juli 1892, RGBl. Nr. 112, das Zollamt Suczawa-Itzkany, laut Vdg. 9. Dez. 1894, RGBl. Nr. 235, das Hauptzollamt Troppau, laut Vdg. 14. Nov. 1895, RGBl. Nr. 173, das Nebenzollamt Pinswang, laut Vdg. 22. April 1897, RGBl. Nr. 100, das Nebenzollamt in Mittelwalde, laut Vdg. 22. Jänner 1898, RGBl. Nr. 23, das Nebenzollamt Furth (in Bayern), laut Vdg. 19. Sept. 1898, RGBl. Nr. 171, das Nebenzollamt Seidenberg, laut Vdg. 10. Nov. 1898, RGBl. Nr. 200, das Hauptzollamt Triest, laut MV. 25. Februar 1899, RGBl. Nr. 48, das Hauptzollamt Villach, laut Vdg. 22. Mai 1900, RGBl. Nr. 128, das Hauptzollamt Cervignano, laut Vdg. 25. Aug. 1900, RGBl. Nr. 159, das Hauptzollamt Dziedit, laut MV. 22. Nov. 1900, RGBl. Nr. 200, das Hauptzollamt Olmütz, laut MV. 11. Sept. 1901, RGBl. Nr. 145, das Hauptzollamt in Trautenau, laut Vdg. 29. Juli 1902, RGBl. Nr. 169, das Hauptzollamt Pilsen, laut MV. 9. Sept. 1902, RGBl. Nr. 184, das Hauptzollamt Wien, laut MV. 27. Aug. 1903, RGBl. Nr. 178, das Nebenzollamt Voitersreuth, laut MV. 6. Nov. 1905, RGBl. Nr. 173, das Hauptzollamt Cattaro, laut MV. 19. Nov. 1905, RGBl. Nr. 179, das Nebenzollamt Weipert-Bahnhof.

b) Für die Länder der ungarischen Krone:

Die Zollämter in Tölgyes, Felsö-Tömös, Vöröstorony, Predeal, Vulkán-Sosmezö, Orsova, Baziás, Pancsova, Zimony, Racsa, Zengg, laut Kundmachung des FM. v. 14. Jänner 1898, RGBl. Nr. 36, mehrere ungarische Innerlandszollämter, laut Kundmachung des FM. v. 21. April 1899, RGBl. Nr. 97, das ungarische Hauptzollamt in Fiume, laut

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
		c) bestätigt, daß die Sendung keine Reben enthält; d) angibt, ob die Sendung Pflanzen und Erdballen enthält; e) die Unterschrift des Absenders trägt. 3. Die Gegenstände müssen ferner von der Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welche bezeugt: a) daß sie aus einem Grundstücke (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung) stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hindernis getrennt ist; b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt; c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind; d) daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfektionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgen.*)	außer dem Amtsverbande stehender Sachverständiger hierfür amtlich bezeichnet worden ist, ist dieser mit der Untersuchung zu betrauen; wo keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist die nötige Weisung telegraphisch vom Ackerbauministerium einzuholen. Wird die Sendung rein befunden, so ist sie abzufertigen; im gegenteiligen Falle ist gemäß § 3 dieser Verordnung vorzugehen.

Kundmachung des FM. v. 29. Juli 1899, RGBl. Nr. 145, das ungarische Hauptzollamt Csik-Gyimes.

*) Auf Grund der Deklaration 15. April 1889, RGBl. Nr. 16 ex

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
3.	a) Tafeltrauben; b) Weinlesetrauben; c) Trester.	Zur Ein- und Durchfuhr über jedes zur Zollabfertigung des betreffenden Artikels ermächtigte Zoll- (Eingangs-)amt unter folgenden Bedingungen zugelassen (Art. 2 der Konvention): a) Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sein**); b) Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft in solchen gut verschlossenen Fässern in Verkehr gebracht werden, welche einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektaren haben und so gereinigt sind, daß sie keine Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen; c) Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden.	Erleichterungen in Betreff der Einfuhr von Weinlesetrauben und Trestern aus nicht phylloxerierten Gegenden in die Grenzbezirke werden den betreffenden Zoll- (Eingangs-)ämtern besonders bekannt gegeben werden (Art. 4 der Konvention).

1890 (s. oben) ist bezüglich dieser Pflanzensendungen die sub 3 vorgesehene Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes dann nicht notwendig, wenn es sich um Sendungen aus einem Etablissement handelt, in welchem regelmäßige Untersuchungen in angemessener Jahreszeit vorgenommen werden und welches amtlicherseits als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden ist. Die betreffenden, von den einzelnen Konventionalstaaten veröffentlichten Verzeichnisse solcher Etablissements werden den Eingangsämtern mitgeteilt werden (AMV. 24. Jänner 1890, RGBl. Nr. 17).

**) Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung werden die unter Postnummer 3 des Anhanges der auf Grund der internationalen Konvention vom 3. November 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) und des Gesetzes vom 3. April 1875 (RGBl. Nr. 61) erlassenen Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (RGBl. Nr. 107) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Behandlung von Tafeltrauben, dahin abgeändert, daß Tafeltrauben in Hinkunft auch in Fässern — ohne Rücksicht auf die Größe der

Post-Nr.	Gegenstände	Behandlung	Anmerkung
4.	a) Blumen, abgeschnittene; b) Samen (einschl. der Pflanzenzwiebeln); c) Traubenkerne; d) Wein; e) Früchte jeder Art, m. Ausnahme der Trauben; f) Gemüse.	Zur Ein- und Durchfuhr über jedes zur Zollabfertigung des betreffenden Artikels ermächtigte Zoll-(Eingangs-)amt unbedingt zugelassen (Art. 2 der Konvention).	Einschränkende Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Gemüsen aus phylloxerierten Pflanzungen in die Grenzbezirke (Art. 2 der Konvention) werden nötigenfalls den betreffenden Zoll-(Eingangs-)ämtern besonders bekannt gegeben werden.
5.	Handgepäck der Reisenden.	Insofern im Handgepäcke Trauben, oder unter Z. 5 bezeichnete Gegenstände, oder Blumen in Töpfen, oder andere Pflanzen — jedoch immer mit Ausschluß der gemäß Postnummer 1 nicht einzulassenden Reben, Rebhölzer und Rebblätter — enthalten sind, sind dieselben über jedes Zoll- (Eingangs-) amt zur Einfuhr ohne weitere Bedingung zuzulassen.	Allfällige Einschränkungen gegenüber besonderen Provenienzen werden nötigenfalls angeordnet und bekannt gegeben werden. Im Falle das Zoll-(Eingangs-)amt einen besonderen Grund hatte, die Reinheit solcher, im Handgepäcke befindlicher Topf- oder anderer Pflanzen in Zweifel zu ziehen, wird es in Gemäßheit obiger Anmerkung zu Post-Nr. 2 vorzugehen haben.

letzteren — eingeführt werden können, wenn die Fässer weder Weinreben noch Weinlaub enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)ämtern bekannt wird. (AMB. 8. Nov. 1896, RGBl. Nr. 203.)

Verordnung des Ackerbauministeriums 22. Jänner 1885,

(RGBl. Nr. 13.)

§ 1. Jene Bodenerzeugnisse, deren Durchfuhr durch Österreich-Ungarn bisher nach Art. 3 der internationalen Reblauskonvention 3. Nov. 1881, beziehungsweise nach Post-Nr. 2 des Anhanges zur MV. 15. Juli 1882 nur bedingungsweise gestattet war, werden ohne Rücksicht auf ihre Provenienz dann zur Durchfuhr zugelassen, wenn dieselbe unter zollamtlichem Kollverschlusse und unter Zollkontrolle erfolgt.

§ 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)Ämtern bekannt wird.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen 1. Mai 1883,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Konvention 3. November 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände

(RGBl. Nr. 58).

In Betreff der Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände wird auf Grund der internationalen Konvention 3. Nov. 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen, ist, soferne die Ausfuhr nach einem der internationalen Konvention 3. Nov. 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) beigetretenen Staate (Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) stattfindet, durch die Bestimmungen dieser Konvention geregelt.

(Nachträglich beigetretene Staaten s. oben bei der internationalen Konvention 3. Nov. 1881, RGBl. Nr. 105 ex 1882.)

Die Gegenstände, welche hienach zur Ausfuhr zugelassen sind, die Vorschriften in Betreff ihrer Verpackung und der Erklärungen, welche den Sendungen beizuschließen sind, sind die gleichen, welche in der Übersicht zur Ministerialverordnung 15. Juli 1882 (RGBl. Nr. 107) unter Post-Nr. 1 bis 4 für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn angegeben sind.

Hinsichtlich der Ausstellung der den Sendungen beizuschließenden Erklärung des Absenders und Bescheinigung der Behörde im Inlande wird überdies nachstehendes festgesetzt.

(In Betreff der Fälle, in denen die Bescheinigung der Behörde im Sinne der Deklaration 15. April 1889, RGBl. Nr. 16 ex 1890 nicht mehr notwendig ist, s. die Anmerkung zur Vdg. 15. Juli 1882, RGBl. Nr. 107.)

§ 2. Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde (Post-Nr. 2, Ziff. 2 und 3 der Übersicht zur Ministerialverordnung 15. Juli 1882) sind nach den im Anhange zur gegenwärtigen Verordnung unter I und II enthaltenen Formularien auszustellen.

Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde sind stempelfrei (§ 20 des Gesetzes 3. April 1875, RGBl. Nr. 61).

§ 3. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die politische Behörde erster Instanz jenes Bezirkes berufen, aus welchem die betreffenden Gegenstände herstammen.

§ 4. Da die Bescheinigung der Behörde bezüglich der im Formulare II bezeichneten Tatumstände in Gemäßheit des Schlußprotokolles zur mehrerwähnten internationalen Konvention stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen zu beruhen hat, so sind von den zur Ausstellung der Bescheinigung berufenen Behörden geeignete Persönlichkeiten behufs Abgabe des erforderlichen Befundes als Sachverständige dauernd oder fallweise zu bestellen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Anhang.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete[1]) . . . .
bescheinigt hiemit
a) daß der ganze Inhalt der mitfolgenden Sendung[2])
bezeichnet mit[3]) . . . .
enthaltend[4]) . . . .
aus seiner Pflanzung in[5]) . . . .
stammt;
b) für[6]) . . . .
in[7]) . . . .
bestimmt ist;
c) daß die Sendung Pflanzen mit/ohne Erdballen enthält.

. . . . am . . . .

(Unterschrift.)

Anmerkung zu Formulare I.
[1]) Name (Firma) und Domizil des Absenders,
[2]) Anzahl und Beschaffenheit der Kollis (Kisten, Körbe usw.),
[3]) Markierung und Nummer,
[4]) Angabe des Inhaltes der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen usw.),
[5]) Land und Ort, wo sich die Pflanzung befindet,
[6]) und [7]) Name und Wohnort desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Dem Herrn N. N. . . . . in . . . . wird hiemit in Gemäßheit der internationalen Phylloxerakonvention 3. Nov. 1881 (RGBl. Nr. 105 ex 1882) und der Ministerialverordnung 1. Mai 1883 (RGBl. Nr. 58) bescheinigt:

a) daß die mitfolgende Pflanzensendung aus der offenen — eingefriedeten Pflanzung des N. . . . . N. . . . . in (Land, Ort) stammt, welche Pflanzung von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von . . . (wenigstens 20) Meter entfernt ist,

(oder)

welche Pflanzung von den Wurzeln jedes Weinstockes durch ein Hindernis getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde als hinreichend anerkannt wurde, jede Gefahr einer Übertragung der Phylloxerawurzellaus auszuschließen;

b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d) daß sich auf diesem Grundstücke niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben,

(oder)

daß die auf diesem Grundstücke vorhanden und von der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänzlich ausgerottet wurden, und wiederholte Desinfektionen, und zwar drei Jahre hindurch statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgen.

. . . . am . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

2. Besondere Bestimmungen.

Böhmen.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. November 1903,

mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, RGBl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 208, rücksichtlich Böhmens aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Böhmen im Einvernehmen mit dem böhmischen Landesausschusse bestellt wird.

(RGBl. Nr. 240.)

I. In Böhmen hat vom Jahre 1904 angefangen eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren. Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus zu erstrecken.

II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Statthalter oder der von ihm hiezu bestimmte Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) der Landeskulturreferent der Statthalterei;
b) ein Vertreter des Landesausschusses;
c) drei vom Statthalter für je eine dreijährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben berufene fachmännische Mitglieder;
d) je zwei Vertreter der beiden Landeskulturrats-Sektionen.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

III. Die Kommission versammelt sich in Prag über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle unter II. a) bis d) bezeichneten Mitglieder einzuberufen. Die Kommission hat wenigstens einmal im Jahre zusammenzutreten.

V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Prag und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen. Die bezüglichen Auslagen werden für das unter II. b) bezeichnete Mitglied aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu zu bestimmenden, den Entfernungen sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche, den Wirkungskreis der Kommission betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in der Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachliches Gutachten der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausge-

sprochen hat. Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll. Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlungen darzustellen. Die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen; bei den Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen. Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Das im Artikel X der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der böhmischen Landeskommission für Weinbauangelegenheiten zu.

Die Wahl dieses Delegierten hat von den unter II. a) bis d) bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erfolgen.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. März 1903,

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben in Böhmen.

(RGBl. Nr. 61 und LGBl. Nr. 70.)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium wird über den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben in Böhmen (und zwar hinsichtlich des Verkehres mit Wurzelreben in teilweiser Abänderung der §§ 1 und 2 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. März 1890, RGBl. Nr. 34) verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr bewurzelter Reben und Schnittreben nach Böhmen aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist nur gegen eine von der k. k. Statthalterei in Prag, nach Anhörung des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, auszustellende Einfuhrsbewilligung gestattet, in welcher die Zahl der einzu-

führenden Reben, die Bezugsquelle und der Bestimmungsort ersichtlich zu machen sind.

Die Einfuhrsbewilligung kann jedoch nur erteilt werden, sofern die Reben aus Gemeinden stammen, auf welche die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, keine Anwendung finden.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrsbewilligung ist von der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Landeskulturrates fallweise festzustellen.

§ 2. Der Verkehr mit aus Böhmen stammenden bewurzelten Reben und Schnittreben innerhalb Böhmens ist frei und erfährt für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile erst dann eine Einschränkung, sobald hinsichtlich derselben die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, in Wirksamkeit treten.

§ 3. Übertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 4. Auf die Einfuhr bewurzelter Reben aus Böhmen nach den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern finden auch fernerhin der § 2 der Verordnung vom 1. März 1890, RGBl. Nr. 34, sowie die sonstigen etwa bestehenden besonderen Vorschriften über die Einfuhr von Reben in die einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Anwendung.

Hinsichtlich der Einfuhr von bewurzelten Reben und Schnittreben aus dem Auslande nach Böhmen, sowie hinsichtlich der Ausfuhr derartiger Reben aus Böhmen nach dem Auslande und der Durchfuhr derselben durch Böhmen bleiben die im § 3 der Verordnung vom 1. März 1890, RGBl. Nr. 34, angeführten Vorschriften maßgebend.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dalmatien.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1902,

mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886,

betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, RGBl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 208, rücksichtlich Dalmatiens aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Dalmatien im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesausschusse bestellt wird.

(RGBl. Nr. 110.)

I. In Dalmatien hat vom Jahre 1902 angefangen eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren.

Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus, zu erstrecken.

II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) der Landeskulturreferent der Statthalterei;
b) der Landeskulturinspektor;
c) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;
d) ein Vertreter des Landeskulturrates;
e) die staatlichen Weinbaukommissäre;
f) der Fachlehrer für Weinbau an der k. k. landwirtschaftlichen Lehranstalt in Spalato;
g) der Leiter der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato;
h) zwei vom Statthalter aus den Kreisen der Weinbauinteressenten für je eine dreijährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben berufene Mitglieder.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

III. Die Kommission versammelt sich in Zara über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle oben unter II. a) bis h) bezeichneten Mitglieder ein-

zuberufen; die Kommission hat wenigstens einmal im Jahre zusammenzutreten.

V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K, sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Zara und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für das unter II. c) bezeichnete Mitglied aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen, sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche den Wirkungskreis der Kommission betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachliches Gutachten der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlungen darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung, sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen; bei den Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Das im Artikel X der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der dalmatinischen Landeskommission für Weinbauangelegenheiten zu.

Die Wahl dieses Delegierten hat von den unter II. a) bis h) bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erfolgen.

Kärnten.

Verordnung der Landesregierung in Kärnten 23. Dezember 1893, Z. 18461,

(LGBl. Nr. 37),

womit auf Grund der internationalen Konvention vom 3. Nov. 1881, betreffend die Reblaus, RGBl. Nr. 105 ex 1882, und auf Grund des am 10. Nov. 1893 unterfertigten Übereinkommens mit der königlich italienischen Regierung, betreffend die Erleichterung des Verkehres mit Vegetabilien, verrottetem Stalldünger. Weinlesetrauben und Trestern in den beiderseitigen Grenzgebieten und mit Ermächtigung des k. k. Ackerbauministeriums 20. Dez. 1893, Z. 20652, nachstehendes verfügt wird:

§ 1. Bewurzelte und unbewurzelte Pflanzen, Holzgewächse und alle Arten von Vegetabilien, mit Ausnahme der Rebe, können von Österreich-Ungarn nach Italien und von Italien nach Österreich-Ungarn ohne Beibringung der im Artikel 3 der internationalen Berner Reblauskonvention vorgeschriebenen Nachweise unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Sendung aus einer von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit stammt und daß dieselbe in eine von derselben Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernte Örtlichkeit bestimmt ist.

§ 2. Weinlesetrauben, Trester und Traubenkerne, welche aus einer in Österreich oder in Italien gelegenen, von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit Italiens oder Österreichs stammen und nach einer von derselben Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit bestimmt sind, sind bei ihrem Eintritt nach Italien oder Österreich-Ungarn den Vorschriften des Artikels 2, Alinea 3 und 4, der erwähnten internationalen Reblauskonvention nicht unterworfen.

§ 3. Verrotteter Stalldünger ist zum freien Verkehre in den Grenzzonen zugelassen, ausgenommen jedoch für den Fall, daß infolge des Auftretens von Viehkrankheiten die Einfuhr dieses Gegenstandes im Sinne der bezüglich der Viehsanitätspolizei geltenden Gesetze und Vorschriften verboten werden kann.

§ 4. Wenn Zweifel über die Provenienz der Pflanzen und der oberwähnten Gegenstände entstehen, so können die Zollbehörden verlangen, daß dieselbe durch die Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes nachgewiesen wird.

§ 5. Selbstverständlich müssen alle oberwähnten, zum Verkehre aus einer Grenzzone in die andere zugelassenen Gegenstände aus einer reblausfreien Gegend stammen, und zwar in der Weise, daß nicht nur die Weingärten oder Felder, aus welchen die Gegenstände herrühren, sondern auch das ganze Gemeindegebiet, in welchem die betreffenden Grundstücke liegen, immun sein müssen.

§ 6. Wird das Vorkommen der Reblaus in einem außer der Grenzzone gelegenen Gemeindegebiete in Rebpflanzungen konstatiert, welche an Rebpflanzungen eines in die Grenzzone fallenden Gemeindegebietes anrainen, so finden die Begünstigungen des gegenwärtigen Übereinkommens auf die aus diesem letzteren Gemeindegebiete herrührenden, in Rede stehenden Pflanzen und Gegenstände keine Anwendung.

§ 7. In den Grenzzonen ist beiderseitig die Einfuhr gebrauchter Spaliere und Rebpfähle, dann von Kompost und Düngererde verboten.

§ 8. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Jänner 1894 in Kraft.

Krain.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 15. Dezember 1902,

mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, RGBl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 208, rücksichtlich Krains aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Krain im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse bestellt wird.

(RGBl. Nr. 239.)

I. In Krain hat vom Jahre 1903 angefangen eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren. Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus, zu erstrecken.

II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Landespräsident oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:
a) der Landeskulturreferent der Landesregierung;
b) die in Krain vom Staate bestellten Weinbaufachorgane;
c) zwei vom Landespräsidenten aus den Kreisen der Weinbauinteressenten für je eine dreijährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben berufene Mitglieder;
d) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;
e) der Landes-Weinbauwanderlehrer;
f) die an den landwirtschaftlichen Schulen in Krain bestellten Fachlehrer für Weinbau;
g) ein Delegierter der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Krain.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

III. Die Kommission versammelt sich in Laibach über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle oben unter II. a) bis g) bezeichneten Mitglieder einzuberufen; die Kommission hat wenigstens einmal im Jahre zusammenzutreten.

V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K, sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Laibach und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für die unter II. d), e) und f) bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche den Wirkungskreis der Kommission betreffende An-

gelegenheiten vorzubringen, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachliches Gutachten der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlungen darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung, sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen; bei den Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Das im Artikel X der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der krainischen Landeskommission für Weinbauangelegenheiten zu.

Die Wahl dieses Delegierten hat von den unter II. a) bis g) bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erfolgen.

Küstenland.

Kundmachung der küstenländischen Statthalterei 24. Dezember 1893, Z. 22804,

(LGBl. Nr. 39.),

womit auf Grund der internationalen Konvention vom 3. Nov. 1881, betreffend die Reblaus, RGBl. Nr. 105 ex 1882, und auf Grund des am 10. Nov. 1893 unterfertigten Übereinkommens mit der königlich italienischen Regierung, betreffend die Erleichterung des Verkehres mit Vegetabilien, verrottetem Stalldünger, Weinlesetrauben und Trestern in den beiderseitigen Grenzgebieten und mit Ermächtigung des k. k. Ackerbauministeriums 20. Dez. 1893, Z. 20652, nachstehendes verfügt wird:

Bewurzelte und unbewurzelte Pflanzen, Holzgewächse und alle Arten von Vegetabilien, mit Ausnahme der Rebe, können von Österreich-

Ungarn nach Italien und von Italien nach Österreich-Ungarn ohne Beibringung der im Artikel 3 der internationalen Berner Reblauskonvention vorgeschriebenen Nachweise unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Sendung aus einer von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit stammt und daß dieselbe in eine von derselben Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernte Örtlichkeit bestimmt ist.

Weinlesetrauben, Trester und Traubenkerne, welche aus einer in Österreich oder in Italien gelegenen, von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit Italiens oder Österreichs stammen und nach einer von derselben Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit bestimmt sind, sind bei ihrem Eintritt nach Italien oder Österreich-Ungarn den Vorschriften des Artikels 2, Alinea 3 und 4, der erwähnten internationalen Reblauskonvention nicht unterworfen.

Verrotteter Stalldünger ist zum freien Verkehre in den Grenzzonen zugelassen, ausgenommen jedoch für den Fall, daß infolge des Auftretens von Viehkrankheiten die Einfuhr dieses Gegenstandes im Sinne der bezüglich der Viehsanitätspolizei geltenden Gesetze und Vorschriften verboten werden kann.

Wenn Zweifel über die Provenienz der Pflanzen und der oberwähnten Gegenstände entstehen, so können die Zollbehörden verlangen, daß dieselbe durch die Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes nachgewiesen wird.

Selbstverständlich müssen alle oberwähnten, zum Verkehre aus einer Grenzzone in die andere zugelassenen Gegenstände aus einer reblausfreien Gegend stammen, und zwar in der Weise, daß nicht nur die Weingärten oder Felder, aus welchen die Gegenstände herrühren, sondern auch das ganze Gemeindegebiet, in welchem die betreffenden Grundstücke liegen, immun sein müssen.

Wird das Vorkommen der Reblaus in einem außer der Grenzzone gelegenen Gemeindegebiete in Rebpflanzungen konstatiert, welche an Rebpflanzungen eines in die Grenzzone fallenden Gemeindegebietes anrainen, so finden die Begünstigungen des gegenwärtigen Übereinkommens auf die aus diesem letzteren Gemeindegebiete herrührenden, in Rede stehenden Pflanzen und Gegenstände keine Anwendung.

In den Grenzzonen ist beiderseitig die Einfuhr gebrauchter Spaliere und Rebpfähle, dann von Kompost und Düngererde verboten.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Jänner 1894 in Kraft.

Mit obigem Termine tritt die Kundmachung vom 17. März 1889, Z. 3457, LGBl. Nr. 11, außer Wirksamkeit.

Mähren.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Dezember 1902,

mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, RGBl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 208, rücksichtlich Mährens aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse bestellt wird.

(RGBl. Nr. 238.)

I. In Mähren hat vom Jahre 1903 angefangen eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren. Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus, zu erstrecken.

II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) der Landeskulturreferent der Statthalterei;
b) die in Mähren vom Staate bestellten Weinbaufachorgane;
c) zwei vom Statthalter aus den Kreisen der Weinbauinteressenten für je eine dreijährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben berufene Mitglieder;
d) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;
e) die an den landwirtschaftlichen, sowie an den Wein- und Obstbaulehranstalten in Mähren bestellten Fachlehrer für Weinbau;
f) je ein Vertreter der beiden Sektionen des Landeskulturrates.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

III. Die Kommission versammelt sich in Brünn über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle oben unter II. a) bis f) bezeichneten Mitglieder einzuberufen; die Kommission hat wenigstens einmal im Jahre zusammenzutreten.

V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K, sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Brünn und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für die unter II. d) und e) bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen, sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche, den Wirkungskreis der Kommission betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in der Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachliches Gutachten der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in

gedrängter Fassung den Gang der Verhandlungen darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen; bei den Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Das im Artikel X der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der mährischen Landeskommission für Weinbauangelegenheiten zu.

Die Wahl dieses Delegierten hat von den unter II. a) bis f) bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erfolgen.

Niederösterreich.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897,

mit welcher die Verordnungen vom 20. Dezember 1885 (RGBl. Nr. 5 ex 1886), beziehungsweise vom 14. März 1893 (RGBl. Nr. 35), betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, bezüglich Niederösterreichs im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse abgeändert werden.

(RGBl. Nr. 101.)

Zu I. In Niederösterreich hat vom Jahre 1897 angefangen an Stelle der mit der Verordnung vom 20. Dezember 1885 (RGBl. Nr. 5 ex 1886) eingesetzten Landeskommission für Reblausangelegenheiten eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren.

Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus zu erstrecken.

Zu II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) der Landeskulturreferent der Statthalterei;
b) der technische Konsulent für Reblaus- und Weinbauangelegenheiten im Ackerbauministerium;
c) der Weinbaufachlehrer an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg;
d) die sonstigen in Niederösterreich vom Staate bestellten Weinbaufachorgane;
e) zwei vom Statthalter aus den Kreisen der Weinbauinteressenten auf je eine dreijährige Funktionsdauer berufene Fachmänner;
f) der Referent für Weinbau des niederösterreichischen Landesausschusses;
g) nachstehende, für Zwecke des Weinbaues bestellte landschaftliche Funktionäre, und zwar:
   1. der niederösterreichische Landeswanderlehrer für Weinbau- und Kellerwirtschaft und Leiter der niederösterreichischen Landesrebanlagen,
   2. der mit der Leitung der niederösterreichischen Landesrebschule in Korneuburg betraute Landesbeamte,
   3. die an den niederösterreichischen Landeswinzerschulen, Wein- und Obstbauschulen und Ackerbauschulen bestellten Weinbaufachlehrer;
h) zwei vom Vorsitzenden aus der Reihe der vom Staate und Lande bestellten Vertrauensmänner für Erteilung von Reblausvorschüssen fallweise zu berufenden Mitglieder;
i) ein Delegierter der k. k. niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

Zu III. Die Kommission versammelt sich in Wien über Einberufung durch den Vorsitzenden.

Zu IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle oben unter a) bis i) bezeichneten Mitglieder einzuberufen; die Kommission hat wenigstens zweimal im Jahre zusammenzutreten.

Zu V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K, sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte zum Versammlungsorte und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für die unter f) und g) bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

(Vorstehende Fassung erhielten die Artikel II, IV und V durch die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 30. Jänner 1902, RGBl. Nr. 30.)

Zu VII. Als fachlicher Rat der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

Die Artikel VI und VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885 (RGBl. Nr. 5 ex 1886) finden auch auf die niederösterreichische Landeskommission in Weinbauangelegenheiten sinngemäß Anwendung.

Das im Artikel X bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der niederösterreichischen Landeskommission in Weinbauangelegenheiten für das Jahr 1897 und dann für jede dreijährige Funktionsperiode zu.

Steiermark.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Juni 1903,

mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und

des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, RGBl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 208, rücksichtlich Steiermarks aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Steiermark im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse bestellt wird.

(RGBl. Nr. 128.)

I. In Steiermark hat vom Jahre 1903 angefangen eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren.

Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf Bekämpfung der Reblaus, zu erstrecken.

II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) der Landeskulturreferent der Statthalterei;
b) die in Steiermark vom Staate bestellten Weinbaufachorgane;
c) zwei vom Statthalter aus den Kreisen der Weininteressenten für je eine dreijährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben berufene Mitglieder;
d) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;
e) die vom Lande bestellten Weinbaufachorgane;
f) ein an einer Ackerbau-, Wein- und Obstbauschule in Steiermark bestellter Fachlehrer für Weinbau;
g) ein Delegierter der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft;
h) einer der Direktoren der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen in Steiermark.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

III. Die Kommission versammelt sich in Graz über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle unter II. a) bis h) bezeichneten Mitglieder einzuberufen.

V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Graz und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für die unter II. d), e), f), und h) bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche, den Wirkungskreis der Kommission betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachliches Gutachten der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlungen darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen; bei den Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Das im Artikel X der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der steiermärkischen Landeskommission für Weinbauangelegenheiten zu.

Die Wahl dieses Delegierten hat von den unter II. a) bis h) bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erfolgen.

Tirol.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1902,

mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, RGBl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 208, rücksichtlich Tirols aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Tirol im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse bestellt wird.

(RGBl. Nr. 32.)

I. In Tirol hat vom Jahre 1902 angefangen eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten als fachlicher Beirat der Landesstelle zu fungieren.

Die Tätigkeit dieser Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf Bekämpfung der Reblaus, zu erstrecken.

II. Den Vorsitz in der Landeskommission für Weinbauangelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskommission sind:

a) der Landeskulturreferent der Statthalterei;

b) ein vom Landesausschusse aus seiner Mitte entsendetes Mitglied;

c) je ein Vertreter der beiden Sektionen des Landeskulturrates;

d) ein Vertreter des Verbandes der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften Deutsch-Südtirols in Bozen;
e) ein von der 2. Sektion des Landeskulturrates in Trient aus den Fachkreisen ihres Gebietes zu wählendes Mitglied;
f) der jeweilige Direktor der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt und Versuchsstation in S. Michele oder dessen Stellvertreter;
g) zwei vom Statthalter aus den Kreisen der Weinbauinteressenten für je eine dreijährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben, berufene Mitglieder.

Als beratendes Mitglied ist der Landesweinbaukommissär den Sitzungen beizuziehen.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

III. Die Kommission versammelt sich in Innsbruck über Einberufung durch den Vorsitzenden.

IV. Zu den Sitzungen der Landeskommission sind stets alle oben unter II. a) bis g) bezeichneten Mitglieder und der Weinbaukommissär einzuberufen; die Kommission hat wenigstens einmal im Jahre zusammenzutreten.

V. Die Mitglieder der Landeskommission üben ihre Funktionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 10 K sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte nach Innsbruck und zurück faktisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für die unter II. b) und f) bezeichneten Mitglieder und für den Weinbaukommissär aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

VI. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, den Entfernungen sowie der Wesenheit und etwaigen Dringlichkeit der Beratungsgegenstände tunlichst angemessenen Frist.

Den Mitgliedern steht es frei, in den Sitzungen auch solche, den Wirkungskreis der Kommission betreffende Angelegenheiten vorzubringen, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind.

VII. Als fachliches Gutachten der Landeskommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Aussfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Kommission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlautbaren.

VIII. Die Sitzungsprotokolle werden durch die von dem Vorsitzenden aus dem Amtspersonale der Kommission zugewiesenen Schriftführer aufgenommen und haben in gedrängter Fassung den Gang der Verhandlung darzustellen.

Die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich anzuführen; bei den Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen.

Von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Das im Artikel X der Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 5 ex 1886, bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der Tiroler Landeskommission für Weinbauangelegenheiten zu.

Die Wahl dieses Delegierten hat von den unter II. a) bis g) bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erfolgen.

Verordnung des k. k. Statthalters vom 15. Februar 1900, Z. 4764,

betreffend die Überwachung des Weinbaugebietes behufs Verhinderung der Einschleppung der Reblaus in Tirol.

(LGBl. Nr. 14.)

Behufs wirksamer Überwachung des bisher noch unverseuchten Weinbaugebietes in Tirol und möglichster Ver-

hinderung der Einschleppung der Reblaus, beziehungsweise rascher Entdeckung von etwa doch entstehenden Seuchenherden finde ich über Antrag der Landeskommission für Reblausangelegenheiten in Tirol im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse und dem Landeskulturrate zu verordnen:

1. Mit der Durchführung des bisher den Lokalkommissionen in Reblausangelegenheiten übertragenen Überwachungsdienstes werden die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften betraut.

Die noch bestehenden Lokalkommissionen in Reblausangelegenheiten werden hiemit aufgelöst.

2. Zur Durchführung der den landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften im Weinbaugebiete hiemit übertragenen Aufgabe hat der leitende Ausschuß jeder dieser Genossenschaften einen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Sonderausschuß für Reblausangelegenheiten zu wählen (Reblausbezirkskommission). Der Obmann der Bezirksgenossenschaft soll diesem Ausschusse in der Regel als Vorsitzender und Leiter angehören, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses von diesem zum Vorsitzenden der Reblausbezirkskommission gewählt wird. Derselbe bedarf aber dann der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

Die landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft hat die Namen des Obmannes und der Mitglieder der Reblausbezirkskommission stets auch jener Sektion des Landeskulturrates mitzuteilen, welcher die Genossenschaft zugehört.

In die Bezirkskommission für Reblausangelegenheiten kann der Genossenschaftsausschuß auch Personen wählen, die der Genossenschaft nicht angehören, deren Mitwirkung an den Arbeiten der Bezirkskommission aber als besonders wünschenswert und im Interesse der Sache ersprießlich erscheint (Geistliche, Lehrer, Beamte und andere Personen).

Besonders gilt dies für die Person des Geschäftsführers (Referenten) (Art. 4).

Der Ausschuß der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft und insbesondere der Obmann derselben haben darauf zu sehen, daß die Reblaus-Bezirkskommission sich ihren Aufgaben mit größtem Ernste und Fleiße widme, und bleiben dieselben für die entsprechende Durchführung der Obliegen-

heiten der Bezirkskommission, die nur ein Hilfsorgan der Genossenschaft ist, der politischen Behörde und dem Landeskulturrate verantwortlich.

Kommt daher die Reblaus-Bezirkskommission oder einzelne Mitglieder derselben ihren Verpflichtungen nicht nach, so hat die Bezirksgenossenschaft für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

3. Sollte für einen Weinbaubezirk eine landwirtschaftliche Genossenschaft nicht bestehen, oder die bestehende Bezirksgenossenschaft die ihr in dieser Verordnung anvertraute Aufgabe nicht übernehmen wollen, oder aber den übernommenen Verpflichtungen nicht in entsprechender Weise nachkommen, so kann die betreffende Sektion des Landeskulturrates im Einvernehmen mit der Statthalterei aus Männern ihres Vertrauens eine eigene von der Bezirksgenossenschaft unabhängige Reblauskommission für den Bezirk ernennen.

4. Die Reblaus-Bezirkskommission kann behufs Sicherung der regelmäßigen Abwicklung der Geschäfte eine geeignete, möglichst sachkundige Persönlichkeit aus ihrer Mitte zum Geschäftsführer (Referenten) wählen, falls nicht der Obmann der Bezirkskommission selbst die Obliegenheiten des Geschäftsführers übernimmt.

5. Im Falle der Geschäftsführer oder andere Mitglieder der Reblaus-Bezirkskommission mit Zustimmung des Obmannes der Bezirksgenossenschaft im Interesse ihrer Aufgabe Begehungen innerhalb ihres Tätigkeitsgebietes ausführen müssen, können dieselben von der Bezirksgenossenschaft eine Vergütung ihrer Reiseauslagen beanspruchen.

In der Regel wird denselben bei Verwendung außerhalb ihres Wohnortes für einen halben Tag eine Gebühr von 4 K, für einen ganzen Tag (ohne zu übernachten) eine solche von 6 K, und falls sie auch die Nacht außerhalb ihres Wohnortes zubringen, ein Betrag von 8 K anzuweisen sein.

Die von der Genossenschaft bestrittenen Reiseauslagen können derselben von der zugehörigen Sektion des Landeskulturrates über begründetes Ansuchen zurückersetzt werden.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Landeskulturrat eifrigen und dabei bedürftigen Geschäftsführern auch eine mäßige Remuneration für eine außerordentliche und erfolgreiche Tätigkeitsentfaltung gewähren.

Zur Vergütung dieser Auslagen, sowie der im nächsten Absatze erwähnten Barauslagen der Vertrauensmänner wird von jeder Sektion des Landeskulturrates jährlich ein entsprechender Betrag in das Präliminare der zu gleichen Teilen vom Staate und Lande zu diesem besonderen Zwecke zu gewährenden Subvention eingestellt werden.

6. Die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften wählen zur Unterstützung ihres Reblaus-Sonderausschusses in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes über Vorschlag der jeweiligen Gemeindevorstehung Vertrauensmänner (Vertrauensmänner in Reblausangelegenheiten).

Je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit können für eine Gemeinde bloß ein Vertrauensmann oder in größeren Gemeinden deren mehrere, etwa je einer für jede Fraktion gewählt werden. Es ist auch zulässig, daß ein Vertrauensmann für zwei oder selbst mehrere ganz kleine benachbarte Gemeinden bestimmt wird.

Das Amt eines Vertrauensmannes in Reblausangelegenheiten ist als ein Ehrenamt anzusehen, doch können den Vertrauensmännern in besonders berücksichtigungswerten Fällen allfällige Barauslagen von der Bezirksgenossenschaft ersetzt werden.

Die Gemeindevorstehung ist verpflichtet, die Vertrauensmänner in Reblausangelegenheiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben in jeder Weise wirksam zu unterstützen.

Nach Bedarf und über Ansuchen des Vertrauensmannes hat die Gemeindevorstehung eine Anzahl sachkundiger Männer in der Gemeinde, etwa je einen für jede Gemarkung zu wählen, welche dem Vertrauensmanne der Bezirksgenossenschaft zur Seite zu stehen und denselben über die in ihrer Gemarkung gemachten Wahrnehmungen stets zu unterrichten haben.

7. Jeder Vertrauensmann soll ein Tagebuch führen, in welches alle seine Aufgabe berührenden Wahrnehmungen und erhaltenen Mitteilungen sogleich einzutragen sind.

Seine Aufgabe ist es namentlich:

a) mit Hilfe der ihm allfällig von der Gemeindevorstehung zur Unterstützung zugewiesenen Männer den Stand der Weingärten in dem ihm zur Überwachung zugewiesenen Gebiete fortwährend zu beobachten und namentlich seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, ob sich in den Rebpflanzungen keine krankhaften oder

anormalen Erscheinungen zeigen, welche möglicherweise durch das Auftreten der Reblaus hervorgerufen sein könnten.

Mindestens einmal im Jahre aber, und zwar in den Monaten Juni oder Juli soll jeder Vertrauensmann die Weingärten in dem ihm zur Überwachung anvertrauten Gebiete, womöglich in jeder Gemarkung in Begleitung eines dieselbe genau kennenden Weinbauers selbst begehen, um die Gewähr zu haben, daß keine bedenkliche Erscheinung seiner Wahrnehmung entgeht;

b) sich zu überzeugen, ob von der Bevölkerung die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Reblaus genau eingehalten werden.

Ganz besonders hat er strenge auf die gewissenhafte Beobachtung der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. Dezember 1890, RGBl. Nr. 210, zu sehen, nach welcher in Tirol nur solche außerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes erzeugte Wurzelreben in den Handel gebracht und angepflanzt werden dürfen, die aus einer Rebschule des Landes stammen, welche von der k. k. Statthalterei die ausdrückliche Erlaubnis zum Verkaufe von Wurzelreben für den betreffenden Bezirk erhalten hat. Ein Verzeichnis solcher zum Verkaufe befugter Rebschulen wird jährlich allen Bezirksgenossenschaften mitgeteilt werden;

c) sich über den Ursprung aller neu oder in den letzten Jahren in die Gemeinde gelangten Reben (Wurzel- und Schnittreben), Obstbäume, Zierpflanzen, gebrauchte Rebpfähle usw., kurz aller Gegenstände, durch die möglicherweise die Reblaus verschleppt werden könnte, zu unterrichten;

(Der Punkt 7c der vorliegenden Verordnung wurde durch die weiter unten abgedruckte Statthaltereiverordnung v. 21. Sept. 1902, LGBl. Nr. 31 ergänzt.)

d) die Bevölkerung in seinem Orte über die außerordentliche Wichtigkeit, welche die möglichst lange Fernhaltung der Reblaus für den Weinbau des Landes hat, zu belehren und sie namentlich darauf aufmerksam zu machen, wie leicht durch unvorsichtigen Bezug von bewurzelten Pflanzen aus verseuchten oder doch nicht absolut sicher seuchenfreien Ländern die Einschleppung

des so gefährlichen Rebschädlings erfolgen kann. In der jedem der Vertrauensmänner in den Gemeinden einzuhändigenden fachlichen, von der Statthalterei herausgegebenen Instruktion ist die zur richtigen Beurteilung vorkommender abnormer Erscheinungen in den Weingärten nötige Belehrung enthalten, sowie in derselben auch alle jene gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgenommen wurden, welche für Tirol ein Interesse besitzen.

8. Die Reblaus-Vertrauensmänner in den Gemeinden haben wichtigere Wahrnehmungen, namentlich solche, welche ein Einschreiten der Behörde erwünscht erscheinen lassen, sogleich der Bezirksgenossenschaft oder dem Reblaus-Sonderausschusse derselben zur Kenntnis zu bringen.

Dieselben haben der Reblaus-Bezirkskommission einmal im Jahre bis zu einem von der letzteren festzustellenden Zeitpunkte einen Bericht über ihre gesamte Tätigkeit im abgelaufenen Jahre zu erstatten.

In diesem Bericht ist anzugeben:

a) welche Gemarkungen in der Gemeinde und an welchen Tagen von dem Vertrauensmanne behufs Feststellung des Standes der Weingärten begangen wurden und welche Beobachtungen derselbe hiebei machte;

b) welche Mitteilungen dem Vertrauensmanne von sachkundigen Männern der Gemeinde (deren Namen anzugeben sind) über den Stand der Weingärten in den einzelnen Gemarkungen gemacht wurden;

c) ob und wo in dem dem Vertrauensmanne unterstehenden Gebiete Neuanpflanzungen von Weingärten vorgenommen wurden und von woher die hiezu nötigen Reben bezogen wurden (namentlich wäre da auch festzustellen, ob solche aus Rebschulen stammen, die zum Verkaufe von Wurzelreben in dem betreffenden Bezirke nicht befugt sind);

d) ob in seinem Überwachungsgebiete Rebschulen bestehen und im bejahenden Falle, ob deren Besitzer den gesetzlichen Anforderungen nachkamen, namentlich ob dieselben die Bewilligung zum Verkaufe von Wurzelreben außerhalb der Gemeindegrenze besitzen und ob die Rebschulen von einem hiezu bestimmten Fachmanne besichtigt wurden;

e) ob in sein Aufsichtsgebiet bewurzelte Pflanzen aus dem Auslande oder aus verseuchten Gegenden Österreichs eingeführt wurden;

f) welche sonstigen, für die Sache wichtigen Wahrnehmungen gemacht wurden, sowie welche Wünsche in der Gemeinde im Hinblicke auf die Fernhaltung der Reblaus vorliegen.

Zur Erleichterung und Sicherung einer regelmäßigen und zweckdienlichen Berichterstattung wird der Landeskulturrat den Vertrauensmännern im Wege der Bezirksgenossenschaften eigene Fragebögen zur entsprechenden Ausfüllung zur Verfügung stellen.

9. Im Falle eines besonders dringenden Verdachtes des Vorhandenseins der Reblaus haben die Vertrauensmänner nicht nur an die Bezirksgenossenschaft, sondern gleichzeitig auch im Wege des Gemeindevorstehers an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher hat im Falle einer solchen Anzeige sogleich die in § 1 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, vorgeschriebenen Maßregeln zu veranlassen.

10. Dem Reblausausschusse jeder Bezirksgenossenschaft obliegt es, die Tätigkeit seiner Vertrauensmänner zu überwachen und sich von der Erfüllung der von denselben übernommenen Pflichten, falls er es für zweckdienlich oder nötig hält, auch durch zeitweise Entsendung des Geschäftsführers oder eines anderen Mitgliedes in die einzelnen Ortschaften zu überzeugen.

Die Reblaus-Bezirkskommission hat ferner die jährlich von ihren Vertrauensmännern einlaufenden Berichte zu sammeln, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landeskulturrate oder der politischen Bezirksbehörde zuzusenden.

Jedes Jahr hat dieselbe im Wege der Bezirksgenossenschaft der zuständigen Sektion des Landeskulturrates (oder statt der 1. Sektion desselben dem Verbande der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften Deutschsüdtirols in Bozen, falls dieser vom Landeskulturrate mit der Vertretung desselben in dieser Angelegenheit betraut werden sollte) einen übersichtlichen Auszug aus den Berichten der einzelnen Vertrauensmänner zu übersenden und hiebei gleichzeitig über ihre eigene Tätigkeit einen eingehenden Bericht vorzulegen, wobei alle wichtigen Wahrnehmungen, sowie auch allfällige

im Interesse der Sache gelegene Wünsche zur Mitteilung zu bringen sind.

11. Im Falle, daß von einem der Vertrauensmänner oder von anderer vertrauenswürdiger Seite an die Bezirksgenossenschaft oder ihren Reblausausschuß die Mitteilung über eine bedenkliche Erscheinung in den Weingärten gelangt, welche den Verdacht des Vorhandenseins der Reblaus erwecken kann, hat die Reblaus-Bezirkskommision sogleich, sei es durch Entsendung eines ihrer Mitglieder oder einer sonst geeigneten vertrauenswürdigen und sachkundigen Persönlichkeit an Ort und Stelle zu konstatieren, ob dieser Verdacht begründet erscheint. Ergibt sich hiebei nicht die volle Grundlosigkeit eines solchen Verdachtes, so hat die Bezirksgenossenschaft die Anzeige an den Landeskulturrat und gleichzeitig an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche letztere gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, tunlichst im Einvernehmen mit der zuständigen Sektion des Landeskulturrates den Tatbestand durch einen Fachmann*) feststellen und die sonst vom Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen wird.

12. Bei den Untersuchungen von der Reblausverseuchung verdächtigen Stellen in den Weingärten haben sowohl die einzelnen Vertrauensmänner als die von den Bezirksgenossenschaften entsendeten Persönlichkeiten in vorsichtigster Weise vorzugehen und strengstens darauf zu achten, daß alles unterlassen werde, was eine weitere Verschleppung des vielleicht vorhandenen Schädlings bewirken könnte.

13. Die beiden Sektionen des Landeskulturrates werden die Berichte der ihnen zugehörigen Bezirksgenossenschaften prüfen und über ihre Wahrnehmungen jährlich im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Ackerbauministerium berichten, wobei sie demselben auch allfällige, die Organisation des Reblaus-Überwachungsdienstes betreffende Wünsche zur Mitteilung bringen werden.

Die beiden Sektionen des Landeskulturrates werden sich auch durch ihre eigenen Organe sowie durch die Wanderlehrer und andere Personen in geeigneter Weise über die Tätigkeit der Bezirksgenossenschaften in dieser Angelegenheit

---

*) In der Regel durch einen Fachmann der landwirtschaftlichen Landesanstalt in S. Michele oder einen Techniker der 2. Sektion des Landeskulturrates.

unterrichten und, im Falle es sich als notwendig erweisen sollte, selbst eingreifen und innerhalb ihres Wirkungskreises alle jene Maßregeln veranlassen, welche sich zur Sicherung eines Erfolg versprechenden Überwachungsdienstes als zweckdienlich erweisen. (Art. 3.)

Verordnung des k. k. Statthalters vom 21. September 1902, Nr. 39065,

betreffend die von den aufgestellten Vertrauensmännern in Reblausangelegenheiten zu führenden Register über Neuanpflanzungen von Weinreben.

(LGBl. Nr. 31.)

In Ergänzung der Statthaltereiverordnung vom 14. Februar 1900 (LGBl. Nr. 14) finde ich nach Einvernehmung des Tiroler Landesausschusses und des Landeskulturrates anzuordnen, wie folgt:

1. Der Vertrauensmann in Reblausangelegenheiten hat gelegentlich seiner im Punkte 7 c, der berufenen Verordnung ihm aufgetragenen Erhebung über die Herkunft (Bezugsquelle) aller neu oder in den letzten Jahren im Überwachungsgebiete angepflanzten Reben ein nach dem beigegebenen Muster angelegtes Register zu führen und dasselbe jährlich im Laufe des Monats Dezember im Wege der Reblaus-Bezirkskommission an den Landeskulturrat zu leiten.

2. Die für die Anlegung des vorgeschriebenen Registers zu benützende Drucksorte ist im Wege der Reblaus-Bezirkskommission vom Landeskulturrate kostenfrei zu beziehen.

3. Die Sektionen des Landeskulturrates sammeln und verwahren die aus ihrem Tätigkeitsgebiete stammenden Register.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 26. Oktober 1902,

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol.

(RGBl. Nr. 206 und LGBl. Nr. 6 ex 1903.)

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird über den Verkehr mit be-

wurzelten Reben in Tirol unter Aufhebung der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. Dezember 1890, RGBl. Nr. 210, verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr bewurzelter Reben nach Tirol aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist nur gegen eine von der k. k. Statthalterei in Innsbruck nach Anhörung des Tiroler Landeskulturrates auszustellende Einfuhrsbewilligung gestattet, in welcher die Zahl der einzuführenden Wurzelreben, die Bezugsquelle und der Bestimmungsort ersichtlich zu machen sind.

Die Einfuhrsbewilligung kann jedoch nur erteilt werden, sofern die bewurzelten Reben aus Gemeinden stammen, auf welche die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, keine Anwendung finden.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrsbewilligung ist von der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Landeskulturrates fallweise festzustellen.

Der Verkehr mit aus Tirol stammenden bewurzelten Reben innerhalb Tirols ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung gestattet.

§ 2. Die k. k. Statthalterei kann nach eingeholtem Gutachten des Landeskulturrates einzelnen als verläßlich bewährten Rebzüchtern die Erlaubnis erteilen, Wurzelreben in Verkauf zu bringen. Diese Verkaufserlaubnis wird schriftlich auf längstens drei Jahre erteilt und gilt nur für ein in dem Erlaubnisscheine bekanntzugebendes beschränktes Gebiet, welches von der k. k. Statthalterei nach Anhörung des Landeskulturrates einvernehmlich mit dem Tiroler Landesausschusse unter Vorschreibung der Vorsichtsmaßregeln, von welchen diese Begünstigung jeweilig abhängig zu machen ist, festgestellt wird.

Der zur Erzeugung der Wurzelreben bestimmte Pflanzgarten steht unter der fortwährenden Aufsicht der betreffenden Reblaus-Bezirkskommission, beziehungsweise Vertrauensmänner und wird jährlich einmal durch einen Abgeordneten der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt und Versuchsstation S. Michele untersucht.

Über die abgegebenen Wurzelreben ist unter genauer Angabe der Abnehmer und der Herkunft des Materiales ein Verzeichnis zu führen; ebenso ist der jeweilige Stand des Pflanzgartens in einer Aufschreibung ersichtlich zu machen.

Diese Verzeichnisse müssen den mit der Überwachung betrauten Personen auf Verlangen vorgewiesen werden.

Die Art und Weise der Führung der Verzeichnisse wird in einer besonderen Verordnung der k. k. Statthalterei in Innsbruck geregelt werden.

(Siehe die folgende Statthaltereiverordnung vom 23. Jänner 1903, LGBl. Nr. 8.)

§ 3. Der Verkehr mit Wurzelreben innerhalb ein- und derselben Gemeinde, rücksichtlich welcher ein Verbot auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, nicht ergangen ist, unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung.

Für die im § 2 erwähnten Rebenzüchter sind die dortselbst enthaltenen Anordnungen für den Verkehr mit Wurzelreben auch innerhalb der Gemeinde ihres Standortes maßgebend.

§ 4. Übertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 5. Auf die Einfuhr bewurzelter Reben aus Tirol nach den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern findet auch fernerhin der § 2 der Verordnung vom 1. März 1890, RGBl. Nr. 34, Anwendung.

Hinsichtlich der Einfuhr bewurzelter Reben aus dem Auslande nach Tirol sowie hinsichtlich der Ausfuhr derartiger Reben aus Tirol nach dem Auslande und der Durchfuhr derselben durch Tirol bleiben die im § 3 der Verordnung vom 1. März 1890, RGBl. Nr. 34, angeführten Vorschriften maßgebend.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnung des k. k. Statthalters vom 23. Jänner 1903, Nr. 47689 ex 1902,

betreffend die Führung von Verzeichnissen seitens der zum Verkaufe von Wurzelreben befugten Rebzüchter über den Stand der Pflanzgärten und den Absatz der Wurzelreben.

(LGBl. Nr. 8.)

In Durchführung der in der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Oktober 1902, RGBl.

Nr. 206, vorgesehenen Regelung der Führung von Verzeichnissen seitens der auf Grund derselben Verordnung, beziehungsweise der hiedurch aufgehobenen Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1890, RGBl. Nr. 210, mit der Erlaubnis zum Verkaufe von Wurzelreben versehenen Rebzüchter finde ich über Antrag der Weinbaulandeskommission nach Einvernehmung des Landeskulturrates anzuordnen, wie folgt:

1. Die zum Verkaufe von Wurzelreben auf Grund der ihnen von der k. k. Statthalterei erteilten Erlaubnis befugten Rebzüchter sind verpflichtet, ein nach dem beigegebenen Muster angelegtes doppeltes Verzeichnis zu führen, und zwar:

a) ein Rebschul-Kontrollbuch, aus welchem der jeweilige Stand der Rebschule durch Ersichtlichmachung des Standortes der einzelnen Anpflanzung, der Zahl, Art und Herkunft (Bezugsquelle) der eingelegten Schnittreben und des Zeitpunktes der Anpflanzung wie auch der Zeitpunkt zu entnehmen ist, in welchem die Wurzelreben aus dem bisherigen Pflanzorte entfernt wurden;

b) ein Verkaufsbuch, aus welchem die jeweilige Zahl der Verkäufe und sonstigen Abgaben von Wurzelreben, der Name und Wohnort (Bezugsort) des Bestellers, das Alter, die Art und Anzahl der abgegebenen Wurzelreben und der Zeitpunkt der Abgabe ersichtlich ist.

2. Wurzelreben, welche nicht infolge von Veräußerung, sondern wegen Verkümmerung aus dem Pflanzgarten entfernt wurden, sind im Kontrollbuche nach Art, Zahl, Alter und Standort anzumerken.

3. Beide Verzeichnisse sind den mit der Überwachung der Rebschule betrauten Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und sind denselben die begehrten Auskünfte zu erteilen.

4. Die vorgeschriebenen Formularien der zu führenden Verzeichnisse können vom Landeskulturrate gegen Erlag des Selbstkostenpreises bezogen werden.

5. Die geführten Verzeichnisse sind sorgfältig aufzubewahren; sobald sie entbehrlich geworden sind oder die Rebzüchter die Verkaufsbewilligung zurückgelegt oder verloren haben, sind von ihnen die Verzeichnisse sofort im Wege der zuständigen Bezirksbehörde an den Landeskulturrat abzuführen.

6. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den in § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, festgesetzten Strafen. Überdies kann die Verkaufserlaubnis entzogen werden.

Kundmachung des Statthalters in Tirol 24. Dezember 1893, Z. 31260,

(LGBl. Nr. 39),

womit auf Grund der internationalen Konvention vom 3. Nov. 1881, betreffend die Reblaus, RGBl. Nr. 105 ex 1882, und auf Grund des am 10. Nov. 1893 unterfertigten Übereinkommens mit der königlich italienischen Regierung, betreffend die Erleichterung des Verkehres mit Vegetabilien, verrottetem Stalldünger, Weinlesetrauben und Trestern in den beiderseitigen Grenzgebieten und mit Ermächtigung des k. k. Ackerbauministeriums 20. Dez. 1893, Z. 20652, nachstehendes verfügt wird:

Bewurzelte und unbewurzelte Pflanzen, Holzgewächse und alle Arten von Vegetabilien, mit Ausnahme der Rebe, können von Österreich-Ungarn nach Italien und von Italien nach Österreich-Ungarn ohne Beibringung der im Artikel 3 der internationalen Berner Reblauskonvention vorgeschriebenen Nachweise unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Sendung aus einer von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit stammt und daß dieselbe in eine von derselben Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernte Örtlichkeit bestimmt ist.

Weinlesetrauben, Trester und Traubenkerne, welche aus einer in Österreich oder in Italien gelegenen, von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit Italiens oder Österreichs stammen und nach einer von derselben Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Örtlichkeit bestimmt sind, sind bei ihrem Eintritt nach Italien oder Österreich-Ungarn den Vorschriften des Artikels 2, Alinea 3 und 4, der erwähnten internationalen Reblauskonvention nicht unterworfen.

Verrotteter Stalldünger ist zum freien Verkehre in den Grenzzonen zugelassen, ausgenommen jedoch für den Fall, daß infolge des Auftretens von Viehkrankheiten die Einfuhr dieses Gegenstandes im Sinne der bezüglich der Viehsanitätspolizei geltenden Gesetze und Vorschriften verboten werden kann.

Wenn Zweifel über die Provenienz der Pflanzen und der oberwähnten Gegenstände entstehen, so können die Zollbehörden verlangen, daß dieselbe durch die Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes nachgewiesen wird.

Selbstverständlich müssen alle oberwähnten, zum Verkehre aus einer Grenzzone in die andere zugelassenen Gegenstände aus einer reblausfreien Gegend stammen, und zwar in der Weise, daß nicht nur die Weingärten oder Felder, aus welchen die Gegenstände herrühren, sondern auch das ganze Gemeindegebiet, in welchem die betreffenden Grundstücke liegen, immun sein müssen.

Wird das Vorkommen der Reblaus in einem außer der Grenzzone gelegenen Gemeindegebiete in Rebpflanzungen konstatiert, welche an Rebpflanzungen eines in die Grenzzone fallenden Gemeindegebietes anrainen, so finden die Begünstigungen des gegenwärtigen Übereinkommens auf die aus diesem letzteren Gemeindegebiete herrührenden, in Rede stehenden Pflanzen und Gegenstände keine Anwendung.

In den Grenzzonen ist beiderseitig die Einfuhr gebrauchter Spaliere und Rebpfähle, dann von Kompost und Düngererde verboten.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Jänner 1894 in Kraft.

---

b) Vorschriften zur Abwehr des Koloradokäfers und der San José-Schildlaus.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels 29. April 1875,

(RGBl. Nr. 73),

betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln.

Wegen Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der durch den Koloradokäfer (Doryphora decemlineata) veranlaßten Kartoffelkrankheit wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken, Kisten, Laub oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, ist untersagt.

2. Insofern sich an Bord ankommender Schiffe nordamerikanische Kartoffeln auch nur als Proviantrest oder sonstige im Absatze 1 genannte Gegenstände befinden sollten, dürfen dieselben nicht ans Land gebracht werden, und haben insbesondere die Hafen- und Seesanitätsorgane bei Zulassung von Schiffen aus nordamerikanischen Häfen zum freien Verkehre die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und

die danach angemessenen Weisungen dem Schiffsführer zu erteilen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, dann Hafen- und Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898,

(RGBl. Nr. 54),

betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Pflanzen und von mit der San José-Schildlaus behaftetem frischen Obste aus Amerika.

Zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus) aus Amerika wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung bis auf weiteres angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Edelreisern, Pflanzenstecklingen und frischen Pflanzenabfällen jeder Art, ferner der Fässer, Kisten und sonstiger Gegenstände, welche zur Verpackung solcher Waren oder Abfälle gedient haben, aus Amerika ist verboten.

§ 2. Desgleichen ist die Einfuhr von frischem Obste und frischen Obstabfällen, sowie der dazu gehörigen Emballage aus Amerika verboten, sofern durch die an der Eingangsstelle erfolgte Untersuchung an der Ware oder an der Emballage das Vorhandensein der San José-Schildlaus konstatiert wird.

Die Eingangsabfertigung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Gegenstände ist auf die Hauptzollämter Bodenbach-Tetschen, Triest und Fiume beschränkt.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für den Durchfuhrverkehr.

§ 4. Der Ackerbauminister ist ermächtigt, von dem im § 1 enthaltenen Verbote fallweise und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln Ausnahmen zu bewilligen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Instruktion

für die Untersuchung von aus Amerika einlangenden Sendungen frischen Obstes auf das Vorhandensein der San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus). (Erlaß des Ackerbauministeriums v. 17. Mai 1898, Z. 8428.)

Mit Bezug auf § 2 der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 54, wird nachstehendes angeordnet:

I.

Sobald eine Sendung frischen Obstes in Triest oder beim Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen anlangt und aus dem Schiffsmanifeste oder aus der Ladeliste hervorgeht, daß das Obst amerikanischen Ursprungs ist, hat die Untersuchung der Sendung auf das Vorhandensein der San José-Schildlaus im Sinne der nachstehenden Instruktion stattzufinden.

A. Beim Einlangen zur See in Triest.

I. Die im Freigebiete von Triest anlegenden Schiffe, welche eine Sendung frischen amerikanischen Obstes an Bord führen, haben die Schiffsmanifeste der zuständigen Behörde mit dem Bemerken zu übergeben, daß eine derartige Obstladung vorhanden ist.

II. Die Lagerhausverwaltung verständigt unverzüglich den für die Untersuchung bestellten Sachverständigen. Nach Eintreffen desselben sind in dessen Gegenwart durch Organe des Generalakkordes der Lagerhäuser, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Hafen- und Seesanitäts-Kapitanate an Bord des Schiffes unter Intervention des Hangarinspektors von der Obstsendung Stichproben zu entnehmen.

III. Die Stichproben haben sich bei jeder Sendung auf jedes zehnte Kollo, mindestens jedoch auf ein Kollo zu erstrecken.

Aus jedem stichprobenweise gezogenen und sodann zu eröffnenden Kollo ist der zehnte Teil des Inhaltes herauszunehmen und in geeigneter, jede Verschleppung der San José-Schildlaus sichernden Weise zu verpacken. Der Sachverständige hat das zur Untersuchung vorbereitete stichprobenweise entnommene Materiale zu übernehmen und für dessen Untersuchung Sorge zu tragen.

Derselbe hat auch die Emballage der geöffneten Kolli an Bord zu untersuchen. Die Untersuchung ist derart zu beschleunigen, daß die dem Schiffe gewährte Liegezeit nicht verlängert zu werden braucht.

B. Beim Einlangen in Bodenbach-Tetschen.

I. Beim Einlangen von frischem amerikanischen Obste in Bodenbach-Tetschen avisiert das Hauptzollamt den für die Untersuchung bestellten Sachverständigen mit der Einladung, die Untersuchung des Obstes sofort vorzunehmen.

II. Zur Untersuchung sind unter Intervention eines Zollbeamten im Beisein des Sachverständigen durch die Gehilfen des letzteren Stichproben von der Obstsendung entnehmen zu lassen.

III. Die Stichproben haben sich bei jeder Sendung auf jedes zehnte Kollo, mindestens jedoch auf ein Kollo zu erstrecken.

Aus jedem stichprobenweise gezogenen und sodann zu eröffnenden Kollo ist der zehnte Teil des Inhaltes herauszunehmen und in geeigneter, jede Verschleppung der San José-Schildlaus sichernden Weise durch die Gehilfen des Sachverständigen zu verpacken.

Der Sachverständige hat das stichprobenweise entnommene Materiale zu übernehmen und die Untersuchung mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.

Derselbe hat auch die Emballage der geöffneten Kolli an Ort und Stelle zu untersuchen.

II.

Wird bei der stichprobenweisen Entnahme der geöffneten Kolli das Vorhandensein einer Laubpackung im Innern eines Kollo konstatiert, so hat die Untersuchung der gesamten Sendung, welcher das Kollo entnommen wurde, auf das Vorhandensein von Laub zu erfolgen. Das vorgefundene Laub ist zu entfernen und unter Aufsicht durch Feuer zu vernichten.

Wird die Vernichtung der Laubpackung von der Partei verweigert, so ist die ganze Sendung zurückzuweisen.

III.

Wenn der Sachverständige das Nichtvorhandensein der San José-Schildlaus an den geöffneten Kolli, beziehungsweise an deren Emballage konstatiert, so hat derselbe hierüber ein Zertifikat auszufertigen und der Lagerhausverwaltung in Triest, beziehungsweise dem Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen zu übergeben. Die zollämtliche Eingangsabfertigung darf nur auf Grund dieses Zertifikates stattfinden.

IV.

Wird jedoch vom Sachverständigen das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den geöffneten Kolli, beziehungsweise an deren Emballage konstatiert, so ist die Löschung, beziehungsweise der Eintritt der ganzen Obstsendung zu verweigern.

V.

Das nach der Untersuchung verbliebene Mustermateriale ist in allen Fällen zurückzuerstatten.

c) Vorschriften betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

Böhmen.

Gesetz vom 30. April 1870,

(LGBl. Nr. 38),

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Jeder Inhaber eines Grundstückes, sei er Eigentümer, Fruchtnießer oder Pächter von Grundstücken, ist verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres seine Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzerne Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen.

In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der

Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an den Bezirksausschuß zu machen.

§ 3. Ebenso haben die im § 1 bezeichneten Personen die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchern und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorstand für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen, oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten gegen die Säumigen eine in den Landeskulturfonds einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle 20 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen.

In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindekasse bestritten und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

Die Einwendung, daß ein Grundbesitzer für die auf seinen Grundstücken eingesammelten und an die Gemeinde abgelieferten Maikäfer einen Anspruch auf die im § 9 Ges. 30. April 1870, LGBl. Nr. 38, erwähnte Vergütung nicht erheben könne, ist unbegründet. Aus dem Sinne des Wortes „Aufmunterung" muß abgeleitet werden, daß sich das Gesetz mit der Bestimmung des § 9 zunächst an jene Personen wenden wollte, welchen es die Pflicht zum Einsammeln der Maikäfer auferlegte, da ja diese in erster Reihe in der Lage sind, der Absicht des Gesetzes gerecht zu werden, und gegen ihren Willen trotz aller Aufmunterung gar niemand in die Lage käme, Maikäfer einzusammeln und an die Gemeinde abzuliefern. (VGH. 9. März 1901, Z. 1806 und 2. Juli 1901, Z. 5321.)

§ 10. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar Anfangs Oktober und Anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§ 11. Den Bezirksausschüssen liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

Dieselben haben auch die Gemeinden ihres Bezirkes über die zweckmäßigsten Methoden der Vertilgung der Insekten und über die hiebei von Seite der Gemeinde zu ergreifenden Maßregeln zu belehren.

§ 12. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt, oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat der Bezirksausschuß auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Landeskulturfonds geahndet.

§ 13. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 14. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Bukowina.

Gesetz vom 30. April 1870,

(LGBl. Nr. 22),

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres, oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune

und Hauswände in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen innerhalb des Ortsriedes von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt, oder sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Würmer, sowie die Puppen anderer als der in § 1 angeführten schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen und jedes dazu taugliche Gemeindemitglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten. In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der vom Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen täglich, insbesondere in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Beigeordneten, und in den Städten mit eigenem Statut vom Magistrate gegen die Säumigen eine in den Landeskulturfonds einzuzahlende Geldstrafe von 50 kr. bis 5 fl ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 10 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 6 Stunden bis 2 Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis (§ 5) geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die kompetente politische Behörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeinde-

vorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§ 10. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 11. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die kompetente politische Behörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der kompetenten politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. ö. W. zu Gunsten des Landeskulturfonds geahndet.

§ 12. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der kompetenten politischen Behörde anzuzeigen.

§ 13. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die ausgeschiedenen Gutsgebiete ihre Anwendung.

Die Geschäftsführer der Gutsgebiete haben die dem Gemeindevorsteher zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übernehmen; das im § 5 normierte Strafrecht steht jedoch der politischen Behörde zu.

Die auf dem Gutsgebiete von Seite der im § 1 genannten Personen begangenen Übertretungen dieses Gesetzes sind mit den im § 5 und die Nichtbeobachtung der Verpflichtungen des Geschäftsführers des Gutsgebietes mit den im § 11 verhängten Strafen zu ahnden.

§ 14. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Dalmatien.

Gesetz vom 18. März 1887,

LGBl. Nr. 19,

betreffend das Zusammenwirken der Interessenten zur Ausrottung des stahlblauen Rebenstechers (Rinchites betuleti).

§ 1. Die Gemeindeverwaltung entscheidet, ob auf dem Gebiete einer Gemeindefraktion oder auf einem Teile derselben, wo sich der stahlblaue Rebenstecher (Rinchites betuleti) gezeigt hat, die Weinbauer (mögen sie Eigentümer oder Kolonen sein) in ihren Weingärten die Ausrottung desselben innerhalb eines gegebenen Termines, und in einer gleichförmig festgesetzten Weise vorzunehmen haben.

Die Entscheidung ist vom Zeitpunkte der Verlautbarung verbindlich und ein dagegen eingebrachter Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die Ausrottung des stahlblauen Rebenstechers auf Kosten und Gefahr der Eigentümer und Kolonen, welche innerhalb des festgesetzten Termines und in der vorgeschriebenen Weise die Ausrottung nicht unternommen hätten, selbst zu veranlassen.

Der Ersatz der Kosten kann im administrativen Exekutionswege erfolgen, und nur gegen die Richtigkeit derselben kann innerhalb acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Rekurs bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist der Vollzug desselben Meinen Ministern des Innern und des Ackerbaues übertragen.

Auf Grund des Erlasses des Ackerbauministeriums 16. Nov. 1887, Z. 14801, hat die dalmatinische Statthalterei folgende Instruktion zu dem vorstehenden Gesetze erlassen:

Instruktion

über die geeignetsten Arten der Vertilgung des stahlblauen Rebenstechers (Rinchites betuleti).

Der Schaden, den dieser Käfer, wenn er in großer Anzahl auftritt, in den Weingärten anrichtet, besteht darin, daß er zur Zeit des ersten Antriebes der Reben die jungen Sprossen benagt, später die Stengel der Rebenblätter ansticht, diese selbst aufrollt, und vorzeitig verwelken macht.

Der Rebenstecher ist ein Käfer, etwas kleiner als eine gewöhnliche Fliege, stahlblau, glänzend, bisweilen goldig grün, und hat einen verhältnismäßig langen Rüssel.

Der Rüssel ist so lang, wie Kopf und Halsschild zusammengenommen.

Das Männchen zeigt auf beiden Seiten der Brust je einen ziemlich hervorstehenden Dorn.

Der Rebenstecher kommt im ersten Frühjahre aus dem Erdboden, wo er überwinterte, hervor, und legt in den Monaten Mai und Juni in zigarrenartig zusammengerollte Blätter der Rebe 3—10 Eier. Aus diesen entwickeln sich nach 8—12 Tagen Larven, welche die zusammengerollten Blätter im Innern langsam vollständig auffressen, und dann in den Erdboden kriechen und sich zu Puppen verwandeln.

Unter der Erde bringen auch die aus den Puppen entstandenen jungen Käfer den Winter bis zum nächsten Frühjahre zu.

Um sich vor Schaden bei dem Auftreten des Käfers zu bewahren, erübrigt nichts anderes, als im Frühjahre in den Morgenstunden bei kühlem und ruhigem Wetter genügend große Tücher unter die Rebstöcke auszubreiten, diese dann zu schütteln und abzuklopfen, die herabgefallenen Käfer zu sammeln und zu vernichten.

Später, d. i. Ende Mai, im Juni und anfangs Juli können eine große Menge von Eiern und Larven dadurch vertilgt werden, daß man die leicht kenntlichen zusammengerollten Blätter vorsichtig abbricht und verbrennt.

Vor allem ist es geboten, daß das Einsammeln des Käfers und der gerollten Blätter in allen Weinpflanzungen eines Gemeindegebietes gleichzeitig geschieht, weil sonst die Arbeit des einzelnen Weingartenbesitzers, falls die Anrainer sich nicht an den Vertilgungsarbeiten beteiligen, in Anbetracht der steten Gefahr der neuen Zuwanderung des Rebenstechers eine vergebliche sein könnte.

Görz-Gradiska.

Gesetz vom 30. April 1870,

LGBl. Nr. 34,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet bis Ende März eines jeden Jahres, oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, In-

sekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf den Obstbäumen und auf solchen Bäumen, an welchen die Reben gezogen werden, sowie auf Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 9) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven oder Würmer, sowie die Puppen anderer als der im § 1 angeführten schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen auf verheerende Art auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die erforderliche Mitwirkung, soweit diese zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig ist, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindemitglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten. In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen in der von dem Gemeindevorsteher anzuberaumenden Frist die Maikäfer (Melolontha vulgaris), die Getreidekäfer (Melolontha agricola), die Gartenkäfer (Melolontha horticula), die Weinblattkäfer (Melolontha vitis), die Rüsselkäfer (Rynchites bacchus) durch Abschütteln der Obst-, Zier- und jener Bäume, an welchen die Reben gezogen werden, sowie der Ziergesträuche, der Alleebäume und der Ähren in den behafteten Getreidefeldern täglich in den frühen Morgenstunden einzusammeln.

Die genannten Insekten sind sonach zu vertilgen. Beim Aufbrechen des Bodens in den Baufeldern sind die Larven oder Würmer der Maikäfer, sowie die Larven und Puppen anderer Insekten hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1 und 2) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Feldhüters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit die Aufsicht einem oder mehreren Individuen zu übertragen, welche eventuell aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind. Wurde die genaue Erfüllung der in den §§ 1—3 angeführten Obliegenheiten innerhalb der anberaumten Frist unterlassen, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeindedeputierten gegen die Säumigen eine in den Landesfonds einzuzahlende Geldstrafe bis zu 5 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis zu 10 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 6 Stunden bis 2 Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeindedeputierten geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen oder an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren, und hat derselbe gleichzeitig oder in der Folge die genaue Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen bekannt zu machen.

§ 10. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 11. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Landeskulturfonds geahndet.

§ 12. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 13. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Ackerbauminister beauftragt.

Istrien.

Gesetz vom 2. September 1870,

(LGBl. Nr. 45),

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer und Pächter von bebauten Grundstücken sind strenge verpflichtet, die Afterrüsselkäfer (Attalabus bacchus) einzusammeln und unmittelbar zu vertilgen; in den Gemeinden oder Gemeindefraktionen, in welchen die Obstkultur bedeutend entwickelt ist, gilt die obige Verpflichtung auch bezüglich der Raupen und nach Möglichkeit für jede der Bodenkultur schädliche Insektengattung.

Die Einsammlung und Vertilgung hat sich auf alle Entwicklungsstadien des Insektes, auf dessen Eier und Nester zu erstrecken.

§ 2. Der Gemeindevorsteher hat jedes Jahr durch eine besondere Kundmachung jene Gattungen von Insekten bekanntzugeben, welche je nach dem Verlauf des Jahres bedeutenderen Schaden drohen, sowie die Zeit der Einsammlung zu bestimmen.

§ 3. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer und Pächter ihren Verpflichtungen nachkommen.

§ 4. Von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten ist gegen die Übertreter eine Geldstrafe bis zu 5 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis zu 10 fl. ö. W. zu verhängen. Die Geldstrafen fließen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere Bezirksgenossenschaften der Landwirte im Sinne des Landesgesetzes 8. September 1884, LGBl. Nr. 36, bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde, gehört und sind in Ermanglung dieser Genossenschaften in den Landeskulturfonds abzuführen.

(§ 4 erhielt die vorstehende Fassung nachträglich durch das Gesetz 30. Juni 1886, LGBl. Nr. 8).

§ 5. Das Straferkenntnis ist der Partei in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 6. Gegen das Straferkenntnis geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Zustellung desselben beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 7. Dieses Gesetz ist jedes Jahr anfangs April zu verlautbaren.

§ 8. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 9. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

§ 10. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Kärnten.

Gesetz vom 30. November 1870,

(LGBl. Nr. 55),

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Obst- und Gemüsegärten, ihre Felder und Wiesen, wie auch Gesträuche und Bäume, welche innerhalb des Kulturlandes oder an dessen Grenze stehen, von den allgemein schädlichen Insekten, deren Eiern, Raupen und Puppen zu befreien und selbe zu töten.

Insbesondere sind sie verpflichtet:

a) vom Dezember bis Ende Februar die Obstbäume von den auf selben hängenden dürren Blättern, als gewöhnlichen Raupennestern zu befreien und selbe zu verbrennen;

b) bei der Frühjahrssaatbestellung die in der frischen Pflugfurche zu Tage liegenden Engerlinge zu sammeln und zu töten;

c) die im Frühjahre auf den Obstbäumen sich zeigenden Raupen zu töten, und bei massenhaftem Auftreten derselben im eigenen Obstgarten oder in den des Nachbars die noch nicht von Raupen befallenen Bäume dadurch vor dem Hinaufkriechen der abgeschüttelten Raupen zu bewahren, daß die Baumstämme mit einem handbreiten Strohbande umwickelt werden, welches mit Wagenschmiere so oft zu bestreichen ist, als es, trocken geworden, den Raupen das Darüberkriechen gestattet.

§ 2. In Fällen so massenhaften Auftretens schädlicher Insekten, daß zu deren rechtzeitiger Vertilgung die gewöhnlichen Arbeitskräfte des Besitzers ohne zu große Beirrung dringender Feldarbeiten nicht ausreichen, ist die Gemeinde verpflichtet, zur Vertilgung mitzuwirken. (§ 7.)

Insbesondere tritt diese Verpflichtung in jedem Maikäfer-Flugjahre ein, und dauert vom ersten Erscheinen derselben bis zu Ende der Flugzeit.

§ 3. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß die betreffenden Personen den im § 1 ausgesprochenen Verpflichtungen nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat er das Recht, ein oder mehrere Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In Fällen, wo den im § 1 ausgesprochenen Verpflichtungen nur in ungenügender, lässiger Weise entsprochen wird, kann er auf Kosten der Säumigen die nötigen Arbeiten durch eine andere Person vollziehen lassen.

§ 4. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten gegen die Säumigen eine in die Gemeindekasse einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W., und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

§ 5. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen.

In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung, und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 6. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstand schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 7. In Fällen, wo zur Vertilgung der Insekten die Gemeinde mitzuwirken hat (§ 2), hat der Gemeindevorsteher den Gemeindeausschuß zu berufen, der zu beschließen hat, wie viele Arbeiter jede der im § 1 genannten Personen beizustellen hat. Als Maßstab hat die Höhe der Grundsteuer zu dienen.

Der Gemeindevorsteher beruft diese Arbeiter nach Maßgabe des Bedürfnisses, bestimmt für jeden Zeit und Ort der Arbeitsleistung, leitet und überwacht selbe entweder selbst oder durch eine andere, nötigenfalls aus der Gemeindekasse zu entlohnende Persönlichkeit.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht, auf Rechnung des Verpflichteten Arbeiter aufzunehmen, wenn solche entweder gar nicht beigestellt wurden, oder arbeitsunfähig sind.

Speziell ist das Einsammeln und Vertilgen der Maikäfer auf die Morgenstunden von 5 bis 8 Uhr zu beschränken und hat jeder Arbeiter die zum Einsammeln notwendigen Geräte mitzubringen.

§ 8. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeindevorstand zu verlautbaren.

§ 9. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 10. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt, oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Gemeindevorsteher, welche unterlassen, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen oder welche sich hierin nachlässig erweisen, sind nach dem Landesgesetze 7. Dez. 1868 (LGBl. Nr. 33, XXVIII. Stück) zu behandeln.

§ 11. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 12. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Krain.

Gesetz vom 17. Juni 1870,

(LGBl. Nr. 21),

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden

Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher nicht über Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von den Raupen befallen sind, gefällt, oder von den Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchern und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo es wegen ihrer Nähe erforderlich ist, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1 bis 3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In den Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorstande gegen die Säumigen eine in die Gemeindekasse einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstandes geht die Berufung, welche binnen 8 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Ge-

meindevorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§ 10. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 11. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorstande in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten der Gemeindekasse geahndet.

§ 12. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 13. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Mähren.

Gesetz vom 30. April 1870,

LGBl. Nr. 37,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten,

auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindemitglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziersträuchern und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen, oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pflug, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten gegen die Säumigen eine in die Gemeindekasse einzuzahlende Geldstrafe von 1—10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von zwölf Stunden bis vier Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen vierzehn Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und

an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindekasse bestritten und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

§ 10. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§ 11. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 12. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Lokalarmenfonds geahndet.

§ 13. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 14. Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Österreich unter der Enns.

Gesetz vom 10. Dezember 1868,

LGBl. Nr. 4 ex 1869,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Raupenschäden und Maikäfer.

§ 1. Alle Besitzer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche und Hecken in den Gärten und Weingärten und auf den Feldern und Wiesen von den im Herbste zwischen den Blättern, auf den Ästen und Bäumen eingesponnenen Raupen und von den in Häufchen oder Ringform angesetzten Raupeneiern sorgfältig zu reinigen und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen. Auf gleiche Weise sind die lebenden Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 7) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

§ 2. Ebenso sind die Besitzer und Pächter von Grundstücken verpflichtet, die Maikäfer in der von dem Gemeindevorsteher anzuberaumenden Frist von ihren Obstbäumen, Zierbäumen, Ziergesträuchern und Alleebäumen in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen.

§ 3. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß jeder Besitzer und Pächter diesen seinen Verpflichtungen (§§ 1 und 2) genau nachkomme und in allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das mit der wärmeren Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer unterlassen wurde, die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 4. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten gegen die Säumigen eine in die Armenkasse der Ortsgemeinde in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde, einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von höchstens 48 Stunden zu verhängen.

§ 5. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung,

welche binnen drei Tagen nach Kundmachung und Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande einzubringen ist, an die politische Behörde und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern, und hat, im Falle die Gemeinde dieser ihr obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, die politische Behörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 7. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren.

§ 8. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu Gunsten der Armenkasse der Gemeinde geahndet.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Gesetz vom 26. August 1899,

betreffend die Hintanhaltung und Vertilgung der Blutlaus des Apfelbaumes (Schizoneura lanigera).

(LGBl. Nr. 72),

§ 1. Alle Besitzer, Nutznießer, Pächter und Bewirtschafter von Obstgärten, Obstbaumschulen, Obstbaumalleen und sonstigen Obstbaumpflanzungen, im Falle sich in denselben Apfelbäume befinden, sind verpflichtet, in den Monaten April und September die zur Bekämpfung der Blutlaus notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Die näheren Anordnungen bezüglich der Art und Weise dieser Bekämpfung sind in einer von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse zu erlassenden Durchführungsverordnung zu treffen.

(Siehe die nachfolgende Statthaltereiverordnung v. 18. Nov. 1899, LGBl. Nr. 73.)

§ 2. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß jeder Obstzüchter dieser seiner Verpflichtung genau nachkomme und in allen Fällen der Unterlassung der Bekämpfungsarbeiten die Veranstaltung zu treffen, daß diese Arbeiten nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach der gemäß § 7 zu erfolgenden Verlautbarung auf Kosten der Säumigen durch die Gemeinde vorgenommen werden.

§ 3. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten gegen die Säumigen eine in den Bezirksarmenfonds fließende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von höchstens 48 Stunden zu verhängen.

§ 4. Gegen das nach § 3 gefällte Straferkenntnis geht die Berufung, welche binnen drei Tagen nach Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde, und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.

§ 5. Die Bekämpfungsarbeiten gegen die Blutlaus auf Apfelbäumen, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen oder von ihr gepachteten und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Straßen und Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind von der Gemeinde auf ihre Kosten durchzuführen; entsprechen die Gemeinden trotz einmaliger Aufforderung seitens der politischen Bezirksbehörde dieser ihrer Verpflichtung nicht, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der betreffenden Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Auf Ärarialstraßen, respektive Bezirksstraßen geschehen die Vertilgungsarbeiten auf Kosten des Ärars, beziehungsweise des Bezirksstraßenfonds.

§ 6. Die Vernachlässigung oder gänzliche Unterlassung der den Gemeindevorstehern in Vollziehung dieses Gesetzes vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde an dem betreffenden Gemeindevorsteher mit einer in den Bezirksarmenfonds fließenden Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. geahndet.

§ 7. Dieses Gesetz, sowie die gemäß § 1 zu erlassende, die Belehrung über das einzuhaltende Vertilgungsverfahren enthaltende Durchführungsverordnung sind zweimal im Jahre, und zwar anfangs der Monate April und September durch die Gemeindevorstehungen zu verlautbaren; die

politischen Bezirksbehörden haben die Gemeindevorstehungen zu dieser Verlautbarung rechtzeitig zu veranlassen und zu verhalten.

§ 8. Die k. k. Gendarmerie, sowie das zum Schutze der einzelnen Zweige der Landeskultur bestimmte Wachpersonal sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher oder, wenn diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 9. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend sowohl über die Schädlichkeit der Blutlaus, wie über deren Bekämpfung zu belehren.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1899, Z. 101219,

betreffend die Durchführung des Landesgesetzes vom 26. August 1899 behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Blutlaus des Apfelbaumes (Schizoneura lanigera).

(LGBl. Nr. 73.)

Gemäß § 1, Alinea 2 des Gesetzes vom 26. August 1899, LG. u. VBl. Nr. 72, betreffend die Hintanhaltung und Vertilgung der Blutlaus des Apfelbaumes (Schizoneura lanigera) finde ich im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse bezüglich der Art und Weise der Bekämpfung dieses Schädlings nachstehendes zu verordnen, beziehungsweise zur Belehrung der Obstzüchter bekanntzugeben:

Punkt 1. Alle am Stamme und Ästen durch das weißfilzige Aussehen leicht kenntlichen Blutlauskolonien (Brut), insbesondere an Wundrändern und in Ritzen der Rinde sich zeigend, sind mit scharfen Bürsten gründlich zu entfernen.

Alle diese Stellen sind sodann zur Vernichtung etwa noch vorhandener Bruten sorgfältig mit Baumwachsfett (Schweine-, Pferde- oder dünnem gelben Wagenfett), und zwar dick zu überstreichen.

Punkt 2. Alle vorhandenen Wunden am Stamme und an den Ästen sind, da sich an diesen Stellen vor allem baldigst neue Blutlauskolonien bilden, sorgfältig auszuschneiden und kleinere Wunden mit Baumwachs, größere Wunden mit Steinkohlenteer gut zu verstreichen.

Punkt 3. Dringend geboten ist es, alle älteren Apfelbäume, die von der Blutlaus stark befallen erscheinen, entkräftet und ertraglos geworden sind, sobald wie möglich auszuhauen und sofort zu verbrennen, da solche alte Bäume die gefährlichsten Brutstätten für die Weiterverbreitung der Blutlaus bilden.

Punkt 4. Apfelbäume, die an den jüngeren Ästen bereits stark mit Blutläusen besetzt sind, müssen im Spätherbste durch starkes Zurückschneiden der gesamten Krone verjüngt werden. Hiebei müssen alle abgeschnittenen Äste sogleich an Ort und Stelle verbrannt werden.

Die verjüngten Obstbäume sind am Stamme und an den Ästen mit einem Kalkmilchanstriche (Mischung von Kupfervitriol, Kalk, Lehm und Holzasche) zu versehen.

Punkt 5. Im Beginne des Frühjahres sind alle mit Blutläusen befallenen Apfelbäume mit einer Mischung von 4 Kilogramm Schmierseife, $1^1/_2$ Kilogramm Insektenpulver in 100 Liter Wasser gelöst, ausgiebig zu bespritzen.

Punkt 6. Es empfiehlt sich ferner, im Spätherbste Stämme, Äste und Zweige aller Apfelbäume mit dem im Punkte 4 erwähnten (Kupfervitriol-)Kalkanstriche zu versehen, den Boden um den Stamm — bei jungen Obstbäumen in der Größe einer einen Meter Durchmesser umfassenden Baumscheibe, bei älteren Bäumen dem Umfange der Baumkrone entsprechend — tief umzugraben und hiebei ungelöschten Kalk unterzubringen.

Punkt 7. Obgleich nach § 1 des Gesetzes eine Verpflichtung zur Vornahme der Bekämpfungsarbeiten nur für die Monate April und September besteht, wird den Obstzüchtern doch in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, die oben (besonders die in den Punkten 1 und 2) angeführten Arbeiten mehrmals wiederholt, das ganze Jahr hindurch vorzunehmen, da sich immer wieder kleinere und größere Blutlauskolonien an einmal davon befallenen Apfelbäumen bilden.

Salzburg.

Gesetz vom 18. Jänner 1872,

LGBl. Nr. 8,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung von Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen,

Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Diesen gesetzlichen Termin kann der Gemeindevorsteher nach Orts- und Witterungsverhältnissen um einen Monat verlängern oder abkürzen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Kundmachung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt und sogleich verbrannt werden.

(Vorstehende Fassung erhielt § 1 durch das nachträgliche Gesetz 6. Juli 1876, LGBl. Nr. 27.)

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen. In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen und Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre,

täglich, besonders in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen. In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen, oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Die Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten mit einer Geldstrafe bis 10 fl., bei wiederholter Verurteilung bis zu 20 fl. zu bestrafen. Die Geldstrafe hat in den Armenfonds jener Gemeinde, in welcher die Übertretung begangen wurde, einzufließen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für 50 Liter an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindekasse bestritten, und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

(Die Maßbestimmung 50 Liter erfolgte durch die Vdg. der Landesregierung 15. Aug. 1890, LGBl. Nr. 21.)

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

§ 10. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren, und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekanntzugeben.

§ 11. Den politischen Behörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 12. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeindevorstehung vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Lokalarmenfonds geahndet.

§ 13. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 14. Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Schlesien.

Gesetz vom 30. April 1870,

LGBl. Nr. 33,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher (dem Bürgermeisteramte) längstens bis Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorscheine kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeisteramte) jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers (des Bürgermeisteramtes) festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher (das Bürgermeisteramt) verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeisteramte) dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher (das Bürgermeisteramt) hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1 bis 3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher (das Bürgermeisteramt) für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten (in den Städten mit eigenem Statute von dem Bürgermeisteramte) gegen die Säumigen eine in die Gemeindekasse einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis geht die Berufung, welche binnen vierzehn Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses der ersten Instanz schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde, in den Städten mit eigenem Statute an die Landesregierung. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindekasse bestritten und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

§ 10. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§ 11. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 12. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde, und rücksichtlich der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden die politische Landesstelle auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde, und rücksichtlich der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden von der politischen Landesstelle mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten der Gemeindekasse geahndet.

§ 13. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 14. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Steiermark.

Gesetz vom 10. Dezember 1868,

LGBl. Nr. 5 ex 1869,

betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insekten.

§ 1. Sobald sich Maikäfer in einer Gemeinde zeigen, sollen dieselben während der ganzen Flugzeit, besonders des Morgens von den Gesträuchen und Bäumen abgeschüttelt, aufgelesen, in geeigneter Weise getötet, und den in jeder Gemeinde zu bestellenden Aufsehern vorgewiesen

werden, welchen es obliegt, solche sogleich an einem geeigneten Orte in eine Grube zu bringen, oder mit dem Dünger vermischen zu lassen.

§ 2. Im Baufelde ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel, aufzulesen, und sogleich töten zu lassen.

§ 3. Das Abschütteln der Bäume und Gesträuche, sowie das Einsammeln und Töten der Maikäfer oder anderer massenhaft auftretender, der Kultur schädlichen Insekten, z. B. des Kohlweißlings, seiner Eier und Raupe (des Krautwurmes), dann der Rübenraupe usw. hat jeder Grundbesitzer, Pächter und Fruchtnießer auf den ihm eigentümlichen, rücksichtlich von ihm gepachteten oder benützten Grundstücken, unentgeltlich zu besorgen; die Gemeinde- oder Bezirksvertretung kann aber auch für die Ablieferung von Maikäfern Preise auswerfen, welche dann aus der Gemeinde- oder Bezirkskasse zu bezahlen sind.

§ 4. Jeder Grundbesitzer, Pächter oder Fruchtnießer ist verpflichtet, im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres seine Obstbäume von den Raupen und der Raupenbrut zu reinigen und an seinen Obstbäumen alle jene Verrichtungen rechtzeitig vorzunehmen, welche notwendig und geeignet sind, das Entstehen und die Vermehrung schädlicher Insekten zu verhindern.

§ 5. Dieselbe Verpflichtung hat auch die Gemeinde bezüglich der Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen an den Rändern derselben befinden.

§ 6. Der Gemeindevorsteher hat den Tag, an welchem die Ausführungen obiger Bestimmungen allgemein zu beginnen haben, in solcher Weise bekannt zu machen, daß sich niemand mit Unkenntnis entschuldigen kann.

§ 7. Der Gemeindevorstand hat über die Befolgung obiger Anordnungen zu wachen und in Ermanglung eines angestellten Flurwächters für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wenn notwendig, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

§ 8. Grundbesitzer, Pächter und Fruchtnießer, welche unterlassen oder sich weigern, den ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes oder durch die innerhalb derselben

von dem Gemeindevorsteher erlassenen Anordnungen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. zur Gemeinde.

Bei Unterlassung der nach diesem Gesetze obliegenden Arbeitsleistung hat der Gemeindevorsteher außerdem auf Kosten der säumigen Parteien diese Arbeiten vornehmen zu lassen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit kann die verwirkte Geldstrafe nach § 54 GO. in Arreststrafe, die erwachsenen Kosten aber in Arbeitsleistungen zu Gemeindezwecken umgewandelt werden, wobei der ortsübliche Taglohn einer Tagarbeit gleichzustellen ist.

§ 9. Der Gemeindevorstand fällt nach § 54 GO. gegen jene Personen, welche nach dem vorhergehenden Paragraphe einer Strafe verfallen, das Straferkenntnis nach dem Formular A.

Die Strafbeträge und die Kosten für durch dritte Personen geschehene Leistungen werden nach § 80 GO. vom Gemeindevorsteher eingetrieben.

Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem selbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 10. Der Rekurs gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstandes ist innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung oder der Kundmachung desselben gerechnet, bei dem Gemeindevorstande entweder schriftlich oder mündlich anzubringen, welcher denselben der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen hat.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 11. Den Bezirksausschüssen obliegt es, darüber zu wachen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden. Dieselben haben daher die Gemeinden ihres Bezirkes über die zweckmäßigsten Methoden der Vertilgung der vorerwähnten Insekten und über die hiebei von Seite der Gemeindevorsteher zu ergreifenden

Maßregeln zu belehren; sie aber auch insbesondere auf die Nützlichkeit des Maulwurfes und das Schädliche des Vogelfanges aufmerksam zu machen, sowie im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres dieselben schriftlich aufzufordern, die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen.

§ 12. Gemeindevorstände, welche unterlassen, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen, oder welche sich hierin nachlässig erweisen, hat der Bezirksausschuß nach vergeblicher Ermahnung zu einer Strafe von 5 bis 20 fl. zu verurteilen, welche an die Bezirkskasse abzuführen ist.

Der Rekurs gegen ein solches Straferkenntnis ist an den Landesausschuß zu richten und binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses an gerechnet, bei dem Bezirksausschusse zu überreichen.

Derselbe hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die verhängte Geldstrafe ist vom Bezirksobmanne, sobald das Straferkenntnis rechtskräftig ist, im Wege der politischen Exekution einzubringen, und sind die einschlägigen Behörden schuldig, seinen hierauf gerichteten Ansuchen Folge zu geben.

§ 13. Meine Minister des Innern und des Ackerbaues werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage A.

Erkenntnis.

Nachdem die im Gesetze . . . . LGBl. Z. . . § . . vorgeschriebene Anordnung zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insekten in Befolgung des § 6 dieses Gesetzes in der Gemeinde am*) . . . . . . gehörig kundgemacht worden, und nachdem N. N., Grundbesitzer im Hause Nr. . . . . . überwiesen ist, daß er der genannten Anordnung, dadurch, daß er unterlassen hat,**) . . . . nicht nachgekommen ist, so erkennt der Gemeindevorstand, benannter Grundbesitzer habe eine Ungehorsamstrafe von

---

*) Einzutragen der Tag, an welchem die Anordnung am Brette angeschlagen oder öffentlich verlautbart wurde.

**) Einzutragen die Arbeit (Einsammeln der Maikäfer usw.), welche unterlassen wurde.

. . . fl. ö. W. zur Gemeindekasse binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Exekution zu erlegen.

Zugleich treffe ich die Verfügung, daß die Arbeit des***) . . . . auf Kosten des N. N. vorgenommen werde.

Gemeinde N. am . . . . N. N.
Gemeindevorsteher.

Tirol.

Gesetz vom 16. Mai 1874,

LGBl. Nr. 34,

betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte, Obstbäume und Weinberge gegen schädliche Insekten.

§ 1. Sobald sich Maikäfer in einer Gemeinde zeigen, sollen dieselben während der ganzen Flugzeit, besonders des morgens von den Bäumen und Gesträuchen abgeklopft oder abgeschüttelt, aufgelesen und den in jeder Gemeinde zu bestellenden Aufsehern vorgewiesen werden, welchen es obliegt, solche sogleich zu töten.

Die Menge der einzuliefernden Maikäfer für jeden Besitzer, Pächter oder Fruchtnießer wird von der Gemeindevertretung bestimmt, wenn sie es nicht vorziehen sollte, die Einsammlung gegen Entlohnung anzuordnen.

§ 2. Das Fangen (Töten) der Maulwürfe in den Wäldern und allen nicht zu Wiesen und Gärten verwendeten Gründen ist jederzeit verboten, in den Wiesgründen und Gärten aber nur in der Zeit vom 1. April bis Ende September gestattet.

§ 3. Das Einsammeln und Töten der Engerlinge oder anderer massenhaft auftretender, der Kultur schädlicher Insekten hat jeder Grundbesitzer, Pächter oder Fruchtnießer auf den ihm eigentümlichen oder von ihm benützten Grundstücken unentgeltlich zu besorgen.

§ 4. Jeder Grundbesitzer, Pächter und Fruchtnießer ist verpflichtet, im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres seine Obstbäume, Weinreben und die in ihrer Nähe befindlichen Hecken von den Raupen und der Raupenbrut

---

***) Einzutragen die leistende Arbeit, wie oben.

und anderen schädlichen Insekten zu reinigen. Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so müssen dieselben abgeraupt, oder sogleich weggeschafft und verbrannt werden.

Ebenso sind die von den Reben abgenommenen Weidebänder unverzüglich aus den Weingärten zu entfernen.

§ 5. Dieselbe Verpflichtung hat auch die Gemeinde bezüglich der Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an Rändern derselben befinden.

§ 6. Die Gemeindevorstehung hat den Tag, an welchem die Ausführungen obiger Bestimmungen allgemein zu beginnen haben, in solcher Weise bekannt zu machen, daß sich niemand mit Unkenntnis entschuldigen kann.

§ 7. Die Gemeindevorstehung hat über die Befolgung obiger Anordnungen zu wachen und in Ermanglung eines angestellten Flurwächters (Saltner) für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wenn notwendig, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

§ 8. Grundbesitzer, Pächter und Fruchtnießer, welche unterlassen, oder sich weigern, den ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder durch die innerhalb derselben von der Gemeindevorstehung erlassenen Anordnungen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. zur Gemeindekasse.

Bei Unterlassung der nach diesem Gesetze obliegenden Arbeitsleistung hat der Gemeindevorsteher außerdem auf Kosten der säumigen Parteien diese Arbeiten vornehmen zu lassen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit kann die verwirkte Geldstrafe nach § 57 der Gemeindeordnung (LGBl. Nr. 1 ex 1866) in Arreststrafe, die erwachsenen Kosten aber in Arbeitsleistungen zu Gemeindezwecken umgewandelt werden, wobei für die Arbeit eines Tages der ortsübliche Taglohn angerechnet wird.

§ 9. Die Gemeindevorstehung fällt nach § 57 der Gemeindeordnung gegen jene Personen, welche nach dem vorhergehenden Paragraphe einer Strafe verfallen, längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Anzeige das Straferkenntnis nach dem Formular A. Die Strafbeträge und

die Kosten für durch dritte Personen geschehene Leistungen werden nach § 81 der Gemeindeordnung von der Gemeindevorstehung eingetrieben.

Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen, oder aber derselben mündlich kundzumachen, und dafür ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10. Der Rekurs gegen das Straferkenntnis der Gemeindevorstehung geht an die politische Bezirksbehörde und ist innerhalb der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung oder der Kundmachung derselben gerechnet, bei der Gemeindevorstehung entweder schriftlich oder mündlich anzubringen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 11. Den Bezirksausschüssen liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

Dieselben haben daher die Gemeinden ihres Bezirkes über die zweckmäßigsten Methoden der Vertilgung der vorerwähnten Insekten und über die hiebei von Seite der Gemeindevorstehungen zu ergreifenden Maßregeln zu belehren, sie aber auch insbesondere auf die Nützlichkeit des Maulwurfes und das Schädliche des Vogelfanges aufmerksam zu machen, so wie im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres dieselben schriftlich aufzufordern, die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen.

§ 12. Gemeindevorstehungen, welche unterlassen, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen, oder welche sich hierin nachlässig erweisen, hat der Bezirksausschuß nach vergeblicher Ermahnung zu einer Strafe von 5 bis 20 fl. zu verurteilen, welche sie aus eigenem zu bezahlen und an die Bezirkskasse abzuführen haben.

Der Rekurs gegen ein solches Straferkenntnis ist an den Landesausschuß zu richten, und binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses an gerechnet, bei dem Bezirksausschusse zu überreichen.

Die verhängte Geldstrafe ist vom Bezirksobmanne, sobald das Straferkenntnis rechtskräftig geworden ist, im Wege der politischen Exekution einzubringen und sind die einschlägigen Behörden schuldig, seinem hierauf gerichteten Ansuchen Folge zu geben.

Wenn der Landesausschuß die Wahrnehmung macht, daß die Strafgelder nicht nach diesen Bestimmungen eingehoben und verwendet werden, so steht ihm das Recht zu, dieselben für den Landeskulturfonds einzutreiben.

§ 13. Bis zur Einsetzung der Bezirksvertretungen hat der Landesausschuß (analog mit dem Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866) die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in den vorstehenden §§ 11 und 12 vorbehaltenen Befugnisse zu üben, weshalb eine weitere Berufung gegen dessen Entscheidung entfällt und die betreffenden Strafgelder in den Landeskulturfonds einzufließen haben.

§ 14. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz ersetzte insbesondere jenes vom 30. April 1870, LGBl. Nr. 38, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen und andere schädliche Insekten.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Minister des Ackerbaues beauftragt.

Formular A.

Erkenntnis.

Nachdem die im Gesetze vom 16. Mai 1874, LG. und VBl. Z. 34 § . . . . vorgeschriebene Anordnung zum Schutze der Feldfrüchte, Obstbäume und Weinberge gegen schädliche Insekten in Befolgung des § 7 dieses Gesetzes in der Gemeinde am . . . . gehörig kundgemacht worden und nachdem N. N., Grundbesitzer im Hause Nr. . . . . überwiesen ist, daß er der genannten Anordnung, dadurch, daß er unterlassen hat . . . . nicht nachgekommen ist, so erkennt die Gemeindevorstehung der besagten Gemeinde, besagter Grundbesitzer habe eine Ungehorsamstrafe von . . . fl. ö. W. zur Gemeindekasse binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu erlegen.

Zugleich treffe ich die Verfügung, daß die Arbeit des . . . . . (wird die Arbeit verzeichnet) auf Kosten des N. N. vorgenommen werden wird.

Gemeinde N. N. am . . . . . . N. N.

Gemeindevorsteher.

Triest.

Gesetz vom 14. April 1885,

LGBl. Nr. 14,

betreffend den Schutz der Boden- und Waldkultur gegen Verheerung durch schädliche Insekten und deren Raupen.

§ 1. Alle Besitzer, Pächter und Mieter von Grundstücken in der Stadt Triest und ihrem Gebiete sind verpflichtet, jedes Jahr die Obst- und Zierbäume, die Gesträuche, Reben und Hecken, in den Gemüsegärten, in den Gärten, auf den Feldern, auf den Wiesen und in den Wäldern, von den in den Blättern, Stämmen und Ästen eingesponnenen schädlichen Insekten und deren Raupen, sowie von den darin gelegten Eiern sorgfältig zu reinigen und die eingesammelten Nester und Larven zu verbrennen.

Ebenso sind die lebenden Raupen, die Engerlinge, sowie die Afterrüsselkäfer, sobald sie auf den obbesagten Pflanzen zum Vorscheine kommen, zu vertilgen.

Der Stadtmagistrat wird jedes Jahr in einer eigenen Kundmachung die Frist festsetzen, innerhalb welcher die vorstehenden Vorschriften auszuführen und zu vollenden sind.

§ 2. Der städtische Magistrat hat durch die ihm unterstehenden Organe darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Pächter und Mieter von Grundstücken ihren eben angeführten Verpflichtungen genau nachkommen; wird die Ausrottung der Raupennester, der Raupen selbst, der Engerlinge und der Afterrüsselkäfer unterlassen, so veranlaßt der Stadtmagistrat dieselbe auf Kosten der Säumigen.

§ 3. Außerdem ist vom Stadtmagistrate gegen die Säumigen eine Geldstrafe von 1 bis 25 fl. zu Gunsten des Armeninstitutes zu verhängen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu fünf Tagen umzuändern.

§ 4. Gegen das Erkenntnis des Stadtmagistrates kann der Rekurs binnen drei Tagen im Wege des Stadtmagistrates bei der politischen Landesstelle eingebracht werden.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 5. Die Pflanzen, welche auf Gründen sich befinden, die Eigentum der Gemeinde sind oder unter Nutznießung

oder Verwaltung der Gemeinde stehen, sowie jene Pflanzen, welche sich längs der öffentlichen Wege und Spaziergänge befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Engerlingen zu säubern.

§ 6. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar anfangs Oktober und anfangs Februar vom Stadtmagistrate zu verlautbaren.

§ 7. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Vorarlberg.

Gesetz vom 30. April 1870,

LGBl. Nr. 40,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorscheine kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie die letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben diese Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anberaumten Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen. Unbeschadet der Verpflichtung der erwähnten Personen steht es der Gemeinde frei, eine allgemeine Vertilgung der Maikäfer oder Engerlinge anzuordnen, und die hiezu geeigneten Maßregeln zu treffen, insbesondere, wenn Maikäfer oder Engerlinge in besorgniserregender Menge auftreten, auch die Leistung von Notarbeiten jeder Art (§ 2) zu verlangen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen.

In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten gegen die Säumigen eine in den Armenfonds der Ortsgemeinde einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis geht die Berufung, welche binnen 8 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern. Diese Verpflichtung obliegt dem öffentlichen Ärar.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Enger-

linge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Gemeindeausschusse festgestellt wird, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die gleich beim Beginne des Maikäferfluges vorgenommene Sammlung wertvoller ist, als spätere.

Die Kosten dieser Vergütung sind auf die Grundbesitzer der Ortsgemeinde nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals umzulegen, wenn eine Gemeinde nicht eine andere Weise ihrer Deckung zu beschließen findet.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind vor oder bei ihrer Einlieferung zu töten und sofort bestmöglichst zu Gunsten der für ihre Einsammlung zu leistenden Vergütung zu verwerten.

§ 10. Dieses Gesetz ist jährlich anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu machen.

§ 11. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 12. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Landeskulturfonds geahndet.

§ 13. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 14. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels 4. Mai 1890,

betreffend die Zollbehandlung des Mützelschen Raupenleimes und anderer Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit.

(RGBl. Nr. 91.)

Im Einvernehmen mit den beteiligten königl. ung. Ministerien wird bestimmt, daß der sogenannte Mützelsche Raupenleim (Raupenöl) aus Stettin, ein Gemenge von Harzöl und Kalk, als Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, nach der Tarifnummer 71 u. folg. zu behandeln ist. Der gleichen Zollbehandlung unterliegen auch andere Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit.

---

d) Vorschriften betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels 13. Juli 1895,

betreffend den Bezug des Löfflerschen Mäuse-Bazillus aus dem Auslande.

(RGBl. Nr. 121.)

Auf Grund des Artikel VI des Zollgesetzes 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien der Bezug des „Löfflerschen Mäuse-Bazillus" aus dem Auslande, dessen Kulturen nach Nr. 64 des Zolltarifes zollfrei zu behandeln sind, an die Beibringung einer besonderen Einfuhrsbewilligung der politischen Behörden erster Instanz geknüpft.

Böhmen.

Statthaltereiverordnung 16. März 1896, Z. 42914,

betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse.

(LGBl. Nr. 20.)

Auf Grund des vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses 10. März 1896, Z. 5380, wird im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Gemeindevorsteher hat, wenn in dem Gemeindegebiete die Feldmäuse in verheerender Weise auftreten, oder deren verheerendes

Auftreten zu befürchten steht, auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Gemeindeausschusses mittels einer in ortsüblicher Weise zu verlautbarenden Kundmachung die Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken zu beauftragen, auf denselben binnen einer festzusetzenden Frist, welche jedoch 8 Tage nicht überschreiten darf, Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse anzuwenden.

Der Gemeindeausschuß kann für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages auch im Sinne des § 35 der Gemeindeordnung eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 fl. und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 48 Stunden androhen.

§ 2. Zur Bekämpfung der Feldmäuse dürfen nur solche Mittel angeordnet werden, welche in der von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassenden Belehrung als zu diesem Zwecke geeignet bezeichnet werden.

§ 3. Hinsichtlich jener Grundstücke, welche zum Gemeindegute oder zum Gemeindevermögen gehören, hat der Gemeindevorsteher, hinsichtlich jener Grundstücke, welche öffentliches Gut sind, haben jene Organe, welche zur Verwaltung desselben berufen sind, die Durchführung der erforderlichen Maßregeln zu veranlassen.

§ 4. Insoferne innerhalb der in der Kundmachung festgesetzten Frist seitens der Verpflichteten eines der als zur Bekämpfung der Feldmäuse geeignet bezeichneten Mittel überhaupt nicht oder nur unzweckmäßig angewendet wird, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug das Erforderliche auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

§ 5. Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, zu beschließen, daß die Durchführung der Maßregeln zur Vertilgung der Feldmäuse im ganzen Gemeindegebiete durch Gemeindeorgane vorzunehmen sei.

In diesem Falle sind die Grundbesitzer, beziehungsweise Fruchtnießer und Pächter verpflichtet, die Vornahme der Vertilgungsmaßregeln auf den von Feldmäusen heimgesuchten Grundstücken zu gestatten und hiebei nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses mitzuwirken.

Die Kosten sind aus Gemeindemitteln vorläufig zu decken und im Sinne des § 78 Gemeindeordnung nach Maßgabe der in der Gemeinde vorgeschriebenen Grundsteuer von den Beteiligten einzuheben.

§ 6. Wenn durch einen Ausspruch des Bezirksausschusses oder in anderer Weise sichergestellt erscheint, daß in einer Gemeinde ein verheerendes Auftreten der Feldmäuse bereits erfolgt oder zu befürchten ist und der Gemeindeausschuß, nachdem er eventuell über Verlangen der politischen Behörde im Grunde des § 42 der Gemeindeordnung, beziehungsweise des Gesetzes 25. März 1889, LGBl. Nr. 28, zur Beschlußfassung im Sinne dieser Verordnung einberufen worden war, es unterläßt oder verweigert, den im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Beschluß zu fassen, oder wenn der Gemeindevorsteher die Erfüllung der ihm mit Rücksicht auf diesen Beschluß im Sinne dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung verabsäumt, so hat die politische Behörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe (§ 4) zu treffen.

Kundmachung des Statthalters für Böhmen, 11. April 1896, Z. 59267,

mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen die im § 2 der Verordnung 16. März 1896, Z. 42914, LGBl. Nr. 20, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse, vorgesehene Belehrung erlassen wird.

(LGBl. Nr. 26.)

§ 1. Das geeignetste Mittel zur Bekämpfung der Feldmäuse ist der Löfflersche Mäusetyphusbazillus. Bei richtiger Behandlung vernichtet er mit Sicherheit die Feldmäuse, ist dagegen für alle anderen Tiere, sowie für Menschen ganz unschädlich.

Derselbe wird in kleinen gläsernen Röhrchen, welche mit Watte verstopft sind, versendet. Die Röhrchen enthalten eine gelblich graue Sulze, auf deren Oberfläche sich ein hellgrauer Belag befindet.

Dieser Belag enthält die Bazillen und ist daher allein wirksam.

Behufs Anwendung dieses Mittels ist Wasser abzukochen und wieder auszukühlen, und zwar auf je ein Röhrchen 1 Liter Wasser.

Ferner ist Brot, welches nicht schimmelig sein darf, in haselnußgroße Stücke zu zerschneiden, zu dörren und abzukühlen, und zwar für je 1 Liter Wasser, beziehungsweise je 1 Röhrchen Bazillus $^1/_2$ Kilo trockenes oder $^3/_4$ Kilo frisches Brot.

Ist dies vorbereitet, gießt man einen Eßlöffel des abgekühlten Wassers in je ein Röhrchen, von dem vorher der Wattepfropf entfernt worden ist, löst mit einer Gansfeder den oben erwähnten, auf der Sulze liegenden hellgrauen Belag ab und vermischt letzteren mit dem ins Röhrchen gegossenen Wasser. Den ganzen Inhalt des Röhrchens gießt man dann in das bereitgehaltene abgekühlte Wasser und mischt gut durch. Dann wirft man die Brotstückchen in das Wasser und wartet so lange, bis das Brot sich mit der Flüssigkeit angesaugt hat.

Die so zubereiteten Brotstückchen werden so tief als möglich in die Mäuselöcher gelegt, und zwar ein Stückchen Brot in je ein Mauseloch.

Nach 14 Tagen werden die Mäuselöcher zugetreten; zeigen sich nachher frischaufgeworfene Löcher, wird das Verfahren erneuert bis zur gänzlichen Vertilgung der Mäuse.

Sowohl der in den Röhrchen befindliche Bazillus, als auch das mit demselben vermischte Wasser und das zubereitete Brot sind vor Sonnenlicht zu schützen, da letzteres den Bazillus schnell tötet und unwirksam macht. Die Anwendung des Bazillus hat daher vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang zu geschehen; nur an trüben Tagen kann sie auch während des Tages fortgesetzt werden. Bei starkem Regen ist die Arbeit einzustellen.

Durchschnittlich wird für je ein Joch Grundstück ein Röhrchen mit Bazillenpräparat, beziehungsweise 1 Liter abgekochtes Wasser und $^1/_2$ bis $^3/_4$ Kilo Brot benötigt.

(Der § 1 hatte außerdem noch fünf weitere Absätze, die jedoch

mit der Statthaltereikundmachung v. 18. Oktober 1899, LGBl. Nr. 72, aufgehoben wurden.)

§ 2. Für den Fall, als die Anwendung des Löfflerschen Mäusetyphusbazillus in einer Gemeinde aus welchen Gründen immer nicht rechtzeitig durchzuführen wäre, wird ausnahmsweise die Anwendung von Gift, und zwar von Saccharin-Strychnin-Hafer und von Phosphorpillen, jedoch nur unter den nachstehenden, strenge einzuhaltenden Bedingungen gestattet:

Die Verordnungen der Minister des Innern und des Handels 29. April 1874, RGBl. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, und 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, haben volle Anwendung zu finden.

Es wird jedoch den Bezirkshauptmannschaften gestattet, bestimmten geeigneten Vertrauensmännern in den von der Mäuseplage heimgesuchten Gemeinden gegen Widerruf die Konzession zu erteilen, die Vertilgung der Mäuse durch Saccharin-Strychnin-Hafer und durch Phosphorpillen vorzunehmen, wobei sich der Konzessionär nach Bedarf unter seiner Verantwortung und Aufsicht auch der notwendigen Hilfspersonen bedienen kann.

Die Gifte, zu deren Bezug nur den erwähnten Vertrauenspersonen Lizenzscheine ausgefolgt werden dürfen, sind von allen Genuß- und Gebrauchsartikeln abgesondert versperrt zu halten; bei Legung derselben in die Mäuselöcher ist mit größter Gewissenhaftigkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht frei im Felde verstreut werden und daß niemand Unberufener in den Besitz des Giftes gelange.

Demgemäß darf die Einbringung des Strychninhafers in die Mäuselöcher nur durch die hiezu bestimmten, verschließbaren Legeapparate vorgenommen werden.

Die Füllung dieser Apparate hat der Konzessionär vorzunehmen, welcher die gefüllten und verschlossenen Apparate den unter seiner Aufsicht arbeitenden Hilfspersonen zu übergeben hat.

Im Falle eintretender Arbeitspausen sind die gefüllten Legeröhren dem Konzessionär zur Aufbewahrung zu übergeben.

Überall, wo Gift zur Vertilgung der Feldmäuse angewendet worden ist, sind alltäglich die vorfindlichen verendeten Tiere sorgfältig zu sammeln und in 1 Meter tiefen Gruben zu verscharren.

Übrig gebliebene Vorräte von Gift hat der Konzessionär dem Giftverschleißer zur Aufbewahrung in seinem Depot zurückzustellen und, falls dies nicht tunlich ist, in einer anderen von der Bezirkshauptmannschaft zu bestimmenden Weise vollständig ungefährlich zu versorgen.

Die Anwendung von Giften zur Vertilgung von Feldmäusen ist auf Kulturgründen, welche in der unmittelbaren Nähe von Wirtschaftsgebäuden liegen, tunlichst zu vermeiden.

Der richtige Vorgang bei der Anwendung von Giften zur Vertilgung der Feldmäuse ist durch die k. k. Bezirksärzte und Bezirkstierärzte, sowie im Wege der Gemeindesanitätspolizei strengstens zu überwachen.

§ 3. Neben der Anwendung des Löfflerschen Mäusetyphusbazillus, beziehungsweise der Giftstoffe, wird auch das Einfangen der Mäuse in Fallen, Fanggräben, Bohrlöcher usw. empfohlen.

Insbesondere sind Feldscheuern, Getreideschober und sonstige Objekte, die eine besondere Anziehungskraft für Mäuse haben, mit Fanggraben zu umgeben und die in denselben gefangenen Mäuse täglich mehrmals zu vertilgen.

Diese Fanggräben sind mindestens 0·30 Meter breit und 0·50 Meter tief mit ganz steiler Wandung auszuheben und von 10 zu 10 Meter in der Sohle noch mit ebenso ausgehobenen Fanglöchern von weiteren 0·30 Meter Tiefe zu versehen.

Die Anwendung dieser Mittel zum Einfangen der Mäuse enthebt aber nicht von der Verpflichtung zur Anwendung der im § 1, beziehungsweise im § 2 dieser Kundmachung angeführten Vertilgungsmittel, welche allein als geeignete Mittel im Sinne des § 4 der Verordnung 16. März 1896, Z. 42914, LGBl. Nr. 20, bezeichnet werden.

§ 4. Nachdem die im § 1 der Verordnung 16. März 1896, Z. 42914, LGBl. Nr. 20, vorgeschriebene Kundmachung in der Gemeinde erlassen worden ist, hat der Gemeindevorsteher allwöchentlich über den Fortschritt in den Arbeiten zur Vertilgung der Feldmäuse bis zu deren Beendigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

Galizien.

Verordnung der galizischen Statthalterei 17. April 1897, Z. 28059,

betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse.

(LGBl. Nr. 20.)

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium ergangenen Erlasses des Ackerbauministeriums 30. Dezember 1891, Z. 18781, wird nach Einvernehmung des Landesausschusses im Hinblicke auf die Verheerungen, welche die Feldmäuse anrichten, verordnet wie folgt:

§ 1. Der Gemeindevorsteher hat, wenn in dem Gemeindegebiete die Feldmäuse in verheerender Weise auftreten, oder deren verheerendes Auftreten zu befürchten steht, auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Gemeinderates, mittels einer in erklärlicher Weise zu verlautbarenden Kundmachung die Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken zu beauftragen, auf denselben binnen einer festzusetzenden Frist, welche jedoch 8 Tage nicht überschreiten darf, die in der Kundmachung bezeichneten Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse anzuwenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen durch den Gemeindevorsteher an-

gewendet und die Säumigen mit einer Geldstrafe von 10 fl., — im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer Arreststrafe von 48 Stunden belegt werden.

Eine gegen diesen Auftrag des Gemeindevorstehers gerichtete Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. Desgleichen hat der Gutsgebietsvorsteher, beziehungsweise der Gutsbesitzer, wenn auf dem Gutsgebiete die Feldmäuse in verheerender Weise auftreten oder deren verheerendes Auftreten zu befürchten steht, sofort und längstens binnen 8 Tagen die in der bei dieser Verordnung herausgegebenen Belehrung bezeichneten Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse auf den Grundstücken des Gutsgebietes anzuwenden, widrigenfalls nach erfolglosem Ablaufe dieser Frist die Maßregeln auf dessen Kosten durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft werden angewendet werden und derselbe überdies im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, bestraft werden wird.

§ 3. Sowohl der Gemeindevorsteher als auch der Gutsgebietsvorsteher, beziehungsweise der Gutsbesitzer sind verpflichtet, sobald die Notwendigkeit eintritt, die Bekämpfung der Feldmäuse auf den Gemeinde- oder Gutsgebietsgrundstücken in Angriff zu nehmen, hievon sofort die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kenntnis zu setzen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat hierauf an den Gutsgebiets-, beziehungsweise an den Gemeindevorstand den Auftrag zu erlassen, damit gleichzeitig mit der Bekämpfung der Feldmäuse auf den Gemeindestücken, diese Bekämpfung auch auf den Grundstücken des Gutsgebietes oder umgekehrt vorgenommen werde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat diesen Auftrag an den Gutsgebiets- und den Gemeindevorstand auch dann zu erlassen, wenn dieselbe in irgend einer anderen Weise über das verheerende Auftreten der Feldmäuse Kenntnis erlangt.

§ 4. In der gemäß § 1 dieser Verordnung durch den Gemeindevorsteher zu erlassenden Kundmachung sind jene Pflichten, welche im Sinne der durch die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses zu erlassenden Belehrung dem Besitzer des Grundstückes obliegen, ausführlich zu bezeichnen, sowie auch jene Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse anzuführen, welche in der gedachten Belehrung vorgeschrieben werden.

§ 5. Hinsichtlich jener Grundstücke, welche zum Gemeindegute oder zum Gemeindevermögen gehören, hat der Gemeindevorsteher unmittelbar die Durchführung der angeordneten Maßregeln zu veranlassen.

Bezüglich jener Grundstücke, welche öffentliches Gut sind, obliegt die Vornahme der angeordneten Maßregeln den zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Organen.

§ 6. Insoweit die Vornahme der angeordneten Maßregeln innerhalb der festgesetzten Frist von den Verpflichteten unterlassen oder unregelmäßig bewerkstelligt wird, hat der Gemeindevorsteher ohne jeden Verzug das Erforderliche zur Durchführung der Maßregeln auf Kosten der Säumigen zu veranlassen und gegen die Schuldtragenden nach

Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung das Strafverfahren einzuleiten.

Im Falle ein solches Versäumnis vom Gutsgebietsvorstande, beziehungsweise vom Gutsbesitzer begangen wird, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft ohne jeden Verzug das Erforderliche zur Durchführung der Maßregeln auf dessen Kosten zu veranlassen, und gegen denselben im Sinne der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, das Strafverfahren einzuleiten.

§ 7. Wenn der Gemeindevorsteher trotz des bereits erfolgten oder zu befürchtenden verheerenden Auftretens der Feldmäuse es unterläßt, behufs Beschließung der Anordnung der Mäusevertilgung im Sinne des § 1 dieser Verordnung den Gemeinderat einzuberufen, oder wenn der durch den Gemeindevorsteher einberufene Gemeinderat sich weigert, einen solchen Beschluß zu fassen, so hat die politische Bezirksbehörde die Durchführung der Maßregeln zur Vertilgung der Mäuse auf Kosten und Gefahr der Gemeinde von Amts wegen anzuordnen.

§ 8. Im Falle auf Grund der im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Belehrung die Anwendung von Giftstoffen behufs Bekämpfung der Feldmäuse angeordnet werden soll, hat der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Gutsgebietsvorsteher oder der Gutsbesitzer auf der gemäß der Ministerialverordnung 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, einzuholenden Bezugsbewilligung auf Kosten der Gemeinde, beziehungsweise auf Kosten des Gutsgebietes die betreffenden Giftstoffe in der für das Gemeindegebiet, beziehungsweise für das Gutsgebiet voraussichtlich erforderlichen Menge zu beschaffen.

Über Verlangen der Gemeinden oder Gutsgebiete hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft die in der Belehrung für zulässig erklärten Mittel zur Tilgung der Feldmäuse von Amts wegen zu beschaffen, und dieselben nach Maßgabe des Bedarfes unter die Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher, beziehungsweise die Gutsbesitzer in den mit der Seuche betroffenen Ortschaften gegen Ersatz der Anschaffungs- und Transportkosten, und insoferne diese Mittel Giftstoffe enthalten, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, zu verteilen.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, denjenigen, welchen die Vornahme der zur Bekämpfung der Feldmäuse angeordneten Maßregeln obliegt, die für ihre Grundstücke erforderliche Menge von Verseuchungs- oder Giftstoffen gegen Erstattung der Kosten abzugeben.

Desgleichen ist der Gutsgebietsvorsteher oder der Gutsbesitzer berechtigt, den ständigen oder zeitlichen Einwohnern des Gutsgebietes, im Falle sie aus dem Titel der Benützung von Grundstücken innerhalb des Gutsgebietes zur Vornahme der angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse verpflichtet werden können, die für die von ihnen benützten Grundstücke erforderliche Menge von Verseuchungs- oder Giftstoffen gegen Erstattung der Kosten abzugeben.

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Ministerialverordnung 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, ist der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher oder der Gutsbesitzer für die unschädliche Aufbewahrung der von ihm direkt bezogenen, oder ihm über-

gebenen Giftstoffe und für die Hintanhaltung jedes Mißbrauches mit denselben, sowie für die Verläßlichkeit jener Personen verantwortlich, denen er Gift zur Vertilgung der Feldmäuse verabfolgt.

Der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Gutsgebietsvorstand oder der Gutsbesitzer hat eine Vormerkung zu führen, aus welcher ersichtlich ist, an welche Personen und in welcher Menge Giftstoffe abgegeben wurden.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg 17. April 1896, Z. 28059,

mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Belehrung über den bei Vertilgung der Feldmäuse zu beobachtenden Vorgang erlassen wird.

(LGBl. Nr. 21.)

Da Fang und Tötung der Feldmäuse bei deren massenhaftem Auftreten sich zumeist wirkungslos erweisen, ist bei Eintritt des in den §§ 1 und 2 der Verordnung 17. April 1896, Z. 28059 (LGBl. Nr. 20), vorgesehenen Falles zur Vertilgung der Mäuse entweder:

a)) der Löfflersche Mäusebazillus, sog. „Bacillus typhimurium“, oder

b) Phosphorgift in Form einer dreiprozentigen Paste, oder ebensolcher Phosphorpillen anzuwenden.

Die Art und Weise der Anwendung des Dr. Löfflerschen Mäusebazillus.

Der Löfflersche Mäusebazillus tötet nach den gemachten Erfahrungen nur Mäuse, ohne das Leben der Menschen oder das Leben der Haus- oder nützlichen Tiere zu gefährden.

Der Mäusebazillus wirkt auf Mäuse in der Weise, daß jede Maus, welche denselben samt dem Köder verzehrt, nach Ablauf von 4 bis 8 Tagen zu kränkeln beginnt und binnen 14 Tagen zu Grunde geht.

Dieser Ansteckungskörper wirkt am stärksten im unverdünnten Zustande, je nachdem er verdünnt wird, verliert er an Wirkungskraft.

Der Löfflersche Mäusebazillus muß sofort nach dessen Erhalt zur Verwendung gelangen, nachdem derselbe dem raschen Verderben im höchsten Grade ausgesetzt ist. Der Vorgang bei der Zubereitung des Köders mit dem Bazillus und bei der Auslegung desselben im Felde ist folgender:

Der Inhalt eines mit diesem Bazillus gefüllten Fläschchens wird mit einem Liter gekochten und dann abgekühlten Wassers, welchem ein kleiner Löffel Kochsalz beigegeben wird, in einem reinen Gefäße gemischt.

Nach erfolgter genauer Mischung der Ansteckungssubstanz mit dem gesalzten Wasser und nach Ausspülung des Fläschchens — wirft man eine Anzahl Stückchen trockenen, vorzugsweise weißen, jedenfalls aber nicht saueren, würfelartig in der Größe einer Haselnuß geschnittenen

Brotes, hinein, legt sodann diese Brotstücke, sobald sie gehörig weich werden, in besondere reine Gefäße und wirft an deren Stelle weitere Brotstücke hinein, bis zur vollständigen Ausnützung der angesteckten Flüssigkeit; mit den Resten und den übriggebliebenen Brotkrümchen werden die bereits getränkten Brotstücke begossen und auf das Feld hinausgetragen. Mit einem Liter solcher Flüssigkeit können zirka 1000 Brotstücke getränkt werden.

Entsprechend der Größe des Feldes, auf welchem die Tilgung der Mäuse bewerkstelligt werden soll, ist eine angemessene Anzahl der in oben bezeichneter Weise zubereiteten Köder vorzubereiten. Ein Fläschchen des in solcher Weise verdünnten Mäusebazillus reicht mehr weniger für 1 Joch Feld aus.

Der so zubereitete Köder wird auf dem Felde in jedes Mäuseloch in einem und in mehr besuchte Löcher in mehreren Stückchen hineingelegt.

Die Fläschchen mit Mäusebazillus, sowie der zubereitende Köder sind vor Sonnenlicht zu schützen; daher hat die Verseuchung am besten abends, jedoch an einem heiteren Tage stattzufinden. Die ganze Menge des Köders muß an demselben Tage, an welchem sie vorbereitet wurde, verbraucht werden, weil der Köder, sobald er bis zum nächsten Tage aufbewahrt wird, an Wirkung verliert.

Deshalb ist an jedem Tage nur eine solche Menge des Köders vorzubereiten, welche die dazu bestimmten Arbeiter an einem und demselben Tage auf dem Felde zu verteilen im stande sind.

Nach Verlauf von 4 bis 8 Tagen beginnen die Mäuse zu kränkeln und umzukommen, wovon man sich nach Ablauf von 14 Tagen durch Niedertreten der Mäuselöcher, oder, wenn dies angezeigt ist, durch das Ackern oder Eggen des verseuchten Grundstückes überzeugen kann.

Aus diesem Grunde ist es ratsam, die Verseuchung auf zwei oder drei Wochen vor den erwähnten Feldarbeiten vorzunehmen. Sollten die Mäuse frische Löcher ausgraben, was zumeist im Sommer, wo die Mäuse sich vermehren, vorkommt, so ist die Infizierungsprozedur in der oben bezeichneten Weise zu wiederholen.

Der Löfflersche Mäusetyphusbazillus kann aus dem bakteriologischen Laboratorium des Professors Dr. J. Szpilmann an der k. k. Tierarzneischule in Lemberg (gegenwärtig zum Preise von 25 Kr. für ein 40 g fassendes Fläschchen ohne Verpackungs- und Versandkosten) oder aus dem vom k. k. Ackerbauministerium errichteten bakteriologischen Laboratorium am k. u. k. Militär-Tierarznei-Institute in Wien (gegenwärtig zum Preise von 50 Kr. für eine Kultur [Portion]) bezogen werden.

Der Preis des aus diesen beiden Laboratorien stammenden Mäusebazillus wurde für landwirtschaftliche Vereine und für Gemeinden auf 20 Kr. für ein Fläschchen, beziehungsweise für eine Portion ermäßigt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung seitens derselben ein Zertifikat der politischen Behörde beigebracht wird.

Über die beabsichtigte Anwendung des Mäusebazillus des Dr. Löffler ist die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kenntnis zu setzen, welche die Verwendung dieses Stoffes beaufsichtigen wird.

Jede einzelne Gemeinde oder jedes Gutsgebiet sowie mehrere Gemeinden und Gutsgebiete gemeinschaftlich können sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen wenden, daß dieselbe auf ihre (der Gemeinde und Gutsgebiete) Rechnung die erforderliche Menge des Typhusbazillus beschaffe.

Dieser Vorgang empfiehlt sich aus praktischen Rücksichten, um sich die Beschaffung der notwendigen Menge des Köbers zu sichern.

Wer den Löfflerschen Mäusetyphusbazillus aus dem Auslande beziehen will, muß hiezu im Sinne der Ministerialverordnung 13. Juli 1895, RGBl. Nr. 121, eine besondere Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz einholen.

Die Art und Weise der Anwendung des Phosphorgiftes.

Phosphor als Mäusegift ist in der oben bezeichneten Form der Paste oder Pillen in Verbindung mit würfelförmigen Schnitten von Rüben, Möhren, Kartoffeln, Obst, Dörrobst u. dgl. anzuwenden. Diese sind mit der Paste innig zu vermengen, so, daß die Schnitte mit einer Schichte der Paste überzogen erscheinen. Dieselben sind ähnlich wie der Löfflersche Bazillus in die Mäuselöcher und Gänge insbesondere auf Rainen und Böschungen derart zu legen, daß deren Aufnahme durch Wild oder andere nützliche Tiere tunlichst verhütet werde.

Die Auslegung des Phosphorgiftes hat durch die Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter, beziehungsweise durch ihre Bevollmächtigte persönlich oder aber unter Aufsicht derselben durch verläßliche Personen zu erfolgen.

Über Verlangen der Gemeinden oder Gutsgebiete wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft die jeweilig erforderliche Menge des Phosphorgiftes gegen Rückersatz der Ankaufs- und Versandkosten beschaffen; wenn jedoch jemand dieses Gift auf anderem Wege sich verschaffen will, so kann er nur auf Grund einer im Sinne der Ministerialverordnung 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzuholenden Bezugslizenz dasselbe von den zum Absatze von Giften berechtigten Apotheken beziehen.

Dieses Gift darf nur in geschlossenen, mit der deutlichen Aufschrift „Mäusegift" versehenen Gefäßen an die Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher oder Gutsbesitzer oder an verläßliche dazu berechtigte Private verabfolgt werden.

Das Gift ist in einem versperrbaren Behälter und von anderen Vorräten abgesondert aufzubewahren.

Die bei der Verteilung desselben an die Parteien und bei der Auslegung des Giftes verwendeten Geräte dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Das Gleiche gilt für die weiteren Abnehmer des Giftes, welche dasselbe ebenfalls nur in wohlverschlossenen Gefäßen an einem sicheren, Kindern nicht zugänglichen Orte aufzubewahren haben, in welchem Speisevorräte nicht vorhanden sein dürfen.

über die vom Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher oder Gutsbesitzer an einzelne Parteien erfolgten Giftmengen haben dieselben Vormerkungen zu führen.

Die bei der Verteilung und Legung des Giftes beschäftigten Personen dürfen während dieser Beschäftigung keine Speisen zu sich nehmen.

Sie haben sorgfältig darauf zu achten, daß an ihren Händen und Fingern Verletzungen sich nicht befinden und müssen nach Beendigung dieser Arbeit und jedenfalls vor dem Speisen sich jedesmal die Hände mit Seife, Wasser und Bürste ordentlich waschen und den Mund mit frischem Wasser gut ausspülen.

Der jeweilig nicht verbrauchte Rest des Giftes ist sogleich zu vergraben, da ohnehin bei längerer Aufbewahrung das Gift die Wirkung verliert.

Schließlich wird bezüglich der Verabfolgung des Giftes und Gebarung mit demselben auf die Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 und 14 der Ministerialverordnung 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, hingewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

Als die entsprechendste Jahreszeit zur Vertilgung der Feldmäuse sind der Frühling und der Herbst anzusehen, wo die Mäuselöcher sichtbar und leicht zugänglich sind, so daß die Auslegung der Köder ohne Beschädigung der Feldfrüchte bewerkstelligt werden kann.

Die Auslegung der Köder hat innerhalb des von Mäusen heimgesuchten Gemeindegebietes samt dem Gutsgebiete gleichzeitig zu erfolgen, da diese Maßregel sonst ohne genügende Wirkung bleibt.

Die Legung der Köder ist nach Erfordernis mehrmals in Zwischenräumen von zwei bis drei Wochen zu wiederholen.

Neben der Auslegung der Köder ist immerhin der Fang der Mäuse in Fallen, Fanggräben, Bohrlöchern u. dgl. zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung derselben vom wesentlichen Nutzen.

Jedenfalls aber sind Feldscheuer und Getreideschober, welche eine besondere Anziehungskraft für Mäuse haben, mit Fanggräben zu umgeben und die in denselben gefangenen Mäuse täglich mehrmals zu vertilgen.

Diese Fanggräben sind mindestens 0·30 Meter breit und 0·50 Meter tief mit ganz steiler Wandung auszuheben und von 10 zu 10 Meter in der Sohle noch mit ebenso ausgehobenen Fanglöchern von weiteren 0·30 Meter zu versehen.

Niederösterreich.

Gesetz vom 30. Juni 1898,

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse.

(LGBl. Nr. 44.)

§ 1. Wenn die Feldmäuse in einer den Feldfrüchten Gefahr drohenden Weise auftreten, hat die Gemeinde eine Aktion zur Vertilgung derselben durchzuführen.

§ 2. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, wenn sie von dem stärkeren Auftreten der Feldmäuse in der Gemeinde Kenntnis erlangen, hievon unverzüglich der k. k. Bezirkshauptmannschaft, sowie dem Landesausschusse die Anzeige zu erstatten.

Auf Grund dieser gemeindeamtlichen Anzeige haben die Bezirkshauptmannschaften in jenen Gemeinden des betreffenden politischen Bezirkes, von welchen keine Meldungen über das Vorkommen der Feldmäuse eingelaufen sind, sogleich diesbezügliche Erhebungen zu pflegen und gegebenen Falls die säumigen Gemeindevorsteher an die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige zu mahnen, eventuell auch gegen dieselben nach den geltenden Strafbestimmungen vorzugehen.

In den mit eigenem Statute versehenen Stadtgemeinden erstattet der Bürgermeister dem Landesausschusse direkt die Anzeige.

Die Bezirkshauptmannschaften haben das Resultat der von ihnen gepflogenen Erhebungen dem Landesausschusse mitzuteilen und nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse eventuell auch die benachbarten politischen Bezirksbehörden behufs Einleitung von Erhebungen und Erinnerung der etwa säumigen Gemeindevorsteher zu verständigen.

§ 3. Der Landesausschuß veranlaßt, nach erfolgter Anzeige durch die Gemeinde, die Beistellung des Vertilgungsmittels, eventuell anderer für die Aktion nötiger Behelfe, ferner die mündliche Instruktion der von den betreffenden Gemeindevorstehern mit Zustimmung des Landesausschusses zu bestellenden Aktionsleiter (§ 4) und bestimmt den Tag des Beginnes der Vertilgungsarbeiten.

§ 4. Dem Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Mäusevertilgung darf seitens der Grundeigentümer, Pächter,

Nutznießer usw. oder der zur Verwaltung der Grundstücke Berufenen ein Hindernis nicht in den Weg gelegt werden und haben dieselben den im Sinne der Durchführungsverordnung getroffenen Verfügungen der vom Gemeindevorsteher mit Zustimmung des Landesausschusses zur Leitung der Vertilgungsaktion bestimmten Organe zu entsprechen und denselben bereitwillig an die Hand zu gehen.

Wegen Vertilgung der Mäuse auf Eisenbahngrundstücken hat sich der Gemeindevorsteher mit dem betreffenden Organe der Eisenbahnverwaltung (Stationsvorstande) in der Richtung ins Einvernehmen zu setzen, daß diese Vertilgung gleichzeitig mit der Aktion im übrigen Gemeindegebiete, jedoch lediglich nur durch Bahnorgane vorgenommen werde, welchenfalls dann die Eisenbahnverwaltung zu den der Gemeinde erwachsenden Lasten der Mäusevertilgung nicht weiter beizutragen hat.

§ 5. Für die gemeinschaftlich vorzunehmenden Vertilgungsarbeiten, insbesondere zur Belegung der Felder mit dem Vertilgungsmittel haben die einzelnen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter (Pächter, Nutznießer usw.) über Beschluß des Gemeindeausschusses nach Maßgabe der Größe ihrer, in die Vertilgungsaktion einbezogenen Grundstücke in der betreffenden Gemeinde die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen. Unterläßt ein Gemeindemitglied die Beistellung der ihm vorgeschriebenen Arbeiter, so hat der Gemeindevorsteher solche auf Kosten des Säumigen aufzunehmen.

Verweigert eine Gemeinde die Durchführung der Aktion, so hat die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft dieselbe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Kosten dieser Gemeinde durchzuführen.

Diese Abhilfe ist, wenn es sich um eine mit eigenem Statute versehene Stadtgemeinde handelt, von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu treffen.

§ 6. Die mit der Mäusevertilgung verbundenen Kosten sind von den daran beteiligten Grundbesitzern (Pächtern, Nutznießern usw.) nach dem Verhältnisse ihrer Teilnahme zu tragen, werden jedoch vorschußweise aus dem Landesfonds gegen Refundierung bestritten. Diese Kosten sind vom Gemeindevorsteher auf die betroffenen Gemeindemitglieder nach obigem Maßstabe aufzuteilen und von diesen einzuheben.

§ 7. Die Vertilgungsmaßnahmen werden im Frühjahre und Herbste, ausnahmsweise im Sommer und Winter durchgeführt, und ist bezüglich der Wahl des Zeitpunktes für den Beginn der Aktion auf den Wirtschaftsbetrieb oder die Betriebsperiode Rücksicht zu nehmen.

§ 8. Der Landesausschuß hat sich von der korrekten Durchführung des Verfahrens durch Entsendung von inspizierenden Sachverständigen zu überzeugen.

§ 9. Über Gemeindevorsteher können, falls sie das Auftreten der Feldmäuse gar nicht oder nicht rechtzeitig zur behördlichen Kenntnis bringen, oder wenn sie den ihnen nach diesem Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung zustehenden Obliegenheiten nicht entsprechen, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10 fl. verhängt werden.

Grundbesitzer oder deren Stellvertreter (Pächter, Nutznießer usw.), welche es unterlassen, Arbeiter in der ihnen vorgeschriebenen Zahl zur Verfügung zu stellen, oder sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehungsweise der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen von 1 bis 10 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von 6 bis 48 Stunden bestraft.

Die Strafamtshandlungen und die oben vorgesehene Verhängung von Ordnungsstrafen, sofern es sich um Pflichtverletzungen der Vorsteher von nicht mit eigenem Statute versehenen Gemeinden handelt, stehen der politischen Behörde erster Instanz zu.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1898, Z. 68338,

für die Durchführung des Gesetzes vom 30. Juni 1898, LGBl. Nr. 44, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse.

(LGBl. Nr. 45.)

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und mit Genehmigung der k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues wird zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juni 1898, LGBl. Nr. 44, folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 2. In der vom Gemeindevorsteher an den Landesausschuß zu erstattenden Anzeige ist die Stärke des Auftretens der Feldmäuse in den einzelnen Gebieten der Gemeinde und annäherungsweise die Ausdehnung der von den Mäusen heimgesuchten Grundfläche anzugeben.

Zu § 3. Die Wahl des in Anwendung zu bringenden Mittels besorgt der Landesausschuß. Derselbe bestellt auf Grund der von den Gemeindevorstehern erstatteten Anzeigen (§ 2) sogleich die nötige Menge des Vertilgungsmittels bei den betreffenden Erzeugern und veranlaßt die eheste direkte Zusendung des Mittels von dort an die Gemeinden. Bezüglich der Beschaffung von eventuell zur Anwendung gelangenden allgemein giftig wirkenden Vertilgungsmitteln gelten die im folgenden Abschnitte III enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Da sich die Durchführung einer größeren gemeinsamen Vertilgungsaktion bei ausgedehnterer Mäuseinvasion sehr empfiehlt, wird sich der Landesausschuß solchenfalls wegen Bestimmung des Tages des Beginnes der Vertilgungsarbeiten mit den betreffenden politischen Bezirksbehörden zuvor ins Einvernehmen setzen und sonach den gewählten Tag rechtzeitig bekannt geben.

Den politischen Bezirksbehörden wird es dann obliegen, die in die Aktion einbezogenen Gemeinden ihres Amtsgebietes zur sogleichen Erlassung der bezüglichen ortsüblichen Verlautbarung und dahin anzuweisen, die erforderlichen Vorbereitungsvorkehrungen (§§ 4 und 5), falls diese noch nicht getroffen sein sollten, unverzüglich nachzutragen und über die Durchführung dieser Vorbereitungen noch vor dem Beginne der Vertilgungsarbeit zu berichten.

Zu § 4. Zum Zwecke der Ermöglichung der unbehinderten Durchführung der Vertilgungsarbeiten haben die Gemeindevorsteher den Tag des Beginnes und die voraussichtliche Dauer derselben nicht nur in der zu verlautbarenden Kundmachung bekanntzugeben, sondern auch den Jagdberechtigten (auch den Tiergartenbesitzern) in der Gemeinde besonders mitzuteilen. Eventuell ist auch das betreffende Organ der Eisenbahnverwaltung (Stationsvorstand) vom Gemeindevorsteher im obigen Sinne besonders zu verständigen.

Zu § 5. Gleich nach Erstattung der Anzeige an den Landesausschuß (§ 2) ist vom Gemeindevorsteher der Gemeindeausschuß zu versammeln, welcher die Anzahl der von den einzelnen Grundbesitzern (Pächtern, Nutznießern usw.) beizustellenden Arbeitskräfte zu bestimmen hat. Zu diesem Behufe wird vorerst die Gesamtzahl der in der ganzen Gemeinde erforderlichen Arbeiter festzusetzen sein, wobei für je 10 Joch der mit dem Vertilgungsmittel zu belegenden Grundfläche eine Arbeitskraft zu rechnen kommt. Es werden also beispielsweise in einer Gemeinde, in welcher 1000 Joch von den Feldmäusen befallen sind, 100 Arbeiter so lange zu beschäftigen sein, bis das Verfahren zum Abschlusse gebracht worden ist.

Diese für die Gemeinde ausgemittelte Arbeiterzahl ist auf die einzelnen Grundbesitzer, Pächter usw. nach Maßgabe der Größe ihrer in die

Vertilgungsaktion einbezogenen Grundstücke in der Gemeinde aufzuteilen und ist sonach den Beistellungspflichtigen die auf jeden von ihnen entfallende Anzahl Arbeiter unter Berufung auf den bezüglichen Gemeindeausschußbeschluß und Hinweisung auf die Folgen der Nichtbeistellung sowie mit dem Beifügen rechtzeitig bekanntzugeben, daß Tag und Stunde des Beginnes der Arbeiten verlautbart werden wird.

Der Gemeindevorsteher hat ferner eine Persönlichkeit zur Leitung der gesamten Vertilgungsarbeit in der Gemeinde zu bestimmen, welche zur Übernahme dieser Funktion geeignet und bereit ist, und selbe dem Landesausschusse unverweilt namhaft zu machen. Für die gedachte Funktion sind verständige und verläßliche männliche Personen auszuwählen, die auch geeignet erscheinen, auf das Arbeiterpersonale den nötigen Einfluß zu üben.

Diese leitenden Organe erhalten ein vom Gemeindeausschusse zu bestimmendes Taggeld, werden über die Durchführung des Vertilgungsverfahrens vom Landesausschusse mündlich instruiert (§ 3) und haben sich bei Durchführung ihrer Aufgabe an die im Abschnitte II dieser Verordnung aufgenommene, vom Landesausschusse verfaßte Instruktion für die Anwendung des Löfflerschen Mäusetyphusbazillus, welche teilweise auch beim Gebrauche anderer Vertilgungsmittel sinngemäße Anwendung findet, zu halten.

Zum Zwecke der mündlichen Unterweisung haben sich die Leiter über Aufforderung des Landesausschusses an einem festgesetzten Tage und Orte einzufinden.

II. Bestimmungen, welche für die Durchführung der Vertilgung der Feldmäuse mittelst des Löfflerschen Mäusetyphusbazillus Geltung haben.

1. Die Kulturen dieses Bazillus, welche in dem vom k. k. Ackerbauministerium errichteten bakteriologischen Laboratorium in Wien und in anderen hiezu berechtigten Erzeugungsstätten angefertigt werden, sind nur in möglichst frischem Zustande zum Gebrauche zu übernehmen; über 14 Tage alte Kulturen sind wegen Unsicherheit in der Wirkung in der Regel nicht mehr in Verwendung zu nehmen.

2. Das als Träger des Mäusetyphusbazillus dienende Brot bedarf vor der Verwendung als Köder einer sorgfältigen Zubereitung.

Für die Beschaffung des vorschriftsmäßig zubereiteten Brotes hat der Gemeindevorsteher Sorge zu tragen. Bezüglich der für die Vertilgungsarbeiten in einer Gemeinde erforderlichen Menge desselben gilt als Regel, daß pro Joch zu belegender Bodenfläche durchschnittlich zirka ein Kilogramm frischen Brotes erforderlich ist. Als Köder eignet sich gewöhnliches Hausbrot am besten. Es soll weder zu licht, noch zu schwarz sein, keinen übermäßigen Wasser-, nur einen möglichst geringen Säuregehalt aufweisen.

Die Zubereitung des Brotes ist folgende:

Altbacken wird es in gleichmäßige Würfel von der Größe eines Kubikzentimeters geschnitten und in diesem Zustande so lange einer mäßigen Ofenwärme ausgesetzt, bis es vollkommen trocken und hart

geworden ist. Diese Herrichtung des Brotes, welche der Aktionsleiter zu beaufsichtigen hat, ist schon einige Zeit vor Beginn der Vertilgungsarbeit in Angriff zu nehmen und ist dafür Sorge zu tragen, daß der tägliche Bedarf an Brot gedeckt ist.

Die für die Herrichtung des Brotes erforderlichen Arbeiter hat der Gemeindevorsteher aufzunehmen.

3. Am Tage vor Beginn der Aktion veranlaßt ferner der Gemeindevorsteher das Abkochen eines Quantums von zirka $2^1/_2$ mal so vielen Litern reinen Wassers, als Arbeitskräfte für die Durchführung der Vertilgungsaktion gegen die Feldmäuse beizustellen sind. Die Kessel, welche hiebei benützt werden, sind vorerst ebenso sorgfältig zu reinigen, wie die Behälter (Bottiche, Tröge u. dgl.), in welchen das gut abgekochte (sterilisierte) Wasser zur Abkühlung aufbewahrt wird. Das Wasser ist durch Zudecken der Behälter vor Verunreinigungen zu bewahren.

Der Leiter der Aktion hat zu trachten, mit den Vorbereitungen, das ist der Imprägnierung des Brotes mit bazillenhältigem Wasser, bis zur zugesagten Stunde des Beginnes der Vertilgungsarbeiten fertig zu sein. Hiebei ist folgender Vorgang zu beachten: Die Hälfte des Tags vorher abgekochten, nunmehr abgekühlten Wassers ist mit Bazillen des Mäusetyphus zu versetzen, so zwar, daß auf je einen Liter Wassers eine Kultur verwendet wird. Der Leiter der Aktion nimmt zu diesem Zwecke ein bis drei Kulturenröhrchen, von denen vorher die Umhüllung und der Wattepfropf zu entfernen sind, derart in die Hand, daß die Oberfläche des bräunlich gelben Nährbodens der Kultur mit dem hellgrauen Bazillenbelage dem Auge zugewendet ist. Hierauf taucht er die so in der Hand fixierten Röhrchen in das bereitstehende sterilisierte Wasser, daß sich dieselben etwa bis zur Hälfte füllen, und löst mit einer vorher gut gereinigten starken Gänsefeder den Bazillenbelag durch öfteres Auf- und Abschieben der Feder auf den Nährboden vollständig ab, so daß die in dem Röhrchen befindliche Flüssigkeit eine milchige Trübung annimmt. Durch einen etwas kräftigeren Druck auf den Boden und eine drehende Bewegung der Feder wird nun der Nährboden von der Glaswand getrennt, und der ganze Inhalt durch Umkehren, nötigenfalls durch Nachhilfe mit der Feder in das zur Aufnahme der Brotwürfel bestimmte Wasser geschüttet. Nach wiederholtem Ausspülen werden die Röhrchen beiseite gelegt. Diese Prozedur ist solange fortzusetzen, bis in dem Wasser der Bazillengehalt von sovielen Kulturen entleert ist, als Liter Wassers vorhanden sind. Da die Wirksamkeit des Mäusetyphusbazillus durch die Einwirkung direkten Sonnenlichtes vernichtet wird, so haben diese Vorbereitungen an einem beschatteten Orte vorgenommen zu werden. Der Leiter kann sich bei diesen Arbeiten der Mithilfe einer hiezu verwendbaren Person bedienen.

Nach dem Entleeren der Glasröhrchen wird die Flüssigkeit gut aufgemischt und ist dieselbe nunmehr zur Aufnahme der getrockneten Brotwürfel geeignet.

4. In dieses bazillenhältige Wasser wird ein Quantum von ebensoviel Kilogramm getrockneter Brotwürfel hineingegeben, als Arbeits-

kräfte zur Verfügung zu stehen haben. Die Brotwürfel werden solange darinnen gelassen, bis sie sich vollständig angesogen haben, wovon sich der Leiter durch Untersuchung herausgenommener Stückchen überzeugen wird.

Ein Teil dieses mit Bazillen imprägnierten Brotmateriales wird entweder an die schon bereit stehenden, mit reinen, einige Liter fassenden Gefäßen ausgerüsteten Arbeiter verteilt und der Rest auf einem vom Gemeindevorsteher beizustellenden Wagen, durch Bedecken mit einem Tuche vor dem Lichte geschützt, auf das Feld hinausgeführt, oder es wird die ganze Masse hinausbefördert, und dann erst ein Teil derselben den an einem zu bestimmenden Orte versammelten Arbeitern ausgefolgt.

5. Nach einer kurzen Belehrung über die Anwendung des Brotes und einer Aufforderung, dasselbe eventuell vor den direkten Sonnenstrahlen durch Bedecken der Gefäße zu schützen, sind die Arbeiter in Gruppen von je höchstens 30 Personen zu teilen, und ist jeder Gruppe ein Aufseher beizugeben. Es ist nun Aufgabe des Leiters, diese Gruppen zweckmäßig zu verteilen, so daß jede ungehindert und unabhängig von der anderen den Belegearbeiten obliegen kann. Die Arbeiter der einzelnen Gruppen sind in Zwischenräumen von je zwei Schritten voneinander an der Grenze einer Wiese, eines Ackers, Feldes oder sonst eines von den Mäusen heimgesuchten Grundstückes in einer geraden Reihe aufzustellen und nur in der Richtung der Ackerfurchen oder der Spuren derselben, wenn solche überhaupt vorhanden sind, vorwärts schreiten zu lassen, ohne daß die Zwischenräume der Arbeiter untereinander eine Änderung erfahren, oder die Reihe sonst irgendwie in Unordnung gerät. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Arbeitergruppen haben die einzelnen Aufseher Sorge zu tragen.

Während des Vorwärtsschreitens ist in jedes Mausloch, welchem die Arbeiter begegnen, ein Brotwürfel sorgfältig so tief hineinzuschieben, daß er weder von der Sonne beschienen, noch von Tieren (Krähen, Feldhühnern u. dgl.) bemerkt werden kann.

Bei der Belegung der Löcher mit dem Brote ist darauf zu achten, daß letzteres nicht etwa durch Erdbestandteile stark verunreinigt werde, oder gar die Löcher zerstört oder zugetreten werden. In dieser Weise sind nicht nur bebaute Grundflächen, sondern auch alle im Gemeindegebiete befindlichen Feldraine, Straßengräben, Gärten und überhaupt sämtliche Örtlichkeiten, welche von Feldmäusen heimgesucht sind, zu begehen und die vorfindlichen Mauslöcher mit infizierten Brotstückchen zu versehen.

6. Jeder einzelnen Arbeitergruppe, respektive dem Aufseher derselben, ist vom Leiter der Aktion ein gewisses Arbeitsgebiet zuzuweisen. Um zu vermeiden, daß kleinere Stellen oder Streifen des Bodens unbelegt bleiben, haben die Aufseher dafür Sorge zu tragen, daß jene Linien, welche den von der Arbeiterreihe begangenen Bodenstreifen beiderseits begrenzen, durch entsprechende Zeichen (Stein, Stock od. dgl.) markiert werden, wenn nicht schon Feldraine, Gräben und ähnliches

eine natürliche Markierung bilden, so daß die Grenze zwischen mit Brot belegtem und unbelegtem Boden deutlich ersehen werden kann.

So schreitet die Reihe unter steter Beachtung dieser Grenzlinie auf und nieder, bis endlich nach mehrtägiger Begehung seitens der einzelnen Arbeitergruppen die Mauslöcher des ganzen von den Feldmäusen heimgesuchten Gebietes der Gemeinde mit infiziertem Brot belegt sind.

Es ist Sache des Leiters, darauf zu sehen, daß jede Arbeitergruppe stets mit dem Vertilgungsmittel versorgt ist, so daß Störungen oder Unterbrechungen der Arbeit vermieden werden.

Die Belegearbeiten beginnen in den ersten Morgenstunden und währen mit Ausnahme einer Mittagspause bis abends. Nur im Falle eines starken Regens sind dieselben einzustellen.

7. Zu Mittag wird der Vorrat für den Nachmittag hergerichtet und zu diesem Zwecke die zweite Hälfte des Tags vorher sterilisierten (gekochten) Wassers verwendet.

Es sei bemerkt, daß die oben angegebenen relativen Mengen von Brot und Wasser für den ersten Tag zur Richtschnur dienen sollen, und daß der Leiter dann den täglichen Bedarf leicht wird beurteilen, beziehungsweise bestimmen können.

Bei der Imprägnierung des Brotes ist stets darauf zu sehen, daß sich dasselbe vollständig ansauge, und wenn das Wasser nach dem gegebenen Mischungsverhältnisse nicht hinreichen sollte, durch Nachgießen von frisch zuzubereitendem dem Brote der nötige Bazillengehalt gegeben werde.

Sollte jedoch das Brot nicht im stande sein, die vorhandene Flüssigkeitsmenge aufzunehmen, so wäre der Rest der letzteren noch mit Brot aufzunehmen und so zu verwerten.

Obzwar dem Leiter ein ganz genaues Mischungsverhältnis nicht gegeben werden kann, da das Brot je nach Qualität nicht immer dasselbe Wasseraufsaugevermögen besitzt, so wird es demselben nach der bei der ersten Herrichtung des bazillenhältigen Brotes gemachten Erfahrung nicht schwer sein, an den folgenden Tagen das richtige Mengenverhältnis von Brot und Wasser zu finden.

Das Abkochen des für einen Tag erforderlichen Wassers hat stets Tags vorher vorgenommen zu werden. Das hergerichtete Brotmateriale darf nur an demselben Tage verwendet werden; übrigbleibende Reste von bereits infiziertem Brote sind als unwirksam zu beseitigen.

8. Da von den auf den Feldern vorfindlichen Mauslöchern oft nur ein verhältnismäßig kleiner Teil bewohnt ist, so empfiehlt es sich, um einen unnützen Brotverbrauch zu vermeiden, bloß die frisch eröffneten oder als bewohnt erkennbaren Mauslöcher mit dem Köder zu beschicken.

9. Acht bis vierzehn Tage nach Vollendung der Belegearbeiten ist das Vertilgungsverfahren nach Zutreten oder Zuwalzen aller vorfindlichen Mauslöcher in der angegebenen Weise dann zu wiederholen, wenn sich nach Ablauf dieses Zeitraumes noch eine beträchtlichere Menge von Feldmäusen vorfinden sollte. In diesem Falle wird jedoch der Aufwand an Brot, Wasser und Kulturen ein entsprechend geringerer sein, und ist es Sache des nunmehr neuerdings in Funktion tretenden Aktions-

leiters, mit dem Gemeindevorsteher über das annäherungsweise Erfordernis zu beraten.

Bezüglich der Dauer der Vertilgungsarbeiten wird bemerkt, daß, da eine Person an einem Tage bei fleißiger Arbeit zwei Joch Grundfläche zu belegen im stande ist, bei Zugrundelegung der ad 5 der Verordnung gegebenen Berechnungsbasis in jeder Gemeinde, günstige Witterung vorausgesetzt, das Vertilgungsverfahren innerhalb einer Woche beendet sein kann.

III. Bestimmungen für die Durchführung der Mäusevertilgung mit anderen Mitteln.

Außer dem Löfflerschen Mäusetyphusbazillus können auch andere Vertilgungsmittel angewendet werden, wenn deren Brauchbarkeit bereits hinlänglich erwiesen erscheint. Gifte dürfen jedoch nur unter der Voraussetzung gebraucht werden, daß die Verwendung des betreffenden giftigen Mittels zur Mäusevertilgung nach dessen Beschaffenheit und Wirkung behördlicherseits überhaupt als zulässig befunden wurde.

Jedenfalls werden bei Durchführung der Vertilgungsarbeiten mit giftigen Mitteln die vor Beginn des Vertilgungsverfahrens von der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzuschreibenden besonderen Vorsichten genau zu beobachten sein. Im allgemeinen wird hier für den Fall der Anwendung von Giften noch folgendes bestimmt:

Wegen des Bezuges des giftigen Vertilgungsmittels wird der Landesausschuß, welcher gemäß § 3 des Gesetzes die Beistellung desselben veranlaßt, unter Beachtung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, durch seine Organe das Erforderliche verfügen. Das bezogene Mittel ist den Aktionsleitern auszufolgen, welche für dessen vorsichtige Verwendung und geeignete Aufbewahrung persönlich verantwortlich erscheinen. Die bestellten leitenden Organe sind daher in solchem Falle vom Gemeindevorsteher auch der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Zur Verrichtung der Vertilgungsarbeit mit Giften dürfen Kinder nicht verwendet werden. Wenn Giftmittel mittels hiezu bestimmter, verschließbarer Legeapparate in die Mauslöcher zu bringen sind, so ist die Füllung dieser Apparate außer vom Leiter der Aktion nur von den intervenierenden Aufsehern (siehe die Instruktion in II) vorzunehmen, welch letztere die gefüllten und verschlossenen Apparate den unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeitern zu übergeben haben.

Während der Arbeitspausen sind die Legeröhren dem Leiter oder Aufseher zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei Anwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse sind alltäglich während der Vertilgungsaktion und auch in den nächsten Tagen nach Beendigung derselben die vorfindlichen verendeten Tiere sorgfältig zu sammeln und in 1 Meter tiefen Gruben zu verscharren. Übrig gebliebene Vorräte des Giftmittels hat der Leiter in vollständig sicherer Weise zu versorgen. Die vom Landesausschusse beizustellenden Legeröhren sind nach Beendigung des Verfahrens vom Gemeindevorsteher gut aufzubewahren.

Der richtige und vorsichtige Vorgang beim Gebrauche eines Giftmittels ist außer von den seitens des Landesausschusses nach § 8 des Gesetzes zu entsendenden inspizierenden Organen auch von den Sanitätsorganen der betreffenden politischen Bezirksbehörde sowie vom Gemeindevorsteher in Handhabung der Sanitätspolizei zu überwachen.

Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen I dieser Verordnung, sowie die Punkte 5, 6, 8 und 9 der Instruktion II für die Anwendung des Mäusetyphusbazillus.

Das Ackerbauministerium hat zum Behufe einer gemeinsamen Bekämpfung der Mäuseplage in den niederösterreichischen und ungarischen Grenzgebieten mit dem k. ungar. Ackerbauministerium das Einvernehmen gepflogen, worüber unter Hinweis auf das Gesetz v. 30. Juni 1898, LGBl. Nr. 44, nachstehendes eröffnet wird: In Ungarn findet der § 54 des Ges. Art. XII vom Jahre 1894 auf die Vertilgung der Feldmäuse Anwendung, wonach in dem Falle, als in einer Gemeinde schädliche Tiere derart massenhaft auftreten, daß deren Ausrottung nur durch Anwendung der öffentlichen Kraft oder Inanspruchnahme der Staatshilfe gelingen kann, der erste Beamte des Munizipiums alsogleich die nötigen Verfügungen zu veranlassen und die Anzeige an den ungar. Ackerbauminister zu erstatten hat, welcher durch seine Fachorgane den Fall untersuchen und das Ausrottungsverfahren einleiten und kontrollieren läßt. Weiter hat das k. ungar. Ackerbauministerium die Munizipien der an Niederösterreich grenzenden Komitate, namentlich Pozsony, Moson und Sopron, eventuell auch Vas, angewiesen, im Falle eines stärkeren Auftretens der Feldmäuse die politischen Behörden des benachbarten österreichischen Gebietes hievon sofort direkt zu verständigen. Die politischen Grenzbehörden Niederösterreichs werden hievon in Kenntnis gesetzt und angewiesen, auch von den an sie gelangenden Anzeigen eines massenhaften Auftretens der Feldmäuse in dem an Ungarn grenzenden österreichischen Gebiete sofort die benachbarten k. ungarischen Behörden direkt zu verständigen. (Erlaß des Ackerbauministeriums v. 2. Jänner 1899, Z. 26496 ex 1898.)

Schlesien.

Verordnung der schlesischen Landesregierung 21. Februar 1892, Z. 2244,

betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse.

(LGBl. Nr. 20.)

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums 30. Dez. 1891, Z. 18781, wird nach Ein-

vernehmung des Landesausschusses im Hinblicke auf das verheerende Auftreten der Feldmäuse und die bevorstehende Gefahr der gänzlichen Vernichtung der Wintersaaten durch dieselben verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Gemeindevorsteher hat, wenn in dem Gemeindegebiete die Feldmäuse in verheerender Weise auftreten, oder deren verheerendes Auftreten zu befürchten steht, auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Gemeindeausschusses mittels einer in ortsüblicher Weise zu verlautbarenden Kundmachung die Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken zu beauftragen, auf denselben binnen einer festzusetzenden Frist, welche jedoch 8 Tage nicht überschreiten darf, die in der Kundmachung bezeichneten Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse anzuwenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen durch den Gemeindevorsteher angewendet und die Säumigen mit einer Geldstrafe von 10 fl. ö. W., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer Arreststrafe von 48 Stunden belegt werden.

Eine gegen diesen Auftrag des Gemeindevorstehers gerichtete Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. In der gemäß § 1 dieser Verordnung zu erlassenden Kundmachung können nur solche Maßregeln behufs Bekämpfung der Feldmäuse angeordnet werden, welche in der von der k. k. Landesregierung nach Einvernehmung des Landesausschusses zu erlassenden Belehrung als zu diesem Zwecke geeignet bezeichnet werden.

§ 3. Hinsichtlich jener Grundstücke, welche zum Gemeindegute oder zum Gemeindevermögen gehören, sowie bezüglich jener Grundstücke, welche öffentliches Gut sind — und zwar bezüglich letzterer auf Kosten der betreffenden Verwaltungen — hat der Gemeindevorsteher unmittelbar die Durchführung der angeordneten Maßregeln zu veranlassen.

§ 4. Insoweit die Vornahme der angeordneten Maßregeln innerhalb der festgesetzten Frist von den Verpflichteten unterlassen oder unzweckmäßig bewerkstelligt wird, hat der Gemeindevorsteher ohne jeden Verzug das Erforderliche zur Durchführung der Maßregeln auf Kosten der Säumigen zu veranlassen und gegen die Schuldtragenden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung das Strafverfahren einzuleiten.

§ 5. Wenn ein Gemeindeausschuß trotz des bereits erfolgten oder zu befürchtenden verheerenden Auftretens der Feldmäuse auch dann, nachdem er über Verlangen der politischen Bezirksbehörde im Grunde des § 40 der Gemeindeordnung zur Beschlußfassung im Sinne dieser Verordnung einberufen worden war, es unterläßt oder verweigert, den im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Beschluß zu fassen, oder der Gemeindevorsteher die Erfüllung der ihm mit Rücksicht auf diesen Beschluß im Sinne dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen verabsäumt, so hat die politische Behörde im Sinne der Gemeindeordnung auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 6. Im Falle auf Grund der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Belehrung die Anwendung von Giftstoffen behufs Bekämpfung der Feldmäuse angeordnet werden soll, hat der Gemeindevorsteher auf

Grund der gemäß der Ministerialverordnung 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, einzuholenden Bezugsbewilligung auf Kosten der Gemeinde die betreffenden Giftstoffe in der für das Gemeindegebiet voraussichtlich erforderlichen Menge zu beschaffen.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, denjenigen, welchen die Vornahme der zur Bekämpfung der Feldmäuse angeordneten Maßregeln obliegt, die für ihre Grundstücke erforderliche Menge von Giftstoffen gegen Erstattung der Kosten abzugeben.

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Ministerialverordnung 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, ist der Gemeindevorsteher für die unschädliche Aufbewahrung der von ihm bezogenen Giftstoffe und für die Hintanhaltung jedes Mißbrauches mit denselben, sowie für die Verläßlichkeit jener Personen verantwortlich, denen er Gift zur Vertilgung der Feldmäuse verabfolgt.

Der Gemeindevorsteher hat eine Vormerkung zu führen, aus welcher ersichtlich ist, an welche Personen und in welcher Menge Giftstoffe abgegeben wurden.

Kundmachung der schlesischen Landesregierung 21. Februar 1892, Z. 2244,

mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Belehrung über den bei Vertilgung der Feldmäuse zu beobachtenden Vorgang erlassen wird.

(LGBl. Nr. 21.)

Da Fang und Tötung der Feldmäuse bei deren massenhaftem Auftreten sich zumeist wirkungslos erweisen, ist bei Eintritt des im § 1 der Verordnung 21. Februar 1892, Z. 2244, Ges. u. VBl. Nr. 20, vorgesehenen Falles zur Vertilgung der Mäuse Gift anzuwenden.

Zu diesem Zwecke wird die Verwendung von Phosphor in Form einer dreiprozentigen Paste oder ebensolcher Phosphorpillen zugelassen.

Andere Giftarten bedürfen der besonderen behördlichen Bewilligung.

Die Phosphorpaste ist in Verbindung mit würfelförmigen Schnitten von Rüben, Möhren, Kartoffeln, Obst, Dürrobst u. dgl. anzuwenden. Diese sind mit der Paste innig zu vermengen, so daß die Schnitten mit einer Schichte der Paste überzogen erscheinen.

Diese Giftköder sind in die Mäuselöcher und Gänge insbesondere auf Rainen und Böschungen derart zu legen, daß deren Aufnahme durch Wild oder andere nützliche Tiere tunlichst verhütet werde.

Die Auslegung des Giftes hat innerhalb des Gemeindegebietes oder wenigstens innerhalb eines Riedes gleichzeitig zu erfolgen, da diese Maßregel sonst ohne genügende Wirkung bleibt.

Die Auslegung des Giftes hat durch die betreffenden Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter, beziehungsweise durch ihre Bevollmächtigten persönlich, oder aber unter Aufsicht derselben durch verläßliche Personen zu erfolgen.

Auch ist die Legung des Giftes nach Erfordernis mehrmals in Zwischenräumen von zwei bis drei Wochen zu wiederholen.

Neben der Vergiftung ist immerhin der Fang der Mäuse in Fallen, Fanggräben, Bohrlöchern u. dgl. zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung von wesentlichem Nutzen.

Jedenfalls aber sind Feldscheuern und Getreideschober, welche eine besondere Anziehungskraft für Mäuse haben, mit Fanggräben zu umgeben und die in denselben gefangenen Mäuse täglich mehrmals zu vertilgen.

Diese Fanggräben sind mindestens 0·30 Meter breit und 0·50 Meter tief mit ganz steiler Wandung auszuheben und von 10 zu 10 Meter in der Sohle noch mit ebenso ausgehobenen Fanglöchern von weiteren 0·30 Meter Tiefe zu versehen.

Das Gift ist auf Grund der von der politischen Bezirksbehörde ausgestellten Bezugslizenzen aus öffentlichen zum Absatze von Giften berechtigten Apotheken zu beziehen.

Dasselbe darf nur in geschlossenen, mit der deutlichen Aufschrift „Mäusegift“ versehenen Gefäßen an die Gemeindevorsteher oder verläßliche, dazu berechtigte Private erfolgt werden.

Das Gift ist in einem versperrbaren Behälter und von anderen Vorräten abgesondert aufzubewahren.

Die bei der Verteilung desselben an die Parteien und bei der Auslegung des Giftes verwendeten Geräte dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Das Gleiche gilt für die weiteren Abnehmer des Giftes, welche dasselbe ebenfalls nur in wohlverschlossenen Gefäßen an einem sicheren, Kindern nicht zugänglichen Orte aufzubewahren haben, in welchem Speisevorräte nicht vorhanden sein dürfen.

Über die vom Gemeindevorsteher an die einzelnen Parteien erfolgten Giftmengen hat derselbe Vormerkungen zu führen.

Die bei der Verteilung und Legung des Giftes beschäftigten Personen dürfen während dieser Beschäftigung keine Speisen zu sich nehmen. Sie haben sorgfältig darauf zu achten, daß an ihren Händen und Fingern sich keine Verletzungen befinden, und sie müssen nach Beendigung dieser Arbeit jedesmal die Hände mit Seife und Wasser ordentlich waschen und den Mund mit frischem Wasser gut ausspülen.

Der jeweilig nicht verbrauchte Rest des Giftes ist sogleich zu vergraben, da ohnehin bei längerer Aufbewahrung das Gift die Wirkung verliert.

Schließlich wird noch bezüglich der Verabfolgung des Giftes und der Gebarung mit demselben auf die Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 14 der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, hingewiesen.

IV. Vorschriften betreffend die Bekämpfung der für die Bodenkultur schädlichen Pflanzen.

Böhmen.

Gesetz 13. Oktober 1880,

(LGBl. Nr. 78),

behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta).

§ 1. Die Seidenpflanze (Kleeseide, Cuscuta) ist auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Wiesen, Weiden, Ackerrainen, Wegrändern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter dieser Grundstücke zu vertilgen.

(In Betreff des Begriffes „Seidenpflanze" s. den nächstfolgenden Statthaltereierlaß 17. Mai 1888, Z 106711 ex 87.)

§ 2. Gegen die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen die Seidenpflanze im Stande des Abblühens oder Reifens vorgefunden wird, ist eine in den Lokalarmenfonds fließende Geldstrafe von 1—20 fl. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.

Gleichzeitig hat der Gemeindevorsteher die Veranstaltung zu treffen, daß die Beseitigung der Kleeseide durch Ausschneiden und Verbrennen an Ort und Stelle, sowie durch tiefes Umgraben der mit der Seidenpflanze bestandenen Flecke auf Kosten der Säumigen ausgeführt werde.

§ 3. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß die im § 1 erwähnten Personen ihrer daselbst normierten Verpflichtung genau nachkommen.

§ 4. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar Anfang Mai und Anfang August durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren.

§ 5. Den Bezirksausschüssen liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

Dieselben haben auch die Gemeinden ihres Bezirkes über die hiebei von Seiten der Gemeinde zu ergreifenden Maßregeln zu belehren.

§ 6. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinden vernachlässigt, oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 1), so hat der Bezirksausschuß auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu Gunsten des Lokalarmenfonds geahndet.

§ 7. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in

Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen.

In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 8. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 9. Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen

21. Dezember 1886, Z. 101912, betreffend die Durchführung des Landesgesetzes 13. Oktober 1880 (RGBl. Nr. 78), wirksam für das Königreich Böhmen, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta).

(LGBl. Nr. 87.)

Im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen und über Ermächtigung seitens des k. k. Ackerbauministeriums 22. Nov. 1886, Z. 15057, finde ich nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und insbesondere der gegenwärtigen Belehrung, mit welcher das einzuhaltende Vertilgungsverfahren vorgezeichnet wird, zweimal im Jahre, und zwar Anfang Mai und Anfang August im Gemeindegebiete zu verlautbaren.

§ 2. Behufs Vertilgung der Kleeseide müssen an jenen Stellen, wo dieselbe erscheint, mit einer Sichel im erweiterten Umkreise, das ist mindestens 30 Zentimeter über die von der Seide übersponnenen Plätze hinausgreifend, alle Pflanzen dicht an der Erde abgeschnitten und daselbst unverweilt verbrannt werden.

Besonders ist darauf zu achten, daß keine Fadenstücke zurückbleiben, durch welche der Schmarotzer aufs neue hervorzubrechen vermöchte.

Die von der Kleeseide befreiten Plätze sind sofort sorgfältig umzugraben.

§ 3. Die Besitzer oder Bewirtschafter von Gründen haben die im § 2 beschriebene Vertilgung bis spätestens nach dem ersten Kleeschnitte vorzunehmen.

Es empfiehlt sich jedoch, schon zur Herbstzeit den sogenannten Stoppelklee und im folgenden Frühjahre die Kleefelder und sonstigen

Grundstücke aufmerksam zu übergehen und die etwa vorgefundene Kleeseide auf die genannte Weise zu vernichten.

§ 4. Nach Beendigung des ersten Kleeschnittes hat der Gemeindevorsteher, unter Beiziehung zweier Vertrauensmänner, behufs Ermittlung, ob dem Gesetze vollkommen entsprochen wurde, eine Begehung sämtlicher Grundstücke, auf welchen Kleeseide vorkommen kann, vorzunehmen. — Wird bei dieser Begehung die Kleeseide im blühenden oder abgeblühten Zustande vorgefunden, so hat der Gemeindevorsteher gegen die schuldtragenden Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter der bezüglichen Grundstücke in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 13. Okt. 1880, LGBl. Nr. 87, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Kleeseide, das Amt zu handeln.

§ 5. Im Falle einer Berufung gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers ist das Strafregister, eventuell unter Anschluß der Beschwerdeschrift, mit Beschleunigung an die politische Bezirksbehörde einzusenden.

§ 6. Bei diesem Anlasse wird den Grundbesitzern, Nutznießern und Pächtern in ihrem eigenen Interesse die Verwendung von seidefreier Kleesaat besonders empfohlen.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag an alle Bezirkshauptmannschaften

17. Mai 1888, Z. 106711 ex 1887, betreffend die Anwendung des Gesetzes 13. Oktober 1880.

Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen hat der k. k. Statthalterei mitgeteilt, daß in einzelnen Gegenden Böhmens die Ansicht verbreitet wurde, es habe das Gesetz 13. Okt. 1880, LGBl. Nr. 78, betreffend die Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta) nur auf die Seidenpflanze Anwendung, während alle anderen Arten dieser schädlichen Schmarotzerpflanze (Cuscuta) den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen sollen.

Hierüber findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach Anhörung des Landeskulturrates dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung und tunlichst allgemeinen Belehrung der landwirtschaftlichen Kreise und der mit der Überwachung der Befolgung des bezogenen Landesgesetzes betrauten Organe nachstehendes zu eröffnen:

Das Gesetz 13. Okt. 1880 gebraucht im § 1 und 2 den allgemeinen Gattungsnamen „Seidenpflanze“ (Cuscuta), woraus geschlossen werden muß, daß dieses Gesetz auf alle Arten (species) der Seidenpflanze anzuwenden ist.

Diese Annahme wird durch die in dem Gesetze benützte Benennung „Kleeseide“ nicht ausgeschlossen, denn durch dieselbe wollte das Gesetz keineswegs den im § 1 früher gebrauchten Gattungsnamen bloß auf eine Art (species) der Seidenpflanze einschränken, sondern bloß eine

landläufige Benennung der Gattung Seidenpflanze überhaupt hervorheben, worauf nicht nur die weitere allgemeine gegnerische Bezeichnung „Cuscuta“, sondern auch die folgende Anführung des Gesetzes auf Ackerländereien jeder Art, daß sonach nicht nur Kleesaat, sondern auch andere Anpflanzungen (Wiesen, Flachskulturen usw.) gemeint werden, hinweist.

Endlich benützt auch das Gesetz abwechselnd die Ausdrücke „Seidenpflanze“ und „Kleeseide“ und macht daher zwischen diesen Bezeichnungen keinen Unterschied. Nachdem aber dieses Gesetz die Tendenz verfolgt, „Anpflanzungen“ jeder Art gegen den schädlichen Einfluß von Schmarotzerpflanzen zu schützen und nachdem alle Arten der Gattung „Seidenpflanze“, also nicht bloß Cuscuta trifolii, sondern auch Cuscuta epithymum, Cuscuta epilinum und andere, namentlich in der neueren Zeit mit amerikanischer Saatware importierte Cuscuta-Arten schädigend auf Saaten (Klee, Flachs, Wiesen usw.) einwirken, würde eine einschränkende Anwendung des Gesetzes auf die Cuscuta trifolii allein offenbar dieser Tendenz widersprechen und die beabsichtigte wohltätige Wirkung des Gesetzes illusorisch machen.

Das Gesetz 13. Okt. 1880 findet daher auf alle Arten der Seidenpflanze (Cuscuta) volle Anwendung.

Ebenso wird die zur Durchführung des zitierten Gesetzes erlassene Statthaltereiverordnung 21. Dez. 1886, Z. 101912, LGBl. Nr. 87, auf alle Arten der Seidenpflanze anzuwenden, insbesondere aber bei der Untersuchung der Grundstücke in Bezug auf das Vorkommen dieser Schmarotzerpflanzen, sowie auf die Art und Weise der Vertilgung derselben genau zu beobachten sein.

Gesetz vom 16. Mai 1898,

betreffend den Schutz der Weingärten gegen den Rebenmehltau (Peronospora viticola).

(LGBl. Nr. 37.)

§ 1. Die Besitzer von Weingärten und einzelnen Weinstöcken sind verpflichtet, die zum Schutze der Weinrebe gegen den Rebenmehltau (Peronospora viticola de By) erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 2. Zu diesem Zwecke hat die Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesausschusse durch die politischen Bezirksbehörden an die Vorsteher jener Gemeinden, in welchen Weinbau betrieben wird, eine besondere Anleitung über die zum Schutze der Weinrebe gegen die Peronospora zu treffenden Vorkehrungen mit dem Auftrage zu versenden, dieselben zu verlautbaren und den einzelnen Besitzern besonders bekanntzugeben.

Diese Anleitung bleibt solange in Gültigkeit, bis selbe nicht durch eine andere ersetzt wird. Hievon sind gleichzeitig die Bezirksausschüsse zu verständigen.

§ 3. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß die Besitzer ihrer Verpflichtung (§ 1) gemäß der verlautbarten Anleitung (§ 2) nachkommen.

Gegen die Säumigen ist von dem Gemeindevorstande (§ 62 GO.) eine in die Ortsarmenkasse fließende Geldstrafe von 5 bis 20 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von 24 Stunden bis zu 4 Tagen zu verhängen.

Zugleich hat der Gemeindevorsteher die erforderlichen Schutzmaßregeln auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

§ 4. Die Berufung gegen das Erkenntnis (§ 3) kann binnen der Frist von acht Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung desselben an die Bezirkshauptmannschaft schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die Berufung hat in Hinsicht der Ausführung der notwendigen Maßregeln keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Der k. k. Bezirkshauptmannschaft liegt es ob, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden genau befolgt werden und im Falle einer Vernachlässigung gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes nach § 105 der Gemeindeordnung einzuschreiten, ferner gegen die säumigen Besitzer eine Strafe im Sinne der §§ 3 und 4, Absatz 2 dieses Gesetzes, insofern dies seitens des Gemeindevorstandes nicht verfügt wurde, zu verhängen und nebstdem auch die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der bezüglichen Gemeinde unverzüglich zu treffen, welche das Recht und die Pflicht hat, den Ersatz dieser Kosten von den säumigen Besitzern einzutreiben.

§ 6. Die von der Gemeinde oder der k. k. Bezirkshauptmannschaft wegen Saumseligkeit gemachten Auslagen genießen die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und sind im Wege der politischen Exekution einzutreiben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Bukowina.

Gesetz vom 5. Juni 1896,

betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln.

(LGBl. Nr. 24.)

§ 1. Alle Eigentümer, Besitzer und Fruchtnießer von Grundstücken, beziehungsweise deren Pächter, sind verpflichtet, die Kleeseidepflanze (Cuscuta trifolii) und die schädlichen Disteln auf den in ihrem Besitze oder in ihrer Bewirtschaftung befindlichen Grundstücken jeglicher Art und Kultur, auf ihren Rainen, Wegen, Uferrändern, Dämmen, einschließlich der Eisenbahndämme, Gräben, Wiesen, Hutungen und Weiden zu vertilgen, bevor diese Pflanzen zu blühen oder zu reifen beginnen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt den Gemeinden bezüglich der Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln an den Gräben, Banketten und Rändern der in ihrer Verwaltung stehenden Gemeindestraßen und Wege.

§ 2. Sollte jemand der obigen Verpflichtung in der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommen und die Kleeseide, sowie die schädlichen Disteln vor vollendetem Blütenstande nicht vertilgt haben, so hat der Gemeinde-, beziehungsweise der Gutsgebietsvorsteher ihn hiezu unter Bestimmung eines kurzen Termines aufzufordern, nach erfolgter Verstreichung dieses Termines aber die Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

§ 3. Im letzteren Falle unterliegt der Säumige auch einer Strafe von einer bis vier Kronen, und im Wiederholungsfalle bis zehn Kronen, bei Zahlungsunfähigkeit aber einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 3 Tagen.

Die Geldstrafen fließen in den Landeskulturfonds.

§ 4. Gegen die Gemeindemitglieder übt das Strafrecht der Gemeindevorstand im übertragenen Wirkungskreise (§ 57 der Gemeindeordnung, beizehungsweise des Gesetzes vom 9. Dezember 1869), gegen die Gemeindevorstandsmitglieder, den Gutsgebietsvorsteher und die auf dem Gutsgebiete wohnhaften Parteien hingegen die politische Bezirksbehörde aus.

Das Erkenntnis ist entweder dem Verurteilten in der Gemeindeamtskanzlei in Gegenwart zweier Zeugen mündlich zu verkündigen, oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Im ersteren Falle ist die Verkündigung und der Tag derselben im Protokolle aufzunehmen und dortselbst von zwei Zeugen zu bestätigen.

§ 5. Die Berufung gegen das Straferkenntnis kann binnen 3 Tagen, vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise Zustellung derselben mündlich oder schriftlich an die politische Bezirksbehörde im Wege des Gemeindevorstandes, beziehungsweise an die politische Landesbehörde im Wege der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6. Die k. k. Gendarmerie, das Feldschutz- und Straßenaufsichtspersonale sind von Amts wegen verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, und falls der Gemeindevorsteher selbst, oder die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Beigeordnete) oder der Gutsgebietsvorsteher und die auf dem Gutsgebiete wohnhaften Parteien sich schuldig gemacht haben, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Der politischen Bezirksbehörde obliegt es, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden, beziehungsweise Gutsgebieten ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 7. Wird die Handhabung dieses Gesetzes durch die Gemeinde, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher vernachlässigt, oder entsprechen die Gemeinden nicht den ihnen als Grundbesitzer, Nutznießer oder Pächter obliegenden Verpflichtungen (§§ 1 und 2), so hat die politische Bezirksbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen. Die Unterlassung der dem Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher in diesem Gesetze vorgeschriebenen Obliegenheiten ist von der politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 10 bis 20 Kronen zu Gunsten des Landeskulturfonds an den schuldtragenden Personen zu ahnden.

§ 8. Dieses Gesetz ist in jedem Jahre zweimal, und zwar Mitte März und anfangs Juni seitens der Gemeinde, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

§ 9. Die k. k. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die erforderliche Belehrung zur Durchführung dieses Gesetzes und bezüglich der Art und

Weise der Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln zu erlassen.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verordnung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 18. September 1896,

über die Durchführung des Landesgesetzes vom 5. Juni 1896, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln.

(LGBl. Nr. 25.)

Auf Grund des § 9 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1896, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln, wird von der Bukowinaer k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nachstehendes verordnet:

§ 1. Dem Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher liegt die Pflicht ob, die Bestimmungen des obigen Gesetzes sowie die in der vorliegenden Belehrung enthaltenen Weisungen über das Vorgehen bei der Vertilgung der Kleeseide und der schädlichen Disteln zweimal im Jahre, und zwar Mitte März und anfangs Juni in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

A. Vertilgung der Kleeseide.

§ 2. An jenen Stellen, wo die Kleeseide sich zeigt, müssen alle daselbst vorkommenden Pflanzen und ebenso jene Pflanzen, welche sich in einem Umkreise von mindestens 30 Zentimeter um die von der Kleeseide übersponnenen Plätze vorfinden, mit der Sichel dicht an der Erde abgeschnitten und in Haufen zusammengeworfen werden.

Die von der Kleeseide derart gesäuberten Stellen sind alsdann mit einer dicken Schichte von fußlang geschnittenem Stroh oder mit einer hinreichenden Menge von Spänen oder Reisig zu bedecken, und — ebenso wie die in Haufen gelegte Kleeseide — in Brand zu setzen.

Schließlich sind die von der Kleeseide gesäuberten Stellen sorgfältig umzugraben.

§ 3. Die Besitzer, Pächter oder Verwalter der Grundstücke haben die oben beschriebene Vertilgung der Kleeseide bis spätestens nach dem ersten Kleeschnitte vorzunehmen.

Es empfiehlt sich jedoch, schon zur Herbstzeit den Stoppelklee und im folgenden Frühjahre die Kleefelder aufmerksamst abzugehen und die etwa vorgefundene Kleeseide auf die genannte Weise zu vernichten.

§ 4. Nach Beendigung des ersten Kleeschnittes hat der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher alle Grundstücke, auf welchen die Kleeseide vorkommen könnte, unter Beiziehung zweier Vertrauensmänner zu begehen, die Stellen auf welchen Kleeseide vorkommt, festzustellen, und sodann die Bewirtschafter der betreffenden Grundstücke unter Berufung auf § 2 des Gesetzes aufzufordern, die Vertilgung der Kleeseide längstens binnen 14 Tagen vorzunehmen.

§ 5. Nach Ablauf der bestimmten Frist hat sich der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher von der Befolgung seiner Aufträge zu überzeugen, eventuell die Vertilgung der Kleeseide auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

Gegen die Säumigen hat der Gemeindevorsteher im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes vorzugehen; der Gutsgebietsvorsteher hingegen hat die Fälle solcher Säumigkeit der politischen Behörde anzuzeigen, welche sodann das Strafamt handeln wird.

B. Vertilgung der schädlichen Disteln.

§ 6. Abgesehen von einer sorgfältigen Bestellung des Ackers und der Verwendung reinen Saatgutes ist das einzige Mittel zur Vertilgung schädlicher Disteln das gründliche Ausjäten derselben.

Mit Beginn des Frühjahres sind die noch kleinen Distelpflanzen durch entsprechend tiefes Ausstechen mittels Hacke zu entfernen; bereits größere Distelpflanzen sind nach einem ergiebigen Regen samt der Wurzel mit der Hand herauszuziehen. Das Ausstechen größerer Distelpflanzen ist nicht ratsam, weil auf diese Weise die Wurzeln nicht unschädlich gemacht werden können.

§ 7. Die Besitzer, Pächter oder Verwalter der Grundstücke haben die Vertilgung der schädlichen Disteln im Frühjahre vorzunehmen, und so lange fortzusetzen, als dies ohne Beschädigung der Saaten tunlich ist.

§ 8. Bei Gelegenheit der erstmaligen Verlautbarung des Gesetzes im Monate März sind die oben im § 7 genannten Personen aufzufordern, das Ausjäten der schädlichen Disteln im Frühjahre vorzunehmen.

§ 9. Die Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher sind verpflichtet, sich in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai die Überzeugung zu verschaffen, ob dieser Aufforderung Folge geleistet wurde, hiebei die Säumigen auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes eindringlich aufmerksam zu machen und im gegebenen Falle im Sinne des § 5 der gegenwärtigen Verordnung vorzugehen.

§ 10. Sollten zur Erntezeit dennoch größere Mengen von schädlichen Disteln in den Getreidefeldern vorkommen, so hat der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher strenge darauf zu achten, daß die Disteln nach dem Schnitte oder Abmähen des Getreides auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die auf dem Felde zurückgebliebenen Disteln auf die Feldwege, Feldstege und Raine geworfen werden, weil der Same dieses lästigen Unkrautes von da aus durch die Erntewägen allerwärts Verbreitung finden würde.

§ 11. In Gegenden, wo die Disteln auf Brachfeldern in großer Menge vorkommen und das Ausjäten derselben mit bedeutenden Kosten verbunden wäre, sowie auf Hutweiden sind die Disteln abzumähen, in Haufen zu legen und zu verbrennen, und ist dies alljährlich so oft zu wiederholen, daß die Disteln zur Blüte, oder gar zur Reife nicht gelangen können.

§ 12. Die Vertilgung der schädlichen Disteln auf Gemeindewegen obliegt den Gemeinden, auf Straßen hingegen jenen Behörden, unter deren Verwaltung dieselben stehen.

Dalmatien.

Gesetz 7. Juni 1891,

betreffend das Zusammenwirken der Interessenten zur Bekämpfung der Peronospora.

(LGBl. Nr. 19.)

§ 1. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob auf dem Gebiete einer Gemeindefraktion, oder auf einem Teile derselben, wo sich die

Peronospora zeigen sollte, die Eigentümer und Kolonnen für die Bekämpfung derselben in ihren Weingärten innerhalb eines gegebenen Termines und in einer gleichförmig festgesetzten Weise sich zu verwenden haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, und der Rekurs gegen dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, selbst anzuordnen, daß das Mittel gegen die Peronospora auf Kosten und Gefahr der Eigentümer und Kolonnen, welche dasselbe innerhalb des festgesetzten Termines und in der vorgeschriebenen Weise nicht gebrauchen sollten, angewendet werde.

Der Ersatz der Kosten kann im administrativen Exekutionswege eingetrieben werden, und nur gegen die Richtigkeit derselben kann innerhalb acht Tagen der Rekurs an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche endgültig entscheidet, ergriffen werden.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und sind mit dem Vollzuge desselben Meine Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Verordnung der dalmatinischen Statthalterei 15. Mai 1894, Z. 12386,

mit welcher neue Durchführungsbestimmungen zu dem Landesgesetze vom 7. Juni 1891 (LGBl. Nr. 19), betreffend das Zusammenwirken der Interessenten zur Bekämpfung der Peronospora, erlassen werden.

(LGBl. Nr. 10.)

Zur Durchführung des Landesgesetzes vom 7. Juni 1891 (LGBl. Nr. 19), betreffend das Zusammenwirken der Interessenten zur Bekämpfung der Peronospora, wird mit Zustimmung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues und nach mit dem dalmatinischen Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen an Stelle der hiemit außer Kraft gesetzten Statthaltereiverordnung vom 8. Okt. 1891 (LGBl. Nr. 20) angeordnet, wie folgt:

Artikel 1. Wenn in den Weingärten einer Gemeindefraktion sich im Vorjahre die Peronospora gezeigt hätte, oder dieselbe vor hängender Frucht sich zu zeigen beginnen sollte, ist die Gemeindeverwaltung nach Anhörung der ansehnlicheren Grundbesitzer und Kolonnen des bezüglichen Gebietes anzuordnen berechtigt, daß innerhalb einer mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Weingärten zu bestimmenden Zeitfrist, eine allgemeine Behandlung derselben durch Bespritzung mit Kupfervitriol vorgenommen werde.

Diese Anordnung der Gemeindeverwaltung ist mittels einer Kundmachung nach dem zuliegenden Formular in üblicher Weise zu verlautbaren.

Die gleiche Anordnung kann in derselben Weise wiederholt werden, wenn es sich zeigen sollte, daß die erste Behandlung nicht genügt hat.

Gleichzeitig mit der Erlassung der vorbezeichneten Kundmachung

hat die Gemeindeverwaltung einen vom Gemeinderate genehmigten Tarif zu verlautbaren, auf Grund dessen der Ersatz jener Kosten zu leisten ist, welche für die, gemäß Artikel 2 durch die Gemeindeverwaltung vorzunehmende Bespritzung erlaufen.

Die Tarifsätze sind für die Flächenbezeichnungen, wie sie in der Gemeinde üblich sind (vreteni, metike usw.) unter Beifügung der bezüglichen Flächenmaße nach Quadratmetern anzugeben und ist durch entsprechende Abstufungen der Tarifsätze auf die Entfernung der Grundstücke und deren Lage angemessen Bedacht zu nehmen.

Gegen die mittels Kundmachung getroffene Anordnung und gegen den aufgestellten Tarif ist der Rekurs an die politische Bezirksbehörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

Artikel 2. Wenn die Anordnung nicht von der politischen Behörde behoben würde und der festgesetzte Termin verstrichen wäre, ohne daß die Eigentümer und Kolonnen der Weingärten in dem bezeichneten Gebiete die angeordnete Bespritzung freiwillig vorgenommen hätten, ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, die Bespritzung in den Weingärten der Eigentümer unter ihrer Aufsicht vornehmen zu lassen. Wenn die Kolonnen die von ihnen bearbeiteten Weingärten nicht bespritzen wollten, sind die Eigentümer zu ermächtigen, die Bespritzung innerhalb eines in der Kundmachung festzusetzenden Termines vorzunehmen, und wenn auch diese Ermächtigung erfolglos bliebe, hat die Gemeindeverwaltung auch in den von Kolonnen bearbeiteten Weingärten die Bespritzung vorzunehmen.

Artikel 3. Bevor die Gemeindeverwaltung die im Artikel 1 besprochene Anordnung erläßt, hat sie sich zu überzeugen, daß sie die nötigen Mittel zur Hand habe, um dieselbe mit Erfolg durchzuführen und hiebei nicht durch Mangel an den nötigen Bespritzungsapparaten oder durch Mangel der erforderlichen Kupfervitriolmenge behindert zu sein.

Zu diesem Zwecke ist sie ermächtigt, wenn die Anzahl der bei Privaten des Gebietes befindlichen Bespritzungsapparaten nicht genügen sollte, oder eine entsprechende Menge Kupfervitriol nicht im Handel vorrätig wäre, auf Gemeindekosten das Notwendigste anzuschaffen.

In der im Artikel 1 vorgesehenen Kundmachung ist auch anzugeben, welche Anzahl Apparate und welche Quantität Kupfervitriol die Gemeinde zur Verfügung hat, sowie die Ausdehnung der Fläche, auf welcher die Bespritzung vorzunehmen ist.

Artikel 4. Gegen den unter Zugrundelegung des Tarifes erhobenen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die durch die Gemeindeverwaltung vorgenommene Bespritzung ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages der Rekurs an die politische Bezirksbehörde mit aufschiebender Wirkung zulässig. Ein weiterer Rekurs ist nicht statthaft.

Artikel 5. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in summarischem, administrativem Wege gegen diejenigen vorzugehen, die innerhalb vierzehn Tagen, nachdem das bezügliche Erkenntnis in Rechtskraft getreten ist, die geschuldeten Beträge nicht entrichten sollten.

Formular der Kundmachung.

(ad Artikel 1). Nachdem sich im verflossenen Jahre die Peronospora in der Gemeindefraktion . . . . (oder) in den Ortschaften . . . . der Gemeindefraktion . . . . gezeigt hat,

(oder): Nachdem das Auftreten der Peronospora in den Weingärten der Gemeindefraktion (oder: Ortschaften . . . . der Gemeindefraktion . . . .) konstatiert wurde, hat die Gemeindeverwaltung, nach Anhörung der am . . . . abgehaltenen Versammlung von Eigentümern und Kolonnen, auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Juni 1891 (LGBl. Nr. 19) beschlossen, daß die Weingärten des erwähnten Gebietes von den Eigentümern mit einer Lösung von Kupfervitriol (. . . . . . . Kilogramm Kupfervitriol und . . . . . . Kilogramm gelöschten Kalkes auf je 100 Liter Wasser) zu bespritzen sind.

Diese Bespritzung ist vom Tage . . . . bis zum Tage . . . . vorzunehmen, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung unter eigener Leitung und auf Kosten der Interessenten die Bespritzung vornehmen lassen wird.

Im Falle, daß innerhalb des festgesetzten Termines die Kolonnen in den von ihnen bearbeiteten Weingärten die Bespritzung nicht vornehmen sollten, sind die Eigentümer der betreffenden Grundstücke ermächtigt die Bespritzung innerhalb der darauffolgenden $\frac{\text{drei}}{\text{acht}}$ Tage durchzuführen, nach deren erfolglosem Verlaufe die Gemeindeverwaltung berechtigt ist, die Bespritzung auch in den Weingärten der Kolonnen vorzunehmen.

Die Gesamtfläche, welche zu bespritzen ist, beträgt . . . . Hektare . . . . Ar Weingärten und zur Vornahme der Bespritzung sind außer den Bespritzungsapparaten und dem Kupfervitriol der Privaten bei der Gemeindeverwaltung zu ihrer Verfügung vorhanden . . . . . Bespritzungsapparate und . . . . Kilogramm Kupfervitriol.

Der Ersatz der Kosten für die Vornahme der Bespritzung durch die Gemeindeverwaltung wird bemessen werden nach folgendem, vom Gemeinderate genehmigtem

Tarif:

für je ein vreteno (oder motika oder . . . . .)= . . . . . . Quadratmeter, je nach der Entfernung und Lage der Grundstücke, und zwar:

in . . . . — fl. — kr.
in . . . . — fl. — kr.
in . . . . — fl. — kr.

(Laut Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels 1. Sept. 1895, RGBl. Nr. 142, ist die Verwendung von Weinlaub, welches mit Kupfervitriollösung besprengt wurde, sowie von anderen in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigten Pflanzenblättern, zur unmittelbaren äußeren Umhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln verboten und sind Übertretungen dieses Verbotes, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.)

Galizien.

Gesetz 17. Februar 1885,

(LGBl. Nr. 41),

betreffend die Vertilgung der Kleeseide und schädlicher Disteln.

§ 1. Jeder Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Verwalter eines Grundstückes ist verpflichtet, die Kleeseide, auch Flachsseide genannt, und sämtliche schädliche Ackerdisteln auf den in seinem Besitze, seiner Inhabung oder Verwaltung befindlichen Grundstücken in einer solchen Zeit zu vertilgen, wo diese Pflanzen noch nicht zu blühen oder zu reifen beginnen.

§ 2. Sollte jemand der obigen Verpflichtung in der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommen, so hat der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher ihn hiezu aufzufordern und ihm einen entsprechenden Termin zu bestimmen, nach erfolgloser Verstreichung dieses Termines aber die Vertilgung der Kleeseide und der Ackerdisteln auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

§ 3. Im letzteren Falle unterliegt der Säumige einer Geldstrafe von 50 kr. bis 2 fl. und im Wiederholungsfalle bis 5 fl., bei Zahlungsunfähigkeit aber einer Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der betreffenden Gemeinde.

§ 4. Gegen die Gemeindemitglieder erkennt auf Strafe im übertragenen Wirkungskreise der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Geschworenen), hingegen gegen die Gemeindevorstandsmitglieder, den Gutsgebietsvorsteher und die auf dem Gutsgebiete wohnhaften Parteien die politische Bezirksbehörde.

Dieses Erkenntnis ist dem Verurteilten entweder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen oder in der Gemeindeamtskanzlei in Gegenwart zweier Zeugen mündlich kundzumachen.

Im letzteren Falle ist die Kundmachung und der Tag derselben ins Protokoll aufzunehmen und dortselbst von zwei Zeugen zu bestätigen.

§ 5. Die Berufung gegen das Straferkenntnis kann binnen 8 Tagen nach der Zustellung, beziehungsweise Kundmachung desselben mündlich oder schriftlich an die politische Bezirksbehörde im Wege der Gemeindevorstehung, respektive an die k. k. Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. — Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6. Die k. k. Gendarmerie, das Feldschutz- sowie das Straßenaufsichtspersonale sind von Amts wegen verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls der Gemeindevorsteher selbst sich dieser Übertretung schuldig gemacht hat, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 7. Wird die Handhabung dieses Gesetzes durch die Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher vernachlässigt, so hat die politische Bezirksbehörde die geeigneten Maßnahmen zu treffen und einen solchen

Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher mit einer in den Bezirksfonds fließenden Geldstrafe von 5 bis 10 fl. zu belegen.

§ 8. Dieses Gesetz ist in jedem Jahre zweimal, und zwar Mitte März und Anfang Juni seitens der Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher zu verlautbaren.

§ 9. Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach Einholung des Gutachtens der Landwirtschaftsgesellschaften die erforderliche Belehrung zur Durchführung dieses Gesetzes und bezüglich der Art und Weise der Vertilgung der Kleeseide und der Ackerdisteln zu erlassen.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Verordnung der k. k. Statthalterei in Galizien

20. August 1885 (LGBl. Nr. 42), über die Durchführung des Landesgesetzes 17. Februar 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der Ackerdisteln.

Auf Grund des § 9 des Landesgesetzes 17. Febr. 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der Ackerdisteln, wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach Einholung des Gutachtens der Landwirtschaftsgesellschaften nachstehendes verordnet:

§ 1. Den Gemeinde- und Gutsgebietsvorstehern liegt die Pflicht ob, die Bestimmungen des obigen Gesetzes sowie die in der vorliegenden Belehrung enthaltenen Weisungen über das Vorgehen bei der Vertilgung der Kleeseide und der Ackerdisteln zweimal im Jahre, und zwar: Mitte März und Anfang Juni in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

A. Vertilgung der Kleeseide.

§ 2. An jenen Stellen, wo die Kleeseide sich zeigt, müssen alle daselbst vorkommenden Pflanzen und ebenso jene Pflanzen, welche sich im Umkreise, und zwar mindestens 30 Zentimeter über die von der Kleeseide übersponnenen Plätze vorfinden, mit der Sichel dicht an der Erde abgeschnitten und in Haufen zusammengeworfen werden. Alsdann bedeckt man solche Plätze mit einer dicken Schichte von fußlang geschnittenem Stroh oder, wo solches mangelt, mit einer hinreichenden Menge von Spänen oder Reisig und verbrennt auf diese Art die abgeschnittene Kleeseide und Kleepflanzen, worauf die betreffenden Stellen sorgfältig umzugraben sind.

§ 3. Die Besitzer, Pächter oder Verwalter der Grundstücke haben die oben beschriebene Vertilgung bis spätestens nach dem ersten Kleeschnitte vorzunehmen. Es empfiehlt sich jedoch, schon zur Herbstzeit den Stoppelklee und im folgenden Frühjahre die Kleefelder aufmerksamst zu übergehen und die etwa vorgefundene Kleeseide auf die genannte Weise zu vernichten.

§ 4. Nach Beendigung des ersten Kleeschnittes hat der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher mit Beiziehung zweier Vertrauensmänner alle Grundstücke, auf welchen die Kleeseide vorkommen kann, zu begehen, die mit Kleeseide übersponnenen Plätze zu kennzeichnen, sodann die Bewirtschafter der betreffenden Grundstücke mit Berufung auf den § 2 des Gesetzes zu beauftragen, damit dieselben die Vertilgung der Kleeseide längstens binnen 14 Tagen ausführen.

§ 5. Nach Ablauf der bestimmten Frist ist der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher verpflichtet, sich von der Vollziehung des obigen Auftrages zu überzeugen, im widrigen Falle aber die Vertilgung der Kleeseide auf Kosten des Säumigen zu veranlassen. Gegen die Säumigen hat der Gemeindevorsteher im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes vorzugehen, hingegen hat der Gutsgebietsvorsteher die Fälle solcher Säumigkeit der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche ein entsprechendes Erkenntnis hinausgeben wird.

B. Vertilgung der Ackerdisteln.

§ 6. Das einzige Mittel, abgesehen von sorgfältiger Ackerbestellung und Verwendung reinen Saatgutes, ist das gründliche Ausjäten der Ackerdisteln. Mit Beginn des Frühjahres, wo die Distelpflanzen noch klein sind, hat die Vertilgung derselben durch entsprechend tiefes Ausstechen mittels Hacke stattzufinden — bei den bereits größer gewordenen Pflanzen würde durch das Ausstechen oft mehr geschadet als genützt, weil auf diese Art die Disteln nicht mit der Wurzel entfernt werden könnten und in diesem Falle ist das Ausziehen der Disteln samt der Wurzel geboten.

Bald nach einem ergiebigen Regen kann das Ausziehen ohne große Mühe mit der Hand geschehen.

§ 7. Nach den oben gegebenen Andeutungen hat die Vertilgung der Ackerdisteln von Seiten der Bewirtschafter im Frühjahre stattzufinden und muß diese Tätigkeit so lange fortgesetzt werden, als die Vertilgung der Disteln ohne Beschädigung der sich entwickelnden Kulturpflanze tunlich ist.

§ 8. Bei Gelegenheit der erstmaligen Verlautbarung des Gesetzes im Monate März sind die Bewirtschafter von dem Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher aufzufordern, das Ausjäten der Ackerdisteln während der Frühjahrsperiode vorzunehmen.

§ 9. Dem Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher liegt auch die Verpflichtung ob, während der Zeitperiode vom Beginne des Monates April bis Mitte Mai sich zu vergewissern, ob dieser Aufforderung Folge gegeben wurde, hiebei die Säumigen auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes eindringlich aufmerksam zu machen, und falls diese Erinnerung erfolglos bliebe, im Sinne des § 5 der gegenwärtigen Verordnung vorzugehen.

§ 10. Sollten zur Erntezeit größere Mengen von Ackerdisteln in den Getreidefeldern dennoch vorkommen, so hat der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher strenge darauf zu achten, daß die

Disteln nach dem Schnitte oder Abmähen des Getreides auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die auf dem Felde zurückgebliebenen Disteln auf die Feldwege, Feldstege und Raine geworfen werden, weil von da aus der Same dieses lästigen Unkrautes durch die Erntewägen, womit das Getreide vom Felde eingeheimst wird, allerwärts Verbreitung finden würde.

§ 11. In Gegenden, wo auf den Brachfeldern die Disteln in großer Menge sich zeigen und das Ausjäten derselben bedeutende Kosten erheischen würde, sowie auf Privat- und Gemeindehutweiden ist die Distel abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und durch Verbrennung zu vertilgen, und muß dieser Vorgang so oft im Jahre wiederholt werden, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte, viel weniger aber zur Reife gelange.

§ 12. Die Vertilgung der Ackerdisteln auf Gemeindewegen obliegt den Gemeinden, hingegen auf Bezirks-, Landes- und Ararialstraßen jenen Behörden, welche die betreffenden Straßen durch ihre Organe verwalten.

Krain.

Gesetz 11. Februar 1883,

LGBl. Nr. 10,

betreffend die Vertilgung der Kleeseide und anderer Unkräuter.

§ 1. Die Kleeseide, auch Teufelshaar usw. genannt — Cuscuta — ist auf Äckern jeder Art, sowie auf Wiesen, Weiden, Ackerrainen, Wegrändern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter dieser Grundstücke, längstens bis zu Beginn der Blüte zu vertilgen.

§ 2. Wird auf einem Grundstücke die Kleeseide im blühenden Zustande angetroffen, so hat der Gemeindevorsteher die im § 1 vorgeschriebene Vertilgung der Kleeseide unverzüglich auf Kosten der säumigen Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter, vornehmen zu lassen.

§ 3. Der Landespräsident ist berechtigt, nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zustimmung des Landesausschusses im Verordnungswege die zweckentsprechende Beseitigung auch anderer als der im § 1 bezeichneten Unkräuter zu verfügen, wenn solche Unkräuter durch die Verbreitungsfähigkeit ihres Samens Nutzpflanzen schädlich sind und in einer Gegend in einer für die Bodenkultur gemeingefährlichen Weise auftreten.

Unter letzterer Voraussetzung kann der Landespräsident die gleiche Anordnung hinsichtlich solcher Pflanzen treffen, welche — ohne Nutzpflanzen zu sein — verbreitungsfähigen und Nutzpflanzen schädlichen Pilzen als Träger dienen.

§ 4. Der Landespräsident hat nach Einvernehmung des Landesausschusses die erforderliche Belehrung zur Durchführung der im § 1

Digitized by Google

und eventuell auf Grund des § 3 angeordneten Vertilgung und Ausrodung zu erlassen.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen des § 1, sowie der auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen sind von dem Gemeindevorstande nach Maßgabe des § 58 der Gemeindeordnung an den Schuldtragenden mit einer für Armenpflege in die Gemeindekasse fließenden Geldstrafe von 1—10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 6 bis 48 Stunden zu ahnden.

Das Straferkenntnis ist der Partei entweder mittels schriftlicher Ausfertigung und Zustellung gegen Empfangsbestätigung, oder mündlich in der Gemeindekanzlei in Gegenwart zweier Zeugen kundzumachen.

Im letzteren Falle ist die Kundmachung und der Tag derselben von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 6. Gegen das Straferkenntnis geht die Berufung, welche binnen 8 Tagen nach erfolgter Kundmachung desselben beim Gemeindevorstand einzubringen ist, an die politische Behörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 7. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes sind nebst der nach § 5 gegen säumige Besitzer, Nutznießer und Pächter zu verhängenden Strafe zweimal in jedem Jahre, und zwar zu Beginn der Monate Mai und August, durch die Gemeindevorsteher zu verlautbaren.

§ 8. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

Wenn Gemeindevorsteher die Vollziehung dieses Gesetzes unterlassen, oder wenn Gemeinden den ihnen als Grundbesitzern, Nutznießern oder Pächtern gemäß § 1 und eventuell 3 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der betreffenden Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 9. Die k. k. Gendarmerie, sowie das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur bestimmte Aufsichtspersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, und wenn diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Verordnung des Landespräsidenten in Krain

29. April 1883, Z. 480 Pr. zum Landesgesetze für Krain 11. Februar 1883 (LGBl. Nr. 10), enthaltend die Belehrung zur Durchführung der im § 1 dieses Gesetzes angeordneten Vertilgung der Kleeseide.

(LGBl. Nr. 11.)

In Ausführung des § 4 des Landesgesetzes für Krain 11. Februar 1883, LGBl. Nr. 10, wird auf Grund der Erlässe des k. k. Ackerbauministeriums 14. Febr. 1883, Z. 2075, und 2. März 1883, Z. 2664,

nach Einvernehmung des krainischen Landesausschusses zur Durchführung der im § 1 des zitierten Gesetzes angeordneten Vertilgung der Kleeseide die nachfolgende Belehrung erlassen:

Um die Kleeseide und die mit ihr verwandten anderen Seidearten zu vertilgen, mit der Aussicht, daß sie nicht wiederkehrt, ist es notwendig, sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn die Seide auch nur auf den oberirdischen Teilen der Pflanzen schmarotzt, sie dennoch ganz nahe am Boden hinzieht und an den Pflanzen haftet.

Dort, wo es sich um eine Vertilgung der Seide auf perennierenden Pflanzen, z. B. Klee, Wiesen, Weiden usw. handelt, ist die erste Methode die, daß man die sämtlichen befallenen Pflanzen ganz scharf am Boden abschneidet oder, was noch sicherer ist, sie, nachdem man sie abgemäht hat, mit einem Stoßeisen oder mit einer flachen Hacke so abstößt, daß man mit der Pflanze eine kleine Schichte Boden mitnimmt, also dieselbe Arbeit ausführt, wie sie der Gärtner macht, wenn er z. B. Wege vom Unkraut jätet.

Dabei ist es unbedingt notwendig, daß man etwa 2 Fuß über die Grenze des von der Kleeseide sichtbar befallenen Fleckes hinausgreift, weil die Seide immer einzelne Fäden aussendet, welche am Boden zwischen den Pflanzen hinkriechen, und welche die Seide erhalten, wenn man nicht in der angegebenen Weise vorgeht.

Ebenso ist es notwendig, daß, wenn die abgeschnittene Seide vom Felde weggetragen wird, um am besten verbrannt zu werden, nichts von ihr auf dem Felde verloren geht, denn jedes Stengelstück der Seidenpflanze vermag eine neue Pflanze und damit eine neue befallene Stelle zu erzeugen. Daß die ganze Manipulation vor der Samenbildung vor sich gehen muß, ist selbstverständlich und liegt auch im Sinne des Gesetzes.

Die Methode des Abstoßens der mit Seide befallenen Pflanzen hat den großen Vorteil, daß die Nährpflanzen, z. B. der Klee, wieder ausschlagen und das Feld sich neuerdings vollkommen schließt. Ihre Anwendung ist gewöhnlich nur dort rentabel, wo die von der Seide befallenen Stellen nicht zu groß sind.

Wo man auf Reproduktionen der Pflanzen keinen Wert legt, da kann man verschiedene Methoden anwenden, die das Gemeinsame haben, daß sie mit der Seide auch die Nährpflanzen vernichten. Die einfachste Methode ist die, daß man die befallenen Pflanzen, und zwar auch wieder um 2 Fuß über die sichtbare Grenze der Seide hinausgehend abmäht, die Seide vom Felde entfernt und dann die Stelle ziemlich tief umsticht, worauf eine neue Ansaat, z. B. mit einem schnellwachsenden Gras, stattfinden kann.

Man kann auch Schwefelsäure, Salzsäure, Eisenvitriol usw. anwenden, wodurch die Seide mit den Pflanzen getötet wird, worauf man die ganze Masse eingräbt. In manchen Gegenden wird auf den befallenen Stellen auch Stroh ausgebreitet und angezündet, wodurch die Pflanzen zu Grunde gehen; auch hier folgt dann das Umstechen der Stelle, denn auf ein Ausschlagen der Pflanze ist nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Ist das Feld schon ganz mit Seide bedeckt, dann sind die ge-

nannten Mittel, weil zu kostspielig, nicht mehr ausführbar, und man kann dann versuchen, ob nicht vielleicht durch ein scharfes Abweiden durch die Schafe das Feld gerettet werden kann, und wenn dies auch nicht nützt, bleibt nichts anderes übrig, als das Feld umzupflügen.

Wenn es sich um Vertilgung von Seide auf einjährigen Pflanzen, z. B. der Seide auf dem Lein (Cuscuta epilinum) oder der Seide auf Wicken (Cuscuta europea) handelt, da genügt es, die befallenen Pflanzen aus dem Boden herauszuziehen und zu vernichten, damit kein Seidensamen gebildet werden kann.

Bei diesem Anlasse wird den Grundbesitzern, Nutznießern und Pächtern in ihrem eigenen Interesse noch die Verwendung von seidefreiem Samen, besonders kleeseidefreiem Kleesamen, empfohlen.

Mähren.

Gesetz 9. Dezember 1883,

(LGBl. Nr. 2 ex 1885),

betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel.

§ 1. Alle Eigentümer, Besitzer und Fruchtnießer von Grundstücken, beziehungsweise deren Pächter oder Bewirtschafter sind verpflichtet, die Kleeseidenpflanze (Cuscuta trifolii) und die Ackerdistel (Cirsium arvense) auf den in ihrem Besitze oder ihrer Bewirtschaftung befindlichen Grundstücken jeglicher Art und Kultur, auf ihren Rainen, Wegen, Uferrändern, Dämmen, einschließlich der Eisenbahndämme, Gräben, Wiesen, Hutungen und Weiden dergestalt rechtzeitig zu vertilgen, daß dieselben nirgends in blühendem oder reifem Zustande vorgefunden werden.

§ 2. Wo die Kleeseide und die Ackerdistel nicht vor vollendetem Blütenstande von dem Verpflichteten vertilgt werden, hat der Gemeindevorstand nach ergangenem, erfolglos gebliebenem Auftrage zur Vertilgung derselben in angemessen kurzer Frist die Vertilgung derselben auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

§ 3. Außerdem ist gegen die Säumigen eine Geldstrafe von 1 bis 3 fl. und im Wiederholungsfalle bis 10 fl., bei Zahlungsunfähigkeit aber eine Arreststrafe von 12 bis 48 Stunden zu verhängen.

Die Geldstrafe fließt in den Landeskulturfonds.

§ 4. Das Straferkenntnis ist von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten zu fällen und der Partei entweder schriftlich zuzustellen oder derselben in der Gemeindekanzlei in Gegenwart zweier Zeugen kundzumachen.

In letzterem Falle ist die erfolgte Kundmachung und der Tag derselben von den Zeugen auf dem Strafakte zu bestätigen.

§ 5. Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstandes geht an die politische Bezirksbehörde und ist binnen drei Tagen,

vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an gerechnet, beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6. Das Feldschutz-, sowie das Straßenaufsichtspersonale, dann die k. k. Gendarmerie sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden dabei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 7. Wird die Handhabung dieses Gesetzes durch die Gemeinden vernachlässigt, oder entsprechen dieselben nicht den ihnen als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§§ 1 und 2), so hat die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Die Unterlassung der dem Gemeindevorstande in diesem Gesetze vorgezeichneten Obliegenheiten ist von der politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 5 bis 10 fl. zu Gunsten des Landeskulturfonds an den schuldtragenden Personen zu ahnden.

§ 8. Dieses Gesetz ist in jedem Jahre zweimal, und zwar Ende Februar und Ende Mai, seitens der Gemeindevorstände auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

§ 9. Der Statthalter hat nach Einvernehmung des Landesausschusses die erforderliche Belehrung zur Durchführung der durch die vorstehenden Bestimmungen angeordneten Vertilgung der Kleeseide- und Ackerdistelpflanzen zu veranlassen.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren

9. Jänner 1885, LGBl. Nr. 3 ex 1885, über die Durchführung des Gesetzes 9. Dez. 1883, LGBl. Nr. 2 ex 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel.

Im Grunde des § 9 des Gesetzes 9. Dez. 1883, LGBl. Nr. 2 ex 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel, finde ich, nach Einvernehmung des mährischen Landesausschusses, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz 9. Dez. 1883, LGBl. Nr. 2 ex 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel, ist durch den Gemeindevorstand zweimal im Jahre, und zwar Ende Februar und Ende Mai, auf ortsübliche Weise zu verlautbaren, wobei neben den oben genannten gesetzlichen Bezeichnungen die ortsüblichen einzuschalten sind.

A. Vertilgung der Kleeseide (Cuscuta trifolii).

§ 2. An jenen Stellen, wo die Kleeseide sich zeigt, müssen mit der Sichel in erweitertem Umkreise, d. i. mindestens 50 Zentimeter über die von der Seide übersponnenen Plätze hinausgreifend, alle Pflanzen dicht an der Erde abgeschnitten und zusammengeworfen werden.

Alsdann gibt man auf die solchergestalt behandelten Plätze eine dicke Schichte von fußlang geschnittenem Stroh, oder wo solches mangelt, eine hinreichende Menge von Spänen, Reisig usw. und verbrennt damit die mit der Sichel abgeschnittenen Kleepflanzen und Kleeseideteile, worauf die betreffenden Stellen sorgfältig umzugraben sind.

§ 3. Die Besitzer oder Bewirtschafter haben die oben beschriebene Vertilgung bis spätestens nach dem ersten Kleeschnitte vorzunehmen.

Es empfiehlt sich jedoch, schon zur Herbstzeit den sogenannten Stoppelklee und im folgenden Jahre die Kleefelder und alle im § 1 des Gesetzes genannten Grundbestandteile aufmerksam zu übergehen und die etwa vorgefundene Kleeseide auf die genannte Weise zu vernichten.

§ 4. Nach Beendigung des ersten Kleeschnittes hat eine Gemeindekommission sowohl die Kleefelder, wie auch alle im § 1 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke zu begehen.

Diese Kommission kennzeichnet die noch mit Kleeseide übersponnenen Plätze und hat sodann die Bewirtschafter der betreffenden Grundstücke mit Berufung auf den § 2 des Gesetzes zu beauftragen, die Vertilgung der Kleeseide längstens binnen 14 Tagen vorzunehmen.

§ 5. Nach Ablauf der gegebenen Frist ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, sich von der Vollziehung des Auftrages Gewißheit zu verschaffen und gegen die Säumigen nach § 2, eventuell 3 und 4 des Gesetzes vorzugehen.

§ 6. Sollten jedoch Felder auf unverhältnismäßig vielen Stellen und in einem solchen Maße von diesem Unkraute überwuchert sein, daß die gründliche Bewältigung desselben nicht mehr mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann und der Klee-Ertrag in keinem richtigen Verhältnisse zu dem möglichen Schaden stünde, so sind dieselben, wie es rücksichtlich der einzelnen Plätze vorgeschrieben ist, ganz umzuackern und zu behandeln.

Über die Notwendigkeit dieser Maßregel hat die zur Begehung der Kleefelder und der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke bestimmte Gemeindekommission zu entscheiden.

§ 7. Da die Kleeseide im Aussaatjahre des Klees in der Regel keine bedeutende Entwicklung hat, ja häufig so schwach ist, daß sie ganz übersehen wird, hat die Begehung der frisch bebauten Kleefelder zum Zwecke der Auffindung der Kleeseide durch die angeführte Gemeindekommission schon im Herbste stattzufinden und ist im Frühjahre, behufs Auffindung der etwa bei der früheren Begehung übersehenen Stellen zu wiederholen.

Zu diesem Zwecke wird den Grundbesitzern zur Pflicht gemacht, den Kleebau rechtzeitig dem Gemeindevorstande anzumelden.

B. Vertilgung der Ackerdistel (Cirsium arvense).

§ 8. Das einzige Mittel, abgesehen von sorgfältiger Ackerbestellung und Verwendung reinsten Saatgutes, ist das gründliche Ausjäten der Ackerdistel. Sind die Distelpflanzen zeitig im Frühjahre noch klein, so können dieselben durch Ausstechen entfernt werden, doch so,

daß der Ausstich ziemlich tief stattfindet; bei den bereits größer gewordenen Pflanzen wird durch das Ausstechen oft mehr geschadet als genützt, weil die Distel meist nur mangelhaft zum Ausstiche gelangt. Hier ist das Ausziehen der Distel samt der Wurzel geboten. Bald nach einem ausgiebigen Regen kann das Ausziehen ohne große Mühe mit der Hand geschehen.

§ 9. Nach den oben angegebenen Andeutungen hat die Vertilgung der Ackerdistel von Seiten der Bewirtschafter im Frühjahre stattzufinden und muß so lange fortgesetzt werden, als es die weiter schreitende Entwicklung der Kulturpflanze zuläßt.

§ 10. Bei Gelegenheit der erstmaligen Verlautbarung des Gesetzes, Ende Februar, sind die Bewirtschafter von der Gemeindevorstehung aufzufordern, das Ausjäten der Ackerdistel während der Frühjahrsperiode vorzunehmen.

§ 11. Während der Zeitperiode von Mitte April bis Mitte Mai hat sich die Gemeindevorstehung zu vergewissern, ob dieser Aufforderung Folge gegeben wurde, und im Unterlassungsfalle auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes eindringlich aufmerksam zu machen.

§ 12. Sollten zur Erntezeit größere Mengen von Ackerdisteln in den Getreidefeldern dennoch vorkommen, so hat die Gemeindevorstehung streng darauf zu achten, daß die Disteln nach dem Schnitte des Getreides auf dem Felde verbleiben und daselbst durch Verbrennung vertilgt werden.

In keinem Falle darf geduldet werden, daß die auf dem Felde zurückgebliebenen Disteln auf die Feldwege usw. geworfen werden und von da aus durch die Erntewägen der Same dieses lästigen Unkrautes allerwärts Verbreitung finde. Die Vertilgung der auf Gemeindewegen vorkommenden Disteln obliegt der Gemeinde.

Österreich unter der Enns.

Gesetz 2. Jänner 1883,

LGBl. Nr. 31,

behufs Hintanhaltnng und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta).

§ 1. Die Seidenpflanze (Kleeseide, Cuscuta) ist von den Besitzern, beziehungsweise Nutznießern oder Pächtern der Grundstücke, auf welchen dieselbe sich zeigt, zu vertilgen.

§ 2. Der Statthalter hat nach Einvernehmung des Landesausschusses die erforderliche Belehrung zur Durchführung der angeordneten Vertilgung zu erlassen.

§ 3. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß die im § 1 erwähnten Personen ihrer daselbst normierten Verpflichtung genau nachkommen.

Die politische Bezirksbehörde hat zu veranlassen, daß dieses Gesetz zweimal im Jahre, und zwar Anfang Mai und Anfang August, durch die Gemeindevorsteher verlautbart werde.

§ 4. Gegen die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen die Seidenpflanze in blühendem oder abgeblühtem Zustande vorgefunden wird, hat die Gemeinde eine in den Lokalarmenfonds fließende Geldstrafe bis 10 fl. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu verhängen.

Gleichzeitig hat der Gemeindevorsteher die Veranstaltung zu treffen, daß die Beseitigung der Kleeseide durch Ausschneiden und Verbrennen, sowie durch tiefes Umgraben der mit der Seidenpflanze bestandenen Flecke auf Kosten der Säumigen ausgeführt werde.

§ 5. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinden, beziehungsweise die Gemeindevorsteher vernachlässigt, oder entsprechen die Gemeinden nicht den ihnen als Grundbesitzern, Nutznießern oder Pächtern gemäß §§ 1, 3 und eventuell 4 obliegenden Verpflichtungen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der betreffenden Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Die Unterlassung der den Gemeinden, beziehungsweise den Gemeindevorstehern in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde an dem betreffenden Gemeindevorsteher mit einer in den Lokalarmenfonds fließenden Ordnungsstrafe bis zu 10 fl. geahndet.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder in Gegenwart zweier Zeugen mündlich kundzumachen.

Über Verlangen der Partei ist in diesem Falle die Kundmachung und der Tag derselben von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das nach § 4 gefällte Straferkenntnis geht die Berufung, welche binnen drei Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die k. k. Gendarmerie, sowie das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur bestimmte Wachpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, und wenn diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Verordnung des Statthalters in Österreich unter der Enns

5. März 1883, Z. 9811 (LGBl. Nr. 46), betreffend die Durchführung des Landesgesetzes 2. Jänner 1883 behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta).

Im Grunde des § 2 des Gesetzes 2. Jänner 1883 (LG. u. VBl. Nr. 31), betreffend die Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzer-

pflanze Kleeseide (Cuscuta) finde ich nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesausschusses nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und insbesondere der gegenwärtigen Belehrung, mit welcher das einzuhaltende Vertilgungsverfahren vorgezeichnet wird, zweimal im Jahre, und zwar Anfang Mai und Anfang August, im Gemeindegebiete zu verlautbaren.

§ 2. Behufs Vertilgung der Kleeseide müssen an jenen Stellen, wo sich dieselbe zeigt, mit der Sichel in erweitertem Umkreise, das ist mindestens 30 Zentimeter über die von der Seide übersponnenen Plätze hinausgreifend, alle Pflanzen dicht an der Erde abgeschnitten und zusammengeworfen werden. Alsdann gibt man auf die solchergestalt behandelten Plätze eine dicke Schichte von fußlang geschnittenem Stroh, oder, wo solches mangelt, eine hinreichende Menge von Spänen, Reisig usw. und verbrennt damit die mit der Sichel abgeschnittenen Kleepflanzen- und Kleeseideteile, worauf die betreffenden Stellen sorgfältig umzugraben sind.

§ 3. Die Besitzer oder Bewirtschafter von Gründen haben die im § 2 beschriebene Vertilgung bis spätestens nach dem ersten Kleeschnitte vorzunehmen.

Es empfiehlt sich jedoch, schon zur Herbstzeit den sogenannten Stoppelklee und im folgenden Frühjahre die Kleefelder und sonstigen Grundstücke aufmerksamst zu übergehen und die etwa vorgefundene Kleeseide auf die genannte Weise zu vernichten.

§ 4. Nach Beendigung des ersten Kleeschnittes hat von dem Gemeindevorsteher unter Beiziehung zweier Vertrauensmänner behufs Ermittlung, ob dem Gesetze vollkommen Rechnung getragen wurde, eine Begehung sämtlicher Grundstücke, auf welchen Kleeseide vorkommen kann, stattzufinden.

§ 5. Wird bei dieser Begehung die Kleeseide in blühendem oder abgeblühtem Zustande vorgefunden, so hat die Gemeinde gegen die schuldtragenden Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter der bezüglichen Grundstücke in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes über die Kleeseide 2. Jänner 1883 das Amt zu handeln.

§ 6. Im Falle einer eventuellen Berufung gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers ist das Strafregister, beziehungsweise unter Anschluß der Beschwerdeschrift mit Beschleunigung an die politische Bezirksbehörde einzusenden.

Steiermark.

Gesetz 9. Jänner 1882,

LGBl. Nr. 10,

betreffend die Vertilgung von Kleeseide, Ackerdistel, des Sauerdorn- (Berberitzen-) und des Kreuzdornstrauches.

§ 1. Die Kleeseide, auch Flachsseide, Teufelszwirn, Teufelshaar usw. genannt, ist auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Wiesen, Weiden, Ackerrainen, Wegrändern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer und Pächter dieser Grundstücke zu vertilgen.

Desgleichen haben alle Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln die Ackerdistel und Baummistel zu vertilgen, sowie die Ausrottung des Sauerdorn-(Berberitzen)strauches und des Kreuzdornes an den Rainen und überhaupt bis auf 100 Meter Entfernung von der Grenze der Getreidefelder vorzunehmen.

(Diese Fassung erhielt der § 1 durch das Gesetz v. 8. März 1904, LGBl. Nr. 59.)

§ 2. Wenn auf Grundstücken die im § 1 zur Vertilgung bezeichneten Gewächse und insbesondere Kleeseide im Stande des Aufblühens oder Reifens, ferner die Ackerdistel hausen- oder herdenweise oder über das ganze Ackerland in dem oben genannten Stande vorgefunden, endlich der Sauerdorn oder Kreuzdorn an Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, so hat der Gemeindevorsteher die Veranstaltung zu treffen, daß diese Gewächse sogleich beseitigt werden, zu welchem Ende die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter (Bewirtschafter) aufzufordern sind, die im § 1 vorgeschriebene Vertilgung in angemessener Frist so gewiß vorzunehmen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten der Besitzer, Nutznießer oder Pächter vorgenommen und die hiezu Aufgeforderten überdies mit einer in den Lokalarmenfonds fließenden Geldstrafe bis zu 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden würden.

§ 3. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 4. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 5. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Behörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Verordnung des steiermärkischen Landesausschusses

1. Juni 1882, LGBl. Nr. 27, über die Durchführung des Landesgesetzes 9. Jänner 1882, LGBl. Nr. 10, betreffend die Vertilgung der Kleeseide, Ackerdistel, des Sauerdorn- (Berberitzen-) und des Kreuzdornstrauches.

§ 1. Das Gesetz 9. Jänner 1882, betreffend die Vertilgung der Kleeseide, der Ackerdistel, des Sauerdorns und Kreuzdornstrauches, ist durch den Gemeindevorsteher zweimal im Jahre, und zwar Anfang April und Anfang Juni, zu verlautbaren, wobei neben den oben genannten Bezeichnungen die ortsüblichen einzuschalten sind.

A. Vertilgung der Kleeseide, Cuscuta trifolii (Babingt.).

§ 2. An jenen Stellen, wo die Kleeseide sich zeigt, müssen mit der Sichel in erweitertem Umkreise, d. i. mindestens 30 Zentimeter über die von der Seide übersponnenen Plätze hinausgreifend, alle Pflanzen dicht an der Erde abgeschnitten und zusammengeworfen werden.

Alsdann gibt man auf die solchergestalt behandelten Plätze eine dicke Schichte von fußlang geschnittenem Stroh, oder, wo solches mangelt, eine hinreichende Menge von Spänen, Reisig usw. und verbrennt damit die mit der Sichel abgeschnittenen Kleepflanzen- und Kleeseideteile, worauf die betreffenden Stellen sorgfältig umzugraben sind.

§ 3. Die Besitzer oder Bewirtschafter haben die oben beschriebene Vertilgung bis spätestens nach dem ersten Kleeschnitte vorzunehmen. Es empfiehlt sich jedoch, schon zur Herbstzeit den sogenannten Stoppelklee und im folgenden Frühjahre die Kleefelder und alle im § 1 des Gesetzes genannten Grundbestandteile aufmerksam zu übergehen und die etwa vorgefundene Kleeseide auf die genannte Weise zu vernichten.

§ 4. Nach Beendigung des ersten Kleeschnittes hat eine Gemeindekommission sowohl die Kleefelder, wie auch alle im § 1 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke zu begehen. Diese Kommission kennzeichnet die noch mit Kleeseide übersponnenen Plätze und hat sodann die Bewirtschafter der betreffenden Grundstücke mit Berufung auf den § 2 des Gesetzes zu beauftragen, die Vertilgung der Kleeseide längstens binnen 14 Tagen vorzunehmen.

§ 5. Nach Ablauf der gegebenen Frist ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, sich von der Vollziehung des Auftrages Gewißheit zu verschaffen und gegen die Säumigen nach §§ 2 und 4 des Gesetzes vorzugehen.

B. Vertilgung der Ackerdistel, Cirsium arvense (L.).

§ 6. Das einzige Mittel, abgesehen von sorgfältiger Ackerbestellung und Verwendung reinsten Saatgutes, ist das gründliche Ausjäten der Ackerdistel. Sind die Distelpflanzen zeitig im Frühjahre noch klein, so können dieselben durch Ausstechen entfernt werden, doch so, daß der Ausstich ziemlich tief stattfindet, bei den bereits größer gewordenen Pflanzen wird durch das Ausstechen oft mehr geschadet als genützt, weil die Distel meist nur mangelhaft zum Ausstiche gelangt. Hier ist das Ausziehen der Disteln samt der Wurzel geboten. Bald nach einem ausgiebigen Regen kann das Ausziehen ohne große Mühe mit der Hand geschehen.

§ 7. Nach den oben gegebenen Andeutungen hat die Vertilgung der Ackerdistel von Seiten der Bewirtschafter im Frühjahre stattzufinden und muß so lange fortgesetzt werden, als es die weiterschreitende Entwicklung der Kulturpflanze zuläßt.

§ 8. Bei Gelegenheit der erstmaligen Verlautbarung des Gesetzes, Anfang April, sind die Bewirtschafter von der Gemeindevorstehung aufzufordern, das Ausjäten der Ackerdistel während der Frühjahrsperiode vorzunehmen.

§ 9. Während der Zeitperiode vom Beginne des Monats April bis Mitte Mai hat sich die Gemeindevorstehung zu vergewissern, ob dieser Aufforderung Folge gegeben wurde, und im Unterlassungsfalle auf die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes eindringlich aufmerksam zu machen.

§ 10. Sollten zur Erntezeit größere Mengen von Ackerdisteln in den Getreidefeldern dennoch vorkommen, so hat die Gemeindevorstehung strenge darauf zu achten, daß die Disteln nach dem Schnitte des Getreides auf dem Felde verbleiben und daselbst durch Verbrennung vertilgt werden.

In keinem Falle darf geduldet werden, daß die auf dem Felde zurückgebliebenen Disteln auf die Feldwege usw. geworfen werden und von da aus durch die Erntewägen der Same dieses lästigen Unkrautes allerwärts Verbreitung finde. Die Vertilgung der auf Gemeindewegen vorkommenden Disteln obliegt der Gemeinde.

C. Vertilgung des Sauerdornes (Berberitzenstrauches, Berberis vulgaris (L.) und der Kreuzdorn-, Rhamnus-Arten (R. Br.), insbesondere von Rhamnus frangula (L.), Glatter Wegdorn, Faulbaum, Pulverhorn und von Rhamnus cathartica (L.), gemeiner Wegdorn, Hirschdorn, Purgierdorn, Kreuzdorn (die Dornen bilden mit den Ästen ein Kreuz).

§ 11. Die genannten Sträucher sind nicht nur an Rainen und in der Nähe der Getreidefelder, sondern auch bis auf eine Entfernung von 100 Metern von den Getreidefeldern entfernt samt den Wurzeln auszugraben.

§ 12. Die Aufnahme der auch nach der Verlautbarung, Anfang April, an den Rainen und in der Nähe der Getreidefelder sich vor-

findenden Sauer- und Kreuzdorne hat durch die im § 4 erwähnte Gemeindekommission bei Begehung der Kleefelder stattzufinden.

Die Säumigen sind zur Ausgrabung aufzufordern und haben nach abgelaufener Auftragsfrist gegen die Lässigen die Strafbestimmungen des Gesetzes nach §§ 2 und 4 in Wirksamkeit zu treten.

Verordnung des steiermärkischen Landesausschusses vom 29. Oktober 1904,

mit welcher im Einvernehmen mit der k. k. steiermärkischen Statthalterei anläßlich der mit dem Gesetze vom 8. März 1904, LG. u. VBl. Nr. 59, erfolgten Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Jänner 1882, LG. u. VBl. Nr. 10, auf die Baummistel die Durchführungsverordnung des steiermärkischen Landesausschusses vom 1. Juni 1882, LG. u. VBl. Nr. 27, ergänzt wird.

(LGVBl. Nr. 91.)

Vertilgung der Baummistel.

Die Baummistel ist das ganze Jahr hindurch, insbesondere aber im blattlosen Zustande der Bäume seitens der Obstzüchter, beziehungsweise Pächter von den Obstbäumen zu entfernen.

Die Entfernung geschieht:

1. Durch das Abschneiden der schwächeren befallenen Äste, und zwar handtief unter dem Ansatze des Mistelbusches,

2. durch das Ausschneiden des Mistelbusches samt seinen Wurzeln auf starken Ästen und Bestreichen der so entstandenen Wunde mit heißem Steinkohlenteer.

Die behandelten Wundstellen sind im Auge zu behalten und von allfällig neu hervorkommenden Misteltrieben zu säubern.

Auch die nächstliegenden Waldbäume sind öfters zu sichten und von der Baummistel zu säubern, um der Verschleppung durch Vögel auf Obstbäume vorzubeugen.

Auf die genaue Durchführung des Gesetzes haben die Gemeindevorsteher zu dringen. Wird der Aufforderung des Gemeindeamtes zur Bekämpfung der Mistel binnen vier Wochen nicht Folge geleistet, so geschieht die Bekämpfung durch das Gemeindeamt, beziehungsweise, falls auch dieses untätig ist, durch den Bezirksausschuß auf Kosten des säumigen Besitzers oder Pächters.

Nachtrag.

Gesetz vom 4. April 1906,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und anderer Unkräuter.

(Dieses Gesetz wurde während des Druckes dieses Bandes sanktioniert, die Verlautbarung dieses Gesetzes ist bisher nicht erfolgt.)

§ 1. Die Besitzer, beziehungsweise Fruchtnießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen die Kleeseide auftritt, sind verpflichtet, dieselbe zu vertilgen.

Die Statthalterei kann mit Zustimmung des Landesausschusses im Verordnungswege auch noch andere schädliche Unkräuter den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen.

§ 2. Der Statthalter hat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderliche Verordnung zur Durchführung der angeordneten Vertilgung zu erlassen.

§ 3. Es ist Pflicht der Bürgermeister darüber zu wachen, daß die im § 1 bezeichneten Personen der in diesem Paragraphen ausgesprochenen Verpflichtung genauestens nachkommen.

§ 4. Gegen die Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter jener Grundstücke, auf welchen das Vorhandensein der Kleeseide in blühendem Zustande oder schon abgeblüht festgestellt werden sollte, hat der Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Gemeindeabgeordneten (§ 57 der Gemeindeordnung vom 7. April 1864, LGBl. Nr. 8) Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen zu verhängen, welche bei Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe bis zu achtundvierzig Stunden umzuwandeln sind.

Die Geldstrafen fließen in einen zu errichtenden besonderen Landeskulturfonds.

Gleichzeitig mit der Verhängung der Geldstrafe hat die Strafbehörde für die Vornahme der Arbeiten zur Vertilgung der Kleeseide auf den Grundstücken des Fruchtnießers oder Pächters auf Kosten desselben Vorsorge zu treffen.

Wenn Gemeinden als Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter von Grundstücken den Anordnungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder wenn ein Bürgermeister oder Gemeindeabgeordneter sich eine solche Übertretung zu schulden kommen läßt, steht die Strafamtshandlung der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 5. Das Straferkenntnis ist der Partei schriftlich zuzustellen.

§ 6. Gegen die im § 4 vorgesehenen Straferkenntnisse ist die Berufung an die politische Bezirksbehörde und, wenn diese selbst das Straferkenntnis in erster Instanz gefällt hat, an die Statthalterei zulässig, welche Berufung binnen drei Tagen, vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses an gerechnet, bei jener Behörde einzubringen ist, welche in erster Instanz entschieden hat.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 7. Die Außerachtlassung der nach diesem Gesetze den Gemeinden, beziehungsweise den Bürgermeistern zukommenden behördlichen Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde nach § 95 der Gemeindeordnung geahndet.

§ 8. Die k. k. Gendarmerie, sowie die im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1876, LGBl. Nr. 11, bestellten Feldhüter haben Übertretungen dieses Gesetzes den Bürgermeistern zur Anzeige zu bringen. Insofern die Übertretungen einem Bürgermeister oder Gemeindeabgeordneten zur Last fallen, haben die eben genannten Organe die Anzeige unmittelbar der politischen Bezirksbehörde zu erstatten.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Alphabetisches Register.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten Seiten dieses Bandes.)

A.

Abraupen, Verpflichtung hiezu in Böhmen 389, Bukowina 392, Görz-Gradiska 397, Istrien 400, Kärnten 402, Krain 404, Mähren 407, Niederösterreich 411, Salzburg 415, Schlesien 419, Steiermark 422, Tirol 426, Triest 430, Vorarlberg 431.

Abschreibung der Grundsteuer, s. Grundsteuer.

Abzeichen des Personals zum Schutze der Landeskultur in Böhmen 40, Bukowina 41, Dalmatien 42, Galizien 44, Görz-Gradiska 46, Istrien 47, Kärnten 48, Krain 49, Mähren 51, Niederösterreich 52, Oberösterreich 54, Salzburg 55, Schlesien 56, Steiermark 58, Tirol 59, Vorarlberg 61.

Ackerdistel (cirsium arvense), Verpflichtung zur Vertilgung derselben in Bukowina 467, Galizien 472, 474, Mähren 478, 480, Steiermark 484, 486.

Afterrüsselkäfer (Attalabus bacchus), Verpflichtung zur Vertilgung desselben in Istrien 400, Triest 430.

Alpenpflanzen, deren Schutz in Görz-Gradiska 160, Krain 207, Niederösterreich 63, Salzburg 63, Steiermark 252, Tirol 271, Vorarlberg 295.

Aspidiotus perniciosus (San José-Schildlaus), Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung 386.

Aurikel (primula auricula), deren Schutz in Niederösterreich 63.

Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände 336, 350.

Ausnahmen von Ausfuhrverboten 329.

B.

Bayern, Übereinkommen wegen Verhütung von Feldfreveln an den Landesgrenzen 78.

Baummistel, Verpflichtung zu deren Vertilgung in Steiermark 484, 487.

Beeidigung des Wachpersonales zum Schutze der Landeskultur, Erfordernisse hiefür 62.

— besondere Vorschriften für Böhmen 88, Bukowina 102, Dalmatien 116, Galizien 6, Görz-Gradiska 9, Istrien 14, Kärnten 185, Krain 201, Mähren 18, Niederösterreich 27, Oberösterreich 22, Salzburg 31, Schlesien 231, Steiermark 244, Tirol 262, Triest 276, Vorarlberg 36.

Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der Reblausschäden 317—329.

Berberitzenstrauch (berberis vulgaris), Verpflichtung zu dessen Vertilgung in Steiermark 484, 486.

Bestätigung des Wachpersonales zum Schutze der Landeskultur, s. Beeidigung.

Bienen, Vorschriften über deren Haltung in Görz-Gradiska 156, Kärnten 192, Mähren 211, Niederösterreich 64.

Blagayscher Seidelbast (daphne blagayana), dessen Schutz in Krain 207.

Blutlaus (schizoneura lanigera), Verpflichtung zu deren Vertilgung in Niederösterreich 412—415.

Bodenerzeugnissedurchfuhr 350.

Bosnien-Herzegowina, Bestimmungen über das Vorgehen bei Feldfreveln in, 126.

C.

Cirsium arvense, s. Ackerdistel.

Cypripedium calceolus (Frauenschuh), dessen Schutz in Niederösterreich 63.

Cuscuta, s. Kleeseide.

D.

Daphne blagayana (Seidelbast), dessen Schutz in Krain 207.

Doryphora decemlineata (Koloradokäfer), Vorschriften über dessen Abwehr 385, 386.

Durchfuhr von Bodenerzeugnissen 350.

E.

Edelweiß (gnaphalium leontopodium), Bestimmungen zu dessen Schutz in Görz-Gradiska 160, Krain 207, Niederösterreich 63, Salz-

burg 63, Steiermark 252, Tirol 271, Vorarlberg 295.
Eidesformel für das Feldschutzpersonal 77, in Böhmen 95, Bukowina 109, Dalmatien 126, Galizien 142, Görz-Gradiska 156, Istrien 174, Kärnten 192, Krain 207, Mähren 225, Schlesien 238, Steiermark 251, Tirol 269, Vorarlberg 294.
Einfriedungen, Verpflichtung zu deren Instandhaltung in Tirol 260.
Einfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände 337, 345, 346.
Eisenbahn, deren Betreten seitens des zum Schutze der Landeskultur bestellten Wachpersonales 3—5.
Engerlinge, Verpflichtung zu deren Vertilgung, s. Maikäfer.
Entschädigungen bei Maßregeln zur Reblausbekämpfung 298, 303.

F.

Feldfrevel, Bestimmungen über das Vorgehen in Bayern 78, Bosnien-Herzegowina 126, Kroatien-Slavonien 128, Preußen 77, Sachsen 79.
Feldhüter, Flurwächter 62.
Feldmäuse, deren Bekämpfung in Böhmen 435, Galizien 439, Niederösterreich 446, Schlesien 455, in den ungarischen Grenzgebieten 455.
Feldschutzgesetz für Böhmen 80, Bukowina 96, Dalmatien 109, Galizien 130, Görz-Gradiska 142, Istrien 161, Kärnten 178, Krain 194, Mähren 211, Schlesien 225, Steiermark 238, Tirol 258, Triest 271, Vorarlberg 281.
Feldschutzpersonale, dessen Rechte und Pflichten 1 bis 13.
Flurwächter 62.
Flurenpolizei 73.
Frauenschuh (cypripedium calceolus), dessen Schutz in Niederösterreich 63.

G.

Gemeindefraktionen in Dalmatien, deren besondere Haftung für Feldschäden 114, 115, 124, 125.
Grundsteuer, deren Abschreibung für phylloxerierte Weingärten 313—317, 329.
Grundsteuerfreiheit für Neuanpflanzungen von Wein 327.

H.

Hausdurchsuchungen seitens des Wachpersonals zum Schutze der Landeskultur 2, 3.

Herzegowina, Bestimmungen über das Vorgehen bei Feldfreveln in, 126.

J.

Insekten, landwirtschaftsschädliche, s. Abraupen, Afterrüsselkäfer, Blutlaus, Koloradokäfer, Maikäfer, Reblaus, San José-Schildlaus.
Jagdrecht und Feldgut 72.

K.

Kartoffel, deren Einfuhr aus Nordamerika 385.
Kennzeichnung des Wachpersonales zum Schutze der Landeskultur in Böhmen 40, Bukowina 41, Dalmatien 42, Galizien 44, Görz-Gradiska 46, Istrien 47, Kärnten 48, Krain 49, Mähren 51, Niederösterreich 52, Oberösterreich 54, Salzburg 56, Schlesien 57, Steiermark 59, Tirol 60, Vorarlberg 61.
Kervenstendel- (Ophrys)**arten**, deren Schutz in Niederösterreich 63.
Kleeseide (cuscuta), Bestimmungen über deren Vertilgung in Böhmen 459, Bukowina 464, Görz-Gradiska 488, Galizien 472, Krain 475, Mähren 478, Niederösterreich 481, Steiermark 484.
Kohlröschen (nigritella angustifolia, nigra, rubra), dessen Schutz in Niederösterreich 63.
Koloradokäfer (doryphora decemlineata) 385.
Kompetenz zur Bestrafung von Beschädigungen und Verletzungen des Feldgutes 71, 72.
Kreuzdorn (rhamnus cathartica), Verpflichtung zu dessen Vertilgung in Steiermark 484, 486.
Kroatien-Slawonien, Bestimmungen über das Vorgehen bei Feldfreveln in, 128.
Kronenwährung, deren Einführung 73.
Kupfervitriollösung, Verbot der Verwendung des mit ihr besprengten Weinlaubes zur Umhüllung von Nahrungsmitteln in Dalmatien 471.

L.

Landeskommissionen für Weinbauangelegenheiten in Böhmen 352, Dalmatien 355, Krain 359, Mähren 363, Niederösterreich 365, Steiermark 367, Tirol 370.

M.

Maikäfer, Verpflichtung zu deren Vertilgung in Böhmen 389, Bukowina 392, Görz-Gradiska 397,

Digitized by Google

Istrien 400, Kärnten 402, Krain 404, Mähren 407, Niederösterreich 411, Salzburg 415, Schlesien 419, Steiermark 422, Tirol 426, Triest 430, Vorarlberg 431.

Maulwurf, Verbot des Fangens desselben in Tirol 426.

Mäuse, Verpflichtung zu deren Vertilgung in Böhmen 435, Galizien 439, Niederösterreich 446, Schlesien 455, in den ungarischen Grenzgebieten 455.

Mäusebazillus, Löfflerscher, Vorschriften, betreffend dessen Bezug aus dem Auslande 435.

N.

Nigritella angustifolia, nigra, rubra, deren Schutz in Niederösterreich 63.

O.

Obstbäume, deren Schutz, s. Insekten.

Ophrysarten, deren Schutz in Niederösterreich 63.

P.

Peronospora viticola (Rebenmehltau), Verpflichtung zu Vorkehrungen zum Schutze dagegen in Böhmen 462, Dalmatien 468.

Phylloxera vastatrix, s. Reblaus.

Pfändung von Tieren durch das Feldschutzpersonal 5.
— in Böhmen 90, Bukowina 103, Dalmatien 118, Galizien 138, Görz-Gradiska 151, Istrien 169, Kärnten 186, Krain 202, Mähren 219, Schlesien 233, Steiermark 246, Tirol 264, Triest 277, Vorarlberg 289.

Preußen, Übereinkommen wegen Verhütung von Feldfreveln an den Landesgrenzen 77.

Primula auricula, s. Aurikel.

R.

Raupen, Verpflichtung zu deren Vertilgung, s. Abraupen.

Raupenleim, dessen Zollbehandlung 435.

Rebenmehltau, s. Peronospora.

Rebenstecher (rinchites betuleti), Verpflichtung zu dessen Vertilgung in Dalmatien 396.

Rebenverkehr 331.
— besondere Vorschriften für Böhmen 354, Tirol 380.

Reblaus, Maßregeln gegen deren Verbreitung 296 bis 307, 336—352.
— Begünstigungen und Unterstützungen 317—329.
— Gewährung von Darlehen und Vorschüssen 321.
— Gebührenerleichterung für Darlehen 325.

Reblaus, Grundsteuerabschreibung 313—317, 329.
— Grundsteuerfreiheit für Neuanpflanzungen 327.
— fachliche Beiräte 332.
— internationale Konvention 336.
— Verkehrsvorschriften auf Grund der Konvention 342.
Rhamnus cathartica, s. Kreuzdorn.
Rinchites betuleti, Rebenstecher, Verpflichtung zu dessen Vertilgung in Dalmatien 396.

S.

Sachsen, übereinkommen wegen Verhütung von Feldfreveln an den Landesgrenzen 79.
San José-Schildlaus (doryphora decemlineata), Vorschriften zu deren Vertilgung 386.
Sauerdornstrauch (berberis vulgaris), Verpflichtung zu dessen Vertilgung in Steiermark 484, 486.
Seidelbast, Blagayscher (daphne blagayana), Schutz desselben in Krain 207.
Slawonien, Bestimmungen über das Vorgehen bei Feldfreveln in, 128.
Stalldünger, verrotteter, Verkehrserleichterungen bezüglich desselben in Kärnten 358, Küstenland 361, Tirol 384.

T.

Teufelshaar, s. Kleeseide.
Trester, Verkehrserleichterungen bezüglich desselben in Kärnten 358, Küstenland 361, Tirol 384.

U.

Unkräuter, s. Ackerdistel, Baummistel, Berberitzenstrauch, Kleeseide, Kreuzdorn.

V.

Vegetabilien, Verkehrserleichterungen bezüglich derselben in Kärnten 358, Küstenland 361, Tirol 384.
Verhaftungen durch das Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur 3, 4.
Verkehr mit bewurzelten Reben 331.
— besondere Vorschriften in Böhmen 354, Tirol 380.
Verkehrserleichterungen für Vegetabilien, Stalldünger, Weinlesetrauben u. Trester in Kärnten 358, Küstenland 361, Tirol 384.
Verzeichnisse über den Stand der Pflanzgärten und den Absatz der Wurzelreben, Verpflichtung zu deren Führung in Tirol 382.
Vorschüsse, Darlehen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten 321.

W.

Wachpersonale zum Schutze der Landeskultur, dessen amtliche Stellung 1—6.
— Erfordernisse zu dessen Beeidigung, s. Beeidigung.
— Vorschriften über dessen Kennzeichnung, s. Kennzeichnung

Wanderbienenweide in Görz-Gradiska 156, Kärnten 192, Niederösterreich 64, Mähren 211.

Weidefrevel in Bosnien-Herzegowina 126, Kroatien-Slawonien 128.

Weideverbote zur Hintanhaltung von Feldschäden in Böhmen 83, Bukowina 98, Dalmatien 111, Galizien 132, Görz-Gradiska 144, Istrien 163, Kärnten 181, Krain 196 Mähren 213, Schlesien 227, Steiermark 241, Tirol 261, Triest 264, Vorarlberg 283.

Weingärten, Abschreibung der Grundsteuer, s. Grundsteuer.

Weingartenordnung für Krain 208.

Weinlesetrauben, Verkehrserleichterungen bezüglich derselben in Kärnten 358, Küstenland 361, Tirol 384.

Weinlese, Vorschriften über die Zeit hiefür in Bukowina 99, Dalmatien 113, Görz-Gradiska 146, Istrien 164, Kärnten 182, Krain 197, Mähren 214, Vorarlberg 284.

Weinanpflanzungen, neue, Grundsteuerfreiheit derselben 327.

Winzerordnung für Steiermark 252.

Z.

Ziegen, besondere Vorschriften in Betreff derselben in Görz-Gradiska 145, Istrien 174.

Zollämter für die Einfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände 345, 346.

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen oder bezogenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse und Entscheidungen.

(Die nach dem Buchstaben S. beigefügten Zahlen bedeuten Seiten dieses Bandes.)

1775.

April 8. GesSlg. v. J. 1774 bis 1776, Bd. 7, AhPat., Nr. 1680, S. 64, 211.

1836.

März 3. ProvGS. f. Dalm., GubKdm., Nr. 29, S. 114, 115, 124.

1842.

April 28. PolGS., Bd. 70, HKzD. Nr. 54, S. 72, 77.

1844.

Mai 14. PolGS., Bd. 72, HKzD. Nr. 64, S. 72, 78.

Juli 13. GubKdm. f. Görz-Gradiska, Z. 7507, S. 145, 178.

1848.

Febr. 8. PolGS., Bd. 76, HKzD. Nr. 12, S. 72, 78.

1851.

Nov. 16. MV., RGBl. Nr. 1 ex 1852, S. 3.

1852.

Mai 27. Ges., RGBl. Nr. 117, S. 2.

Nov. 13. HME., Z. 22.011, S. 3.

1855.

Okt. 2. MErkl., RGBl. Nr. 176, S. 69, 72.

1857.

Juli 1. MV., RGBl. Nr. 124, S. 1.

1860.

Jän. 30. MV., RGBl. Nr. 28, S. 62.

Sept. 11. LRV. f. Krain, LGBl. Nr. 43, S. 208.

Okt. 8. MJE., Z. 26.473, S. 73.

" 31. StatthKd. f. Tirol, LGBl. Nr. 80, S. 73.

1862.

Okt. 27. Ges., RGBl. Nr. 87, S. 3, 5.

1864.

April 28. FME., Z. 9173, S. 2.

1867.
April 7. MJZE., Z. 1442/MJ., S. 64, 73.
„ 16. LRKd. f. Salzburg, LGBl Nr. 16, S. 65, 73.
„ 29. StatthKd. f. ObÖ., LGBl. Nr. 18, S. 65, 73.
Mai 13. StatthKd. f. NÖ., LGBl. Nr. 16, S. 65, 73.

1868.
Dez. 10. Gef. f. Mähren, LGBl. Nr. 4 ex 1869, S. 411.
„ 10. Gef. f. Steiermark, LGBl. Nr. 5 ex 1869, S. 422.

1869.
März 5. Gef., RGBl. Nr. 27, S. 3.
Juli 6. MJE., Z. 8565, S. 74.
Aug. 29. MJE., Z. 11.027, S. 64.

1870.
April 30. Gef. f. Bukowina, LGBl. Nr. 22, S. 392.
„ 30. Gef. f. Schlesien, LGBl. Nr. 33, S. 419.
„ 30. Gef. f. Görz-Grad., LGBl. Nr. 24, S. 397.
„ 30. Gef. f. Mähren, LGBl. Nr. 37, S. 407.
„ 30. Gef. f. Böhmen, LGBl. Nr. 38, S. 389.
April 30. Gef. f. Tirol, LGBl. Nr. 38, S. 429.
„ 30. Gef. f. Vorarlberg, LGBl. Nr. 40, S. 431.
Mai 5. MJE., Z. 3770, S. 75.
Juni 17. Gef. f. Krain, LGBl. Nr. 21, S. 404.
Aug. 16. MJE., Z. 3989, S. 76.
„ 24. StattKd. f. Tirol, LGBl. Nr. 68, S. 76.
Sept. 2. Gef. f. Istrien, LGBl. Nr. 45, S. 400.
„ 28. StatthKd. f. Küstenland, Z. 9590, S. 145.
Nov. 30. Gef. f. Kärnten, LGBl. Nr. 55, S. 402.

1871.
Juni 24. AMErl., Z. 3139, S. 145.

1872.
Jän. 18. Gef. f. Salzburg, LGBl. Nr. 8, S. 415.
Juni 16. Gef., RGBl. Nr. 84, S. 1, 6.

1873.
Mai 23. Gef., RGBl. Nr. 119, S. 2, 5.

1874.
Mai 16. Gef. f. Tirol, LGBl. Nr. 34, S. 426.

Juni 27. HME., Z. 19.119, S. 3.
Okt. 14. Urteil d. OLG. Wien, Z. 14.113, S. 75.

1875.

Jän. 13. Ges. f. Mähren, LGBl. Nr. 12, S. 211.
„ 17. Ges. f. Krain, LGBl. Nr. 8, S. 194, 210.
März 28. Ges. f. Vorarlberg, LGBl. Nr. 18, S. 281.
„ 28. Ges. f. Kärnten, LGBl. Nr. 22, S. 178.
April 3. Ges., RGBl. Nr. 61, S. 296, 329.
„ 29. AMV., RGBl. Nr. 73, S. 385
Juni 30. Ges. f. Schlesien, LGBl. Nr. 21, S. 225.
Aug. 5. Ges. f. Bukowina, LGBl. Nr. 21, S. 96.
„ 7. AMErl., Z. 6754, S. 74.
Okt. 12. Ges. f. Böhmen, LGBl. Nr. 76, S. 80.

1876.

März 18. Ges. f. Görz-Gradiska, LGBl. Nr. 11, S. 142.
April 17. MV., RGBl. Nr. 65, S. 64.
Mai 28. Ges. f. Istrien, LGBl. Nr. 18, S. 161.
Juli 6. Ges. f. Salzburg, LGBl. Nr. 27, S. 416.
„ 17. Ges. f. Galizien, LGBl. Nr. 28, S. 130.
„ 27. AMErl., Z. 7807, S. 75.

1877.

März 27. MJE., Z. 18.284 ex 1876, S. 81.

1878.

März 21. VGHE., Z. 310, S. 72, 83.
Sept. 11. AMErl., Z. 9330, S. 231.
„ 25. VGHE., Z. 1494, S. 216, 223.
Dez. 17. Ges. f. Galizien, LGBl. Nr. 2 ex 1879, S. 141.
„ 31. HME., Z. 35.834, S. 4.

1879.

Mai 17. VGHE., Z. 934, S. 72.
Juni 18. Ges. f. Görz-Gradiska, LGBl. Nr. 13, S. 156.
Okt. 3. VGHE., Z. 1470, S. 87, 88.

1880.

März 16. AMV., RGBl. Nr. 29, S. 332.
Juni 5. OGHE., Z. 4605, S. 2, 67.
Okt. 13. Ges. f. Vorarlberg, LGBl. Nr. 44, S. 285.
„ 13. Ges. f. Böhmen, LGBl. Nr. 78, S. 459.

1881.
Aug. 30. AMErl., Z. 8810, S. 332.
Nov. 3. MKd., RGBl. Nr. 105 ex 1882, S. 336, 343, 350.
1882.
Jän. 9. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 10, S. 484.
Febr. 13. Ges. f. Dalmatien, LGBl. Nr. 18, S. 109.
März 20. Ges. f. Triest, LGBl. Nr. 13, S. 271.
Mai 2. MJE., Z. 4604, S. 81.
Juni 1. Vdg. d. LandAussch. f. Steierm., LGBl. Nr. 27, S. 485.
Juli 15. AMKd., RGBl. Nr. 106, S. 336
" 15. MV., RGBl. Nr. 107, S. 342, 350.
Aug. 28. AMKd., RGBl. Nr. 119, S. 336.
Dez. 7. AMV., RGBl. Nr. 170, S. 345.
1883.
Jän. 2. Ges. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 31, S. 481.
Febr. 11. Ges. f. Krain, LGBl. Nr. 10, S. 475.
" 21. AMErl., Z. 2471, S. 298.
März 1. StatthKd. f. Küstenland, LGBl. Nr. 7, S. 298.
" 5. StatthV. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 46, S. 482.
März 12. MV., RGBl. Nr. 34, S. 345.
April 29. LRV. f. Krain, LGBl. Nr. 11, S. 476.
Mai 1. MV., RGBl. Nr. 58, S. 350.
Nov. 11. Ges. f. Istrien, LGBl. Nr. 11 ex 1884, S. 163, 174.
Dez. 9. Ges. f. Mähren, LGBl. Nr. 2 ex 1885, S. 478.
" 27. AMKd., RGBl. Nr. 3 ex 1884, S. 336.

1884.
Jän. 30. OGHE., Z. 13.478, S. 69.
Juni 1. StatthV. f. Istrien, LGBl. Nr. 12, S. 178.

1885.
Jän. 9. StatthV. f. Mähr., LGBl. Nr. 3 ex 1885, S. 479.
" 16. Kd. d. Triester Magistr., Z. 16.739, S. 276.
" 22. AMV., RGBl. Nr. 13, S. 350.
Febr. 17. Ges. f. Galizien, LGBl. Nr. 41, S. 472.
" 21. Ges. f. Böhmen, LGBl. Nr. 41, S. 40.
" 24. Ges. f. Kärnten, LGBl. Nr. 12, S. 179, 192.

April 14. Ges.f.Triest,LGBl. Nr. 14, S. 430.
Juni 27. Ges., RGBl. Nr. 3 ex 1886, S. 298, 299, 302, 303, 310.
Aug. 12. AMKd.,RGBl.Nr. 115, S. 336.
„ 20. StatthV. f. Gal., LGBl. Nr. 42, S. 473.
Okt. 2. StatthKd.f.Böhm., LGBl. Nr. 42, S. 41.
Nov. 18. OGHE., Z. 13.084, S. 64, 211.
Dez. 14. OGHE., Z. 10.041, S. 5.
„ 20. FMV., RGBl. Nr. 4 ex 1886, S. 307.
„ 20. AMV., RGBl. Nr. 5 ex 1886, S. 307, 332.

1886.

Febr. 17. Ges. f. Salzburg, LGBl. Nr. 18, S. 63.
März 22. MV., RGBl. Nr. 41, S. 345.
Mai 2. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 26, S. 252.
Juni 30. Ges. f. Istrien, LGBl. Nr. 8, S. 401.
„ 30. Ges. f. Istrien, LGBl. Nr. 11, S. 177.
Aug. 8. FME., Z. 25.593, S. 338.
Dez. 21. StatthE. f. Böhm., LGBl. Nr. 87, S. 460.

1887.

März 18. Ges. f. Dalmatien, LGBl. Nr. 19, S. 396.
Mai 29. Ges. f. Salzburg, LGBl. Nr. 16, S. 55.
„ 29. Ges. f. Bukowina, LGBl. Nr. 17, S. 41, 103.
„ 29. Ges.f.ObÖ.,LGBl. Nr. 18, S. 52.
„ 29. Ges. f. Istrien, LGBl. Nr. 21, S. 47, 169.
„ 29. Ges. f. Görz-Gradiska, LGBl. Nr. 23, S. 46, 130.
„ 29. Ges. f. Kärnten, LGBl. Nr. 26, S. 48.
„ 29. Ges.f.Krain,LGBl. Nr. 28, S. 49, 201, 210.
„ 29. Ges. f. Dalmatien, LGBl. Nr. 28, S. 42, 117.
„ 29. Ges.f.Tirol,LGBl. Nr. 31, S. 59, 263.
„ 29. Ges. f. Vorarlberg, LGBl. Nr. 32, S. 61, 289.
„ 29. Ges. f. Schlesien, LGBl. Nr. 33, S. 56, 232.
„ 29. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 39, S. 58.

Mai 29. Ges. f. Galizien, LGBl. Nr. 42, S. 44, 136.
„ 29. Ges. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 42, S. 54.
„ 29. Ges. f. Mähren, LGBl. Nr. 75, S. 51, 218.
Juni 18. StatthKd. f. Mähr., LGBl. Nr. 76, S. 52.
Juli 12. LRKd. f. Schlesien, LGBl. Nr. 34, S. 57.
„ 16. LRV. f. Kärnten, LGBl. Nr. 27, S. 49.
„ 22. StatthV. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 46, S. 54.
Aug. 5. StatthV. f. Steier., LGBl. Nr. 40, S. 59.
„ 6. StatthE. f. Tirol, Z. 15.727, S. 60, 61.
„ 24. StatthV. f. Istrien, LGBl. Nr. 22, S. 48.
„ 24. StatthV. f. Görz-Gradiska, LGBl. Nr. 24, S. 46
Okt. 12. StatthKd. f. ObÖ., LGBl. Nr. 25, S. 53.
„ 25. LRV. f. Bukowina, LGBl. Nr. 28, S. 42.
„ 31. StatthKd. f. Dalm., LGBl. Nr. 34, S. 43.
Nov. 16. AMErl., Z. 14.801, S. 396.
„ 28. StatthV. f. Gal., LGBl. Nr. 65, S. 45.
„ 29. LRV. f. Salzburg, LGBl. Nr. 28, S. 56.
Dez. 2. LRV. f. Krain, LGBl. Nr. 29, S. 50.
„ 2. VGHE., Z. 2858, S. 72, 83.

1888.

Mai 4. StatthV. f. Gal., LGBl. Nr. 54, S. 45.
„ 17. StatthV. f. Böhm., Z. 106.711 ex 1887, S. 459, 461.
Juli 29. AMZErl., Z. 10.828, S. 304.
Sept. 13. AMV., RGBl. Nr. 149, S. 336, 343.
Nov. 18, MV., RGBl. Nr. 170, S. 346.

1889.

Febr. 11. MV., RGBl. Nr. 23, S. 10.
„ 14. AMKd., RGBl. Nr. 22, S. 74.
April 15. MKd., RGBl. Nr. 16 ex 1890, S. 338, 347.
„ 15. MV., RGBl. Nr. 54, S. 346.
Juni 14. MV., RGBl Nr. 100, S. 10.
Sept. 18. StatthKd. f. Dalm., LGBl. Nr. 14, S. 44.
Okt. 11. StatthKd. f. Dalm.,

LGBl. Nr. 13, S. 72, 110, 126.
Nov. 28. VGHE., Z. 3202, S. 72, 83.

1890.

Jän. 24. AMV., RGBl. Nr. 17, S. 348.
März 1. MV., RGBl. Nr. 34, S. 302, 331.
Mai 4. MV., RGBl. Nr. 91, S. 435.
Juni 15. Ges., RGBl. Nr. 142, S. 296, 329.
„ 15. Ges., RGBl. Nr. 143, S. 306, 307, 310.
Juli 6. FMV., RGBl. Nr. 144, S. 306, 307, 310.
Aug. 15. LRV. f. Salzburg, LGBl. Nr. 21, S. 418.
Nov. 24. MV., RGBl. Nr. 208, S. 346.

1891.

Febr. 11. Ges. f. ObÖ., LGBl. Nr. 11, S. 22, 65.
„ 14. Ges. f. Vorarlberg, LGBl. Nr. 18, S. 36, 287, 294.
Mai 28. FMV., RGBl. Nr. 67, S. 311, 312.
Juni 7. Ges. f. Dalm., LGBl. Nr. 19, S. 468.
„ 14. AMKd., RGBl. Nr. 85, S. 336.
Okt. 3. Ges., RGBl. Nr. 150, S. 317.
„ 12. FMV., RGBl. Nr. 157, S. 317, 320.
Nov. 23. OGHE., Z. 10.157, S. 137, 141.
Dez. 29. Ges. f. Dalmatien, LGBl. Nr. 3 ex 1892, S. 125.

1892.

Jän. 22. AMKd., RGBl. Nr. 25, S. 336.
Febr. 21. LRV. f. Schlesien, LGBl. Nr. 20, S. 455.
„ 21. LRV. f. Schlesien, LGBl. Nr. 21, S. 457.
März 28. Ges., RGBl. Nr. 61, S. 319.
Juni 10. Ges. f. Galizien, LGBl. Nr. 44, S. 131.
Juli 7. MV., RGBl. Nr. 112, S. 346.
Aug. 2. Ges., RGBl. Nr. 126, S. 84.
„ 7. Ges. f. Tirol, LGBl. Nr. 24, S. 271.
Sept. 4. Ges. f. Galizien, LGBl. Nr. 74, S. 6, 134, 142.

1893.

Juni 6. AMV., RGBl. Nr. 100, S. 296, 329.
Dez. 23. LRV. f. Kärnten, LGBl. Nr. 37, S. 358.
„ 24. StatthKd. f. Küstenland, LGBl. Nr. 39, S. 361.
„ 24. StatthKd. f. Tirol, LGBl. Nr. 39, S. 384.

1894.

April 22. Ges. f. Mähren, LGBl. Nr. 51, S. 221.

Mai 15. StatthV. f. Dalm., LGBl. Nr. 10, S. 469.
Juni 16. Ges., RGBl. Nr. 127, S. 325.
„ 26. Ges., RGBl. Nr. 138, S. 327.
„ 26. Ges., RGBl. Nr. 139, S. 317, 329.
Dez. 9. MV., RGBl. Nr. 235, S. 346.

1895.
Juli 13. MV., RGBl. Nr. 121, S. 435.
Aug. 23. Ges., RGBl. Nr. 138, S. 319, 320.
Sept. 1. MV., RGBl. Nr. 142, S. 471.
Nov. 14. MV., RGBl. Nr. 173, S. 346.

1896.
Febr. 15. Ges. f. Görz-Gradiska, LGBl. Nr. 10, S. 9, 130, 148, 156.
März 10. AMErl., Z. 5380, S. 435.
„ 16. StatthV. f. Böhm., LGBl. Nr. 20, S. 435.
April 11. StatthKd. f. Böhm., LGBl. Nr. 26, S. 437.
„ 17. StatthKd. f. Gal., LGBl. Nr. 21, S. 442.
Mai 1. Ges. f. Mähren, LGBl. Nr. 53, S. 18, 216, 225.
„ 26. Ges. f. Görz-Gradiska, LGBl. Nr. 19, S. 160.
Juni 5. Ges. f. Bukowina, LGBl. Nr. 24, S. 464.
Sept. 18. LRV. f. Bukowina, LGBl. Nr. 25, S. 466.
Nov. 8. AMV., RGBl. Nr. 203, S. 349.
Dez. 22. AMErl., Z. 26.841, S. 319.

1897.
April 17. StatthV. f. Gal., LGBl. Nr. 20, S. 439.
„ 22. MV., RGBl. Nr. 100, S. 346.
„ 22. MV., RGBl. Nr. 101, S. 332, 365.
Juni 19. VGHE., Z. 3490, S. 115.

1898.
Jän. 14. FMV., RGBl. Nr. 36, S. 346.
„ 22. MV., RGBl. Nr. 23, S. 346.
April 20. AMV., RGBl. Nr. 54, S. 386.
Mai 16. Ges. f. Böhmen, LGBl. Nr. 37, S. 462.
„ 17. Z. 8428, S. 387.
„ 28. Ges. f. Krain, LGBl. Nr. 28, S. 207.
„ 30. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 46, S. 252.
Juni 1. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 51, S. 253.
„ 30. Ges. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 44, S. 446.

Juli 25. StatthV.f.NiedÖ., LGBl. Nr. 45, S. 448.
Sept. 10. EisenbMErl., Z. 6280, S. 5.
" 19. MV., RGBl. Nr. 171, S. 346.
Nov. 10. MV., RGBl. Nr. 200, S. 346.
" 19. MV., RGBl. Nr. 208, S. 333.

1899.
Jän. 2. AMErl., Z. 26.496 ex 1898, S. 455.
Febr. 25. MV., RGBl. Nr. 48, S. 346,
März 6. Ges. f. Salzburg, LGBl. Nr. 8, S. 31, 65.
April 21. FMV., RGBl. Nr. 97, S. 346.
Juli 29. FMV., RGBl. Nr. 145, S. 347.
Aug. 26. Ges. f. NiedÖst. LGBl. Nr. 72, S. 412.
Sept. 21. KaisV., RGBl. Nr. 176, S. 73, 84, 301.
Okt. 11. StatthKd.f.Dalm., LGBl. Nr. 18, S. 126.
" 18. StatthKd.f.Böhm., LGBl. Nr. 72, S. 438.
Nov. 18. StatthV.f.NiedÖ., LGBl. Nr. 73, S. 414.

1900.
Febr. 15. StatthV. f. Tirol, LGBl. Nr. 14, S. 372.
Mai 22. MV., RGBl. Nr. 128, S. 346.
Aug. 25. MV., RGBl. Nr. 159, S. 346.
Nov. 22. MV., RGBl. Nr. 200, S. 346.

1901.
März 9. VGHE., Z. 1806, S. 391.
Juli 2. VGHE., Z. 5321, S. 391.
Sept. 11. MV., RGBl. Nr. 145, S. 346.
Nov. 22. Ges. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 90, S. 27, 65.
" 30. Ges. f. Istrien, LGBl. Nr. 10 ex 1902, S. 14, 166, 168, 174.

1902.
Jän. 7. StatthKd.f.Dalm., LGBl. Nr. 3, S. 72, 110, 128.
" 30. MV., RGBl. Nr. 30, S. 332, 367.
Febr. 5. MV., RGBl. Nr. 32, S. 332, 370.
April 4. Ges., RGBl. Nr. 87, S. 306, 314.
" 4. Ges., RGBl. Nr. 136, S. 319.
" 10. FMV., RGBl. Nr. 92, S. 325, 326.
April 30. FMV., RGBl. Nr. 88, S. 306, 314, 315.
Mai 21. MV., RGBl. Nr. 110, S. 332, 355.
Juni 11. AMV., RGBl. Nr. 137, S. 319, 321.
Juli 7. FME., Z. 23.837, S. 30.

Juli 29. MV., RGBl. Nr. 169, S. 346.
Sept. 9. MV., RGBl. Nr. 184, S. 346.
„ 21. StatthV. f. Tirol, LGBl. Nr. 31, S. 376, 380.
Okt. 26. MV., RGBl. Nr. 206, S. 331, 380.
„ 26. MV. f. Tirol, LGBl. Nr. 6 ex 1903, S. 380.
Dez. 13. MV., RGBl. Nr. 238, S. 332, 363.
„ 15. MV., RGBl. Nr. 239, S. 332, 359.
„ 29. Ges. f. Tirol, LGBl. Nr. 13 ex 1903, S. 258.

1903.

Jän. 23. StatthV. f. Tirol, LGBl. Nr. 8, S. 382.
Febr. 3. MV., RGBl. Nr. 30, S. 10, 14, 19, 23, 27, 32, 37.
„ 3. MV., RGBl. Nr. 31, S. 10, 15, 19, 23, 27, 32, 37.
„ 14. StatthV. f. Tirol, LGBl. Nr. 14, S. 270.
März 9. MV., RGBl. Nr. 61, S. 331, 354.
„ 9. MV. f. Böhmen, LGBl. Nr. 70, S. 354.
April 20. FMV., RGBl. Nr. 91, S. 307, 310, 313.
Juni 5. MV., RGBl. Nr. 128, S. 332, 368.
„ 12. LRV. f. Schlesien, LGBl. Nr. 39, S. 57.
Aug. 27. MV., RGBl. Nr. 178, S. 346.
Nov. 24. MV., RGBl. Nr. 240, S. 332, 352.

1904.

Jän. 27. Ges. f. Vorarlberg, LGBl. Nr. 18, S. 295.
März 8. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 59, S. 484.
„ 29. VGHE., Z. 3259, S. 260.
April 10. Ges. f. Steiermark, LGBl. Nr. 57, S. 238.
„ 25. JME., Z. 4472, S. 71.
Sept. 21. VGHE., Z. 9818, S. 87, 88.
Okt. 29. LandesAusschV. f. Steiermark, LGBl. Nr. 91, S. 487.

1905.

Jän. 14. AMErl., Z. 33.969 ex 1904, S. 115.
„ 29. Ges. f. NiedÖ., LGBl. Nr. 67, S. 62, 63.
Nov. 6. MV., RGBl. Nr. 173, S. 346.
„ 19. MV., RGBl. Nr. 179, S. 346.

1906.

April 4. Ges. f. Görz-Gradiska, S. 488.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google